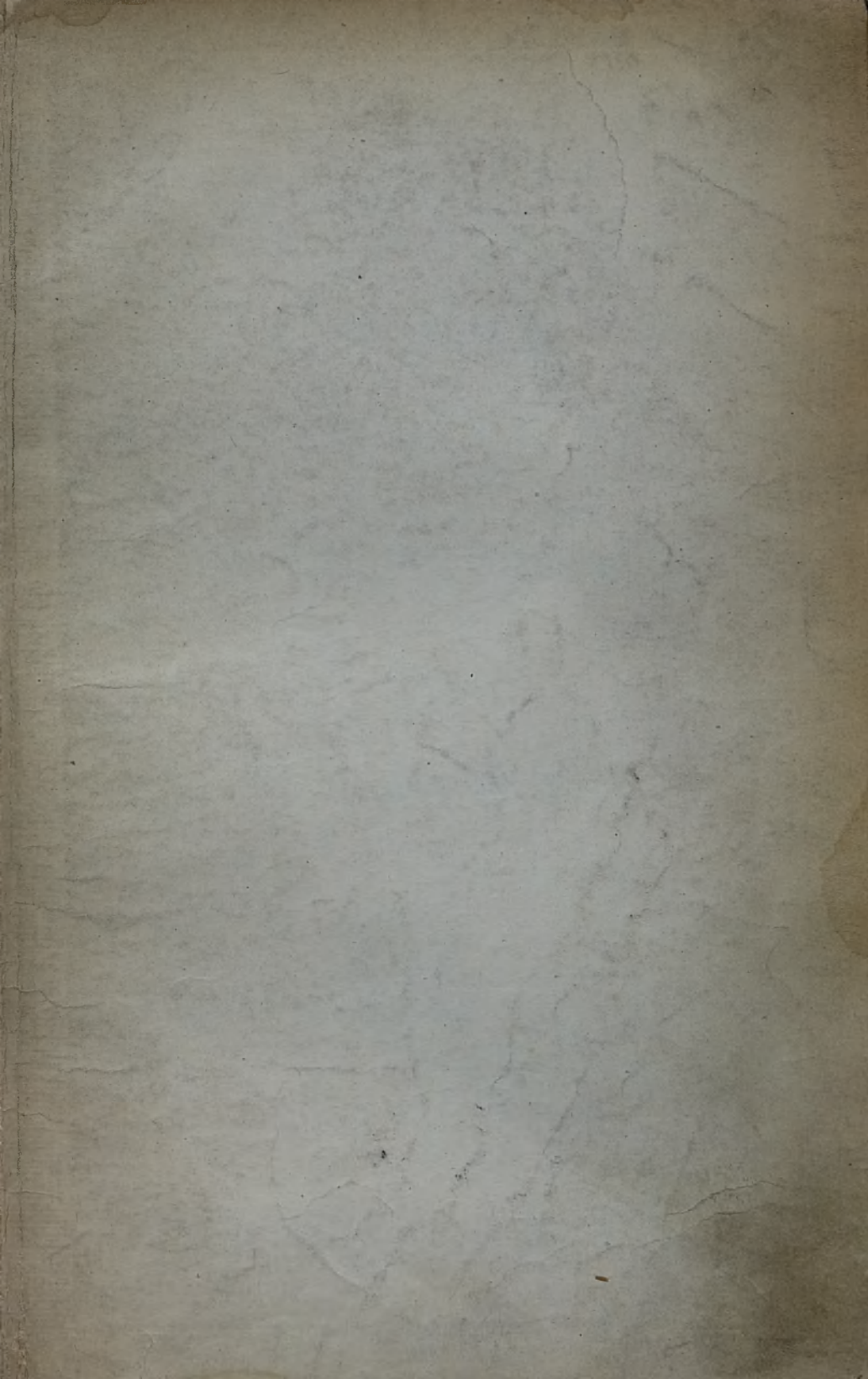


Ortsstatute
und
Polizeiverordnungen
der
Stadt Rastowik.



Verlag: Druck von J. H. Schöner, Stadt Rastowik.

70



Ortsstatute und Polizeiverordnungen

der
Stadt Kattowik.



N^o 536

N^o 7.



Verlag: Magistrat der Stadt Kattowik.

[1895]

107 95 / 7

15L6c1a

139620.1
II

Dar
Pres. Miejskiej Rady Narod. K-ae.
6.10.67. [10, -] 5



nr 87

X114020
1396201

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Verwaltung.

	Seite
1. Befoldungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Stadt Rattowik	1
2. Ortsstatut, betreffend die Fürsorge für die Wittiven und Waisen der städtischen Beamten	3
3. Statutarische Anordnungen, betreffend die Tagegelber und Reisekosten bei städtischen Dienstreisen	6
4. Ortsstatut, betreffend die Einteilung der Stadt Rattowik in Ortsbezirke und die Verwaltung dieser Bezirke	7
5. Instruktion für die Bezirksvorsteher, betreffend die Erstattung von Gutachten, Ausstellung von Bescheinigungen und Vornahme von Beglaubigungen	11
6. Verzeichniß der Bezirksvorsteher und deren Bezirke	13
7. Regulativ, betreffend Kompetenzverhältnisse zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung und Verwaltungs-Deputationen der Kommunal-Verwaltung Rattowik	14
8. Stadtverordneten-Beschluß, betreffend die Zuständigkeit des Magistrats bei Vergebung von Arbeiten pp.	15
9. Ortsstatutarische Bestimmungen für die Stadt Rattowik, betreffend die Termine zur Berichtigung und zum öffentlichen Ausliegen der Liste der stimmungsfähigen Bürger	16
10. Ortsstatut, betreffend die Zahl der Stadtverordneten	17
11. Statutarische Anordnung, betreffend die Zahl der Magistrats-Mitglieder	18
12. Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung zu Rattowik	18
13. Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Kommissionen und Deputationen der städtischen Verwaltung zu Rattowik	26

II. Straßen-, Polizei- und Verkehrswesen.

1. Polizeiverordnung, betreffend den Straßenverkehr in der Stadt Rattowik vom 7. März 1899	29
2. Nachtrag dazu vom 24. März 1899	42
3. Straßenordnung (Auszug) vom 6. September 1867 und Nachtrag vom 12. Mai 1874	43
4. Polizeiverordnung, betreffend die Nummerirung von Häusern vom 11. September 1899	45
5. Polizeiverordnung, betreffend das Aufstellen von Buden und Zelten pp. auf Straßen und Plätzen vom 18. März 1884	46
6. Polizeiverordnung, betreffend das Aufhängen und Ausstellen von Gegenständen an Straßen und Plätzen vom 23. Dezember 1896	47
7. Polizeiverordnung, betreffend die Schöpfung des Schlachtviehes bei Transporten vom 17. Dezember 1874	47

	Seite
8. Polizeiverordnung, betreffend das Fahren und Reiten durch die Eisenbahn-Unterführungen vom 8. November 1896	49
9. Polizeiverordnung, betreffend das Radfahren innerhalb der Stadt vom 25. Mai 1899	49
10. Polizeiverordnung für das Droschkenwesen der Stadt Kattowitz vom 1. März 1892	50
11. Nachtrag dazu vom 26. August 1895	62
12. Polizeiverordnung für den Stadtkreis Kattowitz, betreffend das Tragen von Waffen vom 17. September 1899	62

III. Banwesen.

1. Ortsstatut, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Kattowitz	65
2. Baupolizeiverordnung, betreffend die an die Fertigstellung von öffentlichen Straßen und Plätzen zu stellenden Anforderungen vom 13. Juli 1896	70
3. Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Stadtbezirk Kattowitz. Siehe unter VII Seite 108.	
4. Ordnung, betreffend Erhebung der Gebühren für Benutzung der städtischen Kanäle. Siehe unter VII Seite 118.	
5. Polizeiverordnung, betreffend die Kanalisation der Stadt Kattowitz vom 2. Mai 1883	71
6. Polizeiverordnung, betreffend die Kanalisierung von Grundstücken vom 7. Oktober 1896	73

IV. Sanitätswesen.

1. Anweisung zum Entseuchungs-Verfahren bei ansteckenden Krankheiten	75
2. Anweisung für den Wärter bei der Entseuchung durch den städtischen Desinfektionsapparat	78
3. Polizeiverordnung, betreffend die Räumung und Desinfektion der Abtrittgruben vom 22. Dezember 1896	80

V. Marktwesen.

1. Markt-(Polizei-)Ordnung für die Stadt Kattowitz vom 5. Januar 1897	81
2. Ordnung und Tarif, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld auf den Jahr- und Wochenmärkten der Stadt Kattowitz	86
3. Polizeiverordnung, betreffend Verkauf von Fleisch vom 21. Februar 1875	89
4. Polizeiverordnung, betreffend das Befasten von Nahrungsmitteln, welche zum Verkaufe feilgehalten werden, vom 12. Mai 1894	89

VI. Gewerbewesen.

1. Ortsstatut, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften im Bezirke der Stadt Kattowitz	91
2. Polizeiverordnung, die Dienstmänner in Kattowitz betreffend vom 20. Juni 1876	92
3. Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung der Lohnfuhrwerk-Pferde oder anderer Einhufer vom 25. Januar 1885	99
4. Ortspolizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 26. Februar 1885	100
5. Polizeiverordnung, betreffend die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften vom 2. Januar 1893	102

VII. Steuern und Abgaben.

1. Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Kattowitz	104
2. Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Kattowitz	106
3. Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Stadtbezirk Kattowitz	108
4. Gemeindebeschluß, betreffend die Gemeindeeinkommensteuer in der Stadt Kattowitz	111
5. Nachtrag dazu	114
6. Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Kattowitz	115
7. Ordnung, betreffend Erhebung von Gebühren für Benutzung der städtischen Kanäle	118
8. Ordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Branntweinsteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Kattowitz	120
9. Ordnung, betreffend die Erhebung einer Bauplatzsteuer	124

VIII. Soziale Gesetzgebung.

1. Ortsstatut für die Stadt Kattowitz, betreffend das Gewerbegericht zu Kattowitz	127
2. Nachtrag I und II dazu	142
3. Statut zur Bildung eines Schiedsgerichts für den Zimmungsbezirk der Maurer- und Zimmerer-Zunft zu Kattowitz	143
4. Ortsstatut, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht für den Gemeindebezirk der Stadt Kattowitz	149
5. Statut der Orts-Krankenkasse für die im Handels-, Transport-, Gastwirtschafts- und Schankgewerbe, sowie in der Land- und Forstwirtschaft, in Ziegeleien, Steinbrüchen, Aufbereitungsanstalten, bei Anwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern beschäftigten und versicherungspflichtigen Personen der Stadt Kattowitz	152
6. Statut der Orts-Krankenkasse für Handwerker der Stadt Kattowitz	174
7. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes der gewöhnlichen Tagearbeiter für die Stadt Kattowitz	200

IX. Schulwesen.

1. Statut für das Gymnasium zu Kattowitz	202
2. Nachtrag dazu	203
3. Instruktion für die Beaufsichtigung und Verwaltung des Gymnasiums zu Kattowitz	204
4. Ortsstatut, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer und Beamten des städtischen Gymnasiums zu Kattowitz	207
5. Nachtrag dazu, betreffend desgleichen der Realschule zu Kattowitz	212
6. Geschäftsordnung für die Erhebung des Schulgeldes an dem städtischen Gymnasium zu Kattowitz	212
7. Statut, betreffend das von der hiesigen Freimaurer-Loge genannt „Licht im Osten“ gestiftete Stipendium für hiesige Gymnasialisten	214
8. Statut, betreffend die Posthalter Paul'sche Stipendienstiftung	215
9. Statut, betreffend die Kaufmann Hermann Fröhlich'sche Stipendienstiftung	216

	Seite
10. Statut, betreffend die Maurermeister Haase'sche Stipendienstiftung . . .	217
11. Statut, betreffend die Rathsherr Elias Sachs'schen Stipendienstiftung . . .	218
12. Statut, betreffend das vom Musikverein in Rattowitz gestiftete Stipendium . . .	219
13. Statut, betreffend das von mehreren Personen am 9. Oktober 1871 in Rattowitz gestiftete Stipendium . . .	219
14. Stiftungsurkunde und Statut der anlässlich der Feier des fünfundsingzigjährigen Bestehens des städtischen Gymnasiums zu Rattowitz begründeten Müllerstiftung . . .	220
15. Statut der Realschule zu Rattowitz . . .	222
16. Satzungen des Kuratoriums für die Realschule und die höhere Mädchenschule . . .	223
17. Geschäftsordnung für die Erhebung des Schulgeldes an der Realschule . . .	225
18. Geschäftsordnung für die Erhebung des Schulgeldes an der höheren Mädchenschule . . .	227
19. Befoldungsordnung für die Lehrpersonen an der höheren Mädchenschule in Rattowitz . . .	229
20. Ortsstatut, betreffend die städtische Schuldeputation . . .	230
21. Ortsstatut, betreffend die Anstellung und Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den hiesigen Volksschulen . . .	231
22. Magistratsbeschluss vom 9. November 1897 und Stadtverordnetenbeschluss vom 4. November 1897, betreffend das Dienstseinkommen der Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen und der seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen der Knabenmittelschule und der höheren Mädchenschule zu Rattowitz . . .	233
23. Regulativ für die Erhebung der Schulgelde an der städtischen Volks- und Mittelschule . . .	234
24. Stadtverordnetenbeschlüsse über Abänderung der Höhe des Schulgeldes der Knabenmittelschule . . .	236
25. Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Rattowitz . . .	236
26. Ortsstatut, betreffend die Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule in Rattowitz . . .	239
27. Nachtrag dazu . . .	241
28. Satzungen für das Kuratorium der Königl. Baugewerkschule in Rattowitz . . .	243

X. Gemeindefausten und Verschiedenes.

1. Ortsstatut, betreffend die öffentliche städtische Wasserleitung . . .	245
2. Polizeiverordnung zum Schutze der städtischen öffentlichen Wasserleitung in Rattowitz vom 5. März 1889 . . .	257
3. Geschäftsordnung des Kuratoriums für die Gasanstalt und das Wasserwerk . . .	262
4. Höhe des Gaspreises und des Wasserzinses . . .	265
5. Geschäftsanweisung für das Kuratorium des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Rattowitz . . .	265
6. Gemeindefbeschluss, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in Rattowitz . . .	268
7. Polizeiverordnung, betreffend die Hausordnung im öffentlichen Schlachthause der Stadt Rattowitz vom 25. Februar 1896 . . .	270
8. Regulativ, betreffend die Untersuchung des frischen Fleisches in der Stadt Rattowitz . . .	275
9. Polizeiverordnung, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches vom 17. April 1891 . . .	278
10. Regulativ für das Einbringen, die Untersuchung, den Verkauf und den Verbrauch von Fleisch, welches von außerhalb des städtischen Schlachthofes zu Rattowitz geschlachtetem Vieh herrührt . . .	279

	Seite
11. Polizeiverordnung, betreffend den Verkauf von im Dampfdesinfektor durchhitztem Fleische auf dem städtischen Schlachthofe zu Rattowitz vom 9. Februar 1894	282
12. Gebührentarif für das städtische Schlachthaus zu Rattowitz	284
13. Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung des Kühlhauses im städtischen Schlachthofe zu Rattowitz	285
14. Haus- und Badeordnung für das städtische Badehaus zu Rattowitz	286
15. Haus- und Betriebsordnung für die städtischen Brausebäder	289
16. Preise der Bäder im städtischen Badehanse zu Rattowitz	290
17. Revidirtes Statut für die städtische Sparkasse zu Rattowitz	291
18. Statut für die Gesunde-Krankenkasse	300
19. Ortsstatut, betreffend die Verfassung der Waisenträthe der Stadt Rattowitz	302
20. Instruktion für die Waisenträthe der Stadt Rattowitz	303
21. Feuerlöschordnung für die Stadt Rattowitz	309
22. Nachtrag dazu	312
23. Friedhofsordnung vom 22. November 1878	313
24. Polizeiverordnung zur Friedhofsordnung vom 22. November 1878	320
25. Polizeiverordnung, betreffend die Beleuchtung von Thuren und Treppen vom 9. Februar 1887	321
26. Polizeiverordnung, betreffend die Aufbewahrung und Lagerung von Holz pp. vom 15. März 1887	321
27. Polizeiverordnung, betreffend das öffentliche Anschlagwesen vom 4. Sep- tember 1895	324

I. Allgemeine Verwaltung.

1. Besoldungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Stadt Rattowitz.

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats vom 21. Juni 1898, sowie der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. Juni 1898 wird in Gemäßheit des § 64 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 folgende Besoldungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Stadt Rattowitz festgestellt.

§ 1.

Die Gehälter der vorbezeichneten Beamten werden nach dem anliegenden Plane bemessen.

§ 2.

Der Plan giebt den Beamten keinen rechtlichen Anspruch auf Erlangung einer höheren Gehaltsstufe. Der höhere Gehaltsbezug kann jedoch nur wegen unbefriedigender Führung oder nicht genügenden Leistungen versagt werden, worüber der Magistrat endgültig, unter Ausschluß jedes Rechtsmittels, entscheidet.

§ 3.

Das den Gehaltssteigerungen zu Grunde zu legende Dienstalter wird von der endgültigen Anstellung in der betreffenden Stellung an gerechnet. Abweichungen hiervon behalten sich die städtischen Körperschaften vor.

§ 4.

Gehaltssteigerungen werden nur für volle Monate gewährt.

§ 5.

Gehalt und Wohnungsgeld-Zuschuß werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit die Zahlung an einzelne Beamte nicht vierteljährlich erfolgt.

§ 6.

Jeder städtische Beamte ist verpflichtet, jede Stellung im städtischen Dienste zu übernehmen, welche seinen Fähigkeiten entspricht und ein mindestens gleiches Dienst Einkommen gewährt, wie seine bisherige Stellung. Die Entscheidung des Magistrats ist endgültig.

Hauptkassen-Kontrollleur: 1800—3000 Mk., Zulage von
3 zu 3 Jahren je 200 Mk.

Hauptkassen=Buchhalter: 1800—3000 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 200 Mk.

1. Bauassistent: 2100—3300 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 200 Mk.

2. Bauassistent: 2000—3000 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 200 Mk.

Schlachthof=Thierarzt: 2400—3300 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 300 Mk. *200 Mk.*

Sparkassen=Kontrollleur: 1500—2700 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 200 Mk.

1. Rassen=Assistent: Desgl.

2. Rassen=Assistent: 1200—2100 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 200 Mk. *200 Mk. 1350—2150*

Steuerkassen=Buchhalter: 1500—2700 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 300 Mk. *200 Mk. 1350—2150*

Steuerkassen=Assistent: 1200—2100 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 200 Mk. *200 Mk. 1350—2150*

Bureau=Assistent: 1000—1800 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 200 Mk. *1600—1800*

Schlachthof=Gelbeinnehmer: 1200—2100 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 300 Mk., 100 Mk. Mantogeld.

Polizei=Wachtmeister: 1400—2000 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 200 Mk. *150 Mk.*

Dorferfeuerwehrmann: 1500—2400 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 200 Mk., freie Uniform.

Polizei=Sergeanten: 1200—1800 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 100 Mk.

1. Magistratsbote: 1200—1800 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 100 Mk. und Tantieme von Vollziehungsgebühren.

2. Magistratsbote: 1000—1200 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 100 Mk. *80 Mk.*

Vollziehungsbeamte: 1000—1500 Mk., Zulage von 3 zu 3 Jahren je 100 Mk., Tantieme von Gebühren wie bisher.

+ *Steuerschatzbeamter 42. 900—1500 Mk. Zulage von 3 zu 3 Jahren je 150 Mk. Kontor-Buchhalter 17. 15. 07. d. 1920*
Steuerschatzbeamter 1000 Mk. — 17. 15. 07. d. 1920 von 4 zu 4 Jahren je 50 Mk.
Polizei-Wachtmeister 1200 Mk. — 1800 Mk. von 4 zu 4 Jahren je 100 Mk.

2. Ortsstatut betreffend die Fürsorge für die Wittwen

und Waisen der städtischen Beamten.

Für die Stadt Rattowitz wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 das nachstehende Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines pensionsberechtigten oder pensionirten Beamten erhalten aus der Kammerei-Kasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dasselbe soll jedoch, vorbehaltlich der im § 1 verordneten Beschränkung mindestens 216 Mk. betragen und 2000 Mk. nicht übersteigen.

300

§ 3.

3500

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, für jedes Kind ein Fünftel des Wittwengeldes,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, für jedes Kind ein Drittel des Wittwengeldes. Ueberschießende Markbruchtheile werden zur vollen Mark abgerundet.

§ 4.

Wittwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 5.

Hat eine solche Kürzung stattgefunden, so erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach §§ 2 und 3 gebührenden Beträge befinden.

§ 6.

War die Wittve weniger als fünf Jahre verheirathet, und zugleich mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 und 4 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt. Ueber das 25. Jahr hinaus findet eine weitere Herabniedrigung der Pension nicht statt. Hatte der Beamte bei Schließung der Ehe das 60. Lebensjahr überschritten, so erhält seine Wittve in jedem Falle nur die Hälfte der im § 2 festgesetzten Pension. Auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind die Kürzungen ohne Einfluß.

Nach 5jähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe des Statuts zu berechnenden Wittwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 7.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ab-

leben geschlossen, sofern die Eheschließung nachweislich zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittven und die Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Veretzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittven und Waisen, welche vorsätzlich laut rechtskräftigen Erkenntnisses den Tod des Beamten herbeigeführt haben. Während der Zeit der gerichtlichen Untersuchung wird die Zahlung suspendirt.

§ 8.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 9.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Magistrat. Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet, zum Vortheile der Kämmerei-Kasse. Die Zahlung der Pension fällt für Wittven oder Waisen aus während der Zeit der Verbüßung einer mehr als einmonatlichen Freiheitsstrafe oder der Zeit der Unterbringung in eine Zwangserziehungs- oder Besserungs-Anstalt.

§ 10.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, oder sonst übertragen werden.

§ 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch den Magistrat, gegen dessen Entscheidung den Hinterbliebenen der Rekurs binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung ab gerechnet, an den Bezirksausschuß zusteht. Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde ist vorbehaltlich den Beteiligten gegen einander gemäß § 20 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, der ordentliche Rechtsweg insoweit zulässig, als derselbe sich nicht darauf bezieht, welcher Theil des Dienst Einkommens als pensionsfähiges Gehalt anzusehen, bezüglich der Bestimmung des Wittwen- und Waisengeldes (gemäß §§ 2 und 3 des Statuts) zu Grunde zu legen ist. Die im Verwaltungswege festgesetzten Beträge sind vorläufig zu zahlen. Soweit

der Rechtsweg zulässig, kann gegen die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses der Rechtsweg nicht bloß vom Berechtigten, sondern auch von der zahlungspflichtigen Stadtgemeinde beschritten werden.

§ 13.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Kattowitz, den 11. Januar 1898.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Risch. Dr. Loebinger. Forchmann.

Kattowitz, den 3. Februar 1898.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Dr. Berliner. Gebhardt.

Vorstehendes Ortsstatut wird zufolge Beschlusses vom 14. März 1898 auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16³ des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Oppeln, den 19. März 1898.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

gez.: von Moltke.

Bestätigung

B. A. II. 1265.

3. Statutarische Anordnungen, betreffend die Tagegelder und Reisekosten bei städtischen Dienstreisen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 werden hiermit unter Aufhebung der zur Zeit bestehenden Beschlüsse der hiesigen städtischen Körperschaften folgende, statutarische Anordnungen getroffen:

§ 1.

Den Magistrats-Mitgliedern, Stadtverordneten und Gemeinde-Beamten zu Kattowitz werden für Ausführung von Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern von der Stadt Reisekosten und Tagegelder gewährt.

§ 2.

Es erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

- | | |
|---|----------|
| I. Der 1. Bürgermeister | 22,— Mk. |
| II. Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten | 12,— „ |
| III. Stadtbaumeister, Hauptkassenrendant, Polizei-Inspektor, Gasanstalts-Direktor, Schlachthof-Direktor, Steuer- und Sparkassen-Rendant, Stadt-, Magistrats- und Polizei-Sekretär | 9,— „ |

- IV. Hauptkassen-, Steuerkassen- und Sparkassen-Kontrollleur, Hauptkassen-Buchhalter, Steuerkassen-Buchhalter, Gewerbegerichts-Sekretär, Polizei-Kommissarius, 2. Schlachthof-Thierarzt, Schlachthof-Kasseneinnehmer, Bau-Assistenten und Badehaus-Verwalter 6,— Mk.
- V. Bureau- und Kassen-Assistenten, Polizei-Wachtmeister, Oberfeuerwehrmann und Bauzeichner 4,50 „
- VI. Die Unterbeamten, soweit sie lebenslänglich angestellt sind 3,— „

§ 3.

An Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäck-Beförderung erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche mittelst der Bahn oder des Dampfschiffes zurückgelegt werden können:

1. die in § 2 unter I und II bezeichneten Personen für das km 9 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.,
2. die im § 2 unter III und IV genannten Beamten für das km 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.,
3. die im § 2 unter V und VI aufgeführten Beamten für das km 5 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mk.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Bahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im § 2 unter I und II bezeichneten Personen . . 60 Pf.,
2. die im § 2 unter III und IV genannten Beamten . . 40 Pf.,
3. die im § 2 unter V und VI genannten Beamten . . 30 Pf. für das km.

Die Gebühr für Zu- und Abgang wird nur insoweit gezahlt, als dies bei den hier wohnenden Staatsbeamten der Fall ist.

§ 4.

Diese statutarischen Anordnungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rattowiz, den 5. September 1899.

Der Magistrat.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Schneider. Kojch. Hante.

gez.: Dr. Berliner. Gebhardt.

4. Ortsstatut betreffend die Eintheilung der Stadt Rattowiz in Ortsbezirke und die Verwaltung dieser Bezirke.

§ 1.

Die Stadt Rattowiz wird in 15 Bezirke getheilt. Diese Bezirke umfassen:

Der Bezirk 1	das Gebiet des bisherigen Bezirks 5	b
„ „ 2	„ „ „	6 a
„ „ 3	„ „ „	7 b

Der Bezirk 4	das Gebiet des bisherigen Bezirks 7 a
" "	5 " " " " 4 a
" "	6 " " " " 3 b
" "	7 " " " " 3 a
" "	8 " " " " 5 a
" "	9 " " " " 4 b
" "	10 " " " " 1 a
" "	11 einen Theil des bisherigen Bezirks 1 b
" "	12 Theile der bisherigen Bezirke 1 b und 2 a
" "	13 das Gebiet des bisherigen Bezirks 6 b
" "	14 das Gebiet des bisherigen Bezirks 2 b
" "	15 einen Theil des bisherigen Bezirks 2 a.

Etwa nothwendig werdende Grenzberichtigungen, sowie die Entscheidung über die Bezirkszugehörigkeit einzelner Gebäude in Zweifelsfällen erfolgt durch Magistratsbeschluß.

§ 2.

Jedem Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgelegt, welcher nach Anhörung der Armendputation von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf 6 Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. Auf die Annahme des Amtes eines Bezirksvorstehers, sowie auf das Ausscheiden aus diesem Amte finden die §§ 7, 74 und 75 Abj. 1 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Anwendung.

§ 3.

Jeder Bezirksvorsteher ist zugleich Stellvertreter eines anderen Bezirksvorstehers, und zwar haben die Vorsteher der Bezirke 1 und 2, 3 und 4, 5 und 9, 6 und 7, 8 und 13, 14 und 15 sich gegenseitig zu vertreten. Der Vorsteher des Bezirks 10 wird von dem Vorsteher des Bezirks 12, der Vorsteher des Bezirks 11 wird von dem Vorsteher des Bezirks 10 und der Vorsteher des Bezirks 12 von dem Vorsteher des Bezirks 11 vertreten. Ist sowohl der Vorsteher eines Bezirks als auch sein Stellvertreter gleichzeitig an der Amtsführung verhindert, so wird ein anderer Bezirksvorsteher vom Magistrat mit der Vertretung betraut.

§ 4.

Ist der Bezirksvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäfts persönlich theilhaftig, so gilt er als verhindert.

§ 5.

Die Bezirksvorsteher werden von dem Magistratsdirigenten durch Handschlag an Eidesstatt unter Auswägung einer Bestallung verpflichtet.

§ 6.

Die Wohnungen der Bezirksvorsteher werden durch Schilder gekennzeichnet, welche an der Außenseite der von ihnen bewohnten Häuser auf Kosten der Stadt angebracht werden.

§ 7.

Die Bezirksvorsteher sind Hilfsbeamte des Magistrats. Sie sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten und ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

Insbefondere liegen ihnen für ihren Bezirk die in den nachfolgenden Paragraphen 8 bis 17 aufgeführten Amtsgeschäfte ob.

§ 8.

Der Bezirksvorsteher hat die Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften innerhalb der Häuser und Höfe, die Befolgung der Straßenpolizeiordnung, der haupolizeilichen Vorschriften mit zu kontrolliren und Zuwiderhandlungen den exekutiven Polizeibeamten, welche sich bei diesem allwöchentlich mindestens zwei Mal zu melden haben, oder falls diese ihre Pflicht vernachlässigen, dem Magistrat resp. der Polizeiverwaltung direkt anzuzeigen. Er hat den Nachtwächter, den Laternenanzünder innerhalb seines Bezirks zu kontrolliren und Vernachlässigungen gleichfalls zur Anzeige zu bringen.

§ 9.

Der Bezirksvorsteher hat das öffentliche Eigenthum der Stadt innerhalb seines Bezirkes, als Grundstücke, Brunnen, Brücken, Kanäle, Anpflanzungen, Plätze und Straßen im Auge zu behalten und etwa nothwendig erscheinende Reparaturen dem Magistrat oder dem Baubeamten schriftlich anzuzeigen.

§ 10.

Der Bezirksvorsteher hat die Armenpflege seines Bezirkes in erster Linie zu überwachen, sich genaue Kenntniß über die Einwohner seines Bezirkes zu verschaffen, die der Armenpflege anheimgefallenen Personen genau zu beobachten, in ihren Wohnungen aufzusuchen, ihre Lebensweise zu kontrolliren und eventuell der Polizeiverwaltung zur Rectifikation anzuzeigen.

Dem Bezirksvorsteher liegt die Prüfung der Verhältnisse neuanziehender Personen ob, damit nicht bereits verarmte oder solche Personen aufgenommen werden, welche nicht hinreichende Kräfte besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, von denen vorauszusehen ist, daß sie der Armenpflege in Bälde zur Last fallen. Sie haben sich daher von den solchen Personen zu Gebote stehenden Subsistenzmitteln und ihrer und der Ihrigen Erwerbsfähigkeit zu unterrichten und die betreffenden Anträge über Gewährung oder Veragung der Niederlassung zu stellen resp. die Ausweisung verarmter angezogener Personen in Anregung zu bringen. Die Meldedeprotokolle werden allmonatlich dem Bezirksvorsteher seitens des Polizeisekretärs vorgelegt, damit derselbe über die Neuanziehenden die im § 10 gedachte gehörige Ueberwachung ausüben kann. Die seinerseits gemachten, etwa mit den im Meldedeprotokoll dargelegten Umständen nicht übereinstimmenden Erhebungen hat er auf dem Meldedeprotokoll zur weiteren Erwägung schriftlich anzugeben.

§ 11.

Behufs Beurtheilung der Steuerklasse, in welcher die Einwohner seines Bezirkes zu stellen, hat der Bezirksvorsteher sich das möglichst genaueste Material und ausreichende Information zu verschaffen, damit er als stehendes Mitglied der Stenereinschätzungs- und Reklamationskommission dieser die nöthigen Momente für Beurtheilung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse bieten kann.

§ 12.

Der Bezirksvorsteher ist gleichzeitig Waisemath seines Bezirkes.

§ 13.

Der Bezirksvorsteher hat in den im § 16 ff. Tit. 5 Theil II. Allg. Ger.-Ord. und Reskript vom 22. Juni 1834 vorgesehenen Fällen die vorläufige Siegelung eines Nachlasses vorzunehmen.

§ 14.

Dem Bezirksvorsteher liegt ferner die Verpflichtung ob, innerhalb der Grenzen der anliegenden besonderen Instruktion Gutachten zu erstatten, Bescheinigungen auszustellen und Beglaubigungen vorzunehmen.

§ 15.

Der Bezirksvorsteher ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntniß kommenden Mängel der städtischen Verwaltung zur Kenntniß des Magistrats zu bringen.

§ 16.

Der Bezirksvorsteher ist verpflichtet, bei Wahlen, Volkszählungen, bei Aufstellungen von Listen, Einquartirung und öffentlichen Sammlungen die Organe der städtischen Verwaltung nach Kräften zu unterstützen.

§ 17.

Im Uebrigen hat der Bezirksvorsteher alle im einzelnen Falle ihm zugehenden besonderen Aufträge des Magistrats mit thunlichster Genauigkeit und Schnelligkeit zu erledigen.

§ 18.

Der Bezirksvorsteher handelt den Einwohnern der Stadt gegenüber stets als Beamter der Stadt, gleichviel ob er im besonderen Auftrage des Magistrats oder in allgemeiner Erledigung der ihm zukommenden Berufspflichten auftritt.

§ 19.

Verzieht ein Bezirksvorsteher aus seinem Bezirke, so hört sein Amt auf. Jedoch ist er verpflichtet, wenigstens 3 Monate früher, als er den Bezirk verläßt, davon Anzeige zu machen, damit ein Amtsnachfolger rechtzeitig bestellt werden kann. Thut er dies nicht, so ist er verpflichtet, bis zum Ablauf von 3 Monaten nach erfolgter Anzeige die Geschäfte weiterzuführen, falls er nicht den Stadtbezirk verläßt.

§ 20.

Bei Niederlegung des Amtes hat der Bezirksvorsteher sämtliche von seinem Amtsvorgänger empfangenen oder im Laufe seiner Amtszeit erhaltenen allgemeinen Verfügungen, deren Aufbewahrung ihm hiermit zur Pflicht gemacht wird, desgleichen alle von ihm geführten Listen, das Amtssiegel u. s. w. seinem Nachfolger zu überliefern, auch demselben die zur Fortführung des Amtes etwa noch nöthigen Nachrichten zu geben.

§ 21.

Zur Besorgung der laufenden Polizeigeschäfte im Stadtbezirke sind 5 Polizeisergeanten bestimmt. Die denselben zugewiesenen Reviere werden derart begrenzt, daß

die Bezirke	1 bis	4 das	Polizei-Revier	I
" "	5 "	7 "	"	II
" "	8 "	10 "	"	III
" "	11 und 12	"	"	IV
und "	13 bis 15	"	"	V

bilden. Die Polizeisergeanten sind verpflichtet, die Bezirksvorsteher ihres Reviers in Ausführung der ihnen übertragenen Obliegenheiten thunlichst zu unterstützen.

Rattowik, den 6. Oktober 1893.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Kösch. Herzberger. Landsberger.
Dr. Loebinger. Donders. Jung.

Rattowik, den 9. November 1893.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Hugo Sachs. Gebhardt.

Vorstehendes Ortsstatut der Stadt Rattowik wird zufolge Beschlusses vom 12. Dezember 1893 auf Grund des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1893 genehmigt.

Oppeln, den 12. Dezember 1893.

Genehmigung.

B. A. II. 4653.

Der Bezirksausschuß.

gez. Mohloff.

**5. Instruktion für die Bezirksvorsteher
betreffend die Erstattung von Gutachten, Ausstellung von
Bescheinigungen und Vornahme von Beglaubigungen.**

(§ 14 des Statuts der Stadt Rattowik.)

1.

Zur Abgabe von Gutachten ist der Bezirksvorsteher nur in Armen- und Waisenangelegenheiten auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Magi-

strats berechtigt jedoch nicht verpflichtet. Dagegen ist er zur Abgabe von Gutachten auf ausdrücklichen Auftrag des Magistrats jederzeit verpflichtet. In allen anderen Fällen hat sich der Bezirksvorsteher der Abgabe von Gutachten zu enthalten.

II.

Die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen hat nur in den vom Magistrat ein für allemal bezeichneten Angelegenheiten und im besondern Falle auf ausdrückliches Verlangen des Magistrats oder des Waisenamts zu erfolgen.

Die Ertheilung von Auskünften ist dagegen dem pflichtmäßigen Ermessen des Bezirksvorstehers überlassen. Derselbe hat hierbei die größte Vorsicht namentlich in der Richtung zu beobachten, daß weder der Stadtgemeinde, noch den Bewohnern der Stadt, den Mündeln und denjenigen Personen, auf welche sich die Nachfrage bezieht, ein Nachtheil erwächst. Im Zweifelsfalle wird der Bezirksvorsteher gut thun, die Nachsuchenden an die städtische Verwaltung zu weisen.

II a.

Der Bezirksvorsteher ist ein für allemal berechtigt:

- a) Bedürftigkeitsbescheinigungen behufs kostenfreier Ertheilung von Tauf-, Trau- und Todtenscheinen unter ausdrücklicher Hervorhebung dieses Zweckes zu ertheilen, (der Zweck ist hervorzuheben, weil nur durch ihn die Bescheinigungen Stempelfreiheit erlangen),
- b) sogenannte Lebensatteste zum Zweck der Erhebung von Pensionen und Wartegeldern auszustellen, die aus öffentlichen Kassen zu erheben sind. (Auch dieser Zweck ist wegen der Stempelfreiheit hervorzuheben.)

III.

Zur Beglaubigung von Unterschriften unter sogenannte Pasßvollmachten, sowie unter Quittungen über Pensionen und Wartegelder ist der Bezirksvorsteher berechtigt. Ebenso ist er befugt, die Unterschriften von Arbeitsgebern unter die auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung ausgestellten Arbeitsbescheinigungen zu beglaubigen, jedoch nur von solchen Arbeitsgebern, welche in seinem Bezirke wohnen.

Dagegen ist er nicht berechtigt, Beglaubigungen der Richtigkeit von Abschriften jeder Art, Beglaubigungen von Erklärungen, die zum Gebrauche für Standesämter bestimmt sind (z. B. Heiratskonsensen), und Beglaubigungen von Unterschriften unter Verträgen, Vergleichen, Cessionen, Verpfändungen, Vollmachten und anderen derartigen Urkunden vorzunehmen.

IV.

Die Bezirksvorsteher haben streng zu beachten, daß die Ausstellung von Zeugnissen und Auskünften nur nach genauester Prüfung der Identität der betreffenden Personen erfolgen darf.

Beglaubigungen von Unterschriften sind nur zulässig, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Bezirksvorstehers geleistet oder von dem Aussteller

vor ihm anerkannt ist. Dagegen genügt es keinesfalls, daß der Bezirksvorsteher die Unterschrift des Ausstellers kennt und sie ihm von einer dritten unverdächtigen Person vorgezeigt wird.

Rattowik, den 8. August 1892.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Herzberger. Sittka. Landsberger.
Donders. Dr. Loebinger. Kosch.

Rattowik, den 8. Juni 1893.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: H. Sachs. Gebhardt.

6. Verzeichniß der Bezirksvorsteher und deren Bezirke.

Bezirk	Name des Bezirksvorstehers	S t r a ß e n
1.	H. Fröhlich	Friedrichsplatz, Friedrichstraße bis Sedanstraße, Quer- und Sedanstraße.
2.	J. Altmann	Friedrichstraße von Sedanstraße bis Emmastraße, Schul-, alte Dorf- und Kernerstraße, westliche Seite des nördlichen Theils der Emmastraße.
3.	Franziöch	Friedrichstraße nördlich von der Westseite der Haasestraße bis incl. früher Grundmann'sche Villa, südlich von Jürgas bis Emmastraße, östliche Seite des nördlichen Theils der Emmastraße.
4.	Hamburger	Friedrichstraße nördlich von Zawodzie bis incl. Ostseite der Haasestraße und südlich von Franzioch bis Stadtgrenze.
5.	Brauer	Grundmannstraße von Friedrichsplatz ab bis Schillerstraße, August Schneider-Straße vom Friedrichsplatz bis zur Ostseite der Schillerstraße.
6.	Felsel	Wilhelmsplatz, Schiller-, Werder-, Moltke- und Karlstraße, August Schneider-Straße von der Westseite der Schillerstraße bis Karlstraße.
7.	C. Herrmann	Salenzer Vorstadt, Maschinenbauanstalt, Bismarck-, Noon-, Goethe-, Augusta- und Grundmannstraße vom Wilhelmsplatz bis Schillerstraße.
8.	Otto Scholz	Bahnhof-, Post- und Johannesstraße.
9.	Hantke	Mühl-, Teich- und Rüppellstraße.

Bezirk	Name des Bezirksvorstehers	S t r a ß e n
10.	Smolin	Nicolai-, Garten-, Stein-, Prinz Heinrichstraße bis Victoriastraße, Andreasstraße westlich von Goiny.
11.	ß. Warzecha	Beatestraße bis einschl. Weichmann und Schneider, Nottebohm-, Mauve-, östlicher Theil der Andreasstraße einschl. Goiny, Blücherplatz, Prinz Heinrichstraße bis Victoriastraße.
12.	Wanjura	Beatestraße von Weichmann bezw. Schneider, die Ziegeleien von Weißenberg und Heuer und die südlich hiervon gelegenen Häuser.
13.	Anderz	Emmastraße südlich der Bahn, Holteistraße östlich von Kernbaum ab, Karbova, Muchowicz und der Rest des südlichen Stadttheils östlich der Emmastraße.
14.	R. Bloß	Holzestraße.
15.	Führich	Sachs-, Lazareth-, Prinz Heinrichstraße vom Blücherplatz, westlicher Theil der Holteistraße bis einschl. Kernbaum.

7. Regulativ betreffend Kompetenz-Verhältnisse zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung und Verwaltungs-Deputationen der Kommunal-Verwaltung Rattowik.

§ 1.

Lieferungen aller Art für die Stadtkommune, welche einen Kostenaufwand von 150 Mk. und darüber für jeden einzelnen Fall erfordern, müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Bei kleineren Beträgen bleibt es dem Dezerenten, dem Magistrat oder der betreffenden Fachdeputation überlassen, die Lieferungen öffentlich auszuschreiben oder von der Ausschreibung abzusehen.

§ 2.

Ueber Lieferungen und Arbeiten im Betrage von 1000 Mk. und darüber kann nur die Stadtverordneten-Versammlung den Zuschlag erteilen, jedoch muß auch in solchen Fällen, in denen es sich um einen kleineren Betrag als 1000 Mk. handelt, die Sache zur Entscheidung der Stadtverordneten gebracht werden, sobald dies ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Fachkommission beantragen. Die Fachkommissionen müssen bei Zuschlagsertheilungen immer beschlußfähig sein.

§ 3.

Soweit die Zuschlagszertheilung nicht der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten ist, liegt dieselbe bei den Fachkommissionen und dem Magistrat; es muß aber von allen Zuschlagszertheilungen die Versammlung Kenntniß erhalten.

§ 4.

Bezüglich der Bauangelegenheiten tritt an Stelle der Deputation der städtische Bauführer in folgenden Arbeiten: Er fertigt die Anschläge, Kontrakte, prüft die vom Magistrat eröffneten Submissions-Offerten, eingehende Rechnungen, nimmt die Materialien ab, führt über dieselben ein Materialien-Verwaltungs-Kontrollbuch, leitet und überwacht die Arbeiten, nimmt selbige ab und übergibt zur Schlußrevision dieselben der Deputation.

§ 5.

Zu Bauabnahmen städtischer Bauten muß die Baudeputation eingeladen und bei der Abnahme selbst durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. Privathauten soll nur der städtische Baubeamte abnehmen ohne Zuziehung der Baudeputation.

§ 6.

Die Prüfung und Bescheinigung aller Rechnungen über Beträge bis zu 50 Mk. kann der Vorsitzende der betreffenden Fachkommission selbständig vornehmen; Rechnungen über größere Summen als 50 Mk. müssen der zuständigen Kommission zur kollegialischen Prüfung und Bescheinigung unterbreitet werden.

§ 7.

Jede Rechnung, welche einer Kommission zur Prüfung überwiesen wird, hat der Vorsitzende der Kommission zu präsentieren.

Erledigt die Kommission die Sache nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Präsentation ab, so ist der Magistrat befugt, die Prüfung der Rechnung selbst, ohne weitere Zuziehung der Kommission zu besorgen oder besorgen zu lassen.

Rattowitz, den 20. Juni 1876.

Der Magistrat.

gez.: Rüppell. Dr. Goldstein. C. Sachs. Nojse.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Dr. Holke. Kleiner.

8. Stadtverordneten-Beschluß betreffend die Zuständigkeit des Magistrats bei Vergebung von Arbeiten pp.

Die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen für solche Bauten, welche auf Grund specieller Entwürfe und Kostenanschläge von der Stadtverordneten-Versammlung bereits genehmigt worden sind, wird im Rahmen

der einzelnen Titel und Positionen der Anschläge, welche untereinander jedoch nicht übertragbar sind, dem Bauausschuß und Magistrat überlassen, jedoch sind alle derartigen Vergebungen den Stadtverordneten in deren nächster Sitzung zur Kenntniß zu bringen.

Alle Abänderungen der Anschläge und Entwürfe sowie Anschlagsüberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

Kattowik, den 6. Juni 1898.

Die Stadtverordneten.

9. Ortsstatutarische Bestimmungen für die Stadt Kattowik betreffend die Termine zur Berichtigung und das öffentliche Ausliegen der Liste der stimmfähigen Bürger.

Der Magistrat beschließt:

Die im § 20 der Städteordnung vom 31. Mai 1853 vorgeschriebenen Termine behufs Berichtigung und das öffentliche Ausliegen der Liste der stimmfähigen Bürger werden gemäß der Bestimmungen des alinea 4 des § 21 der vorallegirten Städteordnung für die Stadt Kattowik anderweitig wie folgt festgesetzt:

Vom 1. bis 15. September schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. September wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. Oktober zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des § 36 zu verfahren.

Die Bestimmungen der alinea 5 und 6 des § 20 der Städte-Ordnung bleiben unter Berücksichtigung der vorstehend festgesetzten Termine unverändert.

Diese ortstatutarischen Bestimmungen treten bereits für das Jahr 1877 in Kraft.

Kattowik, den 19. Oktober 1877.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Rüppell. E. Sachs. S. Koenigsberger. Rhein.

Für die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Dr. R. Holze. G. Benda. Dr. Müller. Louis Knopf.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der §§ 11 und 21 alinea 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hiermit von uns bestätigt.

Oppeln, den 13. November 1877.

(L. S.) Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung.

(Unterschriften.)

IV. 1427 d.

10. Ortsstatut betreffend die Zahl der Stadtverordneten.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird hiermit das nachstehende Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Zahl der Stadtverordneten in Kattowitz wird von 30 auf 36 erhöht.

§ 2.

Die Wahl der hiernach zutretenden sechs neu zu erwählenden Stadtverordneten erfolgt gelegentlich der nach § 21 der Städteordnung im Monat November dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen.

§ 3.

Jede der drei Wahlabtheilungen hat zwei hinzutretende Stadtverordnete zu wählen.

§ 4.

Auf die Wahl und das Ausscheiden dieser Stadtverordneten finden die Bestimmungen im § 18 der Städteordnung sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Das Ortsstatut vom 6. Januar 1877 tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Ortsstatuts außer Wirksamkeit.

Kattowitz, den 18. Mai 1897.
3. Juni

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosch. Wiener. Forchmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Berliner. Gebhardt.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 8. Juni 1897.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

Bestätigung.

(Unterschrift.)

B. A. II. 3398.

11. Statutarische Anordnung betreffend die Zahl der Magistrats-Mitglieder.

Auf Grund der §§ 11 und 29 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird nachstehende statutarische Anordnung für die Stadt Rattowiz erlassen.

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder des Magistrats wird um drei vermehrt.

§ 2.

Das Kollegium besteht aus elf Mitgliedern und zwar aus dem Ersten Bürgermeister, dem Zweiten Bürgermeister, einem besoldeten und acht unbesoldeten Mitgliedern, welche den Amtstitel „Stadtrath“ führen.

§ 3.

Diese Anordnungen treten mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Rattowiz, den 19. Juli,
15. September u. } 1898.
20. September

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Grünfeld. Forchmann. v. Münstermann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Dr. Berliner. Gebhardt.

Vorstehende statutarische Anordnung wird zufolge Beschlusses vom 24. d. Mts. hierdurch bestätigt.

Oppeln, den 26. Oktober 1898.

(L. S.)

Der Bezirksauschuß.

gez.: Glogan.

Bestätigung.

B. A. IV. 5671.

12. Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung zu Rattowiz.

I. Zusammentreten der Versammlung. — Sitzungen.

§ 1.

Die Verathungen der Versammlung finden statt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen.

Die ordentlichen Sitzungen werden in der Regel nach einem vierwöchentlichen Zwischenraume abgehalten und zwar an einem in der ersten Sitzung jeden Jahres festzusetzenden Wochentage.

Außerordentliche Sitzungen finden statt nach Ermessen des Vorstehers, auf Verlangen des Magistrats oder auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Stadtverordneten.

§ 2.

Die Zusammenberufung erfolgt mittelst Rundschreibens des Vorstehers, welches der Bote der Versammlung jedem Mitgliede unter Zustellung eines Exemplars der Tagesordnung gegen Empfangsbcheinigung so zeitig vorlegt, daß zwischen dieser Rundsgebung und dem Beginne der Sitzung mindestens zwei freie Tage liegen.

In dringenden Fällen hat der Vorsteher das Recht, die Versammlung zu einer schleunigen und unaufschiebbaren Sitzung bis wenigstens sechs freie Stunden vor Beginn derselben einzuladen.

Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Sitzung wird durch Veröffentlichung in dem amtlichen Organe der Stadt Rattowitz zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht und zwar spätestens an dem der Sitzung vorausgehenden Vormittage.

§ 3.

Die gesetzliche Einladung zu allen Sitzungen an den Bürgermeister und die einzelnen Mitglieder des Magistrats erfolgt durch dasselbe Rundsreiben wie an die Versammlung. Die Stadtverordneten-Versammlung hat das Recht, die Anwesenheit wenigstens eines Vertreters des Magistrats bei ihren Sitzungen zu verlangen.

§ 4.

Die Sitzungen der Versammlung sind öffentliche. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Deffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß ist selbst in geheimer Sitzung zu fassen.

Sollten in den Sitzungen Gegenstände zur Verathung gelangen, woran Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung selbst theilhaftig sind, so hat der Vorsitzende den Ausschluß der Interessirten zu veranlassen.

Ueber die Verhandlungen in geheimer Sitzung haben die Anwesenden Verschwiegenheit so lange zu beobachten, bis der Grund hierzu wegfällt.

Das Protokoll über die Verhandlungen der geheimen Sitzung wird in dieser sofort aufgenommen und vollzogen.

II. Eintheilung der Geschäfte. — Geschäftsleitung.

§ 5.

Der Vorsteher leitet die gesammten Amtsgeschäfte der Versammlung. Er nimmt alle an dieselbe gerichteten Vorlagen, Anträge, Anschreiben und sonstige Schriftstücke entgegen; — er vermittelt den Amtsverkehr mit dem Magistrat; — er nimmt in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister die außerordentlichen Revisionen der städtischen Kassen vor; er stellt die Tagesordnung fest, bewirkt ihre Eintragung in das Geschäftsbuch, ihre Aufzeichnung in dem Einladungs-Rundschreiben, ihre öffentliche Bekanntmachung; — er fordert alle ihm zu einer Vorlage oder einem Antrage nöthig erscheinenden oder zu diesem Behufe von Abtheilungen, Ausschüssen und Mitgliedern der Versammlung verlangten Schriftstücke vom Magistrat ein; — er beruft die Sitzungen, leitet die Verathungen in derselben und schließt die Einzelverathungen nach Erledigung der einzelnen Vorlagen,

wie die Gesamtsitzung nach Erschöpfung der Tagesordnung; er schlägt zu jedem Beschlusse die Fragestellung vor und nach Genehmigung derselben durch die Versammlung bewirkt er die Beschlußfassung; — er hat das Recht, die Reihenfolge der auf der Tagesordnung stehenden Verathungsgegenstände aus Zweckmäßigkeitsgründen zu ändern, muß aber bei etwaigem Widerspruch von wenigstens $\frac{1}{3}$ anwesenden Mitgliedern darüber die sofortige Entscheidung der Versammlung einholen; — er kann, wenn sein Stellvertreter, der Schriftführer und dessen Stellvertreter in einer Sitzung nicht anwesend oder behindert sind, für die Dauer derselben oder der betreffenden Behinderung die Obliegenheiten der Abwesenden oder Behinderten durch von ihm bezeichnete Mitglieder der Versammlung versehen lassen; — alle im Namen der Versammlung ergehenden Ausfertigungen, Berichte, Veröffentlichungen bedürfen seiner Unterschrift; — der zur Veröffentlichung bestimmte Bericht über die in jeder Sitzung gefaßten Beschlüsse wird von ihm festgestellt und zur Veröffentlichung befördert; — er handhabt die Ordnung in der Versammlung nach den dafür festgesetzten Normen; — sämtliche Bureau- und Kanzlei-Angelegenheiten der Versammlung werden von ihm geleitet und auf sein Erfordern muß Schreibhülfe für alle Amtsgeschäfte der Stadtverordneten aus der Rathskanzlei geleistet werden; er ist der unmittelbar Vorgesetzte des Boten oder Dieners der Versammlung oder jedes etwa sonst für ihren Geschäftsdienst besonders angestellten oder verwendeten Unterbeamten und hat jedem derselben seine Dienstobliegenheiten anzuweisen.

§ 6.

Der Vorsteher-Stellvertreter übt in Behinderungsfällen des Vorstehers alle demselben übertragenen Pflichten und Rechte aus. Ueber die Art und Form dieser Vertretung, soweit sie nicht aus der Sache selbst folgen, dürfen Beide selbstständig das Erforderliche verabreden. Der Stellvertreter ist berechtigt, eine vom Vorsteher vor dessen Behinderung schon angesetzte Sitzung ganz oder theilweise zu vertagen, wenn es ihm wegen Kürze der Zeit nicht möglich gewesen ist, von allen oder einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausreichende Kenntniß zu nehmen.

§ 7.

Der Schriftführer bewirkt die Aufzeichnung aller gefaßten Beschlüsse in die für jede Sitzung besonders geführte schriftliche Verhandlung oder das „Protokoll“ und ist verpflichtet, dasselbe stets mit zu unterzeichnen; er verfaßt den Bericht über die zu veröffentlichenden Beschlüsse und übergibt denselben dem Vorsteher zur Feststellung; er übernimmt auf Ersuchen des Vorstehers jede sonstige schriftliche Abfassung für die Versammlung und kann vom Vorsteher zur Mitunterzeichnung jedes zwischen ihnen vereinbarten amtlichen Schriftstücks veranlaßt werden.

Der Stellvertreter des Schriftführers übernimmt in Behinderungsfällen des Letzteren jede der Obliegenheiten desselben.

§ 8.

Die Wahl des Vorstehers, Schriftführers und deren Stellvertreter wird in jeder der ersten Jahressitzung (St.-D. § 38), in dieser aber erst

dann vorgenommen, wenn alle übrigen Gegenstände der Tagesordnung erledigt sind. Bis dahin werden die Amtspflichten der Genannten von den im vorhergehenden Jahre damit Beauftragten versehen. — Bei Bornahme der Wahl führen über dieselbe die bisherigen Inhaber der betreffenden Ehrenämter gemeinschaftlich die Aufsicht, falls nicht die Versammlung nach ordnungsmäßigen Anträgen vier andere Wahlausscher bestimmt. Zwei Stimmenfammer, die zugleich den Wahlvorstand vervollständigen, werden unter allen Umständen vom Vorsteher ernannt.

§ 9.

Sind in einer von beschlußfähiger Mitgliederzahl besuchten Sitzung der Vorsteher und dessen Stellvertreter abwesend, so übernimmt das anwesende älteste Mitglied der Versammlung den Vorsitz und läßt die Versammlung beschließen, ob sie verhandeln oder die Sitzung vertagen will; im ersten Falle kann der Altersvorsteher auch diese weiteren Verhandlungen leiten, hat aber das Recht, dabei wie schon bei dem Beginn der Leitung überhaupt, einem andern Mitgliede der Versammlung den einstweiligen Vorsitz zu übertragen.

Sind bei Todesfällen, Amtsniederlegungen oder sonstigen endgültigen Behinderungen des Vorstehers und seines Stellvertreters Neuwahlen zu den Aemtern Beider vorzunehmen, so wird unter gleichen Formen der Geschäftsleitung verfahren und der Altersvorsteher oder der von ihm beauftragte Stadtverordnete hat die amtliche Einladung zur Wahlsitzung zu erlassen. Tritt der Fall ein, daß gleichzeitig mit dem Vorsteher und seinem Stellvertreter auch der Schriftführer und dessen Stellvertreter abwesend sind, so beruft der Altersvorsteher oder der von ihm mit dem vorläufigen Vorsitz Beauftragte je eines der anwesenden Mitglieder zur Führung der schriftlichen Verhandlung (Protokoll).

III. Geschäftsgang und Berathungsnormen.

§ 10.

Die Berathungsgegenstände für jede Sitzung sind in der „Tagesordnung“ zusammengestellt. Dieselbe enthält zunächst: 1. aus vorangegangenen Sitzungen verlegte und zurückgestellte Vorlagen, (Reproducte); — 2. die vom Magistrat zur Berathung und Beschlußfassung übergebenen Vorlagen; 3. von Stadtverordneten gestellte Anträge; 4. Gesuche oder sonstige an die Versammlung zur Beschlußfassung gerichteten Schriftstücke.

§ 11.

In jeder Sitzung können unter Behauptung der Dringlichkeit Vorlagen und schriftliche Anträge vom Magistrat und von Mitgliedern der Versammlung, im letzteren Falle mit der Unterschrift von wenigstens 3 Mitgliedern zum Anschluß an die Tagesordnung dem Vorsteher übergeben werden, welcher die Entscheidung der Versammlung über die Dringlichkeit anruft und im Anordnungsfalle die Verhandlungen eröffnet.

§ 12.

In der Regel vor dem Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorsteher geschäftliche, der Tagesordnung nicht einverleibte Mittheilungen vor die Versammlung bringen und etwaige Verhandlung und Beschlußfassung darüber verlangen, während letztes Verfahren über derartige Mittheilungen aus der Versammlung her nur durch ordnungsmäßige dringende Anträge gefordert werden kann.

Der Antrag auf Vertagung von zur Berathung angesetzten Gegenständen muß von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Versammlung unterstützt werden.

§ 13.

Für solche Berathungsgegenstände, welche bereits in gemischten Deputationen resp. Kommissionen (§ 59 d. St.-D.) vorberathen worden sind, werden aus der Zahl der dazu gehörigen Stadtverordneten ständige Referenten und je ein Stellvertreter derselben für das laufende Geschäftsjahr von der Versammlung nach den Vorschlägen ihres Vorsitzenden ernannt. Die von der Versammlung außerdem zu bildenden Spezialkommissionen werden von ihr frei gewählt.

Der Vorsitzende sowie der Protokollführer, in deren Abwesenheit ihre Stellvertreter sind berechtigt, jeder Kommission als stimmberechtigte Mitglieder beizuwohnen.

§ 14.

Jede Kommission, welche sich sofort nach ihrer Wahl zu konstituiren hat, ernennt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden welcher sie beruft, die Leitung der Geschäfte führt, und wenn kein besonderer Referent ernannt wird, selbst berichtet. Alle Referate sind schriftlich zu erstatten.

§ 15.

In der Berathung über jeglichen Gegenstand der Tagesordnung kann jedes Mitglied beliebig und wiederholt das Wort verlangen und Anträge zur vorliegenden Sache stellen.

Der Vorsteher resp. der Stellvertreter desselben, verzeichnet die Meldungen zum Wort der Reihe nach und ruft, unter Berücksichtigung der dem Magistrat zustehenden Vorrechte (St.-D. § 38) die Redner in dieser Reihenfolge auf.

§ 16.

Anträge auf Schluß der Debatte müssen von einem Drittheil der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Ist die Debatte geschlossen und ein Vertreter des Magistrats verlangt dann über denselben Gegenstand das Wort, so ist die Verhandlung überhaupt wieder eröffnet. — Vorsteher und Berichterstatter haben auch nach Schluß der Berathung noch das Wort zur Sache.

§ 17.

Erachtet ein Mitglied sich für veranlaßt, irgend eine während der Berathung hervorgerufene persönliche Bemerkung zur Aeußerung zu

bringen, so darf dies erst nach Schluß der sachlichen Einzelverhandlung geschehen.

Eine nothwendig erscheinende Berichtigung von Thatfachen kann von jedem Mitgliede in Unterbrechung der eingezeichneten Redner beansprucht werden.

Es ist gestattet, jederzeit das Wort zu verlangen, wenn es zu dem Zwecke geschieht, die in der Verhandlung vermeintlich nicht richtig gehandhabte Geschäftsordnung dadurch zur Geltung zu bringen.

§ 18.

Nach Schluß der Berathung und wenn alle persönlichen oder zur Geschäftsordnung vorgebrachten Bemerkungen erledigt sind, schlägt der Vorsteher die zur Beschlußfassung nöthige Fragestellung vor und läßt, falls dagegen Widerspruch aus der Versammlung erhoben und nicht durch einfache Verständigung ausgeglichen wird, die Versammlung über seine und die gegnerischen Vorschläge entscheiden.

§ 19.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstehers. (St.-D. § 43.) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben; der Vorsteher ist zur Vereinfachung des Verfahrens nach seinem Ermessen berechtigt, die Frage zu stellen: „ob Widerspruch erhoben wird“ gegen eine von ihm vorgeschlagene Beschlußfassung, und im verneinenden Falle den Vorschlag als angenommen zu erachten. Wird das vom Vorsteher verkündete Ergebniß der Abstimmung von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder angezweifelt oder erscheint es dem Vorsteher selbst zweifelhaft, so wird die Stimmzählung vorgenommen, wobei der Schriftführer und der Stellvertreter des Vorstehers denselben unterstützen. — Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn ein dahin zielender Antrag von mindestens einem Drittheil der Anwesenden unterstützt und durch Stimmenmehrheit beschloffen wird; dieselbe darf in Besoldungs- und Unterstützungsangelegenheiten nicht stattfinden. Mit Stimmzeichen (Kugeln) wird nur gestimmt, wenn dies auf Antrag von ebenfalls $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschloffen wird. Die Abstimmung durch Stimmzettel geschieht bei Wahlen des Vorstehers, Schriftführers und deren Stellvertreter, sowie der Mitglieder des Magistrats (St.-D. § 32, 38) und in sonst gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

Ueber Anträge, die Art der Abstimmung betreffend, darf keine Berathung stattfinden.

§ 20.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten zum zweiten Male über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. (cf. § 42 d. St.-D.) Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Wer nicht mitstimmen zu wollen erklärt, wird für das Ergebnis der Abstimmung als nicht anwesend betrachtet und kann vom Vorsteher ersucht werden, bis zur geschlossenen Abstimmung im Zuhörererraum Platz zu nehmen.

§ 21.

Jeder der gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer dem wesentlichen Inhalte nach in die für jede Sitzung besonders aufzunehmende schriftliche Verhandlung (Protokoll) nach der Reihenfolge der stattgefundenen Berathung niedergeschrieben. Ist ein schriftlich eingereichter Antrag zum Beschlusse erhoben worden, so hat der Vorsteher wie der Antragsteller das Recht, zu verlangen, daß derselbe wörtlich aufgenommen oder unter Hinweisung darauf beigelegt werde.

Die Begründung eines Beschlusses wird in der Regel nicht niedergeschrieben, wenn dies nicht entweder vom Vorsteher oder von wenigstens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt und von der Versammlung beschlossen wird. Das Protokoll muß an seinem Eingange auch die Namen der anwesend gewesenen Mitglieder enthalten. Es wird an Schlusse der Sitzung vorgelesen und gilt nur dann als festgestellt, wenn die Vorlesung vor einer beschlußfähigen Versammlung geschieht und die Fassung jedes niedergeschriebenen Beschlusses von dieser genehmigt wird. Ist eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden, so hat der Vorsteher das Recht, nach Ablauf von 24 Stunden und unter Angabe dieses Grundes, eine Sitzung zur Feststellung der niedergeschriebenen Beschlüsse zu berufen und diese Feststellung vornehmen zu lassen, gleichviel welche Zahl von Stadtverordneten sich einfindet.

Zur Vollziehung des Protokolls sind die Unterschriften des Vorstehers, des Schriftführers und noch zweier der anwesend gewesenen Stadtverordneten, welche der Vorsteher dazu auffordern kann, nothwendig; enthält es Wahlergebnisse, bei welchen ein Wahlvorstand und Stimmensammler thätig gewesen sind, so müssen diese sämtlich unterzeichnen. Dem Magistrat muß bis spätestens nach Ablauf von 24 Stunden eine Kenntniß von den gefassten Beschlüssen gegeben werden.

Neben dem Protokoll wird das Geschäftsbuch (Journal) in der Art geführt (St.-O. § 47), daß die Bezeichnung aller Berathungsgegenstände in durch das ganze Jahr laufenden Nummern vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter in dasselbe eingetragen und entsprechend gegenüber der Inhalt der gefassten Beschlüsse kurz aufgezeichnet wird; dieser Inhalt muß mit dem Inhalte des Protokolls übereinstimmen.

Kein Mitglied kann verlangen, daß in die schriftliche Verhandlung eine von den gefassten Beschlüssen abweichende Einzelabstimmung aufgenommen werde, hat aber das Recht, dieselbe in besonderer schriftlicher und begründeter Erklärung, auf welche in dem Protokoll verwiesen wird, diesem, jedoch nur bis zur nächsten Sitzung, beizugeben.

§ 22.

Wird zu einer Verhandlung ein umfassender oder genau und seinem Wortlaut nach festzustellender Antrag eingebracht, so kann der Vorsteher verlangen, daß ihm derselbe schriftlich überreicht werde.

§ 23.

Jedes Mitglied der Versammlung darf jederzeit und über jeden Berathungsgegenstand Anfragen (Interpellationen) an den Magistrat richten, ohne dazu einer Unterstützung zu bedürfen.

Auch nach Schluß der Tagesordnung ist dies über jeden Gegenstand des städtischen Gemeinwesens in gleicher Weise gestattet. Der Vorsteher stellt dem anwesenden Magistratsvertreter anheim, ob die Beantwortung der Frage bald erfolgen soll und ertheilt im Bejahungsfalle dazu das Wort. Der Magistrat kann durch seine Vertreter eine Vertagung der Beantwortung verlangen und diese wird dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gebracht. Bei Verweigerung jeder Beantwortung kann die Versammlung Beschluß auf Entscheidung im Wege des § 36 der Städteordnung fassen.

IV. Ordnungs-Bestimmungen.

§ 24.

Das Nichterscheinen zu einer anberaumten Sitzung muß dem Vorsitzenden rechtzeitig gemeldet werden. Ausnahmsweise und in dringenden Fällen ist die Entschuldigung auch bis 24 Stunden nach der Sitzung zulässig. Die in jeder Sitzung unentschuldigt fehlenden Mitglieder werden am Eingange oder am Schluß des öffentlichen Berichts unter der Bemerkung: „Ohne Entschuldigung fehlten“ aufgeführt.

§ 25.

Der Vorsteher ist berechtigt, gegen jede ihm in seiner Amtseigenschaft auch außerhalb der Sitzungen von einem Mitgliede widerfahrene ungebührliche Begegnung bei der Versammlung Beschwerde zu führen und eine Rüge durch dieselbe zu beantragen. Eine gleiche Beschwerde steht jedem Mitgliede gegen den Vorsteher zu.

§ 26.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Vorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, der öffentliche Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, den Anstand oder die Ordnung verletzt, Unruhe irgend einer Art verursacht. (St.-D. § 46.)

§ 27.

Das Wort darf von einem Mitgliede nur ergriffen werden, wenn es ihm auf Grund seiner Meldung und in der vom Vorsteher geführten Reihenfolge gebührt. Beim Zuwiderhandeln kann es ihm vom Vorsteher entzogen werden.

Jeder Redner ist gehalten, bei der Sache zu bleiben und es ist der Vorsteher befugt, Zuwiderhandelnde an diese Verpflichtung zu erinnern und wenn unangemessene, gesetzwidrige oder beleidigende Bezeichnungen von einem Redner gebraucht werden, dies als ordnungswidrig zu erklären und zu rügen; in beiden Fällen darf der Vorsteher bei Wiederholung dem Redner das Wort entziehen.

Der Widerspruch gegen die Wortentziehung darf erst nach beendeter Verhandlung über den betreffenden Gegenstand der Tagesordnung, gegen einen Ordnungsruf aber erst am Schluß der Sitzung geschehen.

V. Auslegungen, Ergänzungen, Zusätze zur Geschäftsordnung und Veränderungen in derselben.

§ 28.

Für jede den Geschäftsverkehr und die Befugnisse der Stadtverordneten-Versammlung betreffende Maßregel, welche nicht in diese Geschäftsordnung aufgenommen, jedoch in der Städteordnung erwähnt ist, finden die Bestimmungen der letzteren Anwendung.

Streitige Auslegungen einzelner Bestimmungen in der Geschäftsordnung, sowie Ergänzungen und Zusätze zur Geschäftsordnung und Veränderungen derselben müssen jederzeit zur Berathung kommen, wenn sie von mindestens 6 Mitgliedern beantragt werden. Dieser Antrag muß stets schriftlich erfolgen und es wird über denselben, falls er während einer Sitzung gestellt ist, in der nächstfolgenden Beschluß gefaßt.

13. Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Kommissionen und Deputationen der städtischen Verwaltung zu Rattowitz.

§ 1.

In Gemäßheit des § 59 Absatz 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 werden zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge folgende Ausschüsse gebildet:

1. Armen- und Krankenhausauschuß, Waisenamt,
2. Bauauschuß,
3. Einquartierungs-, Sicherheits-, Schau- und Eigenthumsauschuß,
4. Einschätzungs-, Voreinschätzungs- und Forensen-Einschätzungsauschuß,
5. Finanzauschuß,
6. Fortbildungsschulcuratorium,
7. Gymnasialcuratorium,
8. Gas- und Wasserwerksauschuß,
9. Handels- und Verkehrsauschuß,
10. Markt-, Straßen- und Anschaffungsauschuß,
11. Rechnungsprüfungsauschuß,
12. Sanitätsauschuß,
13. Sparcassencuratorium,
14. Schuldeputation,
15. Schlachthausauschuß,
16. Verschönerungs- und Rathsamtsauschuß,
17. Wahl- und Verfassungsauschuß.

§ 2.

Die Zuweisung der Magistratsmitglieder in die einzelnen Ausschüsse, sowie die Ernennung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Bürgermeister nach Anhörung des Magistrats. Dieselben bleiben solange den fraglichen Ausschüssen zugetheilt, als sie Mitglieder des Magistrats sind oder bis der Bürgermeister die Ernennung widerruft.

Die übrigen Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadtverordneten-Versammlung immer auf 2 Jahre gewählt und zwar zum ersten Mal nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bei Beginn des Jahres 1896 für die Zeit vom 1. Januar 1896 bis zum 31. Dezember 1897. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Bis zur jedesmaligen Neuwahl bleiben die bisherigen Ausschüsse in Thätigkeit.

Das Ausscheiden eines Stadtverordneten aus der Versammlung bewirkt von selbst seinen Austritt aus allen Ausschüssen.

Den Mitgliedern der Ausschüsse, welche nicht Stadtverordnete sind, steht das Recht der Niederlegung ihres Amtes nach zweijähriger Thätigkeit zu.

Die Amtsdauer derjenigen Ausschussmitglieder, deren Mitgliedschaft nicht auf einer Wahl, sondern darauf beruht, daß sie vermöge eines anderen Amtes Mitglied eines Ausschusses geworden, endet, sobald der Betreffende aus dieser Stellung ausscheidet.

§ 3.

Entstehende Lücken in der Mitgliederzahl der einzelnen Ausschüsse werden regelmäßig vor Beginn jedes neuen Geschäftsjahres durch Ergänzungswahlen ausgefüllt.

§ 4.

Die Wahlen nach § 2 und 3 können durch Abstimmung mittelst Handaufhebens vorgenommen werden. Jeder Stadtverordnete hat das Recht, vor der Abstimmung Vorschläge durch Namensnennung zu machen.

Wenn ein Drittel der anwesenden Stadtverordneten dies verlangt, muß die Abstimmung schriftlich erfolgen. Diesfalls werden alle Mitglieder eines Ausschusses in einem Wahlgange gewählt.

§ 5.

Die Ausschüsse können nur beschließen

- a) bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters oder des Bürgermeisters oder des Beigeordneten,
- b) bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Eine Ausnahme von der Bestimmung zu b) findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem von dem Vorsitzenden zum Protokollführer ernannten Mitgliede zu unterzeichnen ist.

§ 7.

Auf die Schuldeputation, das Gymnasialkuratorium und das Sparkassenkuratorium findet diese Geschäftsordnung keine Anwendung.

Auf das Kuratorium der Gas- und Wasserwerke und dasjenige des Schlacht- und Viehhofes findet der § 5 keine Anwendung.

Rattowitz, den 14. Mai 1895.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosch. Sittka. Donderk. Wiener.

Rattowitz, den 20. Juni 1895.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Dr. Berliner. Gebhardt.

II. Straßen-, Polizei- und Verkehrswesen.

1. Polizeiverordnung, betreffend den Straßenverkehr in der Stadt Rattowitz.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung für den Bezirk der Stadt Rattowitz erlassen.

1. Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 1.

Alle Straßen, Wege und Rinnsteine, sowie alle öffentlichen Plätze der Stadt, werden dreimal in der Woche, nämlich: Montag, Donnerstag und Sonnabend gereinigt. Machen besondere Umstände eine außer- gewöhnliche Reinigung der Plätze und Straßen, oder einzelner derselben, nothwendig, so wird dieselbe von der Polizei-Verwaltung besonders angeordnet. Soweit irgend möglich, soll vor dem Reinigen mit Wasser gesprengt werden. Außerdem werden die Straßen, wenn sie staubig sind, nach Bedürfniß gesprengt.

Die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze, mit Ausschluß der Bürgersteige, erfolgt auf Kosten der Stadt.

§ 2.

Jeder Besitzer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, den anliegenden Bürgersteig und Rinnstein in der ganzen Frontenlänge seines Grundstücks täglich, in der Zeit vom 1. April bis ultimo September zwischen 6 und 7 Uhr Morgens, und in der Zeit vom 1. Oktober bis ultimo März zwischen 7 und 8 Uhr Morgens, gründlich zu reinigen, auch des Tages über stets rein zu erhalten, auch den Bürgersteig im Sommer bei trockener Witterung früh 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr vollständig und in ganzer Ausdehnung mit reinem Wasser zu besprengen.

Tritt Thauwetter ein, so sind die Kinnsteine und Bürgersteige von Eis und Schnee auch außer den gewöhnlichen Reinigungsstunden nach ergangener polizeilicher Aufforderung sofort frei zu machen.

§ 3.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze, einschließlich der Bürgersteige, ist untersagt. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen beziehungsweise Auswerfen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Abgängen und das Wegwerfen von Papier, Obstresten, sowie Abfällen aller Art, gleichviel, ob die betreffende Straße gepflastert ist oder nicht.

§ 4.

Wagen, auf welchen Asche, Dünger, Kehrlicht, Sand, Schutt, Spähne, Staubkohle, Ziegeln oder andere Sachen durch die Straßen geführt werden, durch deren Herabfallen eine Verunreinigung der Straße entstehen kann, müssen dergestalt eingerichtet sein, daß nichts herabfallen kann.

§ 5.

Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verschüttet und die öffentliche Straße nicht verunreinigt werden kann.

Bauschutt und Geröll darf nur so angefeuchtet und abgefahren werden, daß jeder Staub vermieden wird.

Für das Verstreuen der Ladung ist der Führer und der Besitzer des Fuhrwerks verantwortlich.

§ 6.

Die Kloaken-, Mistgruben und Viehställe dürfen nur zur Nachtzeit, und zwar von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens geräumt und muß der Unrath in gut schließenden Tonnen fortgeführt werden.

§ 7.

Personeu, die auf Straßen und Plätzen Handel treiben, müssen Waaren und Abfälle davon, sowie Körbe und andere Gebrauchsgegenstände nach Beendigung des Marktes bezw. Aufgabe des Verkaufsstandes vom Platze entfernen und die Verkaufsstellen reinigen.

§ 8.

Es ist untersagt, an öffentlichen Wasserläufen, Brunnen und auf Straßen, Plätzen und Bürgersteigen Gefäße, Gemüse, Wäsche, Wagen oder andere Gegenstände zu reinigen, zu waschen oder zu spülen.

§ 9.

Das Füttern von Zug- und anderem Vieh auf Straßen und Plätzen oder vor den Gasthäusern und Schänken ist verboten. Die Beamten der Polizeiverwaltung dürfen aber an Wochenmärkten Ausnahmen dort gestatten, wo der Verkehr nicht gesperrt wird. Die Futterbeutel müssen derart über den Kopf des Zugviehes gehängt werden und

so eingerichtet sein, daß Futter nicht herabfallen kann. Diese Bestimmung hat auf öffentliche Fuhrwerke hinsichtlich der polizeilich angewiesenen Haltestellen nicht Anwendung.

§ 10.

Schnee und Eis darf aus den Gehöften nicht auf die Straße geworfen werden. Das Aufheisen und Fortschaffen des Eises, sowie des Schnees von den Bürgersteigen und aus den Gehöften, soweit dies erforderlich ist, haben die Grundbesitzer bis 7¹/₂ Uhr Morgens auf eigene Kosten zu bewirken.

Bei Glätteis sind dieselben verpflichtet, die Bürgersteige mit Sand oder Asche zu bestreuen. Bilden sich an den Dächern Eiszapfen, so sind solche alsbald zu beseitigen. Das Werfen von Schnee von den Dächern auf die Straße darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeiverwaltung für jeden einzelnen Fall geschehen.

Das Benutzen von Salz oder ätzenden Substanzen zur Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen ist verboten.

§ 11.

Personen, die auf Straßen und Plätzen Obst, Gemüse und ähnliche Sachen feilbieten, müssen ihre Waaren in sauberen Körben auf Schragen stellen.

§ 12.

Abbruch von Gebäuden oder andere Staub erregende Handlungen an oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen nur mit Erlaubniß der Polizeiverwaltung erfolgen. Die Erregung von Staub muß durch gehöriges Anfeuchten vermieden werden.

2. Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 13.

Es ist verboten, Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen.

§ 14.

Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen, Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkonen oder zu anderen derartigen Vorrichtungen die öffentliche Straße oder einen Theil eines Platzes im Interesse eines Einzelnen vorübergehend benutzen oder dadurch der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubniß. Während der Benutzung selbst muß der betreffende Straßen- oder Platztheil in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und während der Dunkelheit vorschriftsmäßig (§ 15) beleuchtet werden. Bei Dach- und Hausreparaturen sollen als Warnungszeichen schräg aufgerichtete Stangen aufgestellt und der Bürgersteig gesperrt werden.

§ 15.

Die Beleuchtung der im § 14 bezeichneten Vertlichkeiten muß je nach Bedarf durch eine oder mehrere Laternen geschehen, vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages, d. i. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, dauernd und wirksam genug sein, um während dieser Zeit die betreffende Vertlichkeit beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar zu machen. Für die Herstellung der Beleuchtung ist der Auftraggeber und derjenige, in dessen Interesse die fraglichen Vorkehrungen getroffen worden sind, verantwortlich.

§ 16.

Tische, Buden und andere Sachen, welche an Wochenmarktstagen von Handelsleuten zum Zwecke des Auslegens von Waaren aufgestellt werden, dürfen nicht ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, und zwar nur an den dazu ausdrücklich anzuweisenden Stellen, aufgesetzt werden und müssen um 1 Uhr Nachmittags entfernt sein.

§ 17.

Das Zerkleinern von Brennholz, das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz, sowie das Abladen von Kohlen, Holz, Kartoffeln und anderen Wirthschafts-Bedürfnissen auf den öffentlichen, dem Verkehr übergebenen Straßen und Plätzen, ist verboten.

§ 18.

Das Kochen von Theer, Asphalt oder ähnlichen Stoffen darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit polizeilicher Genehmigung erfolgen.

§ 19.

Wer nach Eintritt der Dunkelheit (siehe § 15) und während der Nacht Bretter, Balken, Eisenstangen, Vorsetzladen und ähnliche, den freien Verkehr beeinträchtigende Gegenstände auf der Straße trägt, darf dies nur in Begleitung eines Laternenträgers thun.

§ 20.

Stöcke, Schirme und ähnliche Gegenstände müssen so getragen werden, daß das Publikum nicht belästigt oder gefährdet werden kann. Spiegel, blanke Bleche und überhaupt blendende Gegenstände dürfen nur verdeckt getragen werden.

§ 21.

Verkaufsstellen auf öffentlicher Straße außerhalb der Marktplätze oder auch solche außerhalb der Marktzeit sind nur auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubniß zulässig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Verkaufsstellen mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die vor der Baufluchtlinie belegenen Treppen und Rampen gerechnet. Die Erlaubniß darf nur solchen Personen, welche zum stehenden Handel

befugt sind und in der Regel nur für solche Waaren ertheilt werden, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkts-Verkehrs gehören.

§ 22.

Zum Abhalten von Auktionen auf öffentlicher Straße ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich. Auktionen in straßenwärts gelegenen Höfen und in so gelegenen, geschlossenen Räumen bei offenen Thüren abzuhalten, ist verboten.

§ 23.

Unbespannte Fuhrwerke, Hundewagen, Schubkarren oder Radwern dürfen auf öffentlicher Straße nicht aufgestellt werden.

§ 24.

Gebrannter Kalk in ungelöschten Zustande darf nur in Säcken, verschlossenen Fässern oder verschlossenen Wagen gefahren und abgeladen werden.

§ 25.

Thüren, Fenster, Fensterladen, Klappen und ähnliches Hausbehör im Erdgeschoß, welche straßenwärts aufschlagen, müssen beständig so festgelegt sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen oder belästigen, noch dem freien Verkehr hinderlich werden können.

§ 26.

Kellerthüren und Luken, deren Oeffnungen nach der Straße zu führen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh und ähnlichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 27.

Das Abladen von Bauschutt, Gemülle, Schnee und Eis ist an denjenigen öffentlichen Orten nur gestattet, welche von der Polizeiverwaltung zu diesem Zwecke ausdrücklich angewiesen sind.

§ 28.

Auf Bürgersteigen und sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Umfang Vorübergehende gefährden oder belästigen können (z. B. Wasserkannen, Zuber, Markt- und Waschkörbe und dergleichen) oder welche beim Anstreichen abfärben oder beschmutzen, nicht getragen werden. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben den Fahrdaum zu benutzen.

Personen, deren Kleidung bei auch nur leichter Berührung abfärbt oder abschmutzt, dürfen die Bürgersteige überhaupt nicht benutzen.

§ 29.

Das Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. s. w. auf dem Bürgersteige, sowie das Stehenbleiben auf demselben in einer den Verkehr störenden Weise, ist verboten.

§ 30.

Das Aufstellen mit Kinderwagen und Fahrrädern und ähnlichen Gebrauchsgegenständen oder das Fahren mit Kinderwagen und Fahrrädern auf den Bürgersteigen und Promenadenwegen, sowie auf dem Friedrichsplatze, ist verboten.

§ 31.

Das Aufhängen oder Auslegen von Wäsche, Kleidern und Betten aus den Fenstern nach der Straße, sowie das Auslegen von Betten vor den Thüren oder auf öffentlichen Plätzen oder Straßen, das Aufstellen von Gegenständen vor Fenstern, ohne hinlänglichen Schutz vor einem Herabfallen, sowie das Ausklopfen, Ausstauben und Reinigen von Gegenständen auf die Straße hinaus, ist untersagt.

§ 32.

Jede Verkehrssperrung auf den Bürgersteigen durch Auf- und Abladen und Niederlegen von Fässern und Frachttücken aller Art oder durch Legen von Schrotleitern und Ähnlichem ist verboten.

§ 33.

Es ist nicht erlaubt, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen mit Schnee, Schleuderbällen oder ähnlichen Dingen zu werfen, mit der Armbrust oder dem Blaserohr zu schießen, oder auf Fuhrwerke, welche sich in der Fahrt befinden, hinten aufzuhaufen.

Desgleichen ist Kindern im schulpflichtigen Alter das Tabakrauchen auf Straßen und Plätzen verboten.

§ 34.

Eisflächen zum Zwecke des Gleitens (Rascheln) dürfen auf Bürgersteigen, Straßen und Plätzen nicht gebildet und etwa vorhandene Rascheln nicht benutzt werden.

Eltern, Vormünder, Aufseher, Pfleger, Wärterinnen, welche unterlassen, die Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, sind strafbar.

§ 35.

Das Befördern von Gefäßen aller Art mit Säuren oder anderen chemischen Stoffen auf Wagen darf nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln geschehen:

- a) Sie müssen wohlverpackt in besonderem Behälter (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.
- b) Jeder Wagen muß von zwei erwachsenen Personen, einschließlich des Kutschers, begleitet werden.
- c) Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.
- d) Ereignet sich das Auslaufen des Inhalts auf die Straße, so muß der eine Begleiter sofort beim nächsten Polizeibeamten den Vorgang melden, der Andere aber die betreffende Stelle ungefäumt mit Sand völlig überdecken, die Vorübergehenden vor der Berührung derselben warnen und solange dabei verweilen, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen worden sind.

3. Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 36.

Bei bedeutenden Anhäufungen von Menschen, wie sie z. B. öffentliche Feierlichkeiten herbeiführen, hat ein Jeder sich auf der ihm zur rechten Hand liegenden Seite der Straße, gleichviel ob Bürgersteig oder Fahrdamm, zu bewegen.

§ 37.

Musikaufführungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung stattfinden.

§ 38.

Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergleichen, bei unverpackter Beförderung beim Transport Geräusch zu verursachen pflegen, müssen derartig verpackt sein, daß keinerlei Geräusch entsteht.

§ 39.

Die Kolladen vor den Ladenthüren und Schaufenstern sind so anzulegen und zu handhaben, daß dadurch keine öffentliche Ruhestörung stattfindet.

§ 40.

Fleisch darf auf Wagen und in Mulden nur sauber verhüllt befördert werden.

§ 41.

Das Uriniren auf öffentlicher Straße oder an offenen, von der Straße aus sichtbaren Eingängen (Einfahrten, Thoren u. dergl.) ist verboten.

§ 42.

Es ist verboten, von den Läden oder aus den Häusern Vorübergehende zum Kauf durch Worte oder Zeichen anzulocken. Das Feilbieten von Obst, Blumen, Streichhölzern und anderen Sachen auf Straßen, Plätzen, Promenaden und an öffentlichen Orten, ist Kindern unter 14 Jahren ganz untersagt, anderen Personen nur insoweit gestattet, als es nicht in belästigender oder aufdringlicher Art geschieht. Eltern, Vormünder und Pfleger, welche unterlassen, die Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, sind strafbar.

4. Fuhrwerksverkehr.

§ 43.

Die Beförderung untheilbarer Lasten von größerem Umfange oder größerem Gewicht ist nur in den Stunden von 11 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens gestattet und muß der Polizeiverwaltung spätestens 6 Stunden vorher angemeldet werden.

§ 44.

Die Ladung der Wagen muß im richtigen Verhältniß zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerks, die das Unvermögen des Gespanns zur Fortschaffung oder länger dauernde Verkehrsstörungen zur Folge hat, ist verboten.

§ 45.

Die Ladung muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz oder theilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks herbeiführen kann.

§ 46.

Des Fahrens und der Behandlung der Zugthiere Unkundige, sowie solche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen auf öffentlicher Straße Fuhrwerke nicht führen.

Wer solchen Personen die Führung anvertraut, ist gleichfalls strafbar.

§ 47.

Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel aus gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Kutschers demselben freie Aussicht gestattet. Das Sitzen auf der Deichsel oder auf der Wagenkette ist verboten.

§ 48.

Während der Fahrt hat der Kutscher, falls er nicht vom Sattel führt, den im § 47 bezeichneten Platz einzunehmen. Das Führen von Wagen im Gehen neben den Zugthieren oder dem Fuhrwerke ist untersagt. Die Bestimmung findet auf die Führer der städtischen Müllwagen, der Leichenwagen oder auswärtigen Lastfuhrwerke keine Anwendung. Führer, welche während ihr Fuhrwerk auf der Straße sich befindet, schlafend oder in betrunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 49.

Will ein Wagenführer das Gefährt anhalten oder umwenden oder in eine andere Richtung lenken, so muß er etwaigen anderen, vor, neben oder hinter ihm Fahren den, seine Absicht durch Zuruf oder Emporhalten der Peitsche kundgeben. Dagegen ist das Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden untersagt.

§ 50.

Die in der Fahrtrichtung stehenden, oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen. Wirkt dieser Zuruf nicht, so muß der Wagenführer anhalten.

§ 51.

Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladens seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise

von demselben zu entfernen. In solchen Fällen muß jedoch das Fuhrwerk neben dem Straßeneinmündungspunkt aufgestellt und das Gespann kurz angebunden, sowie nach Innen abgesträngt werden. Zugthiere, welche die dem Besitzer oder den Wagenlenkern bekannte Eigenschaft besitzen, nicht gern stehen zu bleiben, darf man niemals ohne besondere Aufsicht auf der Straße stehen lassen.

§ 52.

Jedes Fuhrwerk muß dem ihm entgegenkommenden auf halbes Gleis rechter Hand ausweichen. Unbeladene Wagen sind verpflichtet, den beladenen auszuweichen.

Hinsichtlich der Post bewendet es bei den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts, muß in kurzer Wendung, nach links, in weitem Bogen geschehen.

§ 53.

Das Vorbeifahren geschieht links unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln. Der Führer eines langsam fahrenden Fuhrwerks muß das nachkommende, schneller fahrende Fuhrwerk auf ein von dem Führer des letzteren gegebenes Zeichen mit halber Spurweite links vorbeilassen, wenn er nicht selbst am Ausweichen verhindert ist.

§ 54.

Niemand darf auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen schneller als im kurzen Trabe fahren oder reiten. Das Fahren und Reiten aus den Häusern und Höfen, auf Brücken, beim Einbiegen in Seitenstraßen, in der Nähe von Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen und da, wo Menschen dicht versammelt sind, darf nur im Schritt geschehen. Behördlich gesperrte Straßen oder Straßen-theile dürfen nicht benutzt werden.

§ 55.

Reitpferde, abgesträngte Wagenpferde, Rinder oder anderes Vieh, dürfen nicht an Orten angebunden oder herumgeführt werden, wo sie die Sicherheit der vorübergehenden Personen gefährden können. Vieh, welches geführt wird, muß stets an Leinen oder Stricken gehalten werden.

§ 56.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, Lastwagen, Karren, gleichviel ob beladen oder nicht, sowie solches Fuhrwerk, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren.

§ 57.

Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umwenden auf der Stelle zuläßt (dazu gehören Kollwagen, Fracht- und größere Lastwagen) dürfen auf offener Straße überhaupt nicht umgewendet

werden, alle übrigen Fuhrwerke nur dann, wenn andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden.

Das Zurückstoßen von Fuhrwerken zum Zwecke des Umwendens ist unstatthaft.

§ 58.

Es ist untersagt, Fuhrwerke da stillhalten zu lassen, wo ein Verkehr von Fußgängern stattfindet, insbesondere also auf Brücken und Straßenübergängen, in Durchfahrten, Thoreinfahrten und auf dem Fahrdamme der Straßen, soweit nicht letzteres durch die Zwecke des Marktverkehrs geboten ist. Dasselbe gilt da, wo ein öffentlicher Anschlag oder eine Bekanntmachung des berechtigigten Hausbesizers dies verbietet.

§ 59.

Bei Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken, welche an der öffentlichen Straße liegen, ist das vorbeigehende Publikum rechtzeitig und ausreichend zu warnen. Der Führer ist verantwortlich für jede herbeigeführte Beschädigung oder Belästigung der Vorbeigehenden.

§ 60.

Pferde vor Schlitten müssen während des Gebrauchs stets mit Schellen versehen sein. Schlitten und Schleifen ohne Deichsel sind unstatthaft. Die Deichsel muß mit dem Schlitten fest verbunden sein.

4. Verkehr mit Hand- und Hundewagen, Karren u. s. w.

§ 61.

Bei Hand- und Hundewagen hat der Führer während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 62.

- a) Das Schieben von beladenen Radwern und Schubkarren ist nur gestattet, wenn sie so beladen sind, daß ihre Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn nicht erschwert oder verhindert; andernfalls müssen sie gezogen werden.
- b) Leere Radwern und Schubkarren dürfen niemals geschoben, sondern müssen stets gezogen werden.
- c) Bei Benutzung von Radwern und Schubkarren in der im § 15 bestimmten Zeit sind diese durch Laternen zu beleuchten.
- d) Die Achsen obengenannter Gefährte müssen derart geschmiert sein, daß störendes Geräusch vermieden wird.

§ 63.

Handwagen dürfen niemals geschoben (gestoßen), sondern müssen stets gezogen werden.

§ 64.

Hand- und Hundewagen sind während der im § 15 näher bestimmten Zeit der Dunkelheit mittelst einer Laterne gehörig zu beleuchten. Bezüglich der Benutzung von Zughunden wird auf die Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. Februar 1899 verwiesen.

5. Reiten und Führen von Pferden.

§ 65.

Das Reiten und das Führen von Handpferden beim Reiten darf nur auf den Fahrbämmen geschehen.

Reiter mit Handpferden müssen letztere kurz angebunden führen. Sie dürfen nur im Schritt reiten.

Es ist verboten, Reitpferde mit Zäumen ohne Gebiß auf den Straßen zu reiten oder zu führen.

Das Führen von Pferden ist nur gestattet, wenn sie kurz am Zügel geführt werden.

Es ist verboten, Pferde an ein Fuhrwerk lose angebunden zu führen.

5. Last- und Zugthiere.

§ 66.

Bissige Last- und Zugthiere müssen mit Maulkörben versehen sein. Die Anwendung von Zäumen ohne Mundstück ist auch bei ledigen Last- und Zugthieren untersagt.

§ 67.

Ausgeschachteter Boden und Baumaterialien dürfen nicht zu und von Baustellen, Lagerplätzen, Lehm-, Kies- und Sandgruben resp. Sandlagerstellen mit Zugthieren gezogenen Lastwagen befördert werden, wenn nicht von der An- und Abfahrstelle bis zur nächsten befestigten Straße eine das Erdreich bedeckende feste Fahrbahn, welche stets in dem zweckentsprechenden Zustande zu erhalten ist, hergestellt und ausschließlich benutzt wird.

Strafbar sind die Unternehmer von Bauten, welche die Herstellung und Instandhaltung der Fahrbahn, sowie die Führer von Wagen, welche die Benutzung derselben unterlassen oder vor deren Herstellung zu oder von den bezeichneten Stellen an- oder abfahren.

7. Hunde.

§ 68.

Alle Hunde müssen mit einem Halsbande versehen sein, auf welchem ein Messingschild mit dem eingravirten Namen des Besitzers und des Wohnortes des letzteren sicher befestigt ist.

§ 69.

Kein Hund darf ohne Aufsicht umherlaufen. Jeder Hund muß entweder sicher angeketet oder in umschlossenen Räumen eingesperrt sein oder aber sich unter derartiger Aufsicht seines Herrn oder eines besonderen Führers befinden, daß diese ihn durch Zuruf erreichen können.

Jagdhunde sind, so lange sie sich auf der Verfolgung des Wildes befinden, von der letzten Anordnung ausgenommen.

§ 70.

Läufige Hündinnen dürfen nicht auf Straßen und Plätze gelassen werden.

§ 71.

Hunde müssen stets so gehalten werden, daß sie nicht durch Bellen oder Heulen die Ruhe stören und dürfen zur Nachtzeit nicht ausgeschlossfen werden.

8. Benutzung und Beschädigung öffentlicher Wege,
Anlagen u. s. w.

§ 72.

Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Barrieren, Wegweiser, Tafeln, Warnungszeichen, Nummern und Straßenschilder, Laternen, Wetterssäulen, Bänke, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, öffentliche Brunnen, Wasserwerke, Bedürfnisanstalten, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit zerstört, beschädigt oder unbefugt beseitigt, ist strafbar. Bei Bauten, beim Hausabputzen und dergleichen sind die an Straßen und Plätzen stehenden Bäume mit solcher Abwehr zu umgeben, daß sie in Folge des Baues oder der Anfuhr von Materialien oder Rüstzeug nicht beschädigt werden.

§ 73.

Das Anbinden von Thieren an Laternenständer und Zweigröhren der Gasbeleuchtung oder Masten der elektrischen Leitungen, an die Brunnenständer, Geländer, Ufermauern und Brücken, an Baumpflanzungen vor den Häuserfronten und auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist nicht gestattet.

§ 74.

Das Lagern sowie Nächtigen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 75.

Das Uebersteigen von Einfriedigungen und Barrieren, welche zum Schutze öffentlicher Wege und Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 72 aufgeführten Gegenstände, das Beschreiben und Beschmutzen derselben, sowie jede Handlung und Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 76.

Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in den Anlagen die Rasenplätze, Blumenbeete und Gebüsch zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, oder auf Bäume zu klettern.

§ 77.

Die Hausnummern und die Straßenbezeichnungen dürfen nicht verdeckt oder unleserlich gemacht werden.

Das Auffinden der Marken, welche die Lage der Wasserstöcke und Sähe der Gas- und Wasserwerke, sowie die Höhenlage der Straßen bezeichnen, darf auf keine Weise verhindert oder erschwert werden.

§ 78.

Anschlagzettel und Plakate dürfen nur an den polizeilich bestimmten Stellen angebracht werden. Amtliche Erlasse werden hiervon nicht betroffen. Die unberechtigte Entfernung vorschriftsmäßig angebrachter Anzeigen von diesen Stellen, sowie die Zerstörung und Beschädigung der Anschlagsvorkehrungen ist verboten.

9. Eingreifen der Aufsichtsbeamten.

§ 79.

Den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist ungehäumt Folge zu leisten.

10. Strafbestimmungen.

§ 80.

Jede Uebertretung dieser Polizeiverordnung wird, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 81.

Wer es unterläßt, den nach dieser Polizeiverordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwangsverfahrens (§ 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

11. Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 82.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren alle älteren, den gleichen Gegenstand behandelnden polizeilichen Bestimmungen ihre Geltung, insbesondere die Polizeiverordnung vom 6. September 1867.

Rattowik, den 7. März 1899.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Schneider.

2. Nachtrag zur Polizei-Verordnung vom 7. März 1899.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung für den Bezirk der Stadt Rattowitz erlassen:

§ 1.

Durch die Polizeiverordnung vom 7. März 1899 sind die Bestimmungen des § 4 der Polizeiverordnung vom 6. September 1867 und die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 12. Mai 1874 nicht aufgehoben.

§ 2.

Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, die im öffentlichen Interesse nöthige Neu- oder Umpflasterung der Bürgersteige nach dem veränderten Niveau auf seine Kosten zu bewerkstelligen, und zwar in der Länge des ganzen Grundstücks, widrigenfalls dies durch die Polizeibehörde auf seine Kosten veranlaßt wird.

§ 3.

Die Befestigung und Unterhaltung der Bürgersteige und Künsteine oder Bordsteine ist von den Verpflichteten in nachstehender Art zu bewirken:

- a) Die Bürgersteige sind in der Länge des ganzen Grundstücks in einer Breite von 1,26 m mit Granitplatten und auf jeder Seite dieser Granitplatten mit Pflastersteinen zu belegen.
- b) Vor Einfahrten können die Bürgersteige an Stelle der zu a vorgeschriebenen Anlage mit quadratisch behauenen Granitsteinen von 14 cm Seitenfläche belegt werden.
- c) Die an der Straßenseite liegenden Regenrohre müssen außerhalb der Gebäude mit der städtischen Kanalleitung unterirdisch verbunden werden.

Die Regenrohre dürfen nicht direkt mit der Kanalleitung verbunden werden und sind zum Abfangen von Verunreinigungen mit Syphons oder anderen Einrichtungen zu versehen. Die Herstellung der Anschlüsse an den städtischen Kanal darf ausschließlich nur durch die städtische Bauverwaltung erfolgen.

Die Herstellung erfolgt für Rechnung des Grundstückseigen thümers.

- d) Die Ableitung des Regenwassers von den unbebauten Flächen eines an einer Straße belegenen Grundstücks darf nur durch Sinkkasten geschehen, in welche andere Flüssigkeiten oder Stoffe nicht eingeführt werden dürfen.
- e) Das Längengefälle der Bürgersteige muß in der Regel dem Längengefälle des Straßendamms folgen, das Quergefälle in der Regel 1/36 betragen.

Die Straßenrinnsteine müssen ebenfalls in der Länge des ganzen Grundstücks aus Granitstein hergestellt werden.

Die Polizeiverwaltung kann mit Genehmigung des Magistrats die Belegung des Bürgersteiges in seiner ganzen Breite von der Grundstücksgrenze bezw. Baufluchtlinie bis zum Straßendamm mit Asphalt, Cementbeton oder einer anderen Befestigungsmasse gestatten.

§ 4.

Die auf den Bürgersteig hinauslaufenden Anlagen als Treppen u. s. w. müssen, soweit als dies im öffentlichen Interesse liegt, eingezogen und der Bürgersteig wie vorstehend besagt, hergestellt werden. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Besitzer nicht zu.

§ 5.

Grundbesitzer, welche den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandeln bezw. in vorkommenden Fällen nicht genügen, werden mit einer Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Auch kann die Polizeiverwaltung die Herstellung der erforderlichen Anlagen auf Kosten der Grundbesitzer vornehmen.

§ 6.

Die vorstehende Nachtrags-Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Kattowitz, den 24. März 1899.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Schneider.

3. Straßenordnung.*)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird im Einverständniß mit den Kommunalbehörden von Stadt Kattowitz für diesen Ort nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

I.

Pflasterung der Straßen und Bürgersteige.

§ 1.

Die Stadtkommune ist verpflichtet, die Straßen, Gassen und öffentlichen Plätze nach einem noch besonders festzustellenden Bauplan bis an die Rinnsteine zu pflastern und zu unterhalten.

*) Die Rechtsgültigkeit nachstehender — durch die neuen Straßenpolizei-Verordnungen vom 7./24. 3. 1899 ersetzt — Straßenordnung nebst Nachtrag, ist anerkannt durch Urtheil des Kammergerichts vom 16. 3. 1891 in Strafsache o/a Soichfo V. E. 306/90.

§ 2.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, die im öffentlichen Interesse nöthige Neu- oder Umpflasterung der Bürgersteige nach dem veränderten Niveau auf seine Kosten zu bewerkstelligen, widrigenfalls dies durch die Polizeibehörde auf seine Kosten veranlaßt wird.

§ 3.

Der Bürgersteig muß in der Mitte vier Fuß breit mit Steinplatten belegt, der Rinnstein aus Werkstücken von Stein hergestellt werden. Die Seiten neben den Steinplatten können aus Kalkstein oder sonstigem Pflasterungsmaterial bestehen.

§ 4.

Die auf den Bürgersteig hinauslaufenden Anlagen, als Treppen u., müssen, soweit als dies im öffentlichen Interesse liegt, eingezogen und der Bürgersteig, wie § 2 und 3 vorstehend besagt, hergestellt werden. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Besitzer nicht zu.

pp.

Rattowitz, den 6. September 1867.

Der Magistrat.

(Polizei-Verwaltung.)

gez.: Diebel. Münzer. H. Rosse.

Nachtrag zur Straßenordnung.

Unter Aufhebung der §§ 2 und 3 der Straßenordnung vom 6. September 1867 wird an deren Stelle auf Grund der §§ 5 bis 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung nach Berathung mit dem Gemeindevorstande und mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Oppeln verordnet was folgt:

§ 2.

Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, die im öffentlichen Interesse nöthige Neu- oder Umpflasterung der Bürgersteige nach dem veränderten Niveau auf seine Kosten zu bewerkstelligen, und zwar in der Länge des ganzen Grundstücks; widrigenfalls dies durch die Polizeibehörde auf seine Kosten veranlaßt wird.

§ 3.

Die Befestigung und Unterhaltung der Bürgersteige und Rinnsteine ist von den Verpflichteten in nachstehender Art zu bewirken a) die Bürgersteige sind in der Länge des ganzen Grundstücks in einer Breite von 1 m $25\frac{9}{10}$ cm mit Granitplatten und auf jeder Seite dieser Granitplatten mit Pflastersteinen zu belegen; b) vor Einfahrten können die Bürgersteige an Stelle der ad a vorgeschriebenen Anlage mit quadratisch behauenen Granitsteinen von 14 cm Seitenfläche belegt werden; c) die auf den Bürgersteigen befindlichen Zungenrinnsteine sind durch eiserne Platten, welche mit Granitwangen versehen sein müssen, oder durch hölzerne

Bohlen zu überdecken; d) das Längengefälle der Bürgersteige muß in der Regel dem Längengefälle des Straßendamms folgen, das Quergefälle in der Regel $\frac{1}{36}$ betragen.

Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Die Straßenrinnsteine müssen ebenfalls in der Länge des ganzen Grundstücks aus Werkstücken von Stein hergestellt werden.

Grundbesitzer welche den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandeln, resp. in vorkommenden Fällen nicht genügen, haben eine Strafe von 10 Sgr. bis zu 3 Thaler, sowie die Herstellung der erforderlichen Anlagen auf ihre Kosten, zu gewärtigen.

Rattowitz, den 12. Mai 1874.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Bayer.

4. Polizeiverordnung, betreffend die Nummerirung von Häusern.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Sämmtliche Wohnhäuser und an öffentlichen Straßen oder Plätzen belegene Hauptgebäude, welche Hausnummern noch nicht erhalten haben, sind alsbald mit den von der Polizeiverwaltung für jede Straßen- oder Platzfront besonders anzugebenden Nummern zu versehen. Sie müssen weiß auf blauem Grunde, angebracht sein und eine Höhe von 8 cm haben; Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 2.

Auf alle in Zukunft zu errichtenden Gebäude innerhalb des Polizeibezirks findet vorstehende Bestimmung Anwendung. Bei Neu- und Umbauten muß die Anbringung von Hausnummern innerhalb spätestens 8 Tagen nach deren eingetretenen Benutzung erfolgen.

§ 3.

Die Hausnummern müssen stets sauber, deutlich und lesbar erhalten und dürfen in keiner Weise verdeckt werden.

§ 4.

Die Anbringung und Erhaltung der Hausnummern nach dieser Verordnung liegt den Eigenthümern und den Besitzern der einzelnen Häuser ob; gleichviel welcher Art dieser Besitz ist.

§ 5.

Uebertretungen der Bestimmungen des § 1 bis 4 werden mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 6.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 7.

Die Polizeiverordnung vom 4. Juni 1872 wird hierdurch aufgehoben.

Kattowitz, den 11. September 1899.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Schneider.

5. Polizeiverordnung betreffend das Aufstellen von Buden und Zelten pp. auf Straßen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 79 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird für den Umfang des Stadtbezirkes Kattowitz unter Zustimmung des Magistrats nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1.

Das Aufstellen von Buden, Zelten, Verkaufsständen, Ausstellungs- und Schaustellungs-Abperrungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf nicht mittels Eintreibens eiserner, hölzerner oder sonstiger Pflöcke und Stangen in das Pflaster oder in die Bodenbefestigung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Platzes erfolgen.

§ 2.

Ausnahmen sind nur nach speziell eingeholter und seitens der Polizeiverwaltung speziell ertheilter Erlaubniß zulässig.

§ 3.

Zumiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu neun Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizeiverwaltung tritt vierzehn Tage nach der erfolgten Publikation in Kraft.

Kattowitz, den 18. März 1884.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Ruppell.

6. Polizeiverordnung betreffend das Aushängen und Ausstellen von Gegenständen an Straßen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk Rattowitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Das Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen u. s. w., welche straßenwärts liegen, in der Weise, daß sie über die Straßenflucht hinausragen, ist unterjagt.

§ 2.

Markisen vor Thüren und Fenstern dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus in die Straße treten und mit keinem Theile ihrer Unterkaute in geringerer Höhe als 2,50 m über dem Bürgersteige liegen.

§ 3.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rattowitz, den 23. Dezember 1896.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: gez. Koch.

7. Polizeiverordnung, betreffend die Schonung des Schlachtviehes bei Transporten.

Unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 17. August 1859 wird zur Erreichung mehrerer Schonung des Schlachtviehes bei Transporten auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Beförderung des Schlachtviehes kann nach wie vor mittelst Tragens, Treibens oder Fahrens stattfinden. Es ist dabei jede brutale

Behandlung der Thiere insbesondere das Hezen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen zu unterlassen. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 2.

Bei Transporten mittelst Fuhrwerks dürfen nur solche Thiere gefnebelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer notorischen Bösartigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Schweine, Kälber und Schafe dürfen nicht gefnebelt, Schubkarren zum Transport nicht verwendet werden.

§ 3.

Bullen müssen bei allen Transporten mit einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füßen in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhüten. Für jedes Thier müssen mindestens zwei kräftige Transporteure gestellt werden.

§ 4.

Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreßt oder gescheuert zu werden nebeneinander stehen oder liegen können. Für gefnebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichem Material zu beschaffen. An Raum ist zu rechnen 1 Quadratmeter auf 2 Kälber, 3 Schafe; 2 Quadratmeter auf 3 Schweine gewöhnlicher Art.

§ 5.

Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmung des § 4. al. 2 gilt. Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 6.

Insoweit für einzelne Orte des Regierungsbezirks Oppeln besondere mit vorstehenden Vorschriften nicht im Widerspruch stehende Verordnungen über Schlachtvieh-Transporte bestehen, verbleibt es bei denselben.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, so weit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Oppeln, den 23. November 1874.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8. Polizeiverordnung, betreffend das Fahren und Reiten durch die Eisenbahn-Unterführungen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Fahren und Reiten durch die Eisenbahn-Unterführungen ist nur im Schritt gestattet.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 3.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattowitz, den 16. Oktober 1896.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: gez. R o s i c h.

9. Polizeiverordnung, betreffend das Radfahren innerhalb der Stadt.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Radfahrer dürfen nur die rechte Seite des Straßenfahrweges benutzen.

§ 2.

Innerhalb der Stadt ist langsam zu fahren.

§ 3.

Das Fahren mehrerer Radfahrer auf Fahrrädern, welche weniger Sitze haben, als die Zahl der ersteren beträgt, ist verboten.

§ 4.

Das Mitführen von Kindern auf Fahrrädern ist verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattowik, den 25. Mai 1899.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: gez. Duehl.

10. Polizeiverordnung für das Droschkenwesen der Stadt Rattowik.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37, 76 und 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Umfang der Stadtgemeinde Rattowik über den Betrieb des Droschkenwesens folgende Polizeiverordnung unter Festsetzung des beigebenen Fahrgeldplanes erlassen.

§ 1.

Erlaubniß. Diejenigen, welche die Personalbeförderung durch Fuhrwerk innerhalb der in der beigefügten Tare aufgeführten örtlichen Grenzen als Gewerbe betreiben und zu diesem Zwecke Fuhrwerke auf öffentlichen Plätzen und Straßen aufstellen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubniß der Polizeiverwaltung.

Wird diese ertheilt, so ist von der Polizeiverwaltung ein auf den Namen des Nachsuchenden auszustellender Genehmigungsschein zu ertheilen, vor dessen Empfang der Gewerbebetrieb nicht beginnen darf. In dem Genehmigungsscheine sind Zahl und Nummern der Droschken des Nachsuchenden anzugeben.

Die Erlaubniß kann versagt werden, wenn

- a) der Nachsuchende von der Polizeibehörde in Beziehung auf den Betrieb des Droschkenfuhrwerks nicht für zuverlässig erachtet wird;
- b) die Betriebsmittel (Fuhrwerke, Pferde und Geschirre) sowie die Bedienung der Fuhrwerke, den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 2—6) nicht entsprechen;
- c) im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen der Polizeiverwaltung eine Vermehrung der Droschkenfuhrwerke unzulässig, oder die Verminderung derselben nothwendig ist.

§ 2.

Betriebsmittel. Die Droschken müssen sicher und haltbar gebaut, gut lackirt, gefedert, gepolstert, verdeckt, mit Vorder- und Seitenfenstern und mit stehendem Tritt versehen, auch von innen zu öffnen sein. Ueberhaupt müssen sie in einem zweckentsprechenden und sauberen Zustande gehalten werden. Der Wagenkasten muß vom Sitze 1,15 m hoch, inwendig wenigstens 1 m im Lichten breit und angemessen lang sein.

Im Innern an der Wand über dem Rücksitze muß ein von der Behörde zu beziehendes gedrucktes Stück der Tarbestimmungen befestigt sein.

Jede Droschke muß zu beiden Seiten des Bodens mit je einer Wagenlaterne versehen sein. Diese Laternen sind zu erleuchten, wenn die Droschke in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang sich auf der Straße befindet.

Bei Schlittenbahn können statt der Wagen Schlitten in Fahrt gestellt werden. Diese unterliegen den für die Wagen geltenden Bestimmungen, soweit solche auf Schlitten überhaupt Anwendung finden können. Jeder Wagen und Schlitten muß mit der für denselben erteilten Nummer außerhalb hinten und an beiden Seiten bezeichnet, auch mit der Aufschrift „Droschke“ versehen sein. Die Beifügung des Namens desjenigen, welchem die Genehmigung erteilt ist, ist gestattet.

Die Nummern müssen mit mindestens 8 cm großen deutschen Ziffern in einer von der Grundfarbe des Wagenkastens abstechenden Farbe gemalt sein.

Dieselbe Nummer muß in 5 cm großen Ziffern in den Wagenlaternen angebracht und bei Erleuchtung der letzteren leicht erkennbar sein.

Die Droschken können mit einem oder mit zwei Pferden bespannt sein.

§ 3.

Keine Droschke darf in Betrieb gesetzt werden, ehe durch eine polizeiliche Befichtigung festgestellt worden ist, daß Fuhrwerk, Geschirr und Pferde den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, und bevor sie mit einer ihr von der Polizeiverwaltung zuzuteilenden Nummer versehen worden ist.

Die Befugniß zur Inbetriebsetzung erlischt, wenn von derselben innerhalb 4 Wochen nach Aushändigung des Genehmigungscheines (§ 1) kein Gebrauch gemacht wird. Desgleichen gilt die erteilte Nummer als verfallen und kann von der Polizeiverwaltung anderweit vergeben werden, wenn eine Droschke länger als 4 Wochen ohne Genehmigung der Behörde nicht im Betriebe ist. Soll eine Droschke außer Gebrauch gesetzt werden, so muß der Polizeiverwaltung hiervon mindestens 24 Stunden vorher schriftlich Anzeige erstattet werden.

§ 4.

Die Pferde müssen zum öffentlichen Jahrbetriebe vollkommen tauglich sein. Als untauglich gelten insbesondere Pferde, welche mit anstößigen äußeren Schäden behaftet, unkräftig, lahm, abgetrieben oder in auffällig schlechtem Futterzustande sind. Sie müssen kurz gespannt und mit Hinter-

geschirr und Mundstück versehen, das Geschirr von Leder, haltbar und anständig sein.

§ 5.

Fuhrherrn und Kutscher. Jeder Fuhrherr ist für die ordnungsmäßige Ausrüstung und Instandhaltung der Betriebsmittel (§§ 2 und 4) verantwortlich.

Er darf sich nur solcher Kutscher zum Fahren bedienen, welche mit einem von der Polizeiverwaltung ausgestellten Erlaubnißschein (Fahrschein) versehen sind.

Er ist dafür verantwortlich, daß seine Kutscher mit dem vorgeschriebenen Dienstanzuge bekleidet sind, und verpflichtet, falls er selbst fährt, sich mit demselben zu bekleiden. Er haftet dafür, daß sich der Dienstanzug stets in einem guten, reinlichen Zustande befindet. Zum Dienstanzuge gehören je nach der Jahreszeit eine Jacke von grauem Tuch mit grünem Kragen und schwarzen runden Hornknöpfen, ein grauer Tuchmantel oder ein Pelz mit grauem Tuchüberzug, ferner stets eine graue Mütze mit grünem Streifen. Die bisher üblich gewesenen Hüte dürfen nicht mehr getragen werden.

Der Fuhrherr hat den Kutscher mit den im § 8 vorgesehenen Papieren auszustatten und ist dafür verantwortlich, daß derselbe stets mit einer genügenden Anzahl Fahrmarken versehen ist.

§ 6.

Jeder Fuhrherr ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung, der Stallung und des Wagenschuppens der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten. Außerdem hat er, falls er Kutscher hält, über dieselben ein Buch zu führen, in welchem Namen und Vornamen, Tag und Jahr der Geburt, Geburtsort und Wohnung jedes Kutschers verzeichnet ist. Aus dem Verzeichnisse muß ersichtlich sein, welche Droschke bzw. welche Droschken der Kutscher an jedem einzelnen Tage gefahren hat.

Die Annahme und Entlassung eines Kutschers hat er der Polizeiverwaltung — im letzteren Falle unter Rückreichung des Fahrscheins — binnen 24 Stunden anzuzeigen. Fuhrherrn, welche ihre Droschken selbst fahren, sind allen Bestimmungen unterworfen, welche für den Kutscher gegeben sind.

§ 7.

Als Kutscher wird niemand zugelassen, bevor nicht seine Befähigung von der Polizeiverwaltung festgestellt und der Fahrschein für diejenige Droschke, die er führen soll, ihm ausgehändigt ist. Zugelassen als Droschkenkutscher werden nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, des Fahrens und der Behandlung der Pferde, sowie der Vertlichkeit kundig, auch sonst zuverlässig sind. Sie müssen außerdem frei von anstößigen Gebrechen sein. Wer wegen Thierquälerei bestraft ist, soll nicht zugelassen werden. Die erteilte Genehmigung ist zu entziehen, wenn sich nach ihrer Ertheilung herausstellt, daß diese Zuverlässigkeit schon vorher nicht bestanden hat, oder wenn sie nach Ertheilung der Genehmigung zu bestehen aufgehört hat.

§ 8.

Der Kutscher ist verpflichtet, so lange er in Thätigkeit ist, den im § 5 vorgesehenen Dienstanzug zu tragen und sowohl diesen als auch seine übrige Kleidung stets ordentlich und sauber zu halten; auch hat er stets eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen und dem Fahrgaste auf Verlangen vorzuzeigen. Er hat ferner ein von der Polizeiverwaltung abgestempeltes Druckstück dieser Verordnung und etwaiger zu dieser Verordnung später zu erlassender Ergänzungsbestimmungen, auch eine ausreichende Anzahl gedruckter Fahrmarken, auf welchen der Betrag des Fuhrlohnes, der Namen und die Wohnung des Fuhrherrn sowie die Nummer der Droschke angegeben sein muß, und seinen Fahrschein (§§ 5—7) in einer um den Leib geschnallten Ledertasche bei sich zu führen. Sämmtliche Gegenstände hat er den Polizeibeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen. In jeder Droschke muß der dieser Polizeiverordnung beigelegte Fahrgeldplan an hervorragend sichtbarer Stelle angebracht sein. Jeder Kutscher hat seinem Dienstherrn sofort seine Wohnung beim Dienstantritt und jede Veränderung beim Eintritt derselben anzuzeigen.

§ 9.

Auffahrtszeit. Die Auffahrtszeit beginnt während der Sommermonate — d. i. vom 16. April bis 15. Oktober — um 5 Uhr Morgens, in den Wintermonaten — d. i. vom 16. Oktober bis 15. April — um 7 Uhr Morgens und endigt durch das ganze Jahr um 10½ Uhr Abends.

Die Auffahrtszeit auf dem Bahnhofe beginnt erst 10 Minuten vor der fahrplammäßigen Ankunft der Personenzüge und endigt 10 Minuten nach Ankunft der Züge.

§ 10.

Pflichten und Rechte des Droschkenführers. Die Kutscher sind verpflichtet, auf Erfordern jede Strecken- und Zeitfahrt (§ 39) während der Auffahrtszeit unweigerlich und sofort zu leisten. Auch in der Zeit von 10½ Uhr Abends bis 5 Uhr und beziehungsweise 7 Uhr Morgens (Nachtzeit) muß jede geforderte Streckenfahrt unweigerlich und sofort geleistet werden, sofern sich die beanspruchte Droschke zu dieser Zeit noch auf einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Standplatze befindet. Zeitfahrten von kürzerer Dauer als eine Stunde können nicht verlangt werden.

Eine nicht sofort bei der Bestellung, sondern zu einer späteren Zeit zu leistende Fahrt muß der Kutscher ebenfalls, gleichviel, ob sie in die Auffahrts- oder Nachtzeit fällt, bei Strafe pünktlich ausführen, wenn er eine solche Vorausbestellung angenommen hat. Der Kutscher ist berechtigt, bei einer Vorausbestellung die sofortige Bezahlung des Fahrpreises zu beanspruchen.

§ 11.

Jede auf den Standplätzen haltende Droschke gilt als unbestellt, und der Kutscher darf die Fahrt wegen Bestellung oder aus sonstigen Gründen nicht ablehnen.

Im Falle der Vorausbestellung (§ 10 Absatz 2) darf der bestellte Kutscher während der letzten halben Stunde vor dem Zeitpunkte, zu welchem er bestellt worden ist, auf keinem Standplatze halten.

§ 12.

Jede reinlich gekleidete, mit ansteckenden Krankheiten nicht behaftete Person ist als Fahrgast zuzulassen. Betrunkene und solchen Personen, durch welche eine außergewöhnliche Verunreinigung des Wagens zu befürchten ist, kann die Fahrt verweigert werden. Stören die Fahrgäste durch ihr Benehmen die öffentliche Ordnung, so ist der Kutscher verpflichtet, die Beförderung zu verweigern, beziehungsweise einzustellen.

§ 13.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt weder innerhalb der Droschke noch außerhalb auf dem Bocke gestattet werden.

§ 14.

Wollen mehrere zu gleicher Zeit eine Droschke miethen, so hat derjenige den Vorzug, welcher die Droschke zuerst besteigt.

Wenn eine von mehreren auf dem Halteplatze befindlichen Droschken zur Fahrt verlangt wird, ohne daß vom Fahrgaste eine bestimmte bezeichnet ist, so hat, wenn sie hintereinander stehen, die vorderste in der Reihe, und wenn sie nebeneinander halten, die erste auf dem rechten Flügel am Halteplatze, beim Bahnhofe aber die dem Bahnhofe am nächsten stehende die Fahrt zu übernehmen.

§ 15.

Im inneren Raume der Droschke dürfen nur leichtes Handgepäck (§ 39 G.) und andere den Wagenausschlag nicht beschädigende oder verunreinigende Gegenstände mitgenommen werden. Alle übrigen Sachen, welche sich überhaupt für die Beförderung mittels Droschken eignen, müssen, soweit sie untergebracht werden, auf dem Bocke oder, wenn das Oberdeck mit einer Vorrichtung zum Befestigen der aufzulegenden Sachen versehen ist, auf diesem untergebracht werden.

Auch zur Beförderung von Sachen allein dürfen Droschken benutzt werden. Jedoch erstreckt sich die Verpflichtung der Droschkenbesitzer und Droschkenkutscher, diese Benutzung der Droschke zu gestatten, nur auf Gegenstände, welche gewöhnlich mit Droschken befördert zu werden pflegen, und sie reicht nur soweit, als durch die Beförderung der Sachen nicht eine Beschädigung der Droschken zu befürchten steht. Streitigkeiten über diese Verpflichtung zur Beförderung von Sachen allein entscheidet die Polizeiverwaltung.

§ 16.

In zweisitzigen Droschken ist der Kutscher nur verpflichtet zwei, in viersitzigen vier erwachsene Personen aufzunehmen. Hierbei werden je zwei Kinder unter 10 Jahren einer erwachsenen Person gleichgeachtet.

Ein Kind allein zählt für eine erwachsene Person. In Begleitung Erwachsener ist ein Kind unter 10 Jahren unentgeltlich mitzunehmen. Dagegen zahlen 2 Kinder die Tage für eine, 3 oder 4 Kinder die für

zwei, 5 oder 6 Kinder die für drei erwachsene Personen. Führt der Fahrgast eine Person als Bedienung mit sich, so muß dieselbe auf Verlangen des Fahrgastes auf dem Bocke mitgenommen werden, jedoch als zahlende Person. Ist sie in einem solchen Falle fünfter Fahrgast, so ist für dieselbe bei einer Streckenfahrt ein Fahrgeld von 25 Pfg., bei einer Zeitfahrt für die erste Stunde ein Fahrgeld von 25 Pfg. und für jede folgende Viertelstunde — die angefangene für vollgerechnet — ein Fahrgeld von 5 Pfg. zu entrichten. Zur Nachtzeit erhöhen sich diese Preise dem § 39 entsprechend.

§ 17.

Gleich nach dem Einsteigen des Fahrgastes und, falls der Kutscher Vorausbezahlung verlangt hat (§ 30), nach Zahlung des Fahrpreises muß die Fahrt begonnen werden.

Während des Fahrens darf der Kutscher die Zügel nicht aus der Hand geben oder die Führung einem anderen überlassen.

Die Fahrt ist mit Ausnahme derjenigen Stellen, an welchen die Vertiklichkeit es nicht erlaubt, unausgesetzt, jedoch unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften im guten Trabe zu leisten. Verlangt der Fahrgast ausdrücklich, im Schritt gefahren zu werden, so kann der Kutscher Bezahlung nach dem Zeittarife und zwar zum mindesten den Betrag für eine Stunde beanspruchen.

§ 18.

Die Fahrt muß auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt ausgeführt werden. Bei Streckenfahrten steht jedoch dem Kutscher die Auswahl des Weges frei, falls der kürzeste Weg nicht der beste ist.

§ 19.

Während der Dienstzeit hat sich der Kutscher stets nüchtern zu halten und den Fahrgästen gegenüber bescheiden und höflich zu betragen. Er hat dem Fahrgaste auf Verlangen diese Verordnung vorzulegen und darnach die Preisforderung nachzuweisen. Er hat denselben auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen sowohl, wie beim Auflegen und Abnehmen des Gepäcks, namentlich auf den Bahnhöfen, unentgeltlich zu helfen, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks verträglich ist.

Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf Brücken oder auf dem Straßenrande ist ihm untersagt. Er muß zu dem Zweck dicht an den Bürgersteig heranfahren. Zur Benutzung des Fuhrwerks aufzufordern, dasselbe anzupreisen oder Fahrgäste sonst anzuwerben, ist ihm untersagt.

§ 20.

Rauchen von Tabak oder Cigarrenrauchen ist dem Kutscher während der Fahrt untersagt.

Den Kutschern ist das Knallen mit den Peitschen verboten.

§ 21.

Unbestellte Droschken dürfen, um Fahrgäste zu erwarten, nur nach Maßgabe der Droschkenstandplatz-Nachweisung aufgestellt werden.

§ 22.

Vor Wirthshäusern, in welchen Theater- oder Musikaufführungen stattfinden, sowie bei allen anderen Versammlungen, welche einen stärkeren Droschkenbegehr erwarten lassen, können Droschken beliebig aufgefahren werden; es darf jedoch hierdurch der Straßenverkehr nicht behindert werden. Die Droschkenführer müssen den Weisungen des anwesenden Polizeibeamten unbedingt Folge leisten. Ist in diesen Fällen von dem Polizeibeamten für bestelltes Fuhrwerk ein bestimmter Platz zur Auffahrt angewiesen, so gelten alle Droschken, welche auf diesem Platze nicht stehen, als unbestellt. (§ 11.)

§ 23.

Während der Auffahrtszeit (§ 9) darf keine leere Droschke bei einem Halteplatz vorüberfahren, auf welchem die festgesetzte Zahl noch nicht aufgefahren ist, sondern muß sich auf demselben aufstellen. Das Umlerfahren, um Fahrgäste aufzusuchen und aufzunehmen, ist untersagt.

§ 24.

Wo Droschken hintereinander auffahren, muß dies in der Weise geschehen, daß jedes Fuhrwerk augenblicklich und ohne Hinderniß aus der Reihe biegen und wegfahren kann.

Da wo Rinnsteinbrücken den Weg zwischen dem Fahrdamme und dem Bürgersteige vermitteln, muß die Droschkenreihe unterbrochen und ein Raum, ausreichend zur Durchfahrt eines Fuhrwerks, offen gelassen werden. Jede später hinzukommende Droschke hat sich der letzten in der Reihenfolge anzuschließen. Sobald eine vorstehende Droschke abfährt, haben die dahinterstehenden sofort nachzurücken. Bei nebeneinander auf-fahrenden Droschken ist zwischen den einzelnen ein Raum von höchstens einem Meter frei zu lassen.

§ 25.

Der auf einem Halteplatze an erster Stelle — wenn die Droschken hintereinander stehen — oder am rechten Flügel — wenn sie nebeneinander aufgefahren sind — haltende Kutscher darf weder tranken noch füttern, sondern muß jederzeit zur sofortigen Abfahrt bereit sein.

Dieselbe Verpflichtung haben sämtliche Kutscher der vor den Theatern, vor Concertlokalen und anderen Versammlungsorten haltenden Droschken. (§ 22.)

Im Uebrigen ist es zwar erlaubt, die Pferde auf den Halteplätzen zu füttern, es darf denselben jedoch nur das Gebiß aus dem Maule genommen und ihnen ein Beutel oder ein Gefäß über den Kopf gehängt werden.

Sonst darf die Bespannung einer Droschke, so lange sie auf der Straße im Betriebe ist, nicht abgeschirrt, noch der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert.

§ 26.

Wird während des Betriebes ein Pferd lahm oder ein Fuhrwerk zum sofortigen Weitergebrauch auf irgend eine Weise untauglich, so muß sich der Kutscher mit dem Fuhrwerk unverzüglich nach Hause begeben.

§ 27.

So lange die Droschkenführer im Dienste sind, ist es ihnen untersagt, sich von ihren Fuhrwerken zu entfernen, auf den Bürgersteigen zusammen zu stehen, sich im Innern der Droschke aufzuhalten oder Schankstätten zu betreten. Trunkenheit im Dienste wird bestraft.

§ 28.

Nur in dringenden Fällen darf der Kutscher sich von der Droschke entfernen. Er darf aber auch dies nur dann, wenn er gleichzeitig für anderweitige Beaufsichtigung der Droschke sorgt. Die Aufsicht darf einem anderen ebenfalls im Dienste befindlichen Droschkenführer nicht übertragen werden. Tritt ein dringender Fall ein, während der Droschkenführer an einem öffentlichen Orte ohne Bestellung hält (§ 25 und § 37), so muß er seinen Platz räumen.

§ 29.

Sofort nach erhaltener Anweisung, wie und wohin gefahren werden soll, hat der Kutscher und zwar sowohl bei Strecken- als bei Zeitfahrten, wenn die Dauer der letzteren von vornherein bestimmt ist, gleichviel ob das Fahrgeld sofort oder später entrichtet wird (§ 30), dem Fahrgaste unaufgefordert soviel Fahrmarken auszuhandigen, daß durch die auf denselben befindlichen Geldvermerke das tagmäßige Fahrgeld gedeckt ist. Läßt sich beim Beginn der Zeitfahrt nicht übersehen, wie viel der Fahrgast zu zahlen haben wird, so hat der Kutscher dem letzteren vorläufig die entsprechenden Fahrmarken für eine einstündige Zeitfahrt auszuhandigen, die übrigen aber nach Beendigung der Fahrt sofort nachzuliefern.

§ 30.

Bei allen Strecken- und solchen Zeitfahrten, deren Dauer von vornherein bestimmt ist, kann der Kutscher die Bezahlung des Fahrgeldes vor Beginn der Fahrt verlangen. (Vergl. § 10.) Bei Zeitfahrten von anfänglich unbestimmter Dauer kann er die Vorauszahlung für die erste Stunde fordern. Dagegen muß er das Fahrgeld bei Fahrten nach dem Bahnhofe, nach Theatern, Concerthäusern und anderen Versammlungs-orten zur Zeit des Verkehrs daselbst oder nach solchen Orten, nach welchen die Wagen in einer polizeilich angeordneten Reihenfolge sich zu begeben haben, beim Beginn der Fahrt einziehen.

Im Falle der Abfahrt von den vorgedachten Orten darf der Kutscher Vorauszahlungen nicht verlangen, sondern muß gleich nach dem Einsteigen des Fahrgastes abfahren.

§ 31.

Trinkgelder zu verlangen, ist dem Kutscher untersagt.

§ 32.

Wenn die Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder in Folge Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen wird und ohne Zeitverlust nicht fortgesetzt werden kann, hat der Kutscher das etwa bereits erhaltene Fahrgeld gegen Rückgabe der Fahrmarken zurück zu erstatten und auf Verlangen des Fahrgastes nach Möglichkeit für die Herbeischaffung einer anderen Droschke zu wirken.

§ 33.

Kutscher, welche gemiethet werden, einen Fahrgast von Hause oder sonst irgendwo im Stadtbereiche abzuholen, müssen sofort im Trabe dahin fahren und auf Verlangen die bestellende Person unentgeltlich mitnehmen. Beträgt die Entfernung vom Bestellplatze bis zum Abholungsorte mehr als 250 m, so kann der Kutscher eine Vorfahrtsgebühr von 25 Pfg. verlangen.

§ 34.

Kommt eine zum Abholen oder sonst gemiethete Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Fahrt, so kann der Kutscher eine Vergütung von 25 Pfg. vorbehaltlich der Schlußbestimmungen im § 33 beanspruchen.

§ 35.

Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die auf dem Bocke oder auf dem Oberdecke niedergelegten Sachen des Fahrgastes Acht zu geben und jeden Verlust daran nach Möglichkeit zu verhüten. Die auf dem Oberdecke niedergelegten Sachen muß er daselbst so befestigen, daß sie nicht herabfallen können.

§ 36.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher das Innere der Droschke sorgfältig zu durchsuchen, ob etwa der Fahrgast darin Sachen zurückgelassen hat. Zurückgelassene Gegenstände hat er demselben sofort auszuhandigen. Hat der Fahrgast sich bereits entfernt, so muß der Kutscher die vorgefundenen Sachen spätestens binnen 24 Stunden an die Polizeiverwaltung abliefern.

§ 37.

Wegen des Verkehrs auf dem Eisenbahnhofe gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Vor Ankunft der Züge, jedoch nicht früher als 10 Minuten vor der festgesetzten Ankunftszeit dürfen Droschken beliebig auf-
fahren. Es darf jedoch hierdurch die freie Durchfahrt nicht
gehindert werden.

Den Weisungen der Polizeibeamten muß unbedingt und sofort Folge geleistet werden. Von der Auffahrt an muß der Kutscher unausgesetzt auf dem Bocke sitzen.

2. Als gemiethet gilt diejenige Droschke, welche vom Fahrgaste besetzt
oder mit Sachen belegt oder für eine bestimmte Fahrt gegen
Markenlieferung bezahlt ist.

3. Bei Fahrten nach dem Bahnhofe ist dort zu halten, wo der Eintritt in das Empfangsgebäude stattfindet. Nach dem Aussteigen des Fahrgastes und Abladen des Gepäcks hat sich die Droschke sofort zu entfernen bezw. in die Reihe aufzufahren.

§ 38.

Fahrtpreis. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Höhe des Fahrgeldes wird der Betrag desselben unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung vorläufig von der Polizeibehörde festgestellt.

§ 39.

Das Fahrgeld ist nach dem dieser Verordnung beigegebenen Plane zu berechnen.

1		2		3		4	
P e r s o n e n							
M	Ps.	M	Ps.	M	Ps.	M	Ps.
—	50	—	60	—	80	1	—
—	80	1	—	1	20	1	40
1	—	1	20	1	40	1	60
1	50	1	70	1	90	2	10
3	—	3	50	4	—	4	50
4	50	5	—	5	50	6	—

	P e r s o n e n							
	1		2		3		4	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
7. Für weitere Fahrten wird die Festsetzung der Preise der freien Vereinbarung überlassen.								
II. Zeitfahrten.								
1. Für eine Fahrt bis zur Dauer einer Stunde	1	25	1	50	1	75	2	—
2. Für jede angefangene Viertelstunde mehr	—	25	—	30	—	40	—	50
Bei der Streckenfahrt zu vorstehend I ⁴ sind die Kutscher verpflichtet, die kostenfreie Rückfahrt zu leisten, falls der Aufenthalt der Fahrgäste nicht länger als eine Viertelstunde dauert.								

III. Nachtfahrten.

Für Fahrten von 10 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis 5 Uhr morgens in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober und von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April sind die doppelten Sätze der Fahrten zu I und II zu entrichten. Fällt die Fahrtdauer nur theilweise in die angegebenen Zeiten, so erhöht sich der Preis der Tagesätze um die Hälfte.

IV. Gepäckstücke.

Handgepäck ist frei. Für jedes andere Gepäck sind 25 Pf. zu zahlen.

V. Vorausbestellte Droschken und Wartezeit.

Für eine vorausbestellte Droschke ist eine feste Gebühr von 25 Pf. zu entrichten. Muß der Kutscher mehr als 300 m weit bis zum Abholungsorte fahren, so kann er eine feste Vorfahrtsgebühr von 25 Pf. beanspruchen.

Beansprucht er beide Gebühren oder auch nur eine von ihnen, so hat er, wenn er am Abholungsort bis zu 15 Minuten bis zum Beginn der Fahrt warten muß, hierfür nichts zu fordern. Andernfalls sind für die 5 Minuten übersteigende Wartezeit vor Beginn der Fahrt 30 Pf. für jede angefangene Viertelstunde zu entrichten. Für jede Unterbrechung der Fahrt auf Verlangen des Fahrgastes, welche nicht länger als 5 Minuten dauert, sind bei Streckenfahrten 20 Pf. zu zahlen. Dauert die Unterbrechung länger, so tritt der Satz für die Wartezeit vor Beginn der Fahrt ein.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

1. Falls der Fahrgast nach Zeit zu fahren wünscht, hat er dies dem Droschkenkutscher vor Beginn der Fahrt zu erklären und mit demselben die Anfangszeit zu bestimmen. Für Streckenfahrten, für welche vorstehend eine Tage nicht bestimmt ist, tritt die Berechnung nach Zeit ein, wenn nicht Fahrgast und Droschkenkutscher eine andere Vereinbarung über die zu zahlende Vergütung getroffen haben.

2. Fahren die Fahrgäste innerhalb 10 Minuten von dem Bestimmungsorte nach dem Abfahrtsorte zurück, so ist für diese Rückfahrt die Hälfte der Tage zu bezahlen und wird für den Aufenthalt nichts entrichtet.

3. Brücken- und Begegelder hat der Fahrgast zu tragen.

§ 40.

Strafbestimmung. Die Tagüberschreitung wird gemäß § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und für den Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

Überschreitungen des nach § 39 Nr. 6 dieser Verordnung für weitere Fahrten frei vereinbarten Fahrpreises werden gleich den Tagüberschreitungen bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht auch hier nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle gemäß § 28 des Deutschen Strafgesetzbuches verhältnismäßige Haft tritt.

Kutscher, welche die Fahrt ohne rechtmäßigen Grund verweigern, sich ungebührlich gegen Fahrgäste betragen oder einen Fahrgast nach einem anderen als dem von ihm bezeichneten Gasthose fahren, haben Geldstrafen von mindestens 3 Mark verwirkt.

§ 41.

Aufsichtskosten. Die Fuhrherrn müssen nach Verhältniß der Zahl ihrer zum Gewerbebetriebe genehmigten Fuhrwerke, gleichviel ob dieselben bereits längere Zeit im Betriebe sind oder nicht, die Auslagen erstatten, welche der Polizeibehörde durch die Herstellung der gedruckten Exemplare dieser Verordnung (einschließlich der Standplaznachweisung, der Wagenfahrtzagen, der Fahrscheine u. s. w.) erwachsen.

§ 42.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in den beiden in Rattowitz erscheinenden Zeitungen in Kraft. Mit demselben Tage tritt das Polizeireglement für das Droschkenfuhrgewesen der Stadt Rattowitz vom 10./16. März 1871 außer Kraft.

Rattowitz, den 1. März 1892.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: gez. Rosch.

11. Nachtrag zur Polizeiverordnung über das Droschkenwesen der Stadt Rattowitz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37, 76 und 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang der Stadtgemeinde Rattowitz über den Betrieb des Droschkenwesens folgender Nachtrag zu dem Fahrgeldplane der Verordnung vom 1. März 1892 erlassen:

Das Fahrgeld beträgt:

8. Für eine Fahrt nach dem Stadtwalde für eine oder zwei Personen 0,75 Mark, für drei Personen 1,00 Mark, für vier Personen 1,25 Mark.

Rattowitz, den 26. August 1895.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Rosch.

12. Polizeiverordnung für den Stadtkreis Rattowitz betreffend das Tragen von Waffen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Bezirk der Stadt Rattowitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen irgend welcher Art ist, abgesehen von der Beförderung derselben im Handelsverkehr, verboten. Erlaubt ist das Tragen von Waffen auf eigenem Besitztum.

§ 2.

Ausnahmen von diesem Verbot finden statt:

1. für diejenigen Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren namentlich also für Militärpersonen, Gendarmen, Polizeibeamte, Forstbeamte;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beewohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für diejenigen Personen, welche einen für sie ausgestellten Jagdschein bei sich führen, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4. für diejenigen Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, hinsichtlich der in demselben bezeichneten Waffen.

§ 3.

Der Waffenschein (§ 2 Ziffer 4) wird nur dann ertheilt, wenn ein Bedürfniß des Nachsuchenden zum Mitführen einer Waffe nachgewiesen wird.

Der Waffenschein muß versagt werden:

1. Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche mit Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Stellung unter Polizeiaufsicht, oder welche wegen eines der in den §§ 110 bis 112, 114 bis 122, 124 bis 127, 176, 177, 178, 221, 223a bis 229 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich aufgeführten Verbrechen bzw. Vergehen oder wegen Jagdvergehens bestraft sind.

§ 4.

Personen, welche wegen eines der in den §§ 113, 123 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich aufgeführten Vergehens bestraft sind oder von denen, auch ohne daß sie bestraft sind, auf Grund von Thatfachen anzunehmen ist, daß sie von der Waffe einen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdenden Gebrauch machen würden, kann der Waffenschein versagt werden.

§ 5.

Der Waffenschein darf nur auf die Dauer eines Kalenderjahres ertheilt werden; zuständig für die Ertheilung ist die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes. Die Ertheilung erfolgt gebührenfrei.

§ 6.

Gleiche Gültigkeit wie die innerhalb des Stadtfreises ausgestellten Waffenscheine besitzen diejenigen, welche von einer andern deutschen Polizeibehörde ausgestellt sind.

§ 7.

Es ist verboten, den Waffenschein einem andern zur Benutzung zu überlassen.

§ 8.

Der Waffenschein kann durch die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes wieder entzogen werden, sobald die Voraussetzungen, unter denen die Ertheilung erfolgt ist, nicht mehr vorhanden sind.

Die Entziehung erfolgt gültig durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll der Ortspolizeibehörde. Der entzogene Waffenschein ist an diejenige Ortspolizeibehörde, welche die Entziehung verfügt hat, sofort zurückzugeben.

Ist diese Ortspolizeibehörde nicht selbst die Ausstellerin des betreffenden Waffenscheins, so läßt sie ihn der Ausstellerin sofort unter Angabe der Gründe der Entziehung zugehen.

Die Entziehung eines Waffenscheins kann seitens der Ortspolizeibehörde, welche dieselbe verfügt hat, durch das Kreisblatt veröffentlicht werden.

§ 9.

Der Verkauf von Waffen oder Patronen an Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

§ 10.

Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehend ausgesprochenen Verbote und Anordnungen, insbesondere auch das weitere Führen eines Revolvers oder einer anderen Waffe nach erfolgter Entziehung des Waffenscheins, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft.

§ 12.

Bezüglich der Strafbarkeit des Feilhaltens und Mitsichführens von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367, Ziffer 9 und Schlußsatz des Reichsstrafgesetzbuchs und die noch geltende Verbotsbestimmung des § 345 Ziffer 7 des Preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 verwiesen.

Rattowik, den 30. September 1899.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Schneider.

III. Bauwesen.

1. Ortsstatut, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Rattowitz.

Gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G. = S. S. 561) hierdurch zur Regelung nachstehender Rechtsverhältnisse:

1. der Anlegung neuer Straßen und Plätze durch die Stadtgemeinde;
2. der Anlegung neuer im Bebauungsplan festgestellter Straßen und Plätze durch Unternehmer;
3. der Anlegung neuer im Bebauungsplan noch nicht festgestellter Straßen und Plätze durch Unternehmer, für den Bezirk der Stadt Rattowitz folgendes Ortsstatut erlassen.

I. Anlegung neuer Straßen und Plätze durch die Stadtgemeinde.

§ 1.

Wird von der Stadtgemeinde Rattowitz eine neue Straße oder ein neuer Platz angelegt, oder eine schon bestehende Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, verlängert, oder werden schon vorhandene, bisher ganz oder theilweise unbebaute Straßen, Plätze oder Straßentheile zur Bebauung bestimmt, so sind die angrenzenden Grundeigenthümer, sobald auf den Grundstücken desselben Gebäude irgend welcher Art unmittelbar oder mittelbar an solchen Straßen, Plätzen oder Straßentheilen errichtet werden, verpflichtet, der Stadtgemeinde Rattowitz die Kosten

- a) der Freilegung,
- b) der ersten Einrichtung,
- c) der Pflasterung,
- d) der Entwässerung,
- e) der Beleuchtung

nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1. als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulirten Weges oder einer Landstraße in eine zur Bebauung bestimmte städtische Straße;

2. als Straßentheil im Sinne dieses Statuts gilt der Abschnitt einer Straße, welcher zwischen zwei, wenn auch nur projektierten Querstraßen, Plätzen oder Brücken liegt;
3. als Zeitpunkt, an welchem die Anlegung einer Straße, eines Platzes oder Straßentheils beginnt, wird dasjenige Datum angesehen, an welchem für die in Frage stehenden Grundflächen, Fluchtlinien vorschriftsmäßig festgesetzt sind. Für die Kosten-erstattungspflicht macht es keinen Unterschied, ob die Errichtung der Gebäude, sofern sie nach Beginn der Anlegung der Straße bewirkt worden ist, vor oder nach der vorschriftsmäßigen Herstellung der Straße stattgefunden hat. Dagegen sind von der Kosten-erstattungspflicht befreit die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche zur Zeit der Anlegung der Straße bereits Gebäude an derselben besaßen, sofern sie nicht später weitere Baulichkeiten unmittelbar oder mittelbar an der Straße errichten.

Im letzteren Falle tritt für die ganze Frontlänge des Grundstücks die volle Beitragspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 dieses Ortsstatuts ein.

§ 2.

1. Zu den Kosten der Freilegung gehören die Ausgaben für Erwerbung des Grund und Bodens der Straße einschließlich der Bürgersteige und für Beseitigung aller darauf befindlichen Hindernisse. Die Kosten der Herstellung von Promenaden und Pflanzungen sind nicht zu berücksichtigen.

2. Als Kosten der ersten Einrichtung gelten die durch Herstellung des Planums der Straße einschließlich der Bürgersteige, der Anschlüsse an einmündende Straßen und Wege, der erforderlichen Ueberbrückungen, Schutz- und Stützanlagen, sowie die durch die Befestigung der Straße entstehenden Ausgaben.

Die Befestigung der Bürgersteige muß in der Weise erfolgen, daß in der Mitte ein Streifen von mindestens 1,25 m breiten Granitplatten verlegt, und die übrigbleibenden Streifen mit Granitwürfelsteinen von 8—12 cm Seite gepflastert, und gegen die Fahrbahn durch Granitbordsteine von mindestens 12 cm oberer Breite und 40 cm Höhe an der Vorderkante abgefaßt, in den Sichtflächen gut gestaft und außerhalb derselben durch einen Kinnstein aus verpflasterten Granitwürfeln von mindestens 18 cm Seite abgegrenzt werden.

Bei Einfahrten sind schräge Granitbordsteine und Granitwürfelsteine von 8—12 cm Seite zu verwenden. Abweichungen von dieser Art der Ausführung dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung von Fall zu Fall erfolgen.

3. Unter den Kosten der Entwässerung werden die Kosten einer unterirdischen Rohrleitung oder eines Kanals und alle anderen baulichen Einrichtungen verstanden, welche zur Entwässerung dienen.

Besteht der Kanal bereits, so sind die Kosten desselben der Stadt-gemeinde zu erstatten.

4. Unter Beleuchtungsrichtungen sind sowohl die für Gas als für andere Beleuchtungsarten zu verstehen.

§ 3.

Die Stadtverordneten-Versammlung setzt vorbehaltlich der Befugnisse der Polizeibehörde für jeden einzelnen Fall die Bedingungen über die Art und den Umfang der Herstellung und Pflasterung der Straße fest.

§ 4.

Zum Ersatz der im § 2 bezeichneten Kosten werden die angrenzenden Grundeigenthümer nur für die Hälfte der gesamten Straßenbreite von Bordsteinkante zu Bordsteinkante gemessen und, wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen.

Dasselbe gilt für die Eigenthümer der an Plätze stoßenden Grundstücke mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung der angrenzenden Eigenthümer sich für einen Terrainstreifen von 13 Meter Breite in der ganzen den Platz berührenden Länge des zu bebauenden Grundstücks erstrecken.

§ 5.

Von den Grundstücken, welche an einer zur Zeit des Erlasses dieses Statuts schon vorhandenen, bisher unbebauten Straße oder einem solchen Straßentheile liegen, ist, sobald diese Grundstücke an der Straße bebaut werden, das zur Freilegung der Straße in der durch den Bebauungsplan oder sonst in vorgeschriebener Weise festgestellten Breite erforderliche Terrain bis zur Mittellinie der Straße der Stadtgemeinde schulden- und kostenfrei aufzulassen und zu übergeben und zwar das unbebaute unentgeltlich, das bebaute gegen angemessene Entschädigung.

§ 6.

Unter Berücksichtigung des § 7 dieses Ortsstatuts wird die Gesamtschädigung, welche die der Stadtgemeinde entstehenden Kosten nicht übersteigen darf, nach Fertigstellung der Straßen- u. Anlagen festgestellt und auf die angrenzenden Eigenthümer nach Verhältniß der Frontlänge ihrer Grundstücke an der betreffenden Straße vertheilt. Die Stadtgemeinde ist indeß befugt, jede der in § 2 unter 1 bis 4 aufgeführten Arten der Straßenbaukosten auch gesondert von den Adjacenten einzuziehen. Die der Feststellung zu Grunde liegende Berechnung ist den Verpflichteten bei der Aufforderung zuzustellen; gegen letztere stehen den Interessenten die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

§ 7.

Bei der Zusammenstellung der Gesamtfreilegungskosten wird den angrenzenden Eigenthümern gegenüber der Werth desjenigen Landes, welches von dem einen oder anderen Adjacenten unentgeltlich hergegeben ist, den Kosten zugerechnet. Dieser Werth wird von der Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Bau- und Finanzausschusses festgesetzt und ist denjenigen Adjacenten, welche das Straßenterrain unentgeltlich

hergegeben haben, auf den sie betreffenden Antheil an den Gesamtkosten in Anrechnung zu bringen.

Öeffentliche Plätze und Anlagen, welche an die neuen Straßen z. grenzen, werden als beitragspflichtige Grundstücke mit in Betracht gezogen, nicht aber Straßen- und Straßentheile, welche dieselben durchschneiden oder in dieselbe einmünden.

Die Frontlänge von Eckgrundstücken wird von der Nachbargrenze bis zur Mitte der einmündenden Straße berechnet, wobei jedoch das Maaß, von der Ecke der Bauflucht bis zur Straßenmitte höchstens mit 10 m Länge in Rechnung gestellt wird. Einen etwaigen Rest trägt die Stadt.

§ 8.

Die nach dem Vorstehenden hier aufgeführten Zahlungsverpflichtungen haben die Eigenschaft laufender Gemeindelaften, welche auf dem Grundstück haften und auf jeden Eigenthümer desselben übergehen, so lange sie nicht bezahlt sind.

§ 9.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens. Der Magistrat kann, falls Sicherheit bestellt ist (§ 6), für die Entrichtung der Beiträge angemessene Ratenzahlungen bewilligen und zwar längstens auf zwei Jahre. Andernfalls ist die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erforderlich.

II. Herstellung neuer, im Bebauungsplan vorgesehenen oder sonst in ihren Fluchtlinien festgestellten Straßen durch Unternehmer.

§ 10.

Wenn Unternehmer eine im Bebauungsplan festgestellte Straße oder einen Theil einer solchen herstellen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Straße vornehmen wollen, so ist hierzu außer der Genehmigung der Polizeiverwaltung die des Magistrats nachzusuchen. Die Genehmigung kann vom Magistrat versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses derselben entgegenstehen.

Die Gründe sind im Versagungsbescheide anzugeben.

§ 11.

Mit dem Unternehmer ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher alle von demselben zu übernehmenden Verpflichtungen enthalten muß.

§ 12.

Für derartige Verträge sind folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

1. der Unternehmer hat das zur Straßenherstellung erforderliche Terrain frei von Baulichkeiten unentgeltlich, schulden-, lasten- und kostenfrei an die Stadt aufzulassen und zu übergeben;

2. der Unternehmer hat die Kosten für die Entwässerung, sowie für die Beleuchtung und Pflasterung, welche in allen Fällen die Stadt selbst in dem vom Magistrat zu bestimmenden Umfange und entsprechend dem Bedürfniß der Straße der Stadt nach dem von ihr gefertigten Voranschlage in voller Höhe im Voraus zu hinterlegen;
3. der Unternehmer ist verpflichtet, die Straßenanlage in der im Vertrage festgesetzten Frist zu vollenden, widrigenfalls der Magistrat befugt ist, für Rechnung des Unternehmers die Arbeiten auszuführen. Die Bedingungen setzt der Magistrat im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung fest. Erst nach Unterzeichnung der gestellten Bedingungen darf die gemeindebehördliche Bauerlaubnis erfolgen.

§ 13.

Die Unterhaltung derartig hergestellter Straßen oder Straßentheile geht, sobald dieselben als bedingungsmäßig abgenommen sind, auf die Stadtgemeinde über, vorbehaltlich der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Ob die Herstellung vertragsmäßig erfolgt ist, entscheidet der Magistrat, bei welchem die Abnahme beantragt werden muß.

§ 14.

Die angrenzenden Eigenthümer sind verpflichtet, die Kosten der Straßenanlage den Unternehmern nach Maßgabe der §§ 1 und 6 zu erstatten. Der Werth des von den Unternehmern nach § 12 Ziffer 1 beschafften Terrains wird durch den Bau- und Finanzausschuß festgestellt und dementsprechend vom Magistrat in Rechnung gestellt.

III. Anlage neuer im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien noch nicht festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 15.

Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, welche weder im Bebauungsplan noch sonst in ihren Fluchtlinien festgestellt sind, haben die Unternehmer an den Magistrat zu richten und Pläne gemäß der Ministerialinstruktion vom 28. Mai 1876 (M. S. S. 171) behufs Festsetzung der Fluchtlinien beizufügen.

Auf Erfordern ist der Nachweis zu führen, in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist. Die Genehmigung kann erst ertheilt werden, nachdem die Fluchtlinien in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 endgültig festgesetzt sind.

Auf solche Straßenanlagen finden die Vorschriften der §§ 10 bis 14 dieses Statuts sinngemäße Anwendung, jedoch unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 16.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner vorschriftsmäßigen Bekanntmachung in Kraft.

Kattowitz, den 20. Dezember 1898.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosch.

Vorstehendes Ortsstatut wird bestätigt.

Oppeln, den 26. Juli 1899.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

gez.: Glogau.

2. Baupolizeiverordnung, betreffend die an die Fertigstellung von öffentlichen Straßen und Plätzen zu stellenden Anforderungen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und zur Ausführung des Straßenfluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 wird hiermit nach Anhörung des Magistrats Folgendes bestimmt.

§ 1.

Eine Straße oder ein Straßentheil gilt in baupolizeilicher Hinsicht als für den Anbau und den öffentlichen Verkehr fertiggestellt, wenn und insoweit dieselbe bezw. derselbe

- a) bis zur festgesetzten Straßenfluchtlinie freigelegt und die Baufluchtlinie festgesetzt ist;
- b) der Anschluß an wenigstens eine bereits fertiggestellte Straße hergestellt ist;
- c) die Fahrbahn nach Anordnung der zuständigen Behörde gepflastert ist;
- d) mindestens an der dem Baugrundstück zugewandten Seite mit einem den befestigten Bürgersteig abschließenden Granitbordstein- und Rinnenpflaster versehen ist;
- e) die ordnungsmäßige Entwässerung der Straße, sei es durch Kanalisierung oder durch eine oberirdische ausreichende Wasserabführung mit gepflasterter Rinne je nach Anordnung der zuständigen Behörde gesichert ist;
- f) die Beleuchtung der Straße hergestellt ist.

§ 2.

Ausnahmsweise kann durch die Polizeiverwaltung im Einverständniß mit dem Magistrat auch eine solche Straße als fertiggestellt erklärt werden,

welche abweichend von der in § 1 c befestigt ist und den übrigen Anforderungen entspricht.

§ 3.

Soll nicht eine ganze Straße, sondern ein selbstständiger Straßentheil fertiggestellt werden, so finden die vorstehenden Bestimmungen auf diesen Theil entsprechende Anwendung. Als selbstständige Straßentheile gelten nur solche, welche an einem Ende von einer ausgebauten Straße begrenzt werden. Ob und wann eine Straße oder ein Straßentheil als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt zu betrachten ist, würde die Polizeiverwaltung auf Antrag des Magistrats und im Einvernehmen mit demselben bekannt machen.

Rattowik, den 13. Juli 1896.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: gez. Rosch.

**3. Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren
für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten
im Stadtbezirk Rattowik.**

Siehe unter VII. Steuern und Abgaben.

**4. Ordnung, betreffend Erhebung von Gebühren für
Benutzung der städtischen Kanäle.**

Siehe unter VII. Steuern und Abgaben.

**5. Polizeiverordnung, betreffend die Kanalisation
der Stadt Rattowik.**

Auf Grund der §§ 5, 6, 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes nachstehende Polizeiverordnung für den Stadtbezirk Rattowik erlassen.

§ 1.

In die innerhalb des Stadtbezirks belegenen resp. noch anzulegenden Kanäle dürfen mittelst der von den angrenzenden Grundstücken aus

angelegten oder noch anzulegenden undurchlässigen Privatkanäle und Ableitungen nur Regenwässer, Haus- und Wirthschaftswässer eingeleitet werden. Die Wändungen und die Sohle der Ableitungen pp. müssen vollständig wasserdicht hergestellt sein. Feste Stoffe, wie Küchenabfälle, Müll, Kehricht, Schutt, Sand, Aiche und dergleichen, sowie Urin, menschliche Excremente und Dünger, dürfen unter keinen Umständen durch die Zuleitungen den Straßenkanälen zugeführt werden.

§ 2.

Abortgruben, Pissloirs dürfen in keine direkte oder indirekte Verbindung mit den Abzugskanälen gesetzt werden. Wo solche Verbindungen bestehen, sind dieselben binnen zwei Monaten nach Publikation dieser Polizeiverordnung zu beseitigen.

§ 3.

Innerhalb zwei Monaten nach Publikation dieser Polizeiverordnung haben die Eigenthümer oder Verwalter derjenigen Grundstücke, von welchen direkt oder indirekt eine Zuleitung zu einem der Straßenkanäle besteht, eine vollständige Zeichnung der Entwässerungsanlage ihrer Grundstücke unter Angabe der Maaße und Entfernungen in doppelten Exemplaren der Polizeiverwaltung einzureichen. Aus den Zeichnungen müssen außerdem ersichtlich sein die auf dem qu. Grundstück befindlichen Abortanlagen sowie Brunnen.

§ 4.

Die Besitzer oder Verwalter derjenigen Grundstücke, welche eine neue Entwässerung derselben erbauen wollen, müssen gleichfalls eine den Bestimmungen des § 3 entsprechende Zeichnung in duplo unter genauer Angabe der Maaße und Entfernungen mit schriftlichem Antrage auf Konsenserteilung einreichen.

Erst nach Ertheilung des Konsenses ist die Entwässerungsanlage nach den Bedingungen desselben und zwar innerhalb sechs Wochen nach Behändigung der Konsenserteilung auszuführen.

§ 5.

Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist vor deren Beschüttung mit Erdbreich pp. sofort der Polizeiverwaltung schriftliche Anzeige behufs Revision derselben zu machen. Die Anlage darf nicht früher in Betrieb gesetzt werden, als sie für genügend und den polizeilichen Vorschriften entsprechend anerkannt und demgemäß die schriftliche Erlaubniß zu deren Benutzung gegeben ist.

§ 6.

Die Ableitung der Regen-, Haus- und Wirthschaftswässer darf nur durch Wasserlastenschlammfänge, deren Konstruktion aus den Zeichnungen klar ersichtlich sein muß, erfolgen. Alle unter Terrain belegenen Zuleitungs- und Ableitungsöffnungen der Schlammfänge sind mit Wasserverschluß, die letzteren auch mit einer Vergitterung, deren Stäbe nicht unter 2 cm breite, freie Zwischenräume lassen dürfen, zu versehen.

§ 7.

Für die Einleitungen von Fabrikwässern und Kondensationswässern in die öffentlichen Kanäle ist besondere Erlaubniß der Polizeiverwaltung nothwendig.

§ 8.

Ueberall wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft werden. Unabhängig von der Bestrafung kann die exekutivische Durchführung dieser Verordnung erfolgen.

Rattowiz, den 2. Mai 1883.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Rüppell.

Die vorliegende Polizeiverordnung wird hierdurch bestätigt.

Oppeln, den 26. Juli 1883.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Bayer.

**6. Polizeiverordnung,
betreffend die Kanalisirung von Grundstücken.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtbezirk Rattowiz unter Zustimmung des Gemeindevorstandes nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Jeder Grundstücksbesitzer, dessen Grundstück an einer kanalisirten oder zu kanalisirenden Straße liegt, ist verpflichtet, mit seinen Wässern an den öffentlichen Kanal Anschluß zu nehmen, nachdem derselbe unter Einreichung von Zeichnungen die baupolizeiliche Genehmigung nachgesucht und erhalten hat. Bei Neuanlegung von Kanälen muß der Anschluß des Grundstücks an dieselben während der Bauzeit erfolgen.

Der Anschluß ist durch denjenigen Unternehmer zu bewirken, welcher von dem Magistrat zu Rattowiz auf die Dauer eines Jahres hierzu bestimmt werden wird, nachdem der Magistrat in beschränkter oder öffentlicher Submiffion die Arbeiten ausgeschrieben und zu Einheitspreisen vergeben hat, wobei er an das Mindestgebot nicht gebunden ist.

§ 2.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

§ 3.

Die Polizeiverordnung tritt sofort nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Rattowiz, den 7. Oktober 1896.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Schneider.

IV. Sanitätswesen.

1. Anweisung zum Entseuchungs-Verfahren bei ansteckenden Krankheiten.

§ 1.

Die Entseuchung hat den Zweck, die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime zu verhüten.

§ 2.

Krankheiten, welche unbedingt Entseuchung erfordern, sind:

- a) 1. Cholera, 2. Pocken (ächte und modifizierte), 3. Typhus aller Art, 4. Diphtherie, 5. bössartiger Scharlach;
- b) Krankheiten, bei welchen auf amtliche Anordnung Entseuchung stattfinden muß, andernfalls dringend empfohlen wird: 1. Ruhr, 2. Masern, 3. Keuchhusten, 4. Genickstarre, 5. Kindbettfieber, 6. Tuberkulose, 7. Scharlach.

§ 3.

Zu den Gegenständen, welche der Entseuchung unterliegen, gehören Leib- und Bettwäsche der Kranken, Bettstücke, Matratzen, Unterlagen aller Art, Strohsäcke, die Bettstellen selbst, sowie alle im Krankenzimmer befindlichen Gegenstände (Möbel, Bilder, Gardinen, Vorhänge, Decken, Teppiche, Polster, besonders Spielsachen u. s. w.), Fußboden, Fenster, Thüren, Wände, Decke des Krankenzimmers und die in demselben befindlichen Reinigungsgegenstände (Handtücher) der Kranken, Kleider, sowie diejenigen Kleidungsstücke, welche der Kranke sonst noch kurz vor seiner Erkrankung getragen hat.

§ 4.

Die Entseuchung im Allgemeinen umfaßt sorgfältigste Reinlichkeit für den Kranken selbst (tägliche Reinigung desselben, häufiger Wechsel der Bett- und Leibwäsche, tägliche Reinigung des Krankenzimmers durch Aufwischen mit feuchten Tüchern — aber keinesfalls durch Auskehren mit dem Rehrbesen —, die darauf mit kochendem Wasser ausgebrüht werden müssen), häufiges, längeres Lüften des Zimmers, sowie Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe.

§ 5.

Diese Unschädlichmachung geschieht: a) durch strömenden Wasserdampf in der städtischen Entseuchungskammer, b) durch halbstündiges Auskochen im Wasser, c) durch Behandlung mit 5 prozentiger Karbolsäurelösung, d) durch Behandlung mit 2 prozentiger Karbolsäurelösung mit Zusatz von $\frac{1}{2}$ prozentiger roher Salzsäure, e) durch Verbrennung aller werthlosen Gegenstände.

§ 6.

Die von dem Kranken während der Krankheit benutzte Leib- und Bettwäsche, sowie die Hand- und Taschentücher sind, ohne sie zu schütteln, in ein Gefäß mit 5 prozentiger Karbolsäurelösung zu legen, in dem sie 24 Stunden verbleiben müssen, und alsdann eine halbe Stunde auskochen.

§ 7.

Alle Absonderungen von Cholera-, Typhus-, Scharlach-, Diphtherie-, Pocken- und Ruhrkranken müssen in Gefäßen, in denen sich 5 prozentige Karbolsäurelösung befindet, aufgefangen, in diesen mindestens 12 Stunden belassen und dann erst in den Abtritt geschüttet werden, während die Abtritte selbst von den Kranken nicht benutzt werden sollen. Die Sitzbretter der Abtritte, insbesondere die Ränder der Abtrittsbrille und die Abfalltrichter, sind täglich mehrmals mit 5 prozentiger Karbolsäurelösung abzuwaschen resp. abzuspiülen.

Gebrauchtes Badewasser ist, bevor es fortgeschüttet wird, möglichst lange mit Karbolsäure im Verhältniß von 5 Prozent gemischt stehen zu lassen. Von Absonderungen kommen in Betracht: Bei Cholera: Stuhlgänge und Erbrechen; bei Scharlach, Diphtherie und Pocken: Auswurf, Nasenschleim und Urin; bei Typhus und Ruhr: die Stuhlgänge, bei Masern, Keuchhusten und Tuberkulose: der Auswurf.

§ 8.

Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer nicht aufbewahrt, auch von Niemanden, außer den Kranken selber genossen werden. In demselben darf sich außer dem Arzt und dem Pfleger resp. Pflegerin Niemand aufhalten. Waschnäpfe zum Reinigen der Hände der Pfleger und des Arztes sind stets bereit zu halten.

§ 9.

Gebrauchte Verbandstücke sind sofort zu verbrennen, Instrumente in fünfprocentiger Karbolsäurelösung zu entseuchen.

§ 10.

Nach Ablauf der Krankheit müssen alle waschbaren Gegenstände des Kranken aus dem Krankenzimmer, sowie etwa kurz vor der Krankheit getragene Waschkleider und Unterkleider, soweit sie noch nicht bereits entseucht sind, in kochendem Wasser eine halbe Stunde lang ausgekocht und dann in Kaliseifenlange (20 Gramm Kaliseife auf 10 Liter Wasser) gewaschen werden, alle benutzten, nicht waschbaren Gegenstände (nicht waschbare seidene, wollene pp. Kleidungsstücke, Bettstücke, Matratzen,

Decken, Vorhänge, Teppiche, Polster pp. — aber nicht Ledersachen, Gummistoffe, Pelzwaaren und Pappjachen —) in die städtische Kammer zur Entseuchung geschafft werden. Leder-, Pelz-, Papp- und Gummigegenstände sind nur stark mit 5 procentiger Karbollsölösung abzuwaschen, aber nicht in die Kammer zu bringen, da sie die heißen Dämpfe nicht ohne schwere Beschädigung vertragen können.

Alle werthlosen Gegenstände (Spielsachen, Bettstroh, unbrauchbar gewordene Taschentücher pp.) sind zu verbrennen.

§ 11.

Möbel, Bilder, Metall- und Kunstgegenstände des Krankenzimmers müssen ebenso, wie Fenster, Thüren, Decke und Wände mit in 5 procentiger Karbollsölösung getauchten Tüchern abgerieben werden; der Fußboden muß mit eben solcher Lösung so übergossen werden, daß davon in die Dielenritzen eindringt; 24 Stunden darnach ist er mit heißer Kaliseifenlauge (§ 10) abzuscheuern. Darauf muß das Zimmer — ohne Benutzung — noch 24 (bei Cholera 72) Stunden gelüftet werden. Die Abreibetücher müssen entweder verbrannt oder eine halbe Stunde lang in Kaliseifenlauge ausgekocht werden.

Nach Ermessen der Polizeibehörde kann auch die Desinfektion der Zimmerdecken und Wände durch Abreiben mit Brod, welches nachher zu verbrennen ist, ausgeführt werden.

§ 12.

Die genesenen Kranken müssen, bevor sie zum Verkehr mit Gesunden zugelassen werden dürfen, sich durch ein warmes Kaliseifenbad, oder wenn das nicht möglich ist, durch sorgfältiges Abwaschen des ganzen Körpers mit warmen Seifenwasser und darauf folgender Abreibung mit zweiprocentiger Karbollsölösung (womit auch Kopfhaar resp. Barthaar zu behandeln ist) reinigen und reine Wäsche, sowie in der Krankheit nicht benutzte oder entseuchte Kleider anziehen.

§ 13.

Leichen von an Cholera, Pocken, Diphtherie, Scharlach und Typhus aller Art Verstorbenen müssen nach Feststellung des Todes ungewaschen in ein in fünfprocentige Karbollsölösung getauchtes Leichentuch gehüllt, eingepackt und thunlichst schnell zur Leichenhalle mittels Leichenwagens überführt werden.

§ 14.

Alle Personen, die als Pfleger oder sonst durch ihren Beruf mit den an Krankheiten des § 2a Erkrankten in Berührung gewesen sind, müssen sich vor dem Verlassen des Krankenzimmers Hände, Gesicht, Haupt- und eventuell Barthaar mit der zweiprocentigen Karbollsölösung reinigen.

§ 15.

Öffentliche Fuhrwerke (Wohnwagen, Droschken, Straßenbahnwagen und dergleichen) dürfen zum Transport von Erkrankten, welche mit den im § 2 aufgeführten Krankheiten behaftet sind (ausgenommen Schwindstüchtige),

nicht benutzt werden; ebenso wenig dürfen die zur Entseuchung bestimmten Gegenstände in öffentlichen Fuhrwerken befördert werden.

§ 16.

Die zur städtischen Entseuchungsanstalt zu bringenden Gegenstände müssen in festen, oben gut verschlossenen, mit fünfprocentiger Karbollsölung befeuchteten Säcken, Decken oder Tüchern zugebracht werden.

§ 17.

Gegenstände von Personen, die an den im § 2a genannten Krankheiten gelitten haben, welche sich in den Krankenzimmern befinden und nachweislich der Entseuchung entzogen sind, können, da durch sie das Gemeinwesen gefährdet wird, von Amtswegen vernichtet werden.

Rattowiß, den 15. März 1889.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Rüppell.

2. Anweisung für den Wärter bei der Entseuchung durch den Desinfektionsapparat.

1. Die Kammer dient zur Desinfektion (Entseuchung) von Kleidern, Wäsche, Betten, Kopfkissen, Matratzen und ähnlichen, bei ansteckenden Krankheiten gebrauchten Gegenständen, mit Ausnahme von solchen, welche durch die Wärme und Feuchtigkeit der Kesseldämpfe verderben, als wie Federwaaren, Gummistoffe, Pelzwaaren und Pappschachen.

2. Der Wärter hat darauf zu achten, daß die zu entseuchenden Gegenstände in mit fünfprocentiger Karbollsölung angefeuchteten Beuteln, Bettüberzügen oder Decken verpackt, unter Beifügung eines Verzeichnisses, übergeben werden. Besonders gut eignen sich zur Aufnahme von zu entseuchenden Gegenständen geflochtene Körbe, und von diesen wiederum die sogenannten Waschkörbe. Es ist darauf zu achten, daß die Gegenstände so eingepackt werden, daß sie nicht durch zu festes Einpacken leiden. (Die Gegenstände, welche entseucht werden, werden feucht; sind solche zu fest eingepackt, dann entstehen unliebsame Falten, die nachher nur durch Bügeln wieder entfernt werden können.)

3. Als Gebühr sind zu erheben: a) für eine einmalige Füllung der ganzen Kammer 4 Mk.; b) für eine Füllung bis zur Hälfte 2,50 Mk.; c) für eine Füllung bis über die Hälfte 3 Mk.; d) für einen Sack mit Kleidern 1,50 Mk. Unentgeltliche Entseuchung von Gegenständen wird nur gewährt, wenn den zugebrachten Sachen ein kurzer Vermerk des behandelnden Arztes bzw. des Armenarztes beigelegt ist, wonach die Gegenstände von einer in Rattowiß wohnenden, unbemittelten Person herrühren, welche mit einer genau zu bezeichnenden ansteckenden Krankheit behaftet war.

Ueber die zugebrachten und abgelieferten Sachen ist das vorgeschriebene Buch ordnungsmäßig zu führen.

Die für die Entseuchung zu vereinnahmenden Gelder sind an jedem Sonnabend, und zwar Nachmittags, an die Kasse abzuliefern.

Die Abschätzung des benutzten Kammerraumes ist gewissenhaft vorzunehmen.

Die Kleidungsstücke von Hebammen, welche in ihrer Thätigkeit einen Fall von Kindbettfieber haben und auf sanitätspolizeiliche Anweisung um weitere Uebertragung zu verhüten, die Kleider in der gedachten Kammer entseuchen müssen, werden gebührenfrei entseucht.

4. Die zugebrachten Gegenstände sind in dem Raum, in welchem die Kammer steht, gleich unterzubringen, auch ist strenge darauf zu halten, daß dieselben nicht in irgend einen anderen Raum gebracht werden.

5. Die Entseuchung in der Kammer ist so zu handhaben, daß die Gegenstände entweder mit ihrer Umhüllung in dieselbe hineingeschoben werden, oder an den Haken des ausziehbaren Gestelles befestigt und mit diesem zurückgeschoben werden. Alsdann wird die Thür fest verschlossen und hierauf erst wenig und nur allmählich mehr Dampf durch das Dampf-Einströmungsventil aus dem Dampfkessel in die Kammer gelassen. Erst wenn letztere vollständig mit Dampf gefüllt ist, was sich zeigt, wenn aus der bis dahin offen gehaltenen Klappe recht viel Dampf entweicht, ist diese zu schließen.

Nachdem das Außenthermometer mindestens 100° C erreicht hat, müssen die Gegenstände noch $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Stunden im Apparate verbleiben. Es ist darauf zu achten, daß während dieser Zeit das Thermometer niemals weniger als 100° C anzeigt.

Ist die Entseuchung vollendet, dann wird erst die Klappe gelüftet, aber nicht offen gelassen. (Es soll nur der in der Kammer etwa befindliche geringe Ueberdruck schwinden.) Die Kammer wird darauf geöffnet und das Dampfventil geschlossen. Das Herausnehmen und Durchlüften der entseuchten Gegenstände muß hierauf sehr rasch geschehen, damit der den Sachen noch anhaftende Dampf nicht in diesen kondensiert, sondern von der Luft verzehrt wird. Geschieht dieses nicht, dann bleiben die Gegenstände, je nachdem die Arbeit schnell oder langsam ausgeführt wird, feucht bis naß. Eine Nachtrocknung der entseuchten Sachen kann stets unter allen Umständen vermieden werden.

6. Die entseuchten Gegenstände sind sogleich zum Zwecke der Abtrocknung aufzustellen bzw. aufzuhängen und von hier aus an die Eigenthümer zurückzugeben.

7. Im Entseuchungsraume hat der Wärter für die größte Reinlichkeit zu sorgen, ferner hat derselbe jedesmal nach gechehener Arbeit seine Hände mit einer zweiprozentigen Karbollsölung mit Zusatz von einhalbprozentiger roher Salzsäure zu reinigen und den bei der Thätigkeit zu tragenden Mantel mit obiger Lösung mittelst eines Schwammes jedesmal abzuwaschen und im gedachten Raume zu belassen.

Kattowitz, den 15. März 1889.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Ruppell.

3. Polizeiverordnung, betreffend die Räumung und Desinfektion der Abtrittsgruben.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Jeder Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, die vollständige Räumung der auf seinem Grundstücke befindlichen Abtritts- und Senkgruben in der Zeit vom 15. März bis 15. April und vom 15. September bis 15. Oktober jeden Jahres vornehmen zu lassen.

§ 2.

Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die auf seinem Grundstücke befindlichen Abtritts- und Senkgruben, Latrinen, Schlammkasten, Abzugskanäle und Rinnsteine fortgesetzt zu desinficiren, so daß dieselben stets in geruchlosem Zustande sich befinden.

§ 3.

Uebertretungen der Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden mit Geldbuße bis zu neun Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 4.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

§ 5.

Die Polizeiverordnung vom 25. April 1872 wird hiermit aufgehoben.

Kattowig, den 22. Dezember 1896.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: gez. Koch.

V. Marktwesen.

1. Marktordnung für die Stadt Rattowitz.

Auf Grund des § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 69 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 wird im Einverständniß mit dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadtgemeinde Rattowitz zur Regelung des Wochen- und Viehmarktverkehrs in der Stadt Rattowitz für deren Bezirk die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Mit Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden werden in der Stadt Rattowitz abgehalten:

1. jährlich sechs Viehmärkte auf dem Viehmarktplatz;
2. wöchentlich drei Wochenmärkte, und zwar an jedem Montag, Donnerstag und Sonnabend, auf dem Friedrichsplatze und der Grundmannstraße, sowie ausnahmsweise auf der Uferstraße.

Die Polizeiverwaltung kann mit Genehmigung des Magistrats, welcher zuvor den Marktauschuß anhört, nach Bedarf noch andere Plätze oder Straßen bestimmen.

Die Tage für Abhaltung der Viehmärkte werden unter Berücksichtigung der gebotenen katholischen, evangelischen und jüdischen Feiertage, sowie der Viehmärkte der benachbarten Markorte von dem Magistrat nach Anhörung des Marktausschusses und der Polizeiverwaltung für jedes Jahr im Voraus festgesetzt und nach Genehmigung des Provinzialraths, soweit dieser nicht die Bestimmung der Markttage dem Herrn Regierungs-Präsidenten anheimgestellt hat, bekannt gemacht. Die Verlegung eines so festgesetzten Viehmarktes darf nur im Einverständniß mit dem Magistrat und mit Genehmigung des Provinzialraths, soweit dieser nicht die Bestimmung der Markttage dem Herrn Regierungs-Präsidenten anheimgestellt hat, erfolgen.

Fällt einer der Wochenmärkte mit einem gebotenen kirchlichen Feiertage zusammen oder auf den Geburtstag Sr. Majestät des Königs, so wird der Wochenmarkt anstatt am Montag am Dienstag, anstatt am Donnerstag am Mittwoch, anstatt am Sonnabend am Freitag abgehalten.

§ 2.

Der Marktverkehr darf in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nicht vor 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April nicht vor 7 Uhr Morgens beginnen. Um 1 Uhr Nachmittags muß der Markt geschlossen sein.

Unberührt bleiben die Märkte für hiesige Handwerker mit selbstgefertigten Waaren am Sonnabend Nachmittag und die Sonntagsmärkte in der Weihnachtszeit und an den für den Handelsverkehr freigegebenen Sonntagen, soweit letztere von der staatlichen Aufsichtsbehörde alljährlich zugelassen worden.

§ 3.

Die Stände auf den Vieh- und Wochenmärkten werden durch den Vorsitzenden des Marktausschusses, dem die Organe der Polizeiverwaltung Hilfe zu leisten haben, sowohl für die einzelnen Waaren- und Viehgattungen als auch für die einzelnen Verkaufsstellen der Feilbietenden, ebenso angewiesen, als die Plätze für die zum Transport benutzten Wagen und Zugthiere.

Die Anweisung erfolgt nach Maßgabe des von dem Marktausschusse unter Zustimmung des Magistrats festzustellenden Marktplanes.

Das eigenmächtige Aufstellen und Feilhalten an nicht angewiesenen Plätzen ist verboten.

Das Aufstellen von Buden und sonstigen Verkaufsständen darf

- a) für die Viehmärkte von Seiten der Feilbietenden nicht Tags zuvor;
- b) für die Wochenmärkte — in der Regel — nicht vor Beginn des Wochenmarktes erfolgen.

Die innegehabten Stände und Plätze müssen von den Verkäufern mit ihren Waaren und Geräthen, sofort mit dem Schlusse des Marktes geräumt und verlassen und vor dem Verlassen gereinigt werden, widrigenfalls die Räumung bezw. Reinigung auf Kosten des Verkäufers, unbeschadet der Bestrafung desselben, sofort und ohne Weiteres polizeilicherseits bewirkt wird.

§ 4.

Auf dem Friedrichsplatze dürfen keine Last- und Handwagen fahren. Die Waaren müssen vielmehr von den Wagen auf die Marktstände getragen werden.

§ 5.

Das Aufstellen von Buden, Zelten und anderen Verkaufsständen, sowie von Aufstellungs- und Schaustellungsabsperrungen darf nicht mittelst Eintreibens von eisernen, hölzernen oder anderen Pfählen in das Pflaster oder in die Bodenbefestigung erfolgen.

§ 6.

Hinsichtlich der auf den Märkten feilzuhaltenden Gegenstände und der Berechtigung, die Märkte als Verkäufer oder Käufer zu besuchen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 64 und 66 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich. Demnach steht der Besuch aller Märkte

und der Kauf und Verkauf auf denselben einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Auf den Viehmärkten dürfen Thiere jeder Gattung, auf den Wochenmärkten nur

- a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Vieh's;
- b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
- c) frische Lebensmittel aller Art einschließlich der Südfrüchte;
- d) Backwaaren, Pfefferkuchen;
- e) gewöhnliches Steingut-, Fayence- und irdenes Geschirr feilgehalten werden;
- f) Handwerkerwaaren aller Art, auch wenn sie nicht von ihnen selbst gefertigt sind oder nicht zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, namentlich aber Pfefferkuchler, Schuh- und Pantoffelmacher-, Kleider- und Putzmacher-, Hut-, Kram- und Korbmacher und Posamentirwaaren, Weber-, Riemer-, Sattler-, Schmiede-, (Nagel-, Kupfer-, Messerschmiede), Schlosser-, Drechsler-, Wöttcher-, Kürschner-, Buchbinder-, Glas-, Seiler-, Hanf-, Kram-, Kesterraaren und Kurzwaaren, Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klempnerwaaren feilbieten.

§ 7.

Auf den Viehmärkten dürfen weder geistige Getränke feilgeboten, noch dürfen Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten dargeboten, Musikaufführungen oder Glücksspiele abgehalten werden.

Ebenso sind Waarenversteigerungen jeder Art von den Märkten ausgeschlossen.

§ 8.

Für die Benutzung des für das Feilbieten von Waaren oder Anbieten von Leistungen und sonst in Anspruch genommenen Raumes auf den Märkten beziehungsweise außerhalb derselben, ist von den Verkäufern, Feil- oder Anbietenden ein Marktstandsgeld nach dem geltenden Tarife zu entrichten.

Das Marktstandsgeld muß, gleichviel ob ein Verkauf erfolgt oder eine Einnahme erzielt ist, oder nicht, gezahlt werden, sobald die Waare auf dem Verkaufsplatze sich befindet oder sonst der Platz benutzt worden ist.

Beschwerden über die Höhe des erhobenen Marktstandsgeldes sind nach Zahlung desselben unter Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung bei der Polizeibehörde anzubringen.

§ 9.

Jeder Platzinhaber muß auf Verlangen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Marktausschusses, der Marktstandsgelderheber und der Polizeibeamten die Quittung über das gezahlte Marktstandsgeld vorweisen.

§ 10.

Verdorbene oder verfälschte Lebensmittel, aufgeblasenes Fleisch, schlechtes oder übelriechendes Fleisch, unreine Därme oder Eingeweide, übelriechend gewordene Fische, übelriechendes Wild, gefälschte Butter, unreifes oder verfaultes Obst, verdünnte oder verfälschte Milch, sowie dumpfige Waaren aller Art dürfen nicht zu Markte gebracht oder außerhalb der Märkte zum Kauf angeboten werden. Geschieht dies dennoch, so haben die Eigenthümer und diejenigen, welche sie zum Kauf anbieten, nicht nur Bestrafung nach den Strafgesetzen zu gewärtigen, sondern es werden auch die bezüglichen Waaren nach vorheriger Anhörung eines Sachverständigen im sanitären Interesse durch Wegnahme und Vernichtung sofort beseitigt werden.

§ 11.

Fleischer oder Fleischwaarenhändler dürfen nur Waaren feilhalten, welche mit dem amtlichen Fleischschautempel oder Untersuchungstempel der hiesigen Schlachthausverwaltung versehen sind.

§ 12.

Fleischwaaren dürfen nur in bedeckten Buden oder auf mit dichten Leinwandzelten gegen die Einwirkung der Sonnenstrahlen, des Staubes und des Regens geschützten und mit reinen Tüchern bedeckten oder sonst sauber gehaltenen Tischen feilgeboten, beziehungsweise in reinen Tüchern oder Gefäßen zu Markte gebracht werden. Die Hanklöge, Beile, Messer und Waagen müssen stets sauber gehalten werden. Die Wagen müssen vollständig mit Zinkblech ausge schlagen sein.

§ 13.

Die Fleischer und Fleischwaarenhändler haben an ihren Verkaufsständen und zwar an der rechten vorderen Ecke derselben, eine den Vor- und Zunamen und Wohnort des Verkäufers in großer, deutlich lesbaren, unverlöschbaren Schrift sichtbar machende Tafel anzubringen.

§ 14.

Dem Thierarzte, welcher mit der Ueberwachung der Viehmärkte betraut ist, muß auf Verlangen jedes zu Markte gebrachte Stück Vieh durch den Besitzer vorgeführt, sowie alles Fleisch, Eingeweide, Würste u. s. w. vorgezeigt werden.

Seinen Anordnungen hinsichtlich der Absonderung oder Entfernung krank befundener Thiere oder Thiertheile ist unweigerlich Folge zu geben.

§ 15.

Lebende Thiere jeder Gattung dürfen nicht gebunden, sondern nur entweder frei oder in geräumigen Käfigen oder dergleichen Behältern, welche den Zutritt der Luft gestatten und in denen sie hinreichend neben einander Platz haben, ausgestellt werden und sind gegen die Einwirkung der Sonnenstrahlen und die Witterungseinflüsse durch Schutzdecken zu schützen. Auf den Wochenmärkten darf Geflügel nur in Käfigen mit festem undurchlässigem Boden feilgehalten werden.

Verkäufer von Wild, Holz, Christbäumen, Reifern, sowie Besen von Reifern haben zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe und der Straf-
wegnahme der Waaren sich über den redlichen Erwerb der Verkaufs-
gegenstände durch von der Ortsbehörde beglaubigte Bescheinigung des
Jagd- bezw. Forsteigenthümers auszuweisen.

§ 16.

Waaren, welche nach Maaß und Gewicht zum Verkauf gestellt
werden, dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nur nach gültigem
Maaß und Gewicht verkauft werden.

Der Verkauf von Butter darf, auch wenn die Butter in üblicher
Weise in vorher abgewogenen oder abgemessenen Stücken zum Kauf an-
geboten wird, nicht anders, als nach gesetzlichem Gewichte erfolgen. Die
zum Kauf angebotenen Butterstücke müssen ein bestimmtes Gewicht in
achtel, viertel, halben oder ganzen Kilogrammen haben.

Die Butter ist in durchaus sauberen Gefäßen oder Umhüllungen
feilzubieten. Zur Umhüllung darf bedrucktes oder beschriebenes Papier
nicht verwendet werden.

Ersatzmittel für Butter müssen ausdrücklich als „Margarine“ verkauft
werden.

Die Marktstände, Gefäße und Hüllen müssen an einer in die Augen
fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“ tragen.

Das Wiegen der Butter oder Margarine darf nur auf ganz
sauberen Waagen erfolgen.

§ 17.

Stroh und Heu dürfen nur in ganzen Wagenladungen oder in
festen Bunden, und zwar: Stroh in Bunden zu 10 Kilogrammen, Heu in
Bunden zu 5 Kilogrammen zu Märkte gebracht und feilgehalten werden.

§ 18.

In vorher abgewogenen oder abgemessenen Stücken oder Mengen
auf den Märkten oder außerhalb derselben feilgebotenen Waaren der in
den § 16 und 17 gedachten Art, welche erweislich unrichtig abgemessen
oder abgewogen, sowie verfälschte Waaren sind, werden eventuell nach
Erstattung des Kaufpreises von Seiten des Verkäufers an den Käufer
dem Marktverkehr entzogen.

Außerdem verfällt der Feilbietende und der Eigenthümer in die
durch gegenwärtige Verordnung angedrohte Strafe, wenn nicht der Fall
für die härtere Strafe des Betruges angethan ist.

§ 19.

Niemand darf den Anderen durch Zurückdrängen, Wegreißen der
Waaren, Ueberbieten, oder auf sonst andere Weise von dem beabsichtigten
Kaufe oder Handel abhalten oder darin stören oder Unfug treiben.

§ 20.

Das Angreifen von Lebens- und Genußmitteln darf von den Ver-
käufern nicht geduldet werden, falls dieselben durch Betasten oder der-
gleichen für Andere unappetitlich gemacht oder unansehnlich werden.

§ 21.

Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden nach § 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 mit Geldbuße bis zu dreißig Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen bestraft, falls nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

§ 22.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 23.

Die Marktordnung für die Stadt Rattowiz vom 1. Oktober 1880 wird aufgehoben.

Rattowiz, den 5. Januar 1897.

(L. S.)

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: gez. Risch.

Vorstehende Wochenmarktsordnung wird hierdurch auf Grund des § 128 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hinsichtlich der Zahl, Zeit und Dauer der abzuhaltenden Wochenmärkte und hinsichtlich der Festsetzung des § 6 über die Gegenstände, welche zu den Wochenmarktsartikeln gehören, genehmigt.

Oppeln, den 16. Februar 1897.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

(Unterschrift.)

Genehmigung.

B. A. III 657.

2. Ordnung und Tarif, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld auf den Jahr- und Wochenmärkten der Stadt Rattowiz.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 betreffend die Erhebung des Marktstandsgeldes und des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung des Bezirksausschusses für den Stadbezirk Rattowiz folgendes verordnet:

Vom Tage der Veröffentlichung des Tarifs ab werden für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Stadt Rattowiz zum Feilbieten von Waaren auf den Jahr- und Wochenmärkten der Stadt Rattowiz folgende Marktstandsgelder erhoben:

1. Von einem Wagen mit Kartoffeln, Kraut, Rüben,

Stroh oder Heu:		
a)	wenn der Wagen einspännig ist	20 Pfg.
b)	wenn der Wagen zweispännig ist	30 "
2.	Von einem Wagen mit Obst, Gurken, Grünzeug, Backwaaren und Pfefferkuchen:	
a)	wenn der Wagen einspännig ist	20 "
b)	wenn der Wagen zweispännig ist	40 "
3.	Von Fischen und Krebsen:	
a)	von einem einspännigen Wagen	40 "
b)	von einem zweispännigen Wagen	60 "
c)	von einem Troge mit lebenden Fischen bis 1 1/2 qm Bodenfläche	25 "
d)	von einem Troge mit lebenden Fischen über 1 1/2 qm Bodenfläche	40 "
e)	von einem Korbe mit todten Fischen bis 1/2 qm Bodenfläche	15 "
f)	von einem Korbe mit todten Fischen über 1/2 qm Bodenfläche	25 "
g)	von einer im Handel gebräuchlichen ganzen Tonne mit Heringen	30 "
h)	von einer kleinen Tonne mit Heringen	20 "
4.	Von	
a)	einem Ferkel, Kalbe, Schafe oder einer Ziege	5 "
b)	einem ausgewachsenen Schweine	10 "
5.	Von einem Rinde	10 "
6.	Von einem Pferde	15 "
7.	Von	
a)	einem Standplatz der Verkäufer von Gegräube, Grünzeug, Obst, Beeren, Pilzen, Butter, Eiern oder Käse, für jedes Quadratmeter	10 "
b)	einzelnen Handkörben mit Butter oder Käse	5 "
c)	Butter in Fässern oder Eier in Kisten bis 1 qm Bodenfläche	20 "
d)	Butter in Fässern oder Eier in Kisten über 1 qm Bodenfläche	30 "
e)	Obst, Gurken, Grünzeug, Backwaaren, Pfefferkuchen, Beeren oder Pilzen in Körben oder Schwingen	5 "
8.	Von einem Stande der Klempner, Schuhmacher, Schneider, Böttcher, Nagelschmiede, Bürstenbinder, Pantoffelmacher, Seiler, Siebmacher, Gärtner, Kurzwaaren-, Schnittwaaren-, Käse- und Butterhändler für jedes Quadratmeter	10 "
9.	Von Topfwaaren- und Porzellanverkaufsplätzen für jedes Quadratmeter	5 "
10.	Von	
a)	einem Fasane, Auerhahne, Hasen, einer Gans oder Schnepfe	3 "
b)	jeder Ente oder jedem Huhn	1 1/2 "

- c) einem Paar Tauben oder jedem Rebhuhne . . . 1½ Pfg.
- d) Flügelvieh aller Arten in Körben oder Gebauern jeder Größe, für jeden Korb oder jedes Gebauer . 15 „
- e) Flügelvieh aller Arten in Schwingen bis zu einem Meter lang 40 „
- 11. Von den Ständen der Fleischer für jedes Quadratmeter . 15 „
- 12. Von Verkaufsplätzen sonstiger nicht besonders aufgeführter Wochenmarktswaren für jedes Quadratmeter . 20 „
- 13. Werden Waaren der zu Nr. 2—10 genannten Arten zusammen in Ständen feilgeboten, so wird von diesen ein Standgeld für jedes Quadratmeter in Höhe von 20 „ erhoben.
- 14. Für jedes angefangene Quadratmeter wird nur der entsprechende Bruchtheil des Tarifs erhoben; für geringere Maße als $\frac{1}{4}$ Quadratmeter wird nichts erhoben.
- 15. Dieser Tarif muß nach Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 26. April 1872 während der Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt werden.
- 16. Der Marktstandsgeldtarif vom 23. Februar 1875 nebst seinen Nachträgen tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Tarifs außer Kraft.

Rattowitz, den 4. Juni 1896.

Der Magistrat.

gez.: Rofch. Wiener. Herzberger.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872 und des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs und mit der Maßgabe genehmigt, daß an Stelle der Nr. 10 Buchstaben a, b, c und e gesetzt wird:

- a) einem Fasane, Auerhahne, Hasen, einer Gans oder Schnepfe 2 Pfg.
- b) jeder Ente oder jedem Huhn 1 „
- c) einem Paar Tauben oder jedem Rebhuhne 1 „
- e) Flügelvieh aller Arten in Schwingen bis zu 1 Meter lang 20 „

Rattowitz, den 2. Juli 1896.

Der Bezirksausschuß.

(Unterschrift.)

Genehmigung.
B. A. III. 2686.

3. Polizeiverordnung, betreffs Verkaufs des Fleisches.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 69 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wird im Einverständniß mit dem Magistrat nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Das Feilbieten und der Verkauf von Fleisch, aller Gattung von Schlachtvieh darf an den Wochenmarktstagen während der für den Wochenmarkverkehr bestimmten Stunden nur in festen Verkaufsstellen, sei es in Läden, sei es an den von der Polizeiverwaltung bestimmten Stellen auf dem Markte in Gemäßheit des § 4 der Wochenmarktsordnung vom 27. Juli 1874 stattfinden.

§ 2.

An den Verkaufsstellen ist für Jedermann deutlich sichtbar auf einer dazu angebrachten Tafel der Name und Wohnort des Verkäufers anzubringen.

§ 3.

Das Feilbieten von Fleisch im Umhertragen — das sogenannte Hausiren — ist während der für den Wochenmarkverkehr bestimmten Stunden gänzlich untersagt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, welche 14 Tage nach deren Veröffentlichung in der Rattowitzer Zeitung in Kraft tritt, werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Mark resp. verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Rattowiz, den 21. Februar 1875.

(L. S.)

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Rüppell.

Oppeln, den 19. März 1875.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit auf Grund des alinea 2 des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) bestätigt.

(L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

gez.: v. Reese.

4. Polizeiverordnung, betreffend das Betasten von Nahrungsmitteln, welche zum Verkaufe freigehalten werden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und § 143 des Gesetzes über die

allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtbezirks Rattowitz folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Verkäufer von Fleisch, Fleischwaaren, Backwaaren, Pfefferkuchen, Konditorwaaren, frischem oder getrocknetem Obste, Süßfrüchten, Gemüsen und sonstigen Nahrungsmitteln aller Art dürfen die feilgehaltenen Waaren vor dem Ankaufe nicht betasten lassen.

§ 2.

Die Verkäufer sind für ihre strafunmündigen Gewerbegehülfsen und Lehrlinge haftbar.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit nach Maßgabe des § 29 des Strafgesetzbuches entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Rattowitzer Zeitung in Kraft.

Rattowitz, den 12. Mai 1894.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: gez. Reich.

VI. Gewerbewesen.

1. Ortsstatut, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft im Bezirke der Stadt Rattowitz.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 33 und 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender für die Stadt Rattowitz nachstehendes Ortsstatut beschlossen:

§ 1.

Die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, sowie zum Auschank von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken soll fortan von dem Nachweise des vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

§ 2.

Dieses Ortsstatut tritt sofort nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Rattowitz, den 25. November 1890.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosh. Dr. Goldstein.

Rattowitz, den 12. Dezember 1890.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Dr. Holke. Landsberger.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 16, Abs. 3 des Gesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt kraft des § 117 des Landesverwaltungsgesetzes.

Oppeln, den 22. Dezember 1890.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.: gez. Scholz.

Bestätigung.

B. A. II. 4066.

2. Polizeiverordnung, die Dienstmänner in Kattowitz betreffend, vom 20. Juni 1876.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nach Berathung resp. im Einverständniß mit dem hiesigen Magistrat nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen oder in Wirthshäusern seine Dienste anbieten bezw. als Dienstmann hierorts fungiren will, muß entweder als selbstständiger Dienstmann einen auf seine Person lautenden polizeilichen Erlaubnißschein erhalten haben oder in ein mit polizeilicher Genehmigung hier eingerichtetes Dienstmanns-Institut (§ 13) auf Grund eines polizeilichen Dienstscheins (§ 16) aufgenommen sein.

Der Erlaubniß- resp. Dienstschein kann versagt werden, wenn

- a) im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Vermehrung der Dienstmänner als unzulässig, oder die Verminderung derselben als geboten erscheint;
- b) der Nachsuchende von der Polizeibehörde in Bezug auf das Gewerbe nicht für zuverlässig erachtet wird.

II. Selbstständige Dienstmänner.

1. Betriebserfordernisse.

§ 2.

Niemand wird als Dienstmann zugelassen, bevor nicht seine Qualifikation polizeilich festgestellt und der Erlaubnißschein ihm ausgehändigt ist. Die Befugniß zum Dienstmannsbetriebe erlischt, wenn binnen 3 Wochen nach Aushändigung des Erlaubnißscheins davon kein Gebrauch gemacht wird. Die mit dem Erlaubnißschein ertheilte Nummer (§ 4) gilt als verfallen und kann von der Polizeibehörde weiter vergeben werden, wenn der Dienstmann ohne Genehmigung der Polizeibehörde länger als 14 Tage vom Dienst wegbleibt. Personen unter 18 Jahren, sowie gebrechlichen, mit äußeren Schäden behafteten, dem Trunke oder der Lächerlichkeit ergebenden, wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen bestraften Personen werden Erlaubnißscheine nicht ertheilt.

§ 3.

Jeder selbstständige Dienstmann muß vor Ertheilung des Erlaubnißscheines eine Kaution leisten, deren Höhe von der Polizeibehörde bestimmt wird, und zwar durch Barzahlung oder Hinterlegung eines von der Polizeibehörde außer Cours zu setzenden und bei dieser als Pfand in amtlicher Verwahrung verbleibenden Sparkassenbuches oder sonstigen Werthpapiers. Die Kaution haftet sowohl für verwirkte Strafen, als auch für Ansprüche, welche den Auftraggebern aus dem Dienstvertrage zustehen.

Die durch Strafen oder andere Ansprüche verminderte Kaution muß innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung ergänzt werden, widrigenfalls der Erlaubnißschein, sowie die Registernummer entzogen wird.

§ 4.

Ueber sämtliche Dienstmänner wird ein amtliches Register mit fortlaufenden Nummern geführt, und dem Erlaubnißschein die Nummer, unter welcher der Dienstmann im Register eingetragen steht, vorangeschrieben.

§ 5.

Jeder Dienstmann muß versehen sein mit reinlicher, nicht zerrissener und vollständiger Bekleidung mit einem leicht abzuziehenden, seiner Form nach polizeilich bestimmten Schilde von Metall, auf welchem die Nummer des Erlaubnißscheines und das Wort „Dienstmann“ deutlich sichtbar sein muß, ferner muß er in einer Ledertasche stets bei sich führen: ein Druckexemplar dieser Verordnung, sowie der später zu derselben etwa ergehenden Bestimmungen, desgleichen seinen Erlaubnißschein und eine für den täglichen Bedarf ausreichende Anzahl von Quittungsmarken, welche auf einen bestimmten Geldebtrag lauten und die Nummer des Erlaubnißscheines enthalten müssen.

2. Verpflichtungen.

§ 6.

Jeder selbstständige Dienstmann muß seine Wohnung, sowie jede eintretende Wohnungsveränderung sofort der Polizeibehörde anzeigen, ebenso hat jeder in ein Dienstmannsinstitut aufgenommene Dienstmann dem Vorstande desselben (§ 13) die gleiche Anzeige zu machen. Bei dem Aufgeben des Gewerbes ist der Erlaubnißschein spätestens am folgenden Tage zurückzureichen. Das Blechschild und die Quittungsmarken dürfen anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

3. Verhalten während des Dienstes resp. der Ausführung von Aufträgen.

§ 7.

Kein Dienstmann darf die Uebernahme und unverweilte Beforgung eines ausführbaren Auftrages oder Dienstes verweigern, außer in Fällen des § 20, wenn keine Vereinbarung erfolgt. Er darf nur den im Tarif (§ 19) festgesetzten Lohn fordern, Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden.

Die Dienstmänner können Vorausbezahlung beanspruchen. Sie müssen jedoch dem Auftraggeber auf Höhe der Zahlung, auch unaufgefordert, Quittungsmarken (§ 5) verabsolgen.

§ 8.

Wenn die Ausführung des Auftrages durch die Schuld des Dienstmannes oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder in Folge Beschädigung seiner Transportmittel unterbrochen und nicht ohne

Zeitverlust fortgesetzt wird, so hat der Dienstmann das bereits erhaltene Dienstgeld gegen Rücknahme der Leittungsmarken zurück zu erstatten.

§ 9.

Wird ein Dienstmann gedungen, um Sachen vom Hause des Auftraggebers oder sonst wo im Stadtbezirke abzuholen, muß er sich sofort dahin begeben, ohne für diesen Gang eine besondere Vergütung fordern zu dürfen. Wird der bestellte Dienstmann jedoch ohne Auftrag entlassen, so gebührt ihm für den Gang die volle Bezahlung nach dem Tarif. Fünf Minuten müssen die bestellten Dienstmänner unentgeltlich auf die Aufträge warten, für längere Zeit können sie Vergütung nach lit. B. des Tarifs verlangen.

§ 10.

Auf Straßen und Plätzen haben die Dienstmänner sich stets nüchtern zu halten, sich eines ruhigen, höflichen Betragens gegen das Publikum und gegen ihre Auftraggeber zu befleißigen. Letzteren haben sie auf Verlangen das Dienstmannsreglement und ihre Erlaubnißscheine vorzulegen.

4. Von den Standplätzen.

§ 11.

Die Dienstmänner müssen die ihnen von der Polizeiverwaltung anzuweisenden Stellen in einer den Verkehr nicht störenden Weise einnehmen und hierbei den Weisungen der Polizeibeamten unbedingt Folge leisten. Auf schmalen Fußsteigen dürfen sie überhaupt nicht ihre Standplätze einnehmen.

Den Dienstmännern ist verboten, auf den Standplätzen in einer den Verkehr behindernden Weise zusammen zu treten, insbesondere sich auf den Trottoirs aufzustellen, zu lärmern, und haben sie sich jeder Belästigung des Publikums zu enthalten.

Ihre Dienste dürfen sie in aufdringlicher Weise weder durch Zeichen noch durch Worte anbieten.

§ 12.

Die Transportgeräthschaften, als Handwagen, Karren, Tragbahren u. s. w. dürfen nicht auf den Standplätzen und überhaupt nicht auf Straßen und Plätzen aufgestellt werden. Nur auf den Plätzen der Bahnhöfe dürfen die Dienstmänner mit dergleichen Transportgeräthschaften erscheinen. Letztere müssen daselbst auf einer polizeilich anzuweisenden Stelle aufgestellt und wieder entfernt werden, sobald der Fremdenverkehr auf den Bahnhöfen aufgehört hat.

III. Dienstmanns-Institute.

1. Vorsteher resp. Inhaber.

§ 13.

Wer durch angenommene Leute unter persönlicher Verantwortlichkeit öffentliche Dienstleistungen verrichten lassen will, bedarf hierzu der

polizeilichen Genehmigung und hat für jeden in das Dienstmannsinstitut aufgenommenen Dienstmann eine Kaution zu leisten, deren Betrag polizeilich bestimmt wird; die Kaution für die Dienstmannsinstitute wird baar oder in depositalmäßigen Werthpapieren niedergelegt. Bezüglich derselben greifen im Uebrigen die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung Platz.

In den sub a und b § 1 bezeichneten Fällen kann die polizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Dienstmannsinstituts versagt werden, und wird überhaupt nur vollkommen unbescholtenen Personen ertheilt.

§ 14.

Dem Inhaber resp. Vorsteher des Instituts werden im Verhältniß zu der geleisteten Kaution die Registernummern (§ 4) zugewiesen, welche die in das Institut aufgenommenen Dienstmänner zu führen haben.

Vor Erlegung der Kaution werden Registernummern nicht zugewiesen.

§ 15.

Jeder Institutsvorsteher resp. Inhaber ist dafür verantwortlich, daß jeder angenommene Dienstmann mit den in § 5 bezeichneten Gegenständen versehen ist.

Ueber die Dienstmänner des Instituts muß er ein Verzeichniß führen, aus welchem der Vor- und Name, die Wohnung und Registernummer jedes einzelnen Dienstmannes ersichtlich ist. Die Führung des Verzeichnisses unterliegt der polizeilichen Kontrolle.

Er ist ferner verpflichtet, jedem aus dem Institut entlassenen Dienstmannen den Dienstschein (§ 16), das Blechschild und die Quittungsmarken abzunehmen und von der Entlassung oder Nichtaufnahme nach erfolgter Meldung (§ 16) der Polizeibehörde unter Angabe des Entlassungs- resp. Nichtannahmegrundes Anzeige zu machen und den Dienstschein zurück zu reichen.

2. Instituts-Dienstmänner.

§ 16.

Kein Dienstmann darf in ein Institut aufgenommen werden, bevor nicht auf den Antrag des Vorstehers resp. Inhabers dem Aufzunehmenden ein Dienstschein polizeilich ertheilt ist, in welchem die beantragte Registernummer vorangestellt wird. Wenn der Dienstschein polizeilich wieder entzogen wird (§ 22), der muß aus dem Institut entlassen werden.

§ 17.

Die Blechschilder und Quittungsmarken müssen außer den in § 5 gestellten Erfordernissen auch den Namen oder die besondere Bezeichnung des Instituts resp. eine andere allgemeine von der Polizeibehörde zu bestimmende Bezeichnung erhalten.

§ 18.

Im Uebrigen sind die Institutsdienstmänner den Bestimmungen der §§ 1, 2, 5 bis incl. 12, sowie den folgenden Paragraphen gleichfalls unterworfen.

IV. Tarif.

§ 19.

Die Zahlung für die Ausrichtung der Aufträge wird bestimmt durch den nachstehenden Tarif:

A. Für bestimmte Gänge.

Im Innern der Stadt incl. Schloßbezirk, d. h. in dem durch die nachstehenden Grenzmale bezeichneten Bezirke:

- a) nördlich bis in den Schloßbezirk;
- b) östlich bis an das Kleiser'sche Grundstück Friedrichstraße Nr. 71;
- c) südlich im Bereich der Fabrik- und Kellervorstadt nebst Karbowa;
- d) westlich bis an Balenzer Vorstadt resp. Kirchhof und wo außer vorstehenden Grenzen nicht besondere festgesetzt worden sind, bis auf eine Entfernung von 500 Schritt d. i. fast 400 Meter von der nächsten Straßenecke:

- 1. für jede Bestellung eines mündlichen Auftrages oder eines Briefes 10 Pfg.
mit mündlicher oder schriftlicher Rückantwort . . . 20 "

Der Dienstmann ist verpflichtet, gleichzeitig Pakete oder sonstige Lasten bis zum Gesamtgewichte von 3 Kilogramm (6 Pfund) nach dem auf dem Briefe enthaltenen oder mündlich angegebenen Bestimmungsorte zu befördern, ohne dafür eine besondere Vergütung beanspruchen zu dürfen;

- 2. für Transport von Gepäck und sonstigen Lasten über 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm (über 6 Pfund bis 50 Pfund), einschließlich der gleichzeitigen Bestellung eines mündlichen Auftrages oder eines Briefes 20 Pfg.
- 3. für Transport von Gepäck oder sonstigen Lasten von mehr als 25 Kilogramm bis 50 Kilogramm mit Bestellung zc. 40 Pfg.

Für jeden folgenden Centner (50 Kilogramm), den angefangenen für voll gerechnet 30 Pfg.

- 4. für Bestellung und den Transport von Gepäck zc. von dem Bahnhofs in die Stadt (nicht von der Stadt nach dem Bahnhofs) kommen in jedem Falle 10 Pfg. mehr in Ansatz.

Als ein Gang wird gerechnet und bezahlt, wenn der Dienstmann von einem Ausgangspunkte von einer oder mehreren Personen nach ein und demselben Endpunkte gesendet wird.

Sendungen von einem Ausgangspunkte nach verschiedenen Endpunkten müssen als so viele Gänge bezahlt werden, als die Zahl der Endpunkte beträgt, selbst wenn sie in einer Tour liegen.

B. Beschäftigung für gewisse Zeiten, desgleichen für Möbeltransport,

falls zwischen dem Institute bezw. dem selbstständigen Dienstmann und dem Auftraggeber vorher keine Vereinbarung getroffen worden:

pro Dienstmann und jede halbe Stunde, die angefangene halbe Stunde für eine ganze halbe Stunde gerechnet 30 Pfg.

- b) auf Straßen oder öffentlichen Plätzen und überhaupt während des Dienstes im trunkenen Zustande betroffen wird;
- c) die Tage überschreitet;
- d) gegen die Auftraggeber sich ungebillig beträgt;
- e) andere Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt übertritt;
- f) den Weisungen der Polizeibeamten nicht sofort Folge leistet.

VII. Aufsichtsverfahren.

§ 23.

Jeder Polizeibeamte ist berechtigt und verpflichtet, auf sofortige Abstellung von Reglements- und Ordnungswidrigkeiten zu dringen und den Dienstmann, namentlich bei vorkommender Renitenz desselben durch Abnahme des Erlaubniß- resp. Dienstscheins, des Blechschildes und der Quittungsmarken augenblicklich außer Dienstbetrieb zu setzen. Der dergestalt außer Betrieb gesetzte Dienstmann kann nur mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde wieder dies Gewerbe betreiben resp. vom Institut wieder aufgenommen werden.

§ 24.

Allen von der Polizeibehörde bezüglich des Dienstmannsgewerbes resp. der Dienstmannsinstitute erlassenen Verfügungen kann im Wege der Exekution Nachdruck verliehen werden.

§ 25.

Streitigkeiten zwischen den Dienstmännern einerseits und den Auftraggebern andererseits sind vom anwesenden Polizeibeamten zu schlichten, vorbehaltlich der Beschwerde und des Rechtsweges.

Den Weisungen der Beamten in dieser Beziehung hat sich die gesamte Dienstmannschaft unweigerlich zu fügen.

VIII. Aufsichtskosten.

§ 26.

Die mit dem Erlaubnißschein versehenen selbstständigen Dienstmänner, sowie die Inhaber resp. Vorsteher der Dienstmannsinstitute, und zwar letztere nach Verhältniß der von ihnen angenommenen Dienstmänner müssen die Auslagen erstatten, welche der Polizeibehörde durch den Druck der erforderlichen Exemplare dieser Verordnung, der Erlaubnißscheine u. und etwaigen ergänzenden Verordnungen erwachsen.

Rattowitz, den 20. Juni 1876.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: gez. Häusler.

3. Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung der Lohnfuhrwerkspferde oder anderer Einhufer vom 25. Januar 1885.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5, 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes und nach erfolgter Genehmigung des Königl. Regierungspräsidenten zu Oppeln, nachstehende Polizeiverordnung für den Stadtbezirk Rattowitz erlassen.

§ 1.

Alle Personen, welche das Gewerbe des Lohnfuhrwerks betreiben, müssen die zur Ausübung desselben gebrauchten Pferde oder andere Einhufer in jedem Kalendermonate durch einen beamteten Thierarzt untersuchen lassen.

§ 2.

Die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt auf dem Droschkenhalteplatz vor dem Personenbahnhofe hier vorzunehmen.

Der Termin zur Untersuchung wird in jedem Monate von dem beamteten Thierarzte acht Tage vorher der Polizeiverwaltung hier bekannt gegeben, welche diesen Termin spätestens drei Tage vorher durch Aushang am Stadthause vor dem Polizeibureau veröffentlicht.

§ 3.

Die in § 1 bezeichneten Personen haben auf ihren Namen lautende Untersuchungsbücher während der Ausübung ihres Lohnfuhrwerksgewerbes bei sich zu führen. In demselben ist für jedes Pferd, resp. jeden Einhufer ein besonderer Abschnitt mit genauer Bezeichnung des Zugthieres anzulegen.

In diesen Abschnitt hat der Thierarzt den Befund nebst Datum der Untersuchung einzutragen.

§ 4.

Die Lohnfuhrwerksbesitzer sind verpflichtet die Untersuchungsbücher auf Erfordern der Polizeiverwaltung und deren Organen, den Gendarmen und beamteten Thierärzten zur Einsicht vorzuzeigen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach deren Publikation in den hiesigen Lokalzeitungen in Kraft.

Rattowitz, den 25. Januar 1885.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Ruppel.

4. Ortspolizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 26. Februar 1885.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 G.-S. S. 265 und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, G.-S. S. 195 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtpolizeibezirks Rattowitz folgende Ortspolizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Behandlung der Milch seitens der Produzenten und Verkäufer unterliegt fortan den nachfolgenden Vorschriften.

§ 2.

Die Aufbewahrung der Milch in Gefäßen, aus welchen dieselbe fremdartige Stoffe aufnehmen könnte — Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter Glasur, gußeiserne Gefäße mit bleihaltiger Glasur (Emaille) — ist verboten.

§ 3.

Alle Räume, welche für die Aufbewahrung oder den Verkauf von Milch bestimmt sind bzw. benutzt werden, müssen stets sauber gehalten und gut gelüftet werden; auch müssen dieselben in angemessener Entfernung von Schlaf- und Krankenzimmern liegen. Die Milchgefäße sind stets gut geschlossen zu halten.

§ 4.

Falls in dem Hause eines Milchproduzenten oder Milchverkäufers ansteckende Krankheiten herrschen, dürfen zur Vermeidung der Verschleppung von Ansteckungsstoffen mittelst der Milch, Personen, welche mit den Kranken in Berührung kommen, sich mit der Milch nicht näher beschäftigen.

Erkrankte Kühe sind in besonderen Stallungen unterzubringen.

§ 5.

Die Reinigung der Milchgefäße hat durch Ausdämpfen bzw. Ausbrühen mit heißem Wasser und nachherigem Abtrocknen mit sauberen Tüchern zu geschehen.

§ 6.

Als Transportgefäße dürfen nur gut gearbeitete hölzerne oder Weißblechgefäße verwendet werden. Die auf geschlossenen Milchwagen nach außen geleiteten Krähne müssen aus gut verzinnem Kupfer oder Messing bestehen.

§ 7.

Jeder Milchverkäufer ist verpflichtet, die verschiedenen Milchsorten — volle Milch, abgerahmte Milch, Magermilch — ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Wo geschlossene Milchwagen im Gebrauch sind, hat die Bezeichnung durch entsprechende Aufschriften an den Krähnen zu geschehen.

§ 8.

Veränderungen bezw. Verfälschungen der Milch durch Zusätze irgendwelcher Art, namentlich von Stärke, Mehl, Dextrin, Zucker, natron carbon, Salicylsäure, Bor säure oder dergleichen Salze oder Wasser sind verboten.

§ 9.

Der Verkauf von bitterer, schleimiger, blauer oder rother Milch oder von sogenannter Biehmilch (Colustrum-Milch), welche kurz vor oder nach dem Kalben gewonnen wird, sowie der Milch von Thieren, die an ansteckenden Krankheiten leiden und deshalb mit Medizin behandelt werden, ist verboten.

§ 10.

Die volle, ganze Milch muß ein spezifisches Gewicht von 1,029 bis 1,033 Grad haben, die halbe, abgerahmte oder Magermilch kann ein höheres spezifisches Gewicht haben, Milch jedoch, welche unter 1,027 Grad spezifisches Gewicht hat, muß, als durch Zusatz von Wasser gefälscht angesehen werden. Die Qualität der Milch wird durch Feststellung ihres spezifischen Gewichts mittelst Stalen-Äräometers (Lactodensimeters) bei 15 Grad Celsius ermittelt. Ist die Temperatur eine andere, so erfolgt die Korrektur mittelst einer für die benutzten Instrumente gültigen Reduktionstabelle. Von Zeit zu Zeit und je nach Bedürfniß werden seitens der Polizeibehörde Revisionen der Milch angeordnet und vorgenommen werden. Die Ergebnisse dieser Revisionen werden in der Regel veröffentlicht werden.

§ 11.

Uebertretungen dieser Ortspolizeiverordnung werden, soweit nicht die Gesetze eine höhere Strafe androhen, mit einer Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft. Wer es unterläßt, den durch vorstehende Bestimmungen ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwangsverfahrens auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird. Verfälscht befunden oder verdorbene Milch wird eingezogen und vernichtet, bezw. für den Genuß unbrauchbar gemacht.

§ 12.

Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem ersten Juni d. Js. in Kraft.

Rattowik, den 26. Februar 1885.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Nüppell.

5. Polizeiverordnung, betreffend die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften vom 2. Januar 1893.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtbezirk Rattowitz unter Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Gast- und Schankwirth und deren Stellvertreter sind dafür verantwortlich, daß die Trinkgefäße, in bezw. mit welchen ihren Gästen Getränke vorgelegt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2.

Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zwecke täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden und in reinen, luftigen, Fliegen nicht zugänglichen Behältnissen untergebracht sein.

§ 3.

Die beim Geschäftsbetriebe jeweilig im Gebrauche befindlichen Trinkgefäße müssen, bevor sie von Neuem gefüllt werden, gespült werden. Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgelegten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben. Die Spülung muß derartig bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit fließendem, reinem Wasser gefüllten Gefäße vollständig untergetaucht oder durch einen von der Polizeiverwaltung als zweckentsprechend befundenen Spülapparat innen und außen an allen Theilen mit fließendem, reinem Wasser benetzt werden.

§ 4.

Das Spülgefäß muß in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm und eine Höhe von 30 cm haben und mit einem Wassereinlaufe, Wasserüberlaufe und einer Wasserablaßvorrichtung versehen sein. Während der Spülung muß der Zufluß des reinen Wassers und der Abfluß des benützten Wassers derartig geregelt sein, daß das Wasser im Spülgefäße stets vollkommen klar ist.

§ 5.

Das Spülgefäß ist täglich wenigstens einmal durch Abscheuern und Ausspülen gründlich zu reinigen und darf zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

§ 6.

Jeder Gast- und Schankwirth hat in jedem seiner Gast- und Schankräume ein Exemplar dieser Verordnung an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1893 in Kraft.

Kattowiß, den 2. Januar 1893.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Schneider.

*Der Mag. Rath. vom 19./11. d. ist genehmigt
worden, daß Hundbesitzer, welche Hunden
führen, solche mit der hiesigen Gemeinde
zahlen. R. 7090. Rathsprotokoll vom
19. November d. J. für die hiesige Rathes-
sitzung.*

VII. Steuern und Abgaben.

1. Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Rattowitz.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 22. November 1894 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Rattowitz erlassen:

§ 1.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 20 Mark in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten.

Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten. Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu ertheilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher angeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5.

Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein

- a) für Hunde, welche auf im freien Felde einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden,
- b) für Hirtenhunde.

§ 6.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark.

§ 7.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem dritten Monate in Kraft, welcher auf denjenigen Monat folgt, in welchem dieselbe bekannt gemacht worden ist. Gleichzeitig tritt das Ortsstatut, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer vom 12./21. Mai 1891 außer Kraft.

Rattowiß, den 13. November 1894.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosch.

Rattowiß, den 22. November 1894.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: H. Sachs. Gehhardt.

Vorstehende Steuerordnung wird zufolge Beschlusses des unterzeichneten Bezirksausschusses vom 17. Dezember 1894 auf Grund des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 17. Dezember 1894.

Der Bezirksausschuß.

gez.: Rohloff.

Genehmigung.

B. A. IIa. 4552.

2. Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Rattowik.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vom 13. Dezember 1894 und 15. Januar 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Rattowik erlassen:

§ 1.

Für die im Bezirke der Stadt Rattowik stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung,
 - a) wenn dieselbe längstens bis 11 Uhr Nachts dauert 4 Mk.
 - b) wenn dieselbe über 11 Uhr Nachts dauert 8 "
 - c) wenn dieselbe von Masken besucht wird 12 "
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung,
 - a) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens einer Mark erhoben wird 3 "
 - b) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als einer Mark erhoben wird 6 "
3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung 6 "
4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sog. Ringeltangel) für den Tag 6 "
5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zelten,
 - a) bis Mitternacht für den Tag 2 "
 - b) über Mitternacht hinaus für den Tag 4 "
6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergleichen,
 - a) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens einer Mark erhoben wird, für den Tag 1 "
 - b) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als einer Mark erhoben wird, für den Tag 2 "
7. Für das Halten eines Karussells,
 - a) eines nur durch Menschenhand gedrehten, für den Tag 3 "
 - b) eines anderweitig, als zu a angegeben, gedrehten, für den Tag 6 "

8. Für das Halten einer Würfelbude, für den Tag . . . 3 Mk.
9. Für das Halten einer Schießbude, für den Tag . . . 2 „
10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionettentheaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag eine Mark bis sechs Mark.

§ 2.

In den im § 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich.

In den im § 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Feststellung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3.

Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze. Der Eigenthümer des Grundstücks ist erst in zweiter Reihe haftbar.

§ 4.

Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Personen, welche zu diesem Behufe zusammen treten, in einem konzessionirten Lokale veranstaltet werden.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden.

Der Magistrat ist berechtigt, für einzelne Lustbarkeiten der im § 1 zu 2 bis 10 gedachten Art die Steuer herabzusetzen, wenn nachgewiesen wird, daß die Einnahmen der Veranstaltungen geringe gewesen sind. Ob dies zutrifft, entscheidet der Magistrat.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 5 bis 30 Mark.

§ 6.

Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Rattowitz erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7.

Vorstehende Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Kattowitz, den 28. Dezember 1894.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Kosch. Herzberger. Wiener.

Kattowitz, den 17. Januar 1895.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: H. Sachs. Gebhardt.

Vorstehende Steuerordnung wird auf Grund des § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 13. Februar 1895.

Genehmigung

B. A. IIa 556.

Der Bezirksausschuß.

gez. Rohloff.

Zu der Genehmigung vorstehender Steuerordnung wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 20. Dezember 1894 I. B. 9409 M. d. F.
III. 17047. II. 18925 F.-M.
die Zustimmung ertheilt.

Breslau, den 14. März 1895.

Der Oberpräsident.

O. P. I. 2733.

J. B. (Unterschrift.)

**3. Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren
für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten
im Stadtbezirk Kattowitz.**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Februar 1895 wird hierdurch gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 folgende Ordnung betreffend Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Bezirke der Stadt Kattowitz erlassen.

§ 1.

Soweit nach den polizeilichen Vorschriften für Neubauten, Umbauten und andere bauliche Herstellungen die Nachsuchung einer Bauerlaubnis erforderlich ist, sind für Ertheilung derselben, für die Bauaufsicht und die Bauabnahme Gebühren zu zahlen.

§ 2.

Die Gebühren bei Neubauten aller Arten — außer den im § 4 genannten — werden nach dem Verhältnisse der bebauten Grundfläche und der Zahl der Stockwerke berechnet. Keller- und Bodengeschosse werden als Stockwerke und zwar voll eingerechnet, wenn sie ganz oder auch nur theilweise zu Wohnräumen hergerichtet oder als solche benutzt werden sollen.

Für jedes Quadratmeter bebauter Fläche werden soviel mal 10 Pfennige berechnet, als Stockwerke vorhanden sind.

§ 3.

Umbauten, bei welchen eine Vergrößerung des Gebäudes oder eine völlige Veränderung der inneren Größenverhältnisse eintritt, gelten als Neubauten. Wenn in einzelnen Stockwerken solcher umzubauender Häuser keine solche Veränderung vorgenommen wird, so zählen diese einzelnen Stockwerke nicht mit.

§ 4.

Erreicht eine nach § 2 oder 3 zu zahlende Gebühr den Betrag von 20 Mk. nicht, so ist ihr Betrag auf den Mindestbetrag von 20 Mk. zu erhöhen.

§ 5.

Bei Umbauten, welche nicht unter die Bestimmung des § 3 fallen, ist eine einheitliche Gebühr zu zahlen und zwar

- a) von 20 Mk., wenn die Prüfung statistischer Berechnung erfolgen muß,
- b) von 15 Mk., wenn dies nicht der Fall ist.

§ 6.

Bei Kanälen, Grenzmauern und anderen Bauten ohne Stockwerk ist für jedes laufende Meter eine Gebühr von 5 Pfg. zu zahlen.

§ 7.

Bei Bauten untergeordneter Art als Abortanlagen, Schlammfängen, Dünger- und Müllgruben, Ställehen — jedoch nicht Viehställen, Schuppen und Scheunen, sowie anderen in den §§ 2 bis 6 nicht besonders benannten kleinen Bauten soll eine einmalige feste Gebühr von 3 Mk. erhoben werden.

§ 8.

Zur Zahlung der Gebühren zu 2 bis 6 ist der Bauherr verpflichtet.

§ 9.

Die Festsetzung der Gebühr geschieht durch den Magistrat auf Grund der vom Bauherrn einzureichenden Unterlagen.

Von der Festsetzung der Gebühr ist der Pflichtige durch schriftlichen Bescheid zu benachrichtigen.

Dieser Bescheid ist dem Pflichtigen zugleich mit der Genehmigungsurkunde zum Bau zuzustellen.

§ 10.

In den Fällen der §§ 2 und 3 ist je die Hälfte der zu zahlenden Beträge bei Empfang der Bauerlaubnisurkunde und bei Empfang des Zeugnisses über die Rohbauabnahme zu zahlen. Die Gebühren in den Fällen der §§ 4 und 5 sind fällig bei Empfang der Baugenehmigungsurkunde.

Der Festsetzungsbescheid muß eine der Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechende Bestimmung enthalten.

§ 11.

Einsprüche gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Gebühren-Festsetzungsbescheides beim Magistrat schriftlich einzulegen.

Ueber die Einsprüche, welche keine aufschiebende Wirkung haben, beschließt der Magistrat.

Gegen den Beschluß steht dem Gebührenpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksauschuß zu. Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 12.

Die Gebühr ist in den Fällen der §§ 4 und 5 ganz, in den Fällen der §§ 2 und 3 zur Hälfte innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten. Die zweite Hälfte der Gebühr in den Fällen der §§ 2 und 3 ist bei Empfang des Zeugnisses über die Rohbauabnahme zu entrichten. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so erfolgt die Beitreibung im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens.

§ 13.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Kattowik, den 4. Juli 1895.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosch. Wiener. Herzberger. Dr. Loebinger.

Kattowik, den 11. Juli 1895.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: H. Sachs.

Vorstehende Gebührenordnung wird zufolge Beschlusses vom 17. d. Mts. auf Grund des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes

vom 14. Juli 1893 und des § 16 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf die Dauer von 3 Jahren unter dem Vorbehalte, diese Zeitbeschränkung vor Ablauf der bestimmten Frist zurückzuziehen, mit der Maßgabe hierdurch genehmigt, daß die im § 8 der Gebührenordnung zum Ausdruck gebrachte eventuelle Mitverpflichtung des Bauausführenden zur Zahlung der Gebühren gestrichen wird.

Oppeln, den 25. September 1895.

Der Bezirksausschuß.

(Unterschrift.)

Genehmigung.

B. A. II. 3281.

4. Gemeindebeschluß, betreffend die Gemeindeeinkommensteuer in der Stadt Rattowitz.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Februar 1895.
7. März 1895.
14. Oktober 1895.
wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 20—23, 33—52, 61—67 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehender Gemeindebeschluß, betreffend die Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer in der Stadt Rattowitz gefaßt und verkündet:

§ 1.

Die Gemeindesteuer vom Einkommen wird unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1893 über die Veranlagung von Theileinkommen (§§ 49—51) auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer in der Form von gleichmäßigen Zuschlägen erhoben. Zuschläge zur Ergänzungssteuer werden nicht erhoben.

§ 2.

Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten übersteigt.

§ 3.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 4.

Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz aber nicht des Erwerbes wegen haben, werden auf die Dauer von 2 Jahren zu den Gemeindeeinkommensteuern mit 50 pCt. derselben herangezogen.

§ 5.

Die Veranlagung erfolgt durch einen Steuerauschuß. Derselbe besteht aus neun Bürgern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

müssen dem Magistrat angehören. Sie werden vom Bürgermeister nach Anhörung des Magistrats ernannt. Die übrigen 7 Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Zahl der Bürger gewählt.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt aus der Zahl der Bürger 7 Stellvertreter, welche bei Behinderung der Mitglieder in Funktion zu treten haben.

§ 6.

Wegen Annahme und Ablehnung des Amtes eines Mitgliedes des Steuerausschusses finden die Bestimmungen des § 74 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Anwendung.

§ 7.

Als Mitglieder der Kommission sind, abgesehen von den durch die bezüglichlichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 8.

Der Vorsitzende der Kommission hat die letztere zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihr durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen. Nach Bedürfnis können zur Erledigung der der Kommission obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden. Die Kommission bzw. die Unterkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. So lange über die Einschätzung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Personen des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 9.

Die Mitglieder der Kommission haben dem Vorsitzenden mittels Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß hat vor dem Bürgermeister der Vorsitzende abzulegen, falls er nicht schon als Beamter vereidigt ist. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen, sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluss

aufzubewahren und dürfen ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntniß durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§ 10.

Der Steuerauschuß ist, soweit er nicht nach § 62 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 zur Kenntniß der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt, von den Steuerpflichtigen hierüber in einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.

Die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Thatfachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftsertheilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheinstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

§ 11.

Die von dem Vorsitzenden der Kommission zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden.

In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes am schwarzen Brett im Rathhause erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird. Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen können mittelst eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen.

§ 12.

Die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer wird von der Gesellschaft eingezogen.

§ 13.

Die Hebeperiode für die Gemeindeeinkommensteuer ist eine dreimonatliche, jedoch ist die Kasse verpflichtet, die Steuer auch in monatlichen Theilbeträgen, welche bis zum 8. eines jeden Monats zu entrichten sind, anzunehmen. Vorauszahlung bis zum Jahresbetrage ist statthaft.

§ 14.

Verweigert die Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Neuwahl der wählbaren Kommissionsmitglieder zu erfolgen.

§ 15.

Dieser Gemeindebeschluß tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird das Regulativ für die Gemeindeeinkommensteuer in der Stadt Rattowik vom 15. Februar 1887 und ^{25. Januar 1892}_{28. März 1892} aufgehoben.

Rattowik, den 24. Oktober 1895.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Kojch. Herzberger. Dr. Voebinger. Sittka.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird zufolge Beschlusses vom 18. d. Mts. hierdurch genehmigt.

Dppeln, den 23. November 1895.

Der Bezirksausschuß.

Genehmigung

B. A. II. 4690.

gez.: v. Bitter.

**5. Nachtrag zu dem Gemeindebeschlusse
vom 24. Oktober 1895, betreffend die Gemeindeeinkommensteuer
in der Stadt Rattowik.**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 2. Juli 1896 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 20—23, 33—52, 61—67 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der hierzu erlassenen Novelle vom 30. Juli 1895 nachstehender Nachtrag zu dem Gemeindebeschlusse betreffend die Gemeindeeinkommensteuer in der Stadt Rattowik gefaßt und verkündet:

§ 1.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche neben einem Wohnsitze in Rattowik in einer andern Gemeinde oder in mehreren andern Gemeinden einen Wohnsitz haben, sind in Rattowik jedenfalls mit dem in § 50 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1895 (G.-S. S. 409) angegebenen Mindestbetrage ihres Einkommens heranzuziehen.

§ 2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.
Rattowitz, den 4. Juli 1896.

Der Magistrat.

gez.: Rosch. Herzberger. Jorchmann.

Vorstehender Nachtrag zum Gemeindebeschluß betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeindesteuer der Stadtgemeinde Rattowitz wird hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 27. Juli 1896.

Der Bezirksausschuß.

(Unterschrift.)

Genehmigung

B. A. II. 3324.

6. Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Rattowitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. August 1896 wird für die Stadt Rattowitz nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von $\frac{1}{2}$ Procent des Werthes des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von $\frac{1}{2}$ Procent von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Erstehrer übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung —, so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten.

Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer von ^{30. Mai 1873} 19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G.-S. für 1895 S. 412) füngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn einer oder mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumswerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden als der zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom ^{30. Mai 1873}_{19. Mai 1891} §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuer-
ausschuß).

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Magistrats (Steuerausschusses) sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatfachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Der Magistrat (Steuerausschuß) ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheinstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes.) Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat (Steuerausschuß) die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat (Steuerausschuß), worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 4 Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe erwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Rattowiz, den 28. August 1896.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Kosch. Wiener.

Vorstehende Steuerordnung wird auf Grund des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 19. Oktober 1896.

Genehmigung

B. A. II. 4293.

Der Bezirksaussschuß.

gez. von Bitter.

4. Ordnung, betreffend Erhebung von Gebühren für Benutzung der städtischen Kanäle.

Auf Grund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 werden in Betreff der Benutzung der öffentlichen Straßenkanäle seitens der Grundstücksanlieger folgende Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Unter Beachtung und Innehaltung der Vorschriften der Polizeiverordnung vom 2. Mai 1883 betreffend die Kanalisation der Stadt Rattowiz dürfen Privatkanäle zur Ableitung von Regen-, Haus- und Wirtschaftswässern aus den anliegenden Privatgrundstücken in die öffentlichen Kanäle fernerweit beibehalten bezw. angelegt werden.

§ 2.

Für jeden stattfindenden resp. stattgefundenen direkten oder indirekten Anschluß an einen öffentlichen Kanal hat der Grundstücksbesitzer eine alljährlich am 1. April im Voraus zu zahlende Gebühr an die Kämmererkasse zu entrichten.

§ 3.

Jedes Grundstück, welches bereits einen Anschluß an einen öffentlichen Kanal besitzt, bezüglich dessen aber vom Besitzer der Nachweis nicht erbracht werden kann, daß bei Anlegung des Kanals oder der Zuleitung

zu demselben mit der städtischen Verwaltung oder deren Rechtsvorgängerin beziehungsweise der Gutsherrschaft Rattowitz eine ihn entlastende Abmachung stattgefunden hat und von beiden Theilen erfüllt worden ist, ist gleichfalls gebührenpflichtig.

Auch der Besitznachfolger ist für die aus der Zeit des Vorbesitzers rückständige Gebühr aus dem letzten Jahre haftbar.

§ 4.

Die Gebührrabgabe der mit Wohngebäuden bestandenen Grundstücke berechnet sich nach der Gebäuesteuer im Verhältniß zu dem aufzubringenden Vierzigstel der Gesamtkosten aller städtischen Kanäle, auch solcher, die aus dem Privat- oder anderen Besitz in den der Stadtgemeinde übergehen.

Die mit industriellen Anlagen bestandenen Grundstücke dagegen werden nach der bebauten Grundfläche veranlagt. Es werden für das qm und die Etage erhoben bei Ofenfabriken, Maschinentischlereien, Graupen- und Mehlmühlen, Waagen- und Geldschrankfabriken, Holzschnidemühlen, Eisengießereien, Zuckerwaarenfabriken, Dampfbäckereien, Bronzewaarenfabriken, Dachpappen- und Theerfabriken, Dampfziegeleien je 2 Pfg., ferner bei Brauereien, Molkereien, Schwellenbeizen, Gasanstalten und Färbereien je 5 Pfg., endlich Ceresin- und sonstigen chemischen Fabriken je 10 Pfg.

§ 5.

Der vierzigste Theil der Kanalbaukosten bildet die Gesamtsumme der aufzubringenden Gebühr.

Die Baukosten werden aus den Baurechnungen festgestellt oder, falls dies nicht möglich, durch den Bauausschuß abgeschätzt. Bei hier nicht aufgeführten Betrieben entscheidet der Magistrat über die Höhe der Gebührenabgabe.

§ 6.

Treten Veränderungen in der Veranlagung der Grundstücke zur Gebäuesteuer oder bei gewerblichen Anlagen in der bebauten Grundfläche ein, so ist die Gebühr neu zu berechnen.

§ 7.

Die Kanalgebührrberechnung ist in jedem Jahre am 1. April neu aufzustellen und sind die in dem verflossenen Geschäftsjahre hergestellten Neuananschlüsse von diesem Tage mitzuveranlagten.

§ 8.

Die Gebühr ist ablösbar mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage, doch wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß, sobald eine höhere Veranlagung des Grundstückes zur Gebäuesteuer beziehungsweise eine Erweiterung der bebauten Grundfläche eintritt, die Heranziehung zur Kanalgebühr Platz greift.

Der abgelöste Betrag ist bei dieser Veranlagung zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Gebühr- und Ablösungskapitalien werden zu einer Spezialklasse der Kammereikassenverwaltung gezahlt und aus dieser die Kosten für

Reparaturen und Reinigungen der Kanäle und Schlammfänge gedeckt. Zu den Kanalbaukosten werden die Adjacenten dem Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 entsprechend herangezogen.

§ 10.

Macht sich im öffentlichen Interesse die Beseitigung, Veränderung oder der Ersatz eines Kanals erforderlich, so haben diejenigen Grundstücksbesitzer, welche denselben früher benutzt haben, kein Recht auf Entschädigung für die dadurch bedingte Beseitigung oder Veränderung ihrer bezüglichlichen Zuleitungen.

Ist die Gebühr abgelöst worden, so kommt bei der Neuveranlagung das gezahlte Ablösungskapital für die neu festzustellende Gebühr in Anrechnung.

§ 11.

Die Einziehung der Gebühr erfolgt im Wege des Zwangsverfahrens.

Streitigkeiten sind nach § 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu behandeln.

§ 12.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Kattowitz, den 7. Oktober 1896.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Kisch. Wiener. Herzberger.

Vorstehende Gebührenordnung wird auf Grund des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zufolge Beschlusses vom 16. d. Mts. hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 24. November 1896.

Der Bezirksausschuß.

Genehmigung

(Unterschrift).

B. A. II. 4671.

8. Ordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuern und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Kattowitz.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom 2. März 1899 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18 und 82 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Kattowitz die nachstehende Steuerordnung erlassen:

I. Zuschlag zur Brausteuern.

§ 1.

Steuerfuß.

Vom 1. April 1899 ab wird von dem in dem Gemeindebezirk Rattowitz gebrauten Biere ein Zuschlag von Fünfundzwanzig vom Hundert zur staatlichen Brausteuern erhoben.

§ 2.

Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern, gleich wie die Brausteuern bei der Anmeldung und Versteuerung der einzelnen Gebräue oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Stadthauptkasse zu entrichten.

§ 3.

Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuern in § 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des königlichen Hauptsteueramtes über die bewirkte Erstattung der Brausteuern.

§ 4.

Ausfuhrvergütung.

Für das vom 1. April 1899 ab aus dem Gemeindebezirk Rattowitz ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen und wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang der Bierbereitung und der Bierausfuhr sich ergibt.

Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Magistrat mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

II. Steuern vom eingeführten Bier.

§ 5.

Steuerfuß.

Vom 1. April 1899 ab wird von dem in den Gemeindebezirk Rattowitz eingeführten, auswärts gebrauten Biere eine Steuern von 65 Pfg. für das Hektoliter erhoben.

§ 6.

Befreiungen.

Von der Steuern befreit ist:

- a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird;

b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird, oder welches, auf der Achse eingegangen, in denselben Gebinden und mit demselben Frachtbriefe weitergeht.

§ 7.

Steuererstattungen.

Die Steuer für auswärts gebrantes, in den Gemeindebezirk Rattowitz eingeführtes und bereits versteuertes Bier, dessen Ausfuhr aus dem Gemeindebezirk Rattowitz später erfolgt, wird vom 1. April 1899 ab zuverlässigen und in steuerlicher Hinsicht unbescholtenen Person nach dem Maßstabe von 65 Pfg. pro Hektoliter monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadthauptkasse zurückerstattet, sofern die erfolgte Ausfuhr durch die von den Steuerpflichtigen geführten Bücher bezw. durch die Quittungen der Empfänger und in sonst glaubhafter Weise unzweifelhaft nachgewiesen wird.

§ 8.

Art, Ort und Zeit der Einfuhr.

Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in geachteten Fässern, deren Inhalt auf denselben in Zahlen deutlich eingebrannt ist, oder in vollen für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen. Die Einfuhr ist außer auf den Eisenbahnen nur an den von der städtischen Verwaltung bestimmten Stellen und nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

§ 9.

Ueberwachung der Einfuhr.

Wer von auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder in sonstiger Weise Bier in den Gemeindebezirk ein- oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Magistrat bestimmten Stellen vorzulegen.

Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben. Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 10.

Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der üblichen Dienststunden in der Stadthauptkasse versteuert werden. Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten

Werttages zu zahlen. Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbcheinigung zurückgegeben. Dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 11.

Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das vom 1. April 1899 ab unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den im § 9 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 12.

Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 13.

Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mk. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Rattowik, den 2. März 1899.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Kosch.

Vorstehende Steuerordnung wird auf Grund des § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zufolge Beschlusses vom

13. d. Mts. mit der Maßgabe genehmigt, daß in dem § 8 vor das Wort „Fässern“ das Wort „geächten“ aufgenommen wird.

Oppeln, den 16. März 1899.

Genehmigung
13 A. III. 1467.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

gez.: Glogau.

Zu der Genehmigung vorstehender Steuerordnung wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 20. Dezember 1894 mit dem zu § 8 ausgesprochenen beschränkenden Zusatz die Zustimmung erteilt.

I. B. 9404 M. d. Z.

III. 17047 II. 18925 F. M.

Breslau, den 28. März 1899.

O. P. I. 2995.

Der Oberpräsident.

gez.: Fürst von Hapsfeldt.

9. Ordnung, betreffend die Erhebung einer Bauplatzsteuer.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hiersebst vom ^{23. September} 20. Dezember 1897 und vom 20. Februar 1899 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 23, 25, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Rattowitz die nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Vom Tage der Verkündigung dieser Ordnung ab wird von unbebauten Liegenschaften (Bauplätzen), soweit ihnen nicht gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes Befreiungen von den Gemeindesteuern zustehen, außer der Gemeindegrundsteuer eine besondere Bauplatzsteuer erhoben.

§ 2.

Der Steuer unterworfen sind alle unbebauten Liegenschaften im Stadtgebiete, welche durch Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht sind. Als unbebaut im Sinne des vorigen Absatzes gelten Liegenschaften auch dann, wenn nur Schuppen, Baracken und ähnliche der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten darauf errichtet sind.

Die in dem bezeichneten Gebiete belegenen Hofräume und Hausgärten unterliegen der Bauplatzsteuer nur insoweit, als sie nach Umfang und Lage als selbstständige Bauplätze in Betracht kommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer beginnt mit Ablauf desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der Ausbau der Straße von

den städtischen Behörden beschloffen ist. Sie endet mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden.

Die Steuer ist halbjährlich pränumerando zu zahlen.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer wird durch die Hinstellung von Schuppen und sonstigen Gebäuden von untergeordneter Bedeutung nicht berührt.

§ 5.

Der Besteuerung der Baupläze wird der Betrag zu Grunde gelegt, um welchen ihr Verkaufswerth durch die Festsetzung der Baufluchtlinien erhöht worden ist.

§ 6.

Die Steuer beträgt jährlich ein halbes Prozent vom Werthzuwachs.

§ 7.

Die Veranlagung der Bauplatzsteuer geschieht nach Anhörung des Bauausschusses durch den Steuerausschuß für je drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

§ 8.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigenthümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn seitens des Magistrats oder des Steuerausschusses gerichtete, schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatfachen, insbesondere über den Erwerbspreis, innerhalb ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen. Der Steuerausschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimsstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 9.

Für die Steuer haftet der Eigenthümer des Grundstücks. Mehrere Miteigenthümer desselben Grundstücks haften solidarisch.

Im Falle des Eigenthumswechsels haftet außer dem neuen auch der bisherige Eigenthümer bis zur Erstattung der Anzeige von dem Eigenthumswechsel an den Magistrat oder an den Steuerausschuß.

§ 10.

Die nach dieser Steuerordnung den Eigenthümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Pflichten insbesondere die im § 8 vorgesehene Verbindlichkeit liegt in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflégern, Vorständen von Korporationen, Aktiengesellschaften u. s. w.) ob.

§ 11.

Wer eine ihm gemäß § 8 und 10 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern

nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Kattowitz, den 12. März 1899.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosch.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Dr. Berliner. Gebhardt.

Vorstehende Steuerordnung wird auf Grund des § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 24. März 1899.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Genehmigung

gez.: Glogau.

B. A. II. 1628.

Zu der von dem Bezirksausschusse ausgesprochenen Genehmigung der von der Stadtgemeinde Kattowitz beschlossenen Bauplatzsteuerordnung vom 12. März d. J. ertheilen wir unsere Zustimmung auf fünf Jahre, mit dem Vorbehalte, diese Zeitbeschränkung vor Ablauf der fünfjährigen Frist zurückzuziehen.

Berlin, den 24. April 1899.

Der Finanzminister.

Der

J. B.

J. A.

gez.: Braunbehrens.

J. B.

gez.: Burghardt.

gez.: Braunbehrens.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.

Der Min. d. Innern.

I. B. 2720

F.M. II. 3720 III. 4696.

VIII. Soziale Gesetzgebung.

Ortsstatut für die Stadt Rattowitz, betreffend das Gewerbegericht zu Rattowitz.

Einleitung.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Rattowitz wird hierdurch nach Maßgabe des Beschlusses des Magistrats vom 20. März 1891 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 24. März 1891 auf Grund des § 1 Abs. 1, 2 und 6 des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Ortsstatut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten

- 1 a) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und
- b) zwischen solchen Arbeitern desselben Arbeitgebers;
- 2 a) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen; § 4 Abs. 1
§ 6 Abs. 1
d. Gef.
- b) zwischen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitern) der vorbenannten Art untereinander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden; § 4 Abs. 1
letzte Satz
d. Gef.

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen: „Städtisches Gewerbegericht zu Rattowitz“ führt. Sein Sitz ist zu Rattowitz. Name.
Sitz.

Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk der Stadt Rattowitz. Bezirk.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Ortsstatuts gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der § 2 d. Gef. Gewerbeordnung Anwendung findet.

Im Gleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushängung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedingene Konventionalstrafe;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5, §§ 53, 54, 65, 72, 73 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883);
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

§§ 3 u. 4
d. Gef.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

1. Streitigkeiten der im § 77 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte bezeichneten Art;
2. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der metallurgischen Gewerbe. Als solche gelten alle Gewerbe, in denen Eisen, Zink, Blei, Silber, Kupfer und andere Metalle dargestellt oder fabrikmäßig weiterverarbeitet werden und die damit im Zusammenhange stehenden Nebengewerbe;
3. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet;
4. Streitigkeiten der in § 3 Ziffer 1—4 bezeichneten Art zwischen
 - a) Mitgliedern der Innungen (§ 97 der Gewerbeordnung) und ihren Lehrlingen (§ 97 Abs. 1 Ziffer 4 ebenda),
 - b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 97a Ziffer 6 und § 100d der Gewerbeordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern.

§ 3 Abs. 2
d. Gef.

§§ 79, 78
d. Gef.

§§ 73, 53
d. Kranken-
vers.-Ges.
v. 15.6.83.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, für welche auf Grund der §§ 100e Ziffer 1 § 76d. Gef. und 100i Absatz 2 der Gewerbeordnung durch einen der streitenden

Theile die Entscheidung eines Innungs-Schiedsgerichts oder einer Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

§ 5.

Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, 3 Stellvertretern desselben und 24 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer § 9 d. Ges. kann durch Beschluß des Magistrats anderweit festgestellt werden.

Durch Beschluß des Magistrats kann bestimmt werden, daß das Gewerbegericht in zwei Kammern getheilt werde, deren jeder alsdann eine besondere Zuständigkeit ebenfalls durch Beschluß des Magistrats zuweisen ist.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Vorsitzender oder Mitglied des Gewerbegerichts kann nur sein, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen können zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, können nicht berufen werden.

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und die Stellvertreter desselben werden von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung auf 3 Jahre gewählt. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Sie müssen entweder die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste erlangt haben oder Mitglieder des Magistrats sein.

§ 8.

Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle 2 Jahre scheidet ein Dritteltheil der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder einem der Stellvertreter desselben in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Auslosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9.

Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a) solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;
- b) solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb dieses Bezirks in Arbeit stehen, wohnen.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind, sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97 a, 100 d der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 und 9 dieses Statuts die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbebetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mk. übersteigt.

§ 14 Abs. 2 d. Gew. Die durch § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbebetreibenden sind, sofern sie selbst mindestens 2 Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigen, als Arbeitgeber, anderenfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses.

Die Arbeitgeber haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben, die Arbeiter in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie zur Zeit der Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste in Arbeit stehen oder in welchem sie, falls sie außerhalb des Gerichtsbezirkes beschäftigt sind, wohnen.

§ 12.

Wahlausschuß.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuß zu bestehen hat. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts, erstmalig der Bürgermeister. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber, zur Hälfte stimmberechtigte Arbeiter sein und werden je zur Hälfte von den als Mitglieder des Gewerbegerichts thätigen Arbeitgebern und Arbeitern in geheimer Wahl oder durch Zuzuf gewählt. Bei der ersten Wahl wird der Wahlausschuß gebildet von dem Bürgermeister als Vorsitzenden und je 4 von dem Bürgermeister zu bestimmenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus der Zahl der Beisitzer des bisher in der Stadt Kattowitz bestandenen gewerblichen Schiedsgerichts.

§ 13.

Zum Zwecke der Wahl sind von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Magistrate, Listen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen, nachdem der Wahltag erstmalig bekannt gemacht ist, bei den von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Magistrate zu bezeichnenden Anmeldestellen mündlich oder schriftlich angemeldet ist. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

§ 14.

Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen bestimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichts, erstmalig der Bürgermeister. Sie sind unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der städtischen Behörden bestimmten Blättern bekannt zu machen dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag eine Frist von mindestens zwei Wochen liegt.

§ 15.

Wahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung, welche öffentlich ist und während der Stunden von Vormittags 8 bis Nachmittags 2 Uhr oder Mittags 12 bis Abends 8 Uhr stattzufinden hat.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit denselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichtsbezirkes in Arbeit steht oder wohnt.

Formulare zu diesen Zeugnissen werden von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Magistrate, verabfolgt. Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

Personen, welche in die Wahllisten (§ 13) nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

§ 16.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die zur Wahl Erschienenen sind in zwei tabellarisch aufgestellte Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Arbeiter bestimmt ist, und welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Namen, in der dritten deren Berufsart und in der vierten einen Vermerk über die Legitimation enthalten.

In der Liste der Arbeiter ist in einer fünften Spalte der Arbeitgeber aufzuführen, bei welchem der einzelne Wähler beschäftigt ist.

Wird ein zur Wahl Erschienener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben dessenungeachtet in derjenigen Liste, für welche er sich angemeldet hat, aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

In den vorher aufgestellten Wählerlisten ist durch einen in besonderer Spalte einzutragenden Vermerk ersichtlich zu machen, welche der in denselben verzeichneten Personen ihr Wahlrecht thatsächlich ausgeübt haben.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt Anerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorstehenden hineinlegen.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§ 17.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist,

so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind. Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind entsprechend der Zahl der zu Wählenden in jeder Gruppe diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2—7) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokales vorgenommen werden.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl innerhalb dreier Tage nach dem Wahltag dem Gewerbegerichte, erstmalig dem Magistrate, unter Beifügung des Wahlprotokolls und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 18.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Magistrate, alsbald in dem zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschusse zu Oppeln anzubringen sind.

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrate geltend zu machen.

§ 19.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die in § 7 dieses Statuts bezeichnete Stelle.

§ 18
d. Gef.

§ 20.

Beschwerden gegen die Wahl.

§ 15 d. Gef. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen einem Monate nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Magistrat oder bei dem Bezirksausschusse zu Oppeln anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Bezirksausschuß hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 21.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs. 6 als gewählt. Diese sind gemäß § 18 Abs. 2 zu benachrichtigen.

§ 22.

§ 16 d. Gef. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Königliche Regierungs-Präsident zu Oppeln befugt, die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Magistrat vornehmen zu lassen.

§ 23.

Bekanntmachung über die endgültige Zusammenetzung des Gerichts.

§ 17 d. Gef. Die endgültige Zusammenetzung des Gewerbegerichts ist von dem Magistrat unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder durch die zu den amtlichen Anzeigen der städtischen Verwaltung zu Rattowitz bestimmten, in deutscher Sprache erscheinenden Blätter bekannt zu machen.

§ 24.

Bereidigung der Mitglieder.

§ 20 d. Gef. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 25.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

§ 19 d. Gef. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Status ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksausschuß zu Oppeln nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht in Beuthen D.=S.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Dritteltheil der Beisitzer einer Gruppe bei dem Gewerbegerichte ausscheiden, so kann der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften mit der Einschränkung entsprechende Anwendung finden, daß die bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Wahllisten auch hier maßgebend sind.

§ 26.

Vertheilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts theilzunehmen bezw. als Hilfsbeisitzer zu fungiren haben, wird durch den Vorsitzenden mittelst Auslosung festgestellt. Das Loos zieht der Vorsitzende.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von ihrer Auslosung, den Sitzungsperioden und den Sitzungstagen, für welche bezw. an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 27.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise §21 d. Ges. sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk., sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht zu Beuthen D.=S. statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Wenn sowohl der ausgeloozte Beisitzer wie der Hilfsbeisitzer verhindert ist, können statt ihrer andere Beisitzer aus der Zahl der nicht zu einer bestimmten Sitzungsperiode eingetheilten durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mk. anzuzeigen.

§ 28.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchsitzung des Gewerbegerichts sind vier Beisitzer, zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter, einzuladen.

§ 22 d. Gef. Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist. Das Gewerbegericht entscheidet nach einfacher Mehrheit der Stimmen. Wenn drei Beisitzer erscheinen, wird der eine der doppelt besetzten Gruppe entlassen. Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß thunlichst mindestens ein Arbeitgeber und ein Arbeiter demselben oder einem verwandten Berufszweige angehören, wie die streitenden Parteien, und kann, wenn es ihm zu diesem Zwecke erforderlich erscheint, von der festgesetzten Reihenfolge abweichen.

§ 29.

Entschädigung der Beisitzer.

§ 18 Abs. 2 d. Gef. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis 6 Mk., wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag ange dauert hat.

Als halber Arbeitstag gilt jede Inanspruchnahme der Beisitzer während der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags oder 2 bis 6 Uhr Nachmittags.

Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt, eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft. Der Magistrat ist befugt, je nach den zeitlichen Verhältnissen den Einheitsatz für Zeitversäumnis zu erhöhen oder herunterzusetzen.

§ 30.

Gerichtsschreiberei u. s. w.

§ 23 d. Gef. Bei dem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist die Stadt dem Gewerbegerichte.

Der von dem Magistrat zu ernennende Gerichtsschreiber und diejenigen seiner Gehilfen, welche an den Spruchsitzen des Gewerbegerichts als Protokollführer theilnehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu vereidigen. Als Zustellungsbeamten fungiren diejenigen Gemeindebeamten, welche von dem Vorsitzenden damit beauftragt werden.

§ 31.

Unterhaltungskosten.

§ 8 d. Gef. Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Gewerbegerichts sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von der Stadtgemeinde zu tragen.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Magistrat zu erstatten.

§ 32.

Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes § 57 d. Ges. erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande

im Werthe bis 20 Mk. einschließlich 0,50 Mk.

von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschließlich 1,00 "

von mehr als 50 Mk. bis 100 Mk. einschließlich 1,50 "

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mk., die Gebühren um je 1,50 Mk. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mk.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 33.

Einigungsamt.

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung § 61 d. Ges. oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 34.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 33 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§ 35.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit 4 Beisitzern, Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl, besetzt sein.

Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einer gewerblichen Gruppe, für welche eine besondere Kammer des Gewerbegerichts gebildet ist, sowie bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern innerhalb eines räumlich abgegrenzten Kammerbezirks kann der Vorsitz demjenigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichts übertragen werden, welcher den Vorsitz in der betreffenden Kammer führt.

Beantragen beide Parteien die Uebertragung des Vorsitzes auf einen namhaft gemachten Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

Beantragen beide Parteien oder eine für ihren Theil gesondert die Zuziehung bestimmter namhaft gemachter Persönlichkeiten aus der Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichts, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten, die letzteren nicht zu den in § 6 Absatz 3 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden

durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§ 36.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht § 64 d. Gef. kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 37.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen § 65 d. Gef. des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern.

Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 38.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den in Rattowitz in deutscher Sprache erscheinenden Tagesblättern zu veröffentlichen.

§ 39.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher § 67 d. Gef. Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 40.

Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen.

§ 68 d. Gef.

Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung. Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den in Rattowitz in deutscher Sprache erscheinenden Tagesblättern zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 41.

Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in § 69 d. Gef. gleicher Weise, wie dies in § 40 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 42.

Die Vertrauensmänner (§ 35 Abs. 5) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitverschönmüß und Reisekosten gemäß § 29 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 36 Absatz 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Dritter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

§ 43.

Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

Wenn gemäß § 70 des Gesetzes Gutachten über gewerbliche Fragen von Staatsbehörden oder von dem Magistrate erfordert werden, so werden zur Vorbereitung und Abgabe derselben Ausschüsse des Gewerbegerichts gebildet. Desgleichen wird über Anträge, welche in gewerblichen Fragen bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunalverbänden eingebracht werden sollen, von solchen Ausschüssen berathen und beschlossen. Jeder Ausschuß hat aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und 6 Beisitzern zu bestehen, von diesen müssen je 3 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmer sein. Der Vorsitzende wählt in jedem einzelnen Falle die Beisitzer nach freiem Ermessen aus. Nur soll er bei der Auswahl möglichst die Mitglieder der etwa in Betracht kommenden Gewerbe berücksichtigen.

§ 44.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesamt-Gewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Die Vertreter des Vorsitzenden können an den Berathungen mit beschließender Stimme theilnehmen.

Beschlüsse werden von dem Gesamt-Gewerbegerichte einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 45.

Das Gesamt-Gewerbegericht muß berufen werden :

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 70 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist ;
2. wenn von mindestens 8 Beisitzern des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 70 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 46.

Ueber die Verhandlungen des Gesamt-Gewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Ethwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebniß derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 47.

Mit dem von dem Gesamt-Gewerbegerichte beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 48.

Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf § 76 d. Ges. Arbeiter, welche in den unter der Militär- und Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 49.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Juli 1891 in Kraft. Die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichts von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

§ 50.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei denselben auch zur Erledigung zu bringen.

Musgefertigt

Rattowiz, den $\frac{9. \text{ Juni}}{18. \text{ Juni}}$ 1891.

Der Magistrat.

gez.: Scheider. Rosch. Sittka.

Die Stadtverordneten.

gez.: H. Sachs. Landsberger.

Das vorstehende Ortsstatut für die Stadt Rattowitz, betreffend das städtische Gewerbegericht zu Rattowitz wird auf Grund der §§ 11 und 54 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sowie des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 zufolge Beschlusses vom 23. d. Mts. bestätigt.

Oppeln, den 27. Juni 1891.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

B. A. III. 2078.

gez.: von Bitter.

2. Nachtrag zu dem Ortsstatut für die Stadt Rattowitz, betreffend das Gewerbegericht zu Rattowitz.

§ 1.

Der § 7 des vorbezeichneten Ortsstatuts erhält folgenden Zusatz:
Zu Stellvertretern des Vorsitzenden des Gewerbegerichts sind außerdem die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung wählbar.

Wegen der Bestätigung derselben vergleiche § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

§ 2.

An Stelle des Abs. 1 § 28. des Ortsstatuts tritt der nachfolgende:
Für jede Spruchszugung des Gewerbegerichts sind zwei Beisitzer, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter einzuladen.

§ 3.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rattowitz, den 15. Juli 1897.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Wiener. Forchmann. Dr. Loebinger.

Rattowitz, den 15. Juli 1897.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: E. W. Köhn. i. V.: gez. Gebhardt.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit bestätigt.

Oppeln, den 6. August 1897.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

Bestätigung

gez.: Wagner.

B. A. III. 4021.

Nachtrag zu dem Ortsstatut für die Stadt Rattowitz, betreffend das Gewerbegericht zu Rattowitz.

§ 1.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichts nimmt gemäß § 7 des Zuständigkeitsgesetzes der Regierungs-Präsident wahr.

§ 2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Rattowitz, den 13./15. Dezember 1898.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Schneider.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Dr. Berliner. Gebhardt.

Vorstehende Statutenänderung wird hiermit genehmigt.

Oppeln, den 31. Dezember 1898.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

gez.: Glogau.

Genehmigung

B. A. III. 7155.

3. Statut zur Bildung eines Schiedsgerichts für den Innungsbezirk der Maurer- und Zimmer-Innung zu Rattowitz.

§ 1.

Auf Grund der Gewerbeordnung §§ 97a^b, 100 d, 100 f³, 100 i¹, Abs. 2. wird zur Entscheidung der im Gewerbegerichtsgesetz § 3 vorgesehenen Streitigkeiten ein Innungsschiedsgericht eingesetzt. Dasselbe ist bestimmt, an Stelle des Gemeindevorstehers (Ges. § 71 ff.) Streitigkeiten zwischen Meistern mit Gesellen und anderen Arbeitnehmern zu entscheiden, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen und Entschädigungsansprüche aus demselben, sowie eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse, ferner auf die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge oder die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden, sich beziehen und insbesondere die Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und Lohnsätze betreffen.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

ein solches bei andern Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts.

§ 2.

Das Schiedsgericht wird seinen Sitz in Rattowitz haben und erstreckt seine Thätigkeit auf das gesammte Innungsgebiet.

§ 3.

Das Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, 4 Beisitzern, welche gleichmäßig aus der Zahl der Innungsmeister und der bei Innungsmeistern in Beschäftigung stehenden Gesellen gewählt werden, ist aber beschlußfähig, wenn 2 Beisitzer neben dem Vorsitzenden an der Verathung theilnehmen, welche sich gleichmäßig auf Meister und Gesellen vertheilen müssen.

§ 4.

Den Vorsitz führt der von der Innungsaufsichtsbehörde bestellte Vorsitzende und in dessen Behinderung sein in gleicher Weise im Voraus ernannter Stellvertreter.

§ 5.

Von den Beisitzern werden je 2 und für jeden derselben 2 Stellvertreter auf 2 Jahre aus der Zahl der Innungsmeister und der zur Zeit ihrer Berufung bei einem Innungsmeister in Arbeit stehenden Gesellen und zwar die Innungsmeister durch die Innungsversammlung, und die Gesellen durch den Gesellenausschuß bzw. nach Bestimmung des Innungsstatuts gewählt. Alljährlich scheidet 1 Beisitzer jeder Gruppe und dessen Stellvertreter aus. Das erste Mal werden dieselben durch das Loos bestimmt, später ergeben sie sich aus dem Ablaufe ihrer Wahlperiode. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Zur Theilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt (Gew.-Ger.-Ges. § 13), wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Gerichtsbezirke Wohnung und bei einem Innungsmeister Beschäftigung hat, auch gemäß Gew.-Ger.-Ges. § 10 die Wählbarkeit nicht verloren hat.

§ 6.

Die Fähigkeit, als Schiedsrichter mitzuwirken, geht für den Gesellen unter, wenn er außerhalb des Innungsbezirks in Arbeit tritt, bzw. für den Meister, wenn er aus dem Innungsbezirke verzieht. Außerdem auch, solange die Rechte aus Gew.-Ord. § 100 f. ff. nicht verliehen wurden, wenn er aus der Innung bzw. aus der Beschäftigung bei dem Innungsmeister austritt. Für den Ausgeschiedenen tritt sein Stellvertreter ein. Wird hierdurch, d. h. wegen Verlustes der Schiedsrichtereigenschaft, die Zahl unter 2 in einer Gruppe verringert, so erfolgt eine Neuwahl auf die Zeitdauer, während welcher der Ausgeschiedene noch zu wirken hatte.

§ 7.

Zur Uebernahme des Amtes eines Schiedsrichters ist jeder Innungsmeister verpflichtet und ebenso jeder bei einem solchen in Arbeit stehende

Geselle. Die Wahl kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche von der Uebernahme eines unbefoldeten Gemeindeamtes befreien. Ferner ist derjenige, welcher das Amt des Schiedsrichters während einer Wahlperiode wahrgenommen hat, befugt, die Annahme der Wiederwahl für die nächste Wahlperiode abzulehnen. Wer ohne Grund solche ablehnt, ist als Innungsmeister verpflichtet, die doppelten Beiträge zur Innungskasse für die Dauer der Wahlperiode als Strafe zu zahlen. Zum Mitgliede des Innungsschiedsgerichts soll aber nur berufen werden (Gew.-Ger.-Ges. § 10), wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens 2 Jahren wohnt bezw. beim Innungsmeister beschäftigt ist. Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Ger.-Verf.-Ges. §§ 31—32) können nicht berufen werden.

§ 8.

Das Amt der Schiedsrichter ist ein unbefoldetes Ehrenamt; deshalb erhalten die Schiedsrichter für ihre Mitwirkung keine Bezahlung, doch soll den Innungsmeistern die nachweisbare Aufwendung für Zurücklegung eines Weges von der Wohnung zum Schiedsgericht ersetzt und den Schiedsrichtern aus der Zahl der Gesellen das ortsübliche Arbeitslohn eines Tages aus der Innungs-Schiedsgerichtskasse gewährt werden.

§ 9.

Ein Schiedsrichter ist von der Theilnahme an der Entscheidung ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung, welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 10.

Ein Schiedsrichter kann von der Partei abgelehnt werden:

1. in Fällen, in welchen er nach § 9 von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen sein würde;
2. wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit desselben zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsgesuch ist vor Eintritt in die Verhandlung anzubringen und muß glaubhaft gemacht werden. Hierzu kann auf das

Zeugniß des Abzulehnenden Bezug genommen werden. Ein nach Eintritt in die Verhandlungen und nach Sicheinlassen auf dieselbe gestellter Ablehnungsantrag ist nicht zu berücksichtigen. Ueber die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht vorab. Gegen dessen Entscheidung ist ein Rechtsmittel unstatthaft. Die Amtsenthebung erfolgt nach den Grundsätzen des Gew.-Ger.-Ges. § 19 durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Amtsenthebung aber durch dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk das Innungs-Schiedsgericht sich befindet.

§ 11.

Wird in Folge Ausbleibens oder Unfähigkeit, oder Ablehnung eines Schiedsrichters das Schiedsgericht gemäß § 3 nicht mehr beschlußfähig, so ist dasselbe dahin zu ergänzen, daß für den Ausbleibenden bezw. Ausschcheidenden sein Stellvertreter einzuberufen ist. (Vergl. auch § 23.)

§ 12.

Ohne genügenden Grund ausbleibende oder ungebührlich ihr Erscheinen verzögernde Mitglieder des Schiedsgerichts können in eine von demselben festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 30 Mk. und in die Kosten des durch ihr Verhalten vereitelten Verfahrens genommen werden. Gegen die Straf- bezw. Kostenfestsetzung ist ein Rechtsmittel nicht statthaft. Solche ist vollstreckbar. Die eingehenden Beträge gelangen zur Innungsschiedsgerichtskasse. Ein Ausbleiben ist stets unentschuldig, wenn es nicht so rechtzeitig dem Vorsitzenden angezeigt, daß die Einberufung eines Ersatzrichters ausführbar war oder wenn ein plötzlich und unerwartet eingetretener, gehörig glaubhaft gemachter Hinderungsgrund nicht vor Beginn der Terminsstunde eintraf, auch nicht durch ärztliches Attest bezw. ein Zeugniß glaubhaft gemacht wurde.

§ 13.

Die Klage wird entweder durch Einreichen eines Schriftsatzes oder zu Protokoll des Vorsitzenden erhoben. Sie muß den Rechtsgrund, die Höhe des Anspruches und den zu stellenden Antrag unter Angabe einer kurzen Sachdarstellung enthalten.

§ 14.

Der Vorsitzende beraumt den Termin an und ladet zu demselben die Parteien unter genauer Bezeichnung des Ortes und der Stunde desselben. Der Beklagte erhält gleichzeitig Abschrift der Klage. Die Ladung geschieht unter der Verwarung, daß bei dem Ausbleiben beider Theile oder des Klägers auf Zurückweisung des Klageantrages bei dem Ausbleiben des Beklagten auf Verurtheilung nach dem Klageantrage erkannt werden wird, indem die gegnerischen Ausführungen dann als zugestanden erachtet werden. Die Ladung gilt als gehörig bewirkt, wenn nach dem zu den Akten gebrachten Posteinkaufsscheine solche rechtzeitig erfolgt war. Zwischen Ladung und Termin muß eine Einlassungsfrist von mindestens 3 Tagen liegen, wobei der Tag der Zustellung und derjenige des Termins nicht mitgerechnet werden.

§ 15.

Die Beisitzer beruft der Vorsitzende, falls nicht von vornherein bestimmte Schiedsgerichtstage festgesetzt wurden, zu den von ihm anberaumten Sitzungen und zwar in der Reihenfolge ihres Dienstalters unter Bezeichnung von Ort, Zeit und Stunde ein, so oft es ihm zweckmäßig und erforderlich erscheint.

§ 16.

Der Vorsitzende ist befugt, den Beisitzern das Referat in einzelnen Sachen zu übertragen. Dem Referenten fällt auch die Abfassung der Erkenntnisse zu. Er hat das Sitzungsprotokoll in der ihm übertragenen Spruchsache zu führen. Wo kein Referent ernannt war, führt das Protokoll der jüngste Beisitzer, falls der Vorsitzende nicht ein anderes Mitglied damit beauftragt. Dieselben können sich eines Schreibers bedienen, welcher statt ihrer das Protokoll schreibt.

§ 17.

Ueber jede einzelne Spruchsache wird ein Protokoll geführt, welches die Namen der Parteien der mitwirkenden Schiedsrichter, den Gang der Verhandlungen, das Ergebnis etwaiger Beweismittel, die gefaßten Beschlüsse bezw. den gefällten Schiedsspruch zu enthalten hat. Dasselbe ist von sämtlichen mitwirkenden Schiedsrichtern zu vollziehen.

§ 18.

Den Gang der Verhandlungen leitet der Vorsitzende. Derselbe hat die Parteien zum Vortrage zu verstaten, Auskunftspersonen zu vernehmen und darf den Anwesenden das Wort entziehen, falls er deren Anführung für nicht sachgemäß oder zweckentsprechend hält. Er verkündet auch die gefaßten Beschlüsse und Entscheidungen.

§ 19.

Vor Eintritt in die Verhandlung ist ein Ausgleich unter den Parteien zu versuchen. Kommt ein solcher zu Stande, so ist er den Parteien nach seiner Niederschrift in dem Protokolle vorzulesen und, daß dies geschehen, darin zu vermerken.

§ 20.

Das Schiedsgericht kann Auskunftspersonen (Zeugen, Sachverständige) unbeeidet abhören. Es würdigt die Beweismittel nach freien Ermessen und fällt den Schiedsspruch nach Stimmenmehrheit.

§ 21.

Der Schiedsspruch wird mit Gründen abgefaßt, in der Urschrift von den mitwirkenden Schiedsrichtern vollzogen und in Ausfertigung den Parteien zugestellt. Die Ausfertigung wird durch Abschrift desselben unter Unterschrift des Vorsitzenden bewirkt.

§ 22.

Zur Vertretung der Partei ist jede großjährige männliche Person berechtigt, welche zu derselben in dem Verhältnisse eines gesetzlichen

Vertreters, eines präsumtiv bevollmächtigten Verwandten oder in einem Arbeitsverhältnisse steht. Rechtsanwälte und gewerbsmäßige Parteienvertreter sind ausgeschlossen. Der Vollmachtsauftrag ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 23.

Wird wider Erwarten während der Sitzung der Vorsitzende verhindert, so übernimmt dessen Stellvertreter den Vorsitz. Wird ein Schiedsrichter plötzlich verhindert, so tritt die Vorschrift des § 11 ein. Die Verhinderungsgründe müssen jedoch im Sitzungsprotokolle und im Urtheil ausgeführt sein.

§ 24.

Der Schiedsspruch ist vorläufig vollstreckbar. Gegen denselben sind andere Rechtsmittel als das Beschreiten des Rechtsweges durch Erheben der Klage innerhalb 10 Tagen seit dessen Zustellung unzulässig. Letztere hebt die Vollstreckbarkeit nicht auf.

§ 25.

Die Vollstreckung des Vergleiches oder des Schiedspruches geschieht zufolge Gew.-Ver.-Gef. § 73 durch die Ortspolizeibehörde auf Grund der Seitens der beantragenden Partei dieser zugestellten Vergleichs- bzw. Urtheilsausfertigung, auf letzterer hat der Gerichtsvorsitzende zu bescheinigen, daß und an welchem Tage die Zustellung an die Parteien gehörig bewirkt sei. Die Kosten werden auf bloßes Ausuchen des Vorsitzenden gemäß Gew.-Ver.-Gef. § 58 in dem für Gemeindeabgaben üblichen Verfahren beigeschrieben.

§ 26.

Die Vollstreckung kann nur durch Hinterlegung abgewendet werden. Solche ist aber bloß gestattet, wenn die Klage bei Gericht erhoben wird. Diesen Hinterlegungsgrund hat der Zwangsbeflagte zu beweisen. Mit Ablauf der Frist zum Einlegen der Klage oder mit Zurückweisen derselben fällt der Hinterlegungsgrund fort und kann der Vollstreckungskläger Auszahlung an sich fordern.

§ 27.

Das Urtheil muß auch über die Kostenpflicht und namentlich darüber, wer die entstandenen baaren Auslagen zu tragen hat, Entscheidung treffen.

§ 28.

Die Kosten, welche nach den Grundsätzen des Gewerbegerichtsgesetzes § 57 zu erheben sind, sind an die Innungs-Schiedsgerichtskasse zu zahlen, welche die Aufwendungen für das Schiedsgericht und die Gebühren der Auskunftspersonen zu bestreiten hat. Dieselbe wird gemäß Gewerbeordnung § 100c getrennt von der Innungskasse verwaltet.

§ 29.

Die Akten werden bei der Innung aufbewahrt. Sie können mit Ablauf des dritten Jahres nach demjenigen, in welchem der Schiedsspruch gefällt wurde, vernichtet werden.

§ 30.

Für das Schiedsgericht wird ein bei der Innung aufzubewahrendes Verzeichniß geführt, welches nach dem Tage des Einganges jeder Klage der Reihenfolge nach die Schiedsrechtsstreitsachen auführt und erkenntlich macht:

- a) ob und wann ein Schiedsspruch gefällt,
- b) ob durch Ausgleich der Streit beendet wurde,
- c) ob gegen den Schiedsspruch das Rechtsmittel der Klageerhebung eingelegt ist,
- d) wann die Vernichtung der Akten erfolgte.

Kattowitz, den 28. Dezember 1890.

gez.: Grünfeld. W. Schnapka. R. Brinfa. B. Clausniger. A. Krasczyk.

Oppeln, den 26. Juni 1891.

Vorstehendes Statut zur Bildung eines Schiedsgerichts für den Innungsbezirk der Maurer- und Zimmerinnung zu Kattowitz wird hiermit genehmigt.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Genehmigung

gez.: v. Ritter.

B. A. III. 1759.

4. Ortsstatut, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht für den Gemeindebezirk der Stadt Kattowitz.

Auf Grund der §§ 2 und 54 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73) wird für den Gemeindebezirk der Stadt Kattowitz nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Außer und neben den im § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 aufgeführten Personen, wird die Versicherungspflicht nach Maßgabe der Vorschriften dieses Reichsgesetzes im Gemeindebezirke der Stadt Kattowitz erstreckt:

1. auf diejenigen im § 1, l, c bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
2. auf Handlungsgehilfen, Buchhalter, Comptoiristen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
3. auf Personen, welche in anderen als den im § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden;

4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden;
5. auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie);
6. auf die in der Forst- und Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

§ 2.

Die Versicherungspflicht nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, tritt für alle in diesem Gesetze und im § 1 dieses Statuts bezeichneten Personen auch in dem Falle ein und bleibt auch dann fortbestehen, wenn die Beschäftigung derselben ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ebenso erstreckt sie sich gleichmäßig auch auf diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden.

§ 3.

Die Arbeitgeber der in den §§ 1 und 2 dieses Statuts näher bezeichneten Personen haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche einer Ortskrankenkasse angehört, spätestens vom dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen bei der von dem Magistrat für sämtliche Ortskrankenkassen des Gemeindebezirks Rattowitz errichteten Meldestelle, zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen. (§ 50, 54 und 81 Reichsgesetz.)

§ 4.

Die Arbeitgeber der in den §§ 1, 2 dieses Statuts näher bezeichneten Personen sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen zu beschäftigenden Personen zu einer Ortskrankenkasse zu entrichten sind, im Voraus zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 3 dieses Statuts) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§ 5.

Die Arbeitgeber der in den §§ 1, 2 näher bezeichneten Personen haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 6.

Die in den §§ 4, 5 des Statuts näher bezeichneten Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 5 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode theilweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 120 a der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 7.

Die nach § 1 Nr. 2 und nach § 2 dieses Statuts versicherungspflichtigen Personen sind zu den im § 3 dieses Statuts vorgeschriebenen An- und Abmeldungen, sowie zur Einzahlung der Beiträge nach Maßgabe des § 4 dieses Statuts gleichfalls neben dem Arbeitgeber verpflichtet.

§ 8.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Kattowitz, den 22. April 1884.

Der Magistrat.

gez.: Rüppell.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Dr. R. Holze Seidel
Vorsteher. Protokollführer.

Vorstehendes Ortsstatut, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht für den Gemeindebezirk der Stadt Kattowitz vom 22. April 1884 wird zufolge Beschlusses des unterzeichneten Bezirksausschusses vom heutigen Tage auf Grund der §§ 2 und 54 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter und des § 2 der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 26. November 1883 hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß der § 7 des gedachten Statuts nachstehende Fassung erhält:

Die nach § 1 Nr. 2 dieses Statuts versicherungspflichtigen Personen sind zu den in § 3 dieses Statuts vorgeschriebenen An- und Abmeldungen sowie zur Zahlung ihrer Beiträge nach Maßgabe des § 4 dieses Statuts verpflichtet.

Oppeln, den 9. Juni 1884.

(L. S.) Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

gez.: v. Zedlitz.

Genehmigung

B. A. III. 983.

5. Statut der Orts-Krankenkasse für die im Handels-, Transport-, Gastwirthschafts- und Schankgewerbe, sowie in der Land- und Forstwirthschaft, in Ziegeleien, Steinbrüchen, Aufbereitungsanstalten, bei Anwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern beschäftigten und versicherungspflichtigen Personen der Stadt Rattowik.

1. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§ 1.

Unter dem Namen

Orts-Krankenkasse für die im Handels-, Transport-, Gastwirthschafts- und Schankgewerbe, sowie Land- und Forstwirthschaft, Ziegeleien, Steinbrüchen, Aufbereitungsanstalten, der bei Anwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern beschäftigten und versicherungspflichtigen Personen

wird für die vorbezeichneten Gewerbe im Bezirke der Gemeinde Rattowik eine Orts-Krankenkasse auf Grund der §§ 16, 23, 26 des Krankenversicherungs-Gesetzes sowie des Ortsstatuts für die Stadt Rattowik vom 22. April 1884 errichtet.

Der Sitz der Kasse ist in der Stadt Rattowik.

Ausgenommen sind diejenigen den vorbezeichneten Gewerben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse errichtet ist, sowie die Betriebe von Innungsmitgliedern, für deren Gesellen und Lehrlinge auf Grund des Titels VI der Gewerbeordnung eine Innungs-Krankenkasse besteht. (Vergl. § 2 Abs. 3.)

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind alle innerhalb der Gemeinde Rattowik in einem Gewerbebetriebe der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen einschließlich:

diejenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

aber mit Ausnahme

1. derjenigen, welche Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Hilfskasse sind;
2. derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet übersteigt.

Als im Gemeindebezirk beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebes es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben.

Wenn in einem Gewerbebetriebe der im § 1 bezeichneten Art ein Mitglied einer Hilfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederkasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner (§ 8 des Kr.-Vers.-Ges.) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.

Rassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach der Errichtung einer Innungs-Krankenkasse beigetreten ist, gehören der Orts-Krankenkasse nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber drei Monate vor Ablauf desselben dem Vorstände der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

§ 3.

Auf ihren Antrag sind durch den Rassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt;
2. Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Rassenvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgiltig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

- a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird;
- b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insofern im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeiter bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 4.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind durch den Rassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause auf die im § 6 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Dauer gesichert ist.

B. Beitrittsberechtigte.

§ 5.

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem § 75 genügenden Hilfskasse befreit sind;
2. selbstständige Gewerbetreibende der im § 1 bezeichneten Art, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen;
3. diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art, welche in den Betrieben der letzteren zwar beschäftigt werden, aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages;
4. Dienstboten, sofern die unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Personen nicht älter als 50 Jahre sind und nachweisen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden.

Das Recht zum Beitritt fällt für die unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Personen fort, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark übersteigt.

Der Rassenvorstand ist berechtigt, die sich zum freiwilligen Beitritt meldenden nichtversicherungspflichtigen Personen (Ziffer 1—3) einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergibt.

§ 6.

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§ 2 und 5 gelten auch Lantien und Naturalbezüge.

Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 7.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 daselbst mit dem Tage, an welchem sie in Beschäftigung eintreten.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§ 5) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei dem Rassenvorstande. Sofern aber der Vorstand bei den

in § 5 Absatz 1, Ziffer 2, 3, 4 bezeichneten Personen binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist, beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Rassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen 2 Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Angemeldeten, die Beschäftigung, in welcher er steht, seine derzeitige Wohnung, den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.

Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens 3 Monate vor Schluß des Rechnungsjahres bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind (vergl. § 2 Abs. 1 des Statuts);
2. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn ihr Arbeitgeber erst nach Beginn der Beschäftigung einer Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse bereits vorher bestand, beitrith und diesen Beitritt dem Vorstand der Orts-Krankenkasse drei Monate zuvor nachgewiesen hat;
3. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§ 9.

In dem Falle des § 8 Ziffer 3 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs-, (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Rassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§ 31) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern dieser Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Für diese, sowie für die auf Grund des § 5 der Kasse freiwillig beigetretenen, nicht versicherungspflichtigen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Rassenvorstande, oder, falls die Rassenbeiträge an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. Für

die bis Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Kassen- und Rechnungsführer anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung daselbst abzumelden. In den im § 2 Abs. 2 erwähnten Fällen beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablauf von 2 Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen, sowie die Beschäftigung des Anzumeldenden, den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung, den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden, den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

Veränderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitgliedes, welche die Veretzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben, sind von dem Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach dem Eintritt bei der im Absatz 1 bezeichneten Stelle anzumelden.

Die Versäumniß dieser Verpflichtungen zieht Geldstrafen bis zu 20 Mk. nach sich.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfälle auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützungen.

§ 11.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern:

1. für ihre Person

a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe der §§ 13—18,

- b) eine Wöchnerinnen-Unterstützung nach Maßgabe des § 19,
- c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 20,
- 2. für deren Ehefrauen und Kinder nach Maßgabe des § 21 eine Unterstützung.

Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15a und 21a erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

B. Maßstab für die Bemessungen der Unterstützungen und Beiträge.

§ 12.

Als Maßstab für die Bemessung der Rassenleistungen und der Beiträge gilt der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, nach näherer Bestimmung des § 13.

C. Krankenunterstützung für Rassenmitglieder.

§ 13.

Als Krankenunterstützung wird den Rassenmitgliedern im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gewährt:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
2. die Lieferung von Bruchbändern, Brillen und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;
3. vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des wirklichen Arbeitsverdienstes des Rassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mk. für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Für Mitglieder, deren Vöhung nach Affordätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der letzten der Erkrankung vorausgegangenen für die Zahlung der Beiträge im § 32 vorgeschriebenen Periode, oder wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit der Rasse angehörte, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmeldungen über die Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes und die darin eingetretenen Veränderungen.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche

nach Beginn der Krankheit im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Absatz 1 Ziffer 3), spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch erst der Anspruch auf die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

§ 14.

An die Stelle der im § 13 bezeichneten Unterstützungen tritt auf Antrag des Kassenarztes und Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung im Krankenhaus.

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, kann die Unterbringung im Krankenhaus ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im § 25 erwähnten Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die im Krankenhaus Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte des im § 13 Ziffer 3 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen.

§ 15.

Den auf Grund des § 9 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Kassenbezirk aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach § 13 Ziffer 3 festgestellten Sätze unter Wegfall der im § 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen gewährt.

§ 16.

Für Mitglieder, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, werden beim Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate als Krankenunterstützung nur die im § 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, sowie die Hälfte des wirklichen Arbeitsverdienstes als Krankengeld, beides aber auch nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen gewährt.

§ 17.

Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der That ein Krankengeld nicht gewährt.

Dasselbe gilt auch für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Kauf-

händeln, Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

§ 18.

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit dem aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden haben, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse dem Kassenvorstande anzuzeigen. Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk. nach sich.

D. Wöchnerinnen-Unterstützung an Kassenmitglieder.

§ 19.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung an gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft und, soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für die Zeit nach ihrer Niederkunft eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbettes eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

E. Sterbegeld für Kassenmitglieder.

§ 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse an Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des nach § 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Mitgliedes, soweit derselbe vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

F. Unterstützung für Familienangehörige.

§ 21.

Für die in ihrem Haushalt lebenden, dem Krankenversicherungszwange nicht selbst unterliegenden Familienangehörigen wird den Kassenmitgliedern gewährt:

im Falle der Erkrankung und zwar nur deren Frauen und Kindern freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie sonstige Heilmittel (vergl. § 13 Absatz 1 Ziffer 2) für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch vier Wochen.

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§ 22.

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft.

Diesenigen, welche auf Grund des § 5 freiwillige Mitglieder der Kasse werden, haben für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 23.

Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Kasse angehört haben.

H. Leistung der Unterstützungen.

§ 24.

Die im § 14 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt für Kassenmitglieder in einem von dem Kassenvorstande bestimmten Krankenhause. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt und die Lieferung der Arznei durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehenden Apotheken gewährt.

Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten wird, abgesehen von dringenden Fällen, abgelehnt.

Die im § 13 Ziffer 2 bezeichneten Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffenden Regelung verabfolgt.

§ 25.

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen ziehen Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk. nach sich.

§ 26.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche gegen Einlieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheines, in welchen die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß. Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 9 angehören und sich nicht im Gemeindebezirk Rattowitz aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung dieser Gemeindebehörde darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört und ob er etwa thatsächlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung beigetreten ist.

Die Auszahlung erfolgt an das Kassenmitglied. Die Auszahlung des gemäß § 14 an Angehörige im Krankenhause verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages kann direkt an diese Angehörigen erfolgen.

§ 27.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.

Ist die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, welcher möglicherweise nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen sein wird, so hat der Kassenarzt hierüber in dem Krankenschein einen Vermerk zu machen.

§ 28.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Geburtstalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt. Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

§ 29.

Vom Sterbegeld wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbniskosten aufgewendete Betrag demjenigen ausbezahlt, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Gatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 30.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein Eintrittsgeld im Betrage des für vier Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind:

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten 2 Monate nach derselben Mitglieder werden;
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 13 Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben;
3. diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine gemäß § 8 Ziffer 3 aus der Kasse ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des § 2 wiedererlangen;
4. diejenigen, welche gemäß § 8 Ziffer 3 um deswillen aus der Kasse ausgeschieden sind, weil die Natur des Gewerbszweiges, in welchem sie beschäftigt waren, eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie nach Wiederbeginn der Betriebsperiode durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des § 2 wieder erlangen.

B. Ordentliche Kassenbeiträge.

§ 31.

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen 2 Prozent des nach § 13 Ziffer 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.

C. Einzahlung.

§ 32.

Die Beiträge sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen.

Für Diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tagesweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochenbeitrag zu entrichten.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrag einzuzahlen.

§ 33.

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund der Versicherungspflicht angehören (§ 2), haben deren Arbeitgeber zu den im § 32 bezeichneten Fälligkeitsterminen die Beiträge und Eintrittsgelder einzuzahlen, und zwar:

- ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln,
- zwei Drittel der Beiträge und die vollen Eintrittsgelder für Rechnung der von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben die Beiträge für jedes von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Mitglied so lange zu zahlen, bis die Abmeldung erfolgt ist.

Scheidet ein rechtzeitig abgemeldetes Mitglied aus der bisherigen Beschäftigung innerhalb einer Woche aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach dem Austritt zurückzuzahlen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, welche der Kasse freiwillig beitreten, obwohl sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer die Mindestleistungen gewährenden Hilfsklasse ohne Beitrittszwang (§ 75 des Gesetzes) von dem Beitritt zur Ortskrankenkasse befreit sind. (§ 2 Ziffer 1 und § 5 Ziffer 1.)

§ 34.

Die im § 33 bezeichneten Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Kassenmitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Kassenmitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch nach der Lohnzahlung für die nächstfolgenden Lohnzahlungsperioden nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Kassenmitgliede oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§ 68) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49a des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hilfsklasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträumen oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Kassenmitglied entfallenden Theiles der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, so lange für sie nicht eine Anordnung der im § 52a des Gesetzes bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse abzuliefern.

§ 35.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 5 Absatz 2, 3, 4 oder des § 9 freiwillig angehören, haben die Eintrittsgelder und die vollen Kassenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin (§ 32) an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§ 36.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht geleistet.

D. Zusatzbeiträge.

§ 37.

Von Kassenmitgliedern sind Zusatzbeiträge für die im § 21 festgesetzte Leistung der Kasse nicht zu zahlen.

E. Quittungsbücher.

§ 38.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch auszufertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge (§ 31) und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Zahlung von Beiträgen und Eintrittsgeldern ist in dem Quittungsbuche durch den Rechnungs- und Kassenführer zu quittiren.

Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhandigen.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 39.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 40.

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergleiche § 51) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte und 2 von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Rassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes neu gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits ein Jahr lang angehören.

Die Wahl ist geheim und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgange in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenanzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Rassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes unter Mitwirkung zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchem das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Rassenmitglieder, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§ 41.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten Jahres scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und zwar ein Arbeitgeber und zwei Rassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt. Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amte, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§ 42.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesamtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassemitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen, um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesamtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassemitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergibt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 43.

Vorbehaltlich der Bestimmung des § 57 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Nothwendige, durch die Amtsführung erwachsene baare Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern aus der Kasse zu ersetzen.

§ 44.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§ 45.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 46.

Allmonatlich ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb einer Woche eine solche abzuhalten, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 48 Stunden vorher schriftlich einzuladen.

§ 47.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 48.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Krankenversicherungsgesetzes die gesamte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 56 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen und für die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des Krankenversicherungsgesetzes hinsichtlich der Einreichung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde obliegen.

§ 49.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis der Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§ 50.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§ 51.

Die Generalversammlung besteht:

1. aus sämtlichen männlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen. Im Uebrigen darf das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme. Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, so lange sie mit der Zahlung von Bei-

trägen im Rückstande sind. Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern oder ihren Vertretern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 52.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens eine Woche vorher durch die im § 66 bezeichneten Blätter zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen in den Vorstand;
2. im April jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen zwei Wochen erfolgen, wenn der zehnte Theil ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt. Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen, er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassensmitgliedern oder beitragszahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Generalversammlung schriftlich gestellt werden, aufnehmen.

§ 53.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Versammlung Vorgesetzten nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassensmitglied sowie einen Arbeitgeber oder den Vertreter eines Arbeitgebers als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraume zu verweisen.

§ 54.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.

§ 55.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Getrennt muß von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt,

- a) um eine Erhöhung der Beiträge um 3 Prozent des wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 12) und diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§ 31 des Gesetzes);
- b) um eine Erhöhung der Beiträge über $4\frac{1}{2}$ Prozent des wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 12) und diese Erhöhung erforderlich ist, um die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren zu können (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes);
- c) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§ 21 Ziffer 1 a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

Soweit nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 40 Absatz 4) erfolgt die Abstimmung durch Erheben der Hände. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§ 56.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, namentlich auch über die Ausschcheidung eines der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige, über die Aufnahme weiterer Gewerbszweige oder Betriebsarten, auch dann, wenn sie der Kasse durch die zuständige Behörde zugewiesen worden sind (§§ 18a, 43a, 47, Absatz 6 des Krankenversicherungsgesetzes), sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt;
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse;
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem Verbande mehrerer Krankenkassen oder Gemeinde-Krankenversicherungen (§§ 46, 46b des Krankenversicherungsgesetzes) und über das für denselben zu errichtende Statut, sowie Beschlußnahme über den Austritt aus dem Verbande oder die Auflösung desselben;

4. Abnahme der Jahresrechnung und die Bestellung eines aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben;
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind und Wahl der damit zu Beauftragenden;
6. Entscheidung über Beschwerden von Kassennmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand;
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung;
8. definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern;
9. definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution;
10. Festsetzung des Betrages der für Mahnungen an die Einzahlung rückständiger Beiträge oder Eintrittsgelder zu entrichtenden Mahngebühr;
11. Beschlußnahme über Vorschriften, betreffend die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht;
12. Verathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die gemäß Ziffer 11 beschlossenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind durch die im § 66 bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

VI. Rechnungs- und Kassensführung.

§ 57.

Die Rechnungs- und Kassensführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem Rechnungs- und Kassensführer wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht.

§ 58.

Der Rechnungs- und Kassensführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht gemacht und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erhoben werden.

§ 59.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat der Rechnungs- und Kassenführer gegen Einlieferung der Krankenscheine (§ 26) zu zahlen.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§ 60.

Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, hat der Rechnungs- und Kassenführer, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten.

§ 61.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Eintrittsgelder und Beiträge alsbald nach deren Fälligkeit einzufassen. Sofern die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, hat der Beitreibung ein Mahnverfahren voranzugehen. Das Verzeichniß der Rückstände, welche nicht auf einmalige Mahnung binnen einer Frist von einer Woche zur Kasse gezahlt werden, ist alle zwei Monate dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung der Eintrittsgelder und Beiträge, sowie der zu entrichtenden Mahngebühr (§ 56 Ziffer 10) vorzulegen.

§ 62.

Vorräthige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung der Sparkasse der Stadt Rattowitz zu übergeben.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Beläge über die Niederlegung sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.

§ 63.

Die Kasse ist durch den Vorstand allmonatlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheter Weise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§ 64.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über die Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften sind die Kassenbücher zu führen und ist die Jahresrechnung aufzustellen. Die letztere ist bis zum 15. Februar des Folgejahres dem Vorstande einzureichen. Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidierende Rechnung sammt Belegen bis zum 1. März dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren die Rechnung ab.

§ 65.

Die nach dem Jahresabschlusse verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur doppelten Höhe der durchschnittlichen Jahresausgaben der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits die im Absatz 2 vorgesehene Höhe erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des § 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Beschlusnahme zu beantragen.

VII. Bekanntmachungen.

§ 66.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen

und die in § 56 Abs. 1 Ziffer 11 bezeichneten Vorschriften werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in der Rattowitzer Zeitung und in den Oberschlesischen Nachrichten erlassen.

§ 67.

Ein Abdruck dieses Statuts wird bei der ersten Beitragszahlung zugleich mit dem Quittungsbuche (vergl. § 38) jedem Kassenmitgliede eingehändigt. Die Einhändigung erfolgt durch Vermittelung des Arbeitgebers, sofern die Beiträge durch denselben eingezahlt werden.

In gleicher Weise erhalten die Kassenmitglieder je ein Exemplar etwaiger Aenderungen des Statuts bei einer nächsten auf die Abänderung folgenden Beitragszahlung.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 68.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittels Klage angefochten werden.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

§ 69.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte von dem für den Beschäftigungsort und den Gewerbezweig, in welchem der Versicherte beschäftigt ist, zuständigen Gewerbegericht, so lange aber ein solches nicht besteht, auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, andernfalls von dem ordentlichen Richter entschieden.

Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündigung von einer bei der Verkündigung nicht zugegen gewesenem Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 70.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes unter Oberaufsicht des Herrn Königlichen Regierungs-Präsidenten von dem Magistrat der Stadt Rattowitz wahrgenommen.

Das vorstehende Statut tritt unter Aufhebung des alten Kassenstatuts vom 18. Juli — 10. November — 1884 mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Rattowitz, 27. Oktober 1892.

Der Vorstand.

gez.: Gustav Scherner.

Franz Latacz. Franz Kalabinsky. Robert Wison.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

O p p e l n, den 9. Februar 1893.

Namens des Bezirksausschusses.

(L. S.)

Der Vorsitzende

i. B.: Rohloff.

Genehmigung

B. A. III. 4284.

6. Statut der Orts-Krankenkasse für Handwerker der Stadt Rattowitz.

Auf Grund der §§ 16, 23 und 36 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichsgesetzblatt S. 417) sowie des Ortsstatuts für die Stadt Rattowitz vom 22. April 1884 wird für die Orts-Krankenkasse für Handwerker der Stadt Rattowitz auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Mai 1899 ab an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom 29. September 1892 und dessen 9. Februar 1893

Nachtrag vom 7. März 1896
18. Mai 1896.

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§ 1.

Die Kasse führt den Namen:

„Orts-Krankenkasse für Handwerker“

und besteht für sämtliche Handwerkergerwerbe mit Ausschluß derjenigen demselben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse errichtet ist, sowie der Betriebe von Innungsmitgliedern, für deren Gesellen und Lehrlinge auf Grund des Titels VI der Gewerbeordnung eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist.

Der Sitz der Kasse ist die Stadt Rattowiz.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind alle innerhalb des Gemeindebezirks Rattowiz in einem Gewerbebetriebe der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, mit Ausnahme:

1. derjenigen, welche Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Hilfskasse sind;
2. derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag, oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, übersteigt;
3. derjenigen Personen, welche in den im § 1 bezeichneten Gewerben als Hausgewerbetreibende selbstständig beschäftigt sind.

Als im Gemeindebezirk beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebes es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben.

Wenn in einem Gewerbebetriebe der im § 1 bezeichneten Art ein Mitglied einer Hilfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner (§ 8 des Kr.-Vers.-Ges.) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.

Kassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach der Errichtung der Innungs-Krankenkasse beigetreten ist, gehören der Orts-Krankenkasse nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber drei Monate vor Ablauf desselben dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

§ 3.

Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt;
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgiltig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

- a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird;
- b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insofern im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien: Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause auf die im § 6 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Dauer gesichert ist. Die Bestimmungen des Absatz 2 bis 4 finden hier entsprechende Anwendung.

B. Beitrittsberechtigte.

§ 4.

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse befreit sind;
2. diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der im § 1 dieses Statuts bezeichneten Art, welche in dem Betriebe

der letzteren zwar beschäftigt werden, aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages;

3. Personen, welche in den im § 1 dieses Statuts bezeichneten Gewerben als Hausgewerbetreibende selbstständig beschäftigt sind;
4. selbstständige Gewerbetreibende der im § 1 dieses Statuts bezeichneten Art, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sofern sie nicht älter sind als 50 Jahre (§ 26a, Ziffer 4 des Gesetzes).

Dies Recht zum Beitritt fällt für die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Personen fort, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark übersteigt.

Die unter 2, 3 und 4 bezeichneten Personen müssen sich zunächst auf ihre Kosten von einem der Rassenärzte untersuchen lassen und ein von demselben ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand ihrer Beitrittserklärung beifügen.

Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergibt, andernfalls steht sie im Ermessen des Vorstandes. (§ 19, Absatz 3 des Gesetzes.)

§ 5.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne des § 2 gelten auch Naturalbezüge und Lantienen. Für ersteren wird der Durchschnittswerth noch in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 6.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Rasse werden, beginnt die Mitgliedschaft vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 daselbst mit dem Tage, an welchem sie in Beschäftigung eintreten.

Für die im § 4 Ziffer 1 bezeichneten Personen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem ihre Erklärung, von der Befreiung des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes keinen Gebrauch machen zu wollen, bei dem Rassenvorstand eingeht; für die im § 4, Ziffer 2, 3 und 4 bezeichneten Personen, sofern ihre Aufnahme erfolgt, mit dem Tage des Eingangs ihrer Beitrittserklärung bei dem Rassenvorstande.

Ergeht eine Entscheidung nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des sich Meldenden, sein Geburtsdatum, die Beschäftigung, in der er steht, seine derzeitige Wohnung, den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht, bezw. die Höhe seines jährlichen Gesamteinkommens.

§ 7.

Diejenigen Mitglieder, welche der Rasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Rasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens 3 Monate vorher beim Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind;
2. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn ihr Arbeitgeber erst nach Beginn der Beschäftigung einer Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse bereits vorher bestand, beitrifft und diesen Beitritt dem Vorstand der Orts-Krankenkasse drei Monate zuvor nachgewiesen hat;
3. durch Ausscheiden der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§ 8.

In dem Falle des § 7 Ziffer 3 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs-, (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern dieser Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Für diese, sowie auf Grund des § 5 der Kasse freiwillig beigetretenen, nicht versicherungspflichtigen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande, oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausscheidenden verhaftet.

§ 9.

Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges der Krankenunterstützung fort, auch wenn das die Versicherungspflicht begründende Arbeitsverhältnis inzwischen gelöst wird. (§ 54 a des Gef.)

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Kassen- und Rechnungsführer anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung daselbst abzumelden. In den im § 2 Abs. 3 erwähnten Fällen beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablauf von 2 Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen, sowie die Beschäftigung des Anzumelbenden, den Eintritt in die Beschäftigung, den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumelbenden, den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

Veränderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitgliedes, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben (vergl. § 11 dieses Statuts), sind von dem Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach dem Eintritt bei dem Kassenvorstand gleichfalls anzuzeigen.

Wer der nach den vorstehenden Bestimmungen ihm obliegenden Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht genügt, wird auf Antrag des Vorstandes gerichtlich oder polizeilich mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft. Die Strafe fließt der Orts-Krankenkasse zu (§ 81 und 82c des Gesetzes).

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfälle auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

§ 10a.

Hat ein Arbeitgeber bei einem Arbeitnehmer Zweifel, ob derselbe der Versicherungspflicht unterliegt, oder einer dem § 75 des Gesetzes genügenden Hilfsklasse angehört, so kann er seine Haftung (§ 9) dadurch abwenden, daß er die Anmeldung erstattet. Beansprucht in diesem Falle der Angemeldete die Befreiung, so hat er dem Kassenvorstand auf Verlangen den Nachweis der Voraussetzungen für dieselbe zu erbringen; eventuell entscheidet die Aufsichtsbehörde gemäß § 69 dieses Statuts.

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützungen.

§ 11.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern:

1. für ihre Person

- a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe der §§ 13--18,
- b) eine Wöchnerinnen-Unterstützung nach Maßgabe des § 19,
- c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 20;

2. für ihre nicht selbstversicherten Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits- oder Todesfalle nach Maßgabe des § 20.

Die Unterstützungs-Ansprüche verjähren in 2 Jahren vom Tage ihrer Entstehung an. (§ 56, Abs. 1 des Gesetzes.)

Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im § 749, Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe wegen Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 17 und 25 erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

B. Maßstab für die Bemessungen der Unterstützungen und Beiträge. (Durchschnittl. Tagelohn.)

§ 12.

Als Maßstab für die Bemessung der Kassenleistungen und Beiträge gilt der für die betreffenden Mitglieder in Betracht kommende durchschnittliche Tagelohn und werden demgemäß die Kassenmitglieder in 6 Klassen eingetheilt.

1. Klasse: Gehilfen, Gesellen, Arbeiter, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3—4 Mk. beträgt;
2. Klasse: Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2,75—3,00 Mk. ausschließlich beträgt;
3. Klasse: Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2,50—2,75 Mk. excl. beträgt;
4. Klasse: Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1,75—2,50 Mk. ausschließlich beträgt;
5. Klasse: Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1,25—1,75 Mk. excl. beträgt;
6. Klasse: jugendliche Arbeiter und Lehrlinge, deren Arbeitsverdienst für den Tag 0,75—1,25 Mk. excl. beträgt.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf Weiteres festgesetzt:

- für die 1. Klasse auf 3,50 Mk.;
- für die 2. Klasse auf 3 Mk.;
- für die 3. Klasse auf 2,50 Mk.;
- für die 4. Klasse auf 2 Mk.;
- für die 5. Klasse auf 1,50 Mk.;
- für die 6. Klasse auf 1 Mk.

Diese Sätze bleiben in Geltung bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch die im § 68 bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das Quittungsbuch des Kassenmitgliedes (§ 38) einzutragen ist.

Beförderungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei veränderten Arbeitsverdienst jedoch nur von zwei zu zwei Wochen statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

C. Krankenunterstützung für die Klassenmitglieder.

§ 13.

Als Krankenunterstützung wird den Klassenmitgliedern im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gewährt:

1. von Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung und Arznei;
2. die Lieferung von Bruchbändern, Brillen und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;
3. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Tage des Eintritts derselben ab für jeden Tag einschließlich der Sonn- und Festtage als Krankengeld die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen Klasse, der das Mitglied angehört, also:

für 1. Klasse	Mk.	1,75;
" 2. "	"	1,50;
" 3. "	"	1,25;
" 4. "	"	1,—;
" 5. "	"	0,75;
" 6. "	"	0,50.

Bei einer Krankheit, welche nicht länger als 5 Tage dauert und nicht durch einen Unfall verursacht ist, wird ein Krankengeld für die ersten 3 Tage nicht gewährt.

Diejenigen Vorrichtungen oder Heilmittel, welche durch die Benutzung nicht verbraucht werden, bleiben Eigenthum der Kasse und sind daher in gutem Zustande zu halten und nach Beendigung des Heilverfahrens an die Kasse zurückzuliefern.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der zwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der zwanzigsten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der zwanzigsten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezug des Krankengeldes zugleich auch erst der Anspruch auf die in Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

§ 14.

Die Kasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle der im § 13, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhanse zu gewähren.

Für solche Klassenmitglieder, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer

Familie sind, kann die Unterbringung im Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 25 erlassenen Vorschriften zuwidergehandelt hat.

Wer in einem solchen Falle die von der Kasse angeordnete Unterbringung in einem Krankenhause ablehnt, verliert damit seine Ansprüche auf sämtliche im § 13, Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Leistungen.

Die im Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte des im § 13, Ziffer 3 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen, andernfalls erhalten nur die Mitglieder der 1., 2. und 3. Klasse den nach Deckung der Kur- und Verpflegungskosten der Krankenanstalt übrig bleibenden Theil des für dieselben festgesetzten Krankengeldes herausgezahlt.

§ 15.

Den auf Grund des § 8, Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Kassenbezirk aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach § 13, Ziffer 3 festgestellten Sätze unter Wegfall der im § 13, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen gewährt.

§ 16.

Für Mitglieder, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für 20 Wochen bezogen haben, werden beim Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate als Krankenunterstützung nur die im § 13, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, sowie die Hälfte des durchschnittlichen Tageslohnes als Krankengeld, beides aber auch nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen gewährt.

§ 17.

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit dem aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen wirklichen Tagesverdienstes nicht übersteigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen. Die Verschümmiß dieser Verpflichtung zieht eine vom Vorstand festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk. nach sich.

§ 18.

Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld überhaupt nicht gewährt. Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

D. Wöchnerinnen-Unterstützung für Kassenmitglieder.

§ 19.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft und, soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbettes eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

E. Sterbegeld für Kassenmitglieder.

§ 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse an Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes. (§ 11), also:

1. Klasse Mk.	70,—
2. " "	60,—
3. " "	50,—
4. " "	40,—
5. " "	30,—
6. " "	20,—

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

F. Unterstützung für Familienangehörige.

§ 21.

Für die in ihrem Haushalt lebenden, dem Krankenversicherungszwange nicht selbst unterliegenden Familienangehörigen wird den Kassenmitgliedern gewährt:

- a) im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung, jedoch nur durch den Kassenarzt, und Arznei, sowie sonstige Heilmittel

- (vergl. § 13, Absatz 1, Ziffer 2) für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für 6 Wochen;
b) beim Tode der Ehefrau ein Sterbegeld im Betrage des dritten Theiles des für das Mitglied im § 20 festgestellten Sterbegeldes.

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§ 22.

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für die versicherungspflichtigen Mitglieder der Kasse (§ 2 und 4, Ziffer 1) mit dem Tage des Beginns ihrer Mitgliedschaft.

Diejenigen, welche auf Grund des § 4, Ziffer 2, 3 und 4 freiwillige Mitglieder der Kasse werden, haben keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor 6 Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.

Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind, und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäßigen Unterstützungen derselben. Dasselbe gilt von denjenigen, welche der Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder der Kasse werden. (§ 26, Absatz 2 des Gesetzes.)

§ 23.

Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, (Wöchnerinnenunterstützung) und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

H. Leistung der Unterstützungen.

§ 24.

Die im § 13 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem von dem Vorstande bestimmten Krankenhaus.

Soweit die Erkrankten nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, wird ihnen die ärztliche Behandlung durch einen der Kassenärzte und die Lieferung der Arznei auf Anweisung des Kassenarztes durch die mit der Kasse in Verbindung stehenden Apotheken gewährt.

Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei. Während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des Vorstandes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.

Kosten, welche durch Inanspruchnahme anderer, als der von der Kasse bestimmten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstehen, werden von der Kasse nur ersetzt, sofern sie auf vorgängige Anordnung oder mit nachträglicher Genehmigung des Vorstandes oder in dringenden Fällen (bei Gefahr im Verzuge) erfolgte. (§ 26 a, Absatz 2, Ziffer 2 des Gesetzes.)

§ 25.

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen ziehen Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk. nach sich.

§ 26.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche gegen Einlieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheines, in welchen die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß. Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen worden sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 8 angehören, und sich nicht im Gemeindebezirk Rattowitz aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung dieser Gemeindebehörde darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist. Die durch Beibringung des Krankenscheines erwachsenden Kosten fallen dem Mitgliede zur Last.

Die Auszahlung erfolgt an das Kassenmitglied. Die Auszahlung des gemäß § 14 an Angehörige im Krankenhause verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages kann nach näherer Bestimmung des Kassen Vorstandes direkt an diese Angehörigen erfolgen. Das Krankengeld ist von den außerhalb des Kassenbezirks wohnenden Kassenmitgliedern durch einen Bevollmächtigten zu erheben, oder auf Antrag des Erkrankten diesem auf seine Kosten durch Postanweisung zu übersenden.

§ 27.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.

Ist die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, welcher möglicherweise nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen sein wird, so hat der Kassenarzt hierüber in dem Krankenschein einen Vermerk zu machen.

§ 28.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Geburtssalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

§ 29.

Wenn die bei der Kasse versicherten Personen, welche außerhalb des Kassenbezirks wohnen, erkranken, so ist die Kasse berechtigt, die für das Handwerkerergewerbe zuständige Orts-Krankenkasse, oder, in Ermangelung einer solchen, die Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnorts um Aus-
hilfe gemäß § 57a, Absatz 1 des Gesetzes zu ersuchen. Geschieht dies, so hat die ersuchte Kasse oder Gemeinde-Krankenversicherung dem Erkrankten dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche er von der Kasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Kassenbezirks erkranken, sofern oder so lange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnort nicht erfolgen kann. Eines besondern Ersuchens bedarf es in diesem Falle nicht.

Erfolgt die Erkrankung im Auslande, so hat der Arbeitgeber dem Erkrankten, sofern oder so lange eine Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Kasse zu beanspruchen hat.

In allen vorbezeichneten Fällen sind die durch die Aushilfe erwachsenen Kosten der betreffenden Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnortes bezw. dem Arbeitgeber von der Kasse zu erstatten, und gilt hierbei als Ersatz der in § 12. Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

§ 30.

Vom Sterbegeld wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbniskosten aufgewendete Betrag demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen, den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 31.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein Eintrittsgeld zu zahlen, und zwar die Mitglieder der

1. Klasse	Mk.	1,75
2. "	"	1,50
3. "	"	1,25
4. "	"	1,—
5. "	"	0,75
6. "	"	0,50

Befreit vom Eintrittsgelde sind:

1. diejenigen, welche bei Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten 14 Tage nach derselben Mitglieder werden;
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 13 Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört haben, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben;
3. diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine aus der Kasse ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des § 2 wiedererlangen;
4. diejenigen, welche gemäß § 7 Ziffer 3 um deswillen aus der Kasse ausgeschieden sind, weil die Natur des Gewerbezweiges, in welchem sie beschäftigt waren, eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie nach Wiederbeginn der Betriebsperiode durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des § 2 dieses Statuts wiedererlangen.

B. Ordentliche Kassenbeiträge.

§ 32.

Die Kassenbeiträge betragen 2 Prozent des durchschnittlichen Tageslohnes (§ 11), mithin wöchentlich für die Mitglieder der

1. Klasse	42	Pfg.
2. "	36	"
3. "	30	"
4. "	24	"
5. "	18	"
6. "	12	"

C. Einzahlung.

§ 33.

Die Beiträge sind an jedem Montage für die vergangene Woche einzuzahlen.

Für Diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochenbeitrag zu entrichten.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrag einzuzahlen.

§ 34.

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund der Versicherungspflicht angehören (§ 2 und § 4, Ziffer 1 dieses Statuts), haben deren Arbeitgeber zu dem im § 32 bezeichneten Fälligkeitstermine die Beiträge und Eintrittsgelder einzuzahlen, und zwar:

ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln,

zwei Drittel der Beiträge und die vollen Eintrittsgelder für

Rechnung der von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben die Beiträge für jedes von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

Scheidet ein rechtzeitig abgemeldetes Mitglied aus der bisherigen Beschäftigung innerhalb einer Woche aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach dem Austritt zurückzuzahlen.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren, die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämtlichen Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

§ 35.

Die im § 34 bezeichneten Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Kassenmitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge und Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten oder von der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49a des Krankenversicherungs-Gesetzes für die Hilfskassen der in § 75 ebenda bezeichneten Art vorgeschriebenen Anzeigen des Ausscheidens versicherungspflichtiger Mitglieder und des Uebertritts solcher in eine niedere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 dieses Statutenparagraphen bezeichneten Zeitraum oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinzahlung des auf die Kassenmitglieder entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, so lange für sie nicht eine Anordnung der im § 52a des Gesetzes bezeichneten Art getroffen worden

ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse abzuliefern.

§ 36.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 4 oder des § 8 angehören, haben die Eintrittsgelder und die vollen Kassenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermine an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§ 37.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht gezahlt.

Von der zu gewährenden Krankenunterstützung sind zunächst etwa rückständige Beiträge abzurechnen. (§ 11.)

D. Quittungsbücher.

§ 38.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch nebst einem Abdruck dieses Statuts ausgestellt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Zahlung von Beiträgen und Eintrittsgeldern ist in dem Quittungsbuche durch den Rechnungs- und Kassenführer zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhandigen.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 39.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und durch die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 40.

Der Vorstand besteht zunächst aus sechs Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung nur Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern und zwei von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

Wählbar sind nur solche Kassenmitglieder, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Wahl ist geheim und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgange in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Stimmen, welche auf Nichtwählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes unter Mitwirkung zweier von ihm zu berufenden Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchem das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. (Vergl. § 23 der Preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.) Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung übernommenen Ehrenamtes steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§ 41.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten Jahres scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und zwar ein Arbeitgeber und zwei Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt. Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amte, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§ 42.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesamtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen, um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesamtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgesetzten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergibt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 43.

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, erhalten jedoch für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst eine Entschädigung von 1 Mk. für jede Sitzung, an welcher sie theilnehmen. Nothwendige, durch die Amtsführung erwachsende baare Ausgaben sind ihnen von der Kasse zu ersetzen.

§ 44.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer. Von den Vorsitzenden muß einer Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§ 45.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 46.

Monatlich ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb einer Woche eine solche abzuhalten, wenn

dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 Stunden vorher schriftlich einzuladen.

§ 47.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 48.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Krankenversicherungsgesetzes die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insbesondere auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 55 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen und für die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des Gesetzes hinsichtlich der Einreichung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde obliegen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Schriftführer wahrgenommen.

Ihre Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit die bezeichneten Stellen bekleiden. Zum Erwerb zur Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum sowie zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Zustimmung sowohl der Generalversammlung als auch der Aufsichtsbehörde.

§ 49.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war. (§ 34, Absatz 2 des Gesetzes.)

§ 50.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§ 51.

Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche in geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Für diejenigen Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge länger als einen Monat im Rückstande sind, ruht das Wahlrecht.

Die Wahl erfolgt für die Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber getrennt in je einem besonderen Wahltermin, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens eine Woche vorher durch die im § 68 des Statuts bezeichneten Blätter einzuladen sind.

Die Kassenmitglieder wählen 40 Vertreter und 20 Ersatzmänner, die Arbeitgeber 20 Vertreter und 10 Ersatzmänner.

Jeder Wähler führt bei der Wahl nur eine Stimme; im Uebrigen finden die Vorschriften des § 44 dieses Statuts entsprechende Anwendung.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben von der Aufsichtsbehörde ernannt.

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so beruft der Vorstand für die Dauer derselben einen Ersatzmann. Die Reihenfolge der Einberufung bestimmt das Alphabet, eventuell das Loos.

§ 52.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamte vertreten zu lassen.

Von der Vertretung ist dem Kassenvorstand vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen.

Die Arbeitgeber sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes, Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 53.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens eine Woche vorher durch die im § 68 bezeichneten Blätter zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im November jedes Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen des Vorstandes;

2. im April jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen zwei Wochen erfolgen, wenn der vierte Theil ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen, er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragszahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens dem zehnten Theil der Mitglieder der Generalversammlung schriftlich gestellt werden, aufnehmen. Zwei Drittel der Antragsteller müssen in der Generalversammlung anwesend sein, widrigenfalls der Antrag verfällt.

§ 54.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Versammlung Vorgesetzten nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied, sowie einen Arbeitgeber oder den Vertreter eines Arbeitgebers als Beisitzer und eventuell einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Personen-Versammlungsraume zu verweisen.

§ 55.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.

§ 56.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Jeder Vertreter führt eine Stimme. Das Stimmrecht ist von dem Vertreter persönlich auszuüben.

Soweit nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist, erfolgt die Abstimmung durch Erheben der Hände. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Getrennt von den Vertretern der Kassenmitglieder und den Vertretern der Arbeitgeber muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

- a) um eine Erhöhung der Rassenbeiträge über drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind, und diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§ 31 des Gesetzes);
- b) um eine Erhöhung der Beiträge über 4½ Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung erforderlich ist, um die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren zu können (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes);
- c) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§ 21 Ziffer 1 a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§ 57.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, bei welcher eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, namentlich auch über die Ausschcheidung eines der im § 1 bezeichneten Gewerbebezüge aus der Kasse, sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt;
2. Beschlußnahme über Auflösung der Kasse;
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem Verbands mehrerer Krankenkassen und über das für denselben zu errichtende Statut, sowie Beschlußnahme über den Austritt aus dem Verbands oder die Auflösung desselben;
4. Abnahme der Jahresrechnung und die Bestellung eines aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben;
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind und Wahl der damit zu Beauftragenden;
6. Entscheidung über Beschwerden von Rassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand;
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung;
8. definitive Genehmigung der vom Vorstand abzuschließenden Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern;
9. definitive Genehmigung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution;

10. Beschlußnahme über Vorschriften, betreffend die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht;
11. Festsetzung des Betrages der für die Mahnung an die Einzahlung rückständiger Beiträge oder Eintrittsgelder zu entrichtenden Mahngebühr (§ 62 dieses Statuts, § 55 Abs. 3 des Ges.);
12. Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden;
13. Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigenthum, sowie zur Aufnahme von Darlehen.

Die gemäß Ziffer 10 beschlossenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind durch die im § 68 bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Ebenso bedürfen die unter Ziffer 11 und 13 gefaßten Beschlüsse der Zustimmung beziehungsweise Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Rechnungs- und Kassensführung.

§ 58.

Die Rechnungs- und Kassensführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem Rechnungs- und Kassensführer wahrgenommen, welcher nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht.

Die Anstellungsbedingungen desselben, insbesondere die ihm zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution werden vorläufig vom Vorstande und endgültig von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 59.

Der Rechnungs- und Kassensführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht gemacht und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erhoben werden.

§ 60.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat der Rechnungs- und Kassensführer gegen Einlieferung der Krankenscheine zu zahlen (§ 26).

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§ 61.

Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, hat der Rechnungs- und Kassenführer, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht hergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten.

§ 62.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Eintrittsgelder und Beiträge alsbald nach deren Fälligkeit einzufassiren.

Sofern die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, hat der Beitreibung ein Mahnverfahren voranzugehen. Das Verzeichniß der Rückstände, welche nicht auf einmalige Mahnung binnen einer Frist von einer Woche zur Kasse gezahlt werden, ist monatlich dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen.

§ 63.

Vorräthige Gelder hat der Rendant, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung der städtischen Sparkasse zu Rattowitz zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht vorbenannter Sparkasse übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes und mit Zustimmung der Generalversammlung, wie auch der Aufsichtsbehörde, in folgender Weise zu belegen:

1. gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit dieselben pupillarishe Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit wird angenommen bei ländlichen innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ und bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe festgestellten Werthes, oder bei Liegenschaften innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäuden aber innerhalb des 10- bis $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes resp. innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuergefährdung versichert sind;

2. durch Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder von dem preussischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem ein für allemal bestimmten Satze verzinslich sind;
3. bei der Provinzial-Hilfskasse oder bei der deutschen Reichsbank.

Die Bedingungen der Ausleihe werden in dem zu 1 bezeichneten Falle durch den Kassenvorstand mit den Schuldnern

vereinbart. Die Außerkurssetzung und die Wiederinkurssetzung der bei der Ortskrankenkasse eingehenden Inhaberpapiere ist durch den Magistrat der Stadt Rattowitz oder durch eine andere öffentliche Behörde zu bewirken.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Beläge über die Niederlegung sind vom Rechnungs- und Kassensführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.

§ 64.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Kassen-Vorstandsmitgliedes monatlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheter Weise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§ 65.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie der Rechnungs- und Kassensführer, haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzes.

§ 66.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Als bald mit dem Jahresabschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und ist die Jahresrechnung aufzustellen. Die letztere ist nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres dem Vorstande einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende Rechnung sammt Belägen bis zum 1. März dem Rechnungsausschuß und demnächst mit dem von letzteren gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch die im § 68 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

§ 67.

Die nach dem Jahresabschlusse verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, und hat der Reservefonds bereits die im Absatz 2 vorgesehene Höhe erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des § 33 Absatz 2 des Gesetzes entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.

VII. Bekanntmachungen.

§ 68.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen und die Krankenkontrolle, werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in den Rattowitzer Zeitungen erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 69.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen, oder über Unterstützungsansprüche, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage angefochten werden.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

§ 70.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte von dem für den Beschäftigungsort und den Gewerbezweig, in welchem der Versicherte beschäftigt ist, zuständigen Gewerbegericht, entschieden.

Gegen die Entscheidung der Gewerbegerichte finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 71.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes unter Oberaufsicht des Herrn Königlichen Regierungs-Präsidenten von dem Magistrat der Stadt Rattowiz wahrgenommen.

Rattowiz, den 29. November 1897.

Der Vorstand der Orts-Krankenkasse für Handwerker.

	Berndt	Trenck	
	Vorsitzender.	Schriftführer.	
Emmig.	Brudek.	Görlich.	Kwasniok.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

O p p e l n, den 5. April 1899.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

Genehmigung

Wagner.

B. A. III. 1108.

**7. Bekanntmachung,
betreffend die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes der
gewöhnlichen Tagearbeiter für die Stadt Rattowiz.**

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 43) in Verbindung mit Abschnitt III Nr. 6 der

Anweisung vom 26. November 1883, wird in Abänderung der Verfügung vom 28. Mai 1884 (Amtsblatt pro 1884 Stück 22 Seite 216) der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für die nachstehend bezeichneten Kreise und Städte wie folgt festgesetzt:

Laufende Nr.	N a m e n der Kreise und Städte	Für erwachsene Arbeiter über 16 Jahre		Für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahre	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich
		Mk. Pfg.	Mk. Pfg.	Mk. Pfg.	Mk. Pfg.
7	Stadt Rattowitz . .	1 60	1 10	1 00	0 90
		2. —	1. 20.	1. —	1. —

vom 1. 1. 1902

Die vorstehenden Lohnsätze werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. Januar 1893, d. h. dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10. April 1892 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 ab angewendet werden müssen und daß sie von diesem Zeitpunkte ab den Maßstab bilden, nach welchem

ab
Reg. Pr. V. v.
13. 6. 1901.

bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9) und

bei den eingeschriebenen und sonstigen Hilfsklassen ohne Beitragszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftsklassen beizutreten befreit sein sollen, das mindeste Krankengeld den in den betreffenden Gemeinden beschäftigten Personen zu gewähren ist.

Doppel, den 22. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

gez.: von Bitter.

IX. Schulwesen.

Die Besoldung der Leiter und Lehrer des städtischen Gymnasiums und der städtischen Realschule erfolgt nach dem Normaletat, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten vom 4. Mai 1892 und dem Nachtrag dazu vom 16. Juni 1897.

1. Statut für das Gymnasium zu Rattowitz.

§ 1.

Die Stadt Rattowitz errichtet ein Gymnasium nach Maßgabe der von der Staatsbehörde erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften und verpflichtet sich, den für diese Anstalt erforderlichen Zuschuß, soweit derselbe nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt wird, auf den Stadthaushaltetat zu bringen und soweit die Revenuenüberschüsse der Kommune nicht ausreichen, das Fehlende durch Kommunalsteuererhöhung aufzubringen.

§ 2.

Das Patronat der Anstalt steht der Stadtkommune zu, welche dasselbe durch ein Kuratorium ausübt, das gleichzeitig der Träger der äußeren Korporationsrechte der Anstalt ist und die Angelegenheiten derselben nach einer besonderen Instruktion beaufsichtigt und leitet.

§ 3.

Das Kuratorium besteht:

- a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
- b) drei von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Amtsdauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliedern, von denen je eins der katholischen, evangelischen und jüdischen Religionsgemeinde angehören soll;
- c) dem jedesmaligen Direktor oder in dessen Behinderung dem ersten Oberlehrer der Anstalt;
- d) einem von dem Vorstande der Oberschlesischen Steinkohlenbergbau-Hilfskasse zu delegierenden Mitgliede;
- e) einem Vertreter der Gutsherrschaft.

§ 5.

Die Anstalt ist eine Simultanschule mit christlichem Charakter und es sind der Direktor und die übrigen Lehrer, abgesehen natürlich von den

Religionslehrern, von dem Kuratorium lediglich nach dem jedesmaligen Bedarf von Lehrkräften für bestimmte Unterrichtsfächer und nach den erreichbaren Capacitäten ohne Rücksicht darauf zu wählen, welcher christlichen Konfession sie angehören.

§ 5.

Die Pensionirung des Direktors und der Lehrer dieser Anstalt erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Mai 1846. Beiträge zu den Pensionsfonds haben die Lehrer jedoch nicht zu entrichten.

§ 6.

Die Kasse des Gymnasiums wird als eine Spezialkasse der städtischen Kammereikasse von dem Rendanten der letzteren unter Aufsicht des Magistrats verwaltet.

§ 7.

Zu Abänderungen dieses Statuts ist die Uebereinstimmung des Kuratoriums und der städtischen Behörden, sowie die Genehmigung der staatlichen Oberaufsichtsbehörde erforderlich.

Rattowitz, den 5. Juni 1871.

Der Magistrat.

gez.: Kerner. C. Schulz. H. Hoffe. Hammer.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juni 1871 genehmigt und vollzogen.

Rattowitz, den 6. Juni 1871.

gez.: Dr. R. Holze
Vorsitzender.

Dombrowsky
Protokollführer.

J. Haase. Schalcha. Rath. Louis Knopf. E. Sachs. J. Glaser.
Heimann Fröhlich. G. Tirpitz. C. Boenisch. Grünfeld.
Sphra. Schreiter. R. Scherff.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch von uns bestätigt.

Breslau, den 15. April 1872.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigung

(Unterschrift.)

P. S. C. No. 1299.

2. Nachtrag zum Statut für das Gymnasium zu Rattowitz.

Der § 3 des Statuts vom 5. Juni 1871, bestätigt den 5. April 1872, wird unter Innehaltung der im § 7 des Statuts vorgeschriebenen Bedingungen wie folgt abgeändert.

Das Gymnasialkuratorium besteht aus:

- a) dem Bürgermeister, als dem Vorsitzenden;
- b) einem zweiten, vom Magistrat zu wählenden Magistratsmitgliede;
Die Wahl erstreckt sich auf die Zeit der jedesmaligen laufenden Amtsperiode des gewählten Magistratsmitgliedes als solchen;
- c) drei von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Amtsdauer von (3) drei Jahren zu wählenden Mitgliedern, von denen je einer der katholischen, evangelischen und jüdischen Religions-gemeinde angehören soll;
- d) dem jedesmaligen Direktor oder in dessen Behinderung dem ersten Oberlehrer der Anstalt;
- e) einem Vertreter des Eigenthümers des Ritterguts Rattowitz;
- f) einem von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten ernannten königlichen Kompatronatskommissarius.

Der Nachtrag zu dem Statut für das Gymnasium der Stadt Rattowitz vom 1./15. Oktober 1879 wird hierdurch aufgehoben.

Rattowitz, den 12./28. Januar 1892.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Josch. Herzberger. Jung.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: H. Sachs. Emil Scholz.

Vorstehender Nachtrag zum Statut des Gymnasiums in Rattowitz wird auf Grund des Ministerialerlasses vom 15. September d. J. (U. II. 12288) hiermit genehmigt.

Breslau, den 20. Oktober 1892.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

gez.: von Seydewitz. Wilsenow. Hoppe.

Genehmigung

P. S. C. 13049 VII./IV.

3. Instruktion für die Beaufsichtigung und die Verwaltung des Gymnasiums zu Rattowitz.

§ 1.

Die nächste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Gymnasiums ist das nach den Bestimmungen des § 3 des Statuts für dasselbe zusammengesetzte Kuratorium.

§ 2.

Das Kuratorium hat die Pflicht, überall das Wohl und Gedeihen der Anstalt zu fördern und hat insbesondere folgende Funktionen:

- a) auf die genaue Befolgung des Schulstatuts und der Geseze und Anordnungen der Staatsbehörden zu achten;
- b) den Direktor und die Lehrer der Anstalt zu wählen, der staatlichen Oheraufsichtsbehörde zu präsentiren und demnächst zu vociren. Die Lehrerwahlen sind möglichst so zu treffen, daß der katholische und evangelische Religionsunterricht von den ordentlichen Lehrern oder Oberlehrern besorgt werden kann. Derjenige Lehrer oder Oberlehrer, welcher den katholischen Religionsunterricht zu erteilen hat, muß ein ordinirter Geistlicher sein und die *missio canonica* des Diöcesan-Bischofs beibringen.

Der jüdische Religionslehrer wird ebenfalls vom Kuratorium ernannt und aus der Schulkasse besoldet;

- c) für die Vertretung behinderter Lehrer eventuell durch Annahme besonders zu honorirender Hilfslehrer zu sorgen;
- d) den Pedell und etwaige andere Unterbeamte anzustellen;
- e) von den durch den Direktor zu entwerfenden Lehrplänen und dem Verwaltungsberichte eine Abschrift entgegen zu nehmen und eventuell abweichende Ansichten durch den Direktor oder durch den Vorsitzenden zur Kenntniß und Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu bringen;
- f) bei allen feierlichen Schulhandlungen, den Einführungen der Lehrer und den übrigen nicht öffentlichen allgemeinen Klassenprüfungen, soweit dasselbe es für nothwendig erachtet, sich durch zwei Mitglieder vertreten zu lassen;
- g) den Direktor auf etwaige Uebelstände im Schulwesen aufmerksam zu machen und deren Abstellung gehörigen Orts zu beantragen;
- h) für die Instandhaltung des Schulgebäudes, der Schullokale u. und die ganze Hausökonomie zu sorgen, das Vermögen der Schule zu verwalten, den Etat für jede Statsperiode zu entwerfen und den städtischen Behörden zur Feststellung vorzulegen, für die Einziehung des Schulgeldes und sonstiger Einnahmen zu sorgen, die Ausgaben innerhalb der Grenzen des Stats anzuweisen, die Jahresrechnungen der Schulkasse abzunehmen und mit seinen Bemerkungen den städtischen Behörden zuzustellen;
- i) armen und würdigen Schülern bis zu 10 Prozent der Schülerzahl das Schulgeld ganz zu erlassen;
- k) alle anderen Angelegenheiten, welche die Anstalt betreffen in Verathung zu nehmen und das Erforderliche zu veranlassen und die Anstalt nach außen hin zu vertreten.

§ 3.

Das Kuratorium bildet ein Kollegium mit gleicher Stimmberechtigung seiner Mitglieder und wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Das Kuratorium versammelt sich so oft es nothwendig oder von zwei Mitgliedern beantragt wird auf besondere Vorladung des Vorsitzenden.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern nothwendig und es werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt und in ein besonderes Protokollbuch eingetragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In minder wichtigen Fällen kann auch schriftlich durch Zirkular abgestimmt werden. Der Vorsitzende leitet und vertheilt die Geschäfte und führt die Korrespondenz; alle Dokumente, Berichte und Zahlungsanweisungen müssen jedoch außer vom Vorsitzenden von wenigstens noch zwei Mitgliedern vollzogen werden. In Behinderungsfällen des Vorsitzenden versteht der Stellvertreter dessen sämtliche Funktionen.

§ 4.

Die inneren Verhältnisse und Einrichtungen des Gymnasiums, d. h. Alles, was die Ordnung, den Gang und den Geist des Lehrwesens, sowie die Schuldisziplin betrifft, gehört zum Bereich des Direktors für dessen Verhältniß und Stellung überhaupt die bestehenden Gesetze und Verordnungen unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Anstalt maßgebend sind.

Der Direktor bearbeitet alle Angelegenheiten, welche das Innere der Anstalt und die Personalverhältnisse der Lehrer betreffen, er verwaltet das Schularchiv, die Bibliothek, die Apparate, Sammlungen und Beihilfen und kann nur Anschaffungen innerhalb der im Etat ausgeworfenen Mittel nach Anhörung der betreffenden Fachlehrer selbstständig vornehmen, wobei er selbstredend auch etwaige Wünsche des Kuratoriums zu berücksichtigen hat.

Schulgesetze oder sonst wesentliche Abänderungen der inneren Einrichtung müssen von dem Direktor dem Kuratorium vorgelegt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Von allen außergewöhnlichen die Anstalt betreffenden Vorgängen, namentlich von den eingehenden Reskripten der Staatsbehörden, Beurlaubungen und längeren Verhinderungen der Lehrer, den wegen der Vertretung getroffenen Anordnungen, Erledigungen von Schülerfreistellen, sowie von wichtigen bedenklichen Disziplinarfällen hat der Direktor dem Kuratorium unverzüglich Mittheilung zu machen und insbesondere bei Ausweisungen von Schülern auch von den Beweggründen Kenntniß zu geben.

Etwaige Differenzen zwischen dem Direktor und dem Kuratorium unterliegen der Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

§ 5.

Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt es vorbehalten:

- a) den Etat festzustellen, b) außeretatmäßige Ausgaben zu genehmigen, c) rückständige etatsmäßige Einnahmen niederzuschlagen und d) die Jahresrechnungen zu dechargiren.

§ 6.

Im Uebrigen steht das Gymnasium und dessen Verwaltung unter Oberaufsicht der Staatsbehörden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 7.

Zu Abänderungen dieser Instruktion ist die Uebereinstimmung des Kuratoriums und der städtischen Behörden, sowie die Genehmigung der staatlichen Oberaufsichtsbehörde erforderlich.

Kattowitz, den 5. Juni 1871.

Der Magistrat.

gez.: Kerner. Schulz. H. Koss. Hammer.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juni 1871 genehmigt und vollzogen.

Kattowitz, den 6. Juni 1871.

gez.: Dr. Holke

Dombrowsky

Vorsitzender.

Protokollführer.

gez.: J. Haase. Schalscha. Kap. Louis Knopf. E. Sachs.

J. Glafer. R. Scherff. Schreiter. Grünfeld. Spyra. E. Boenisch.

G. Tirpitz. Heimann Fröhslich.

Vorstehende Instruktion wird auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch von uns bestätigt.

Breslau, den 10. Dezember 1872.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigung

(Unterschrift.)

P. S. C. No. 5357.

4. Ortsstatut, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer und Beamten des städtischen Gymnasiums zu Kattowitz.

Auf Grund der §§ 11 und 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird hiermit folgendes Ortsstatut, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer und Beamten des städtischen Gymnasiums zu Kattowitz erlassen:

§ 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder:

- a) der Lehrer und Beamten des städtischen Gymnasiums zu Kattowitz, welche zur Zeit ihres Todes Dienst Einkommen oder Wartegeld aus der Kasse des städtischen Gymnasiums zu Kattowitz bezogen haben, und welchen, wenn sie zur Zeit ihres

Todes wegen eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wären, ein Anspruch auf Gewährung einer Pension aus der Kasse des Gymnasiums oder der anstatt des letzteren Verpflichteten zugestanden haben würde,

b) der in den Ruhestand versetzten Lehrer oder Beamten des Gymnasiums zu Rattowitz, welche zur Zeit ihres Todes kraft gesetzlichen Anspruches oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) lebenslängliche Pension aus der Kasse des städtischen Gymnasiums zu Rattowitz oder der anstatt des letzteren Verpflichteten bezogen haben, erhalten aus der Kasse des städtischen Gymnasiums zu Rattowitz, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Ausgeschlossen von dem Bezuge des Wittwen- und Waisengeldes sind jedoch die Wittwen und hinterbliebenen Kinder:

1. derjenigen Lehrer und Beamten, welche zur Zeit ihres Todes nur nebenamtlich bei dem städtischen Gymnasium zu Rattowitz angestellt gewesen sind;
2. derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes einer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G.-S. von 1870 S. 1) und der das letztere abändernden Gesetze eingerichteten Elementarlehrer = Wittwen- und Waisenkasse als Mitglieder angehört haben.

§ 2.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers oder Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Lehrers oder Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 4.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 5.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten

von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 und 4 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind die Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 7.

Kein Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Lehrer oder Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen. Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Lehrers oder Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Lehrers oder Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 8.

Stirbt ein Lehrer oder Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittve und den Waisen desselben mit Genehmigung des Unterrichts-Ministers Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein Lehrer oder Beamter, welchem im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist mit Genehmigung des Unterrichts-Ministers eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zulässig.

§ 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 10.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Provinzial-Schulkollegium.

§ 11.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt rechtsgültig an die zu dessen Bezuge Berechtigten ohne Rücksicht auf Pensionen, Verpfändungen oder andere Uebertragungen.

§ 12.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;

2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 13.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 14.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen eines Lehrers oder Beamten zusteht, erfolgt durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Unterrichts-Ministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann, bei Verlust des Klagerechts, innerhalb sechs Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Unterrichts-Ministers bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 15.

Zur Sicherung der Erfüllung der nach den Vorschriften dieses Statuts dem städtischen Gymnasium zu Rattowitz obliegenden Verpflichtungen wird bei der Kasse desselben ein Nebensonds gebildet, dessen Mittel für die Dauer des Bestehens dieser Verpflichtungen ausschließlich zu dem genannten Zwecke zu verwenden sind. Die Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind bei der Kasse des Gymnasiums zu Rattowitz unter besonderen Titeln zu verrechnen.

§ 16.

Dem Fonds (§ 15) sind zuzuführen:

1. aus den Mitteln des Gymnasiums zu Rattowitz in vierteljährlichen Vorauszahlungen sieben Prozent des in dem Etat des Gymnasiums zu Rattowitz ausgeworfenen pensionsfähigen Dienst-einkommens der Lehrer und Beamten;
2. die von Dritten zur Versorgung von Wittven und Waisen der Lehrer und Beamten der Anstalt bestimmten Mittel, insofern nicht hierüber abweichende Bestimmung getroffen ist.

§ 17.

Die dem Fonds gemäß § 16 zugeführten Kapitalien sind unter Beobachtung der Vorschriften in § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen.

Ein Verbrauch derselben darf nur mit Genehmigung des Unterrichts-Ministers stattfinden.

§ 18.

Die Erträge des gemäß § 16 gebildeten Vermögens des Fonds sind zur Bestreitung der statutenmäßigen Wittven- und Waisenpensionen zu verwenden. Die in einem Etatsjahre sich ergebenden Ueberschüsse dieser Erträge über die in dergleichen Zeit zahlbaren Wittven- und Waisenpensionen können noch zur Deckung der in dem folgenden Etats-

jahre zu bestreitenden Pensionen verwendet werden, wenn und insoweit dazu die fortlaufenden Einnahmen des Fonds nicht ausreichen. Anderenfalls beziehungsweise nach Ablauf des letzteren Jahres treten dieselben dem nach § 16 gebildeten Vermögen des Fonds hinzu und unterliegen den im § 14 getroffenen Vorschriften.

§ 19.

Wenn und insoweit die Erträge des Vermögens des Fonds nicht ausreichen, um die nach diesem Statut dem Gymnasium zu Rattowitz obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, und nicht in Gemäßheit des § 17 Absatz 2 ein Verbrauch von Kapitalien zu letzterem Zwecke genehmigt wird, ist der Mehrbedarf aus anderweitigen Mitteln der Anstalt zu decken.

§ 20.

Wenn die Erträge des Vermögens des Fonds in einem Staatsjahre sechs Prozent des in dem Etat des Gymnasiums zu Rattowitz ausgeworfenen pensionsfähigen Dienstinkommens der Lehrer und Beamten der Anstalt überschritten haben, so ist für das folgende Jahr der in dem § 16 Ziffer 1 bestimmte Zuschuß aus den Mitteln der Anstalt um den Betrag dieses Ueberschusses zu ermäßigen, insofern und insoweit nicht die Zahlung des vollen statutenmäßigen Zuschusses zur Deckung der thatsächlich in letzterem Jahre zu bestreitenden Pensionen erforderlich sein sollte.

§ 21.

Die in einer zur Pension berechtigenden Stelle des Gymnasiums zu Rattowitz angestellten oder unter Bewilligung von Bartegeld oder lebenslänglicher Pension aus der Klasse der Anstalt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Beamten sind nicht verpflichtet, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder einer sonstigen Veranstaltung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten oder Lehrern beizutreten, und berechtigt, aus derselben auszuscheiden.

§ 22.

Abänderungen dieses Statuts unterliegen der Genehmigung und Bestätigung des Herrn Unterrichts-Ministers.

§ 23.

Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Rattowitz, den 25. August 1893.

(L. S.)

Der Magistrat.

J. B.: gez. Rosch. Dr. Loebinger. Jung.
Landsberger. Herzberger.

Rattowitz, den 12. Oktober 1893.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: H. Sachs. Gebhardt.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 21. März 1894.

(L. S.) Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. M.: (Unterschrift).

5. Nachtrag zu dem Ortsstatut, betreffend die Fürsorge für die Lehrer an der Realschule zu Rattowitz.

Das Ortsstatut, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer und Beamten des städtischen Gymnasiums zu Rattowitz vom 25. August und 12. Oktober 1893, wird auf Grund der Beschlüsse des Gymnasial-Kuratorii vom 2. Dezember 1897, des Magistrats vom 7. Dezember 1897 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. Januar 1898 in den §§ 2 und 3, wie folgt, geändert:

§ 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1897, betreffend die Relikten der Staatsbeamten, finden auch auf die Relikten der Lehrer und Beamten am städtischen Gymnasium zu Rattowitz Anwendung.

Rattowitz, den 7. Februar 1899.

(L. S.) Der Magistrat.

gez.: Schneider. Kesch.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Dr. Berliner. Gebhardt.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 26. Mai 1899.

(L. S.) Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. M.: gez. Raumann.

6. Geschäftsordnung für die Erhebung des Schulgeldes an dem städtischen Gymnasium zu Rattowitz.

gefasst durch vom 13. 76. dem städtischen Gymnasium zu Rattowitz.
Akt. VI. 25.
Vol. I

Unter Aufhebung des Regulativs für die Erhebung der Schul-
gelde an dem städtischen Gymnasium zu Rattowitz vom 13. Juni 1876

*5. 6. Abf. 1. Die Lehrer u. Beamten der Gymnasien sind für ihre der Gymnasien
betreffenden Taten von der Haftpflicht befreit."*

wird nachstehende Geschäftsordnung für die Erhebung des Schulgeldes an dem städtischen Gymnasium zu Rattowitz erlassen:

§ 1.

Das Schulgeld nebst etwaigen anderen Forderungen von den Schülern fließt in die Gymnasialkasse. Dasselbe beträgt bis auf weiteres monatlich 10 Mark. *) ✕

§ 2.

Die Zahlungen des Schulgeldes, das für jeden bei Beginn des Schuljahres aufgenommenen Schüler vom 1. April zu entrichten ist, erfolgen monatlich im Voraus im Gymnasialgebäude. In den Räumlichkeiten der Kammereikasse kann das Schulgeld nur ausnahmsweise angenommen werden.

Gesuche um Stundung des Schulgeldes sind rechtzeitig an den Direktor zu richten. Dieselben können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor dem Zahlungstermin eingereicht werden. Nach dem Zahlungstage hat die Verwaltung der Gymnasialkasse dem Direktor eine nach Klassen geordnete Liste derjenigen Schüler zu übersenden, die das Schulgeld nicht bezahlt haben.

Der Direktor ist verpflichtet, diese Schüler an die Zahlung zu erinnern und berechtigt, diejenigen Schüler von dem Unterrichte auszuschließen, die mit dem Schulgelde für 2 Monate im Rückstande sind.

Wenn Ausschlüsse bevorstehen, hat der Direktor den Vätern der betreffenden Schüler, wenn sie erfolgt sind, dem Rectorium davon Mittheilung zu machen.

Nach vollzogener Ausschlusung eines Schülers wird der für denselben noch zu zahlende Schulgeldebtrag exekutivisch eingezogen.

§ 3.

Auch für versäumten Unterricht muß das Schulgeld fortentrichtet werden.

Ist die Versäumnis unverschuldet, z. B. in Folge langwieriger Krankheit, so besteht die Zahlungspflicht nur für die ersten 3 Monate. Ferien sind jedoch ohne Einfluß auf die Schulgeldzahlung.

§ 4.

Schüler, die bei dem Direktor nicht schriftlich im Laufe desjenigen Monats abgemeldet worden sind, an dessen Schluß sie die Anstalt verlassen haben, werden im Schülerverzeichnisse weiter geführt und müssen das Schulgeld noch für einen Monat entrichten.

§ 5.

Schulgeldbefreiungen und Schulgelddermäßigungen sind nur bis zur Höhe von 10 Prozent der Gesamtzahl der Schüler zulässig.

*) Auf Grund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 15. September 1898 beträgt das Schulgeld für Auswärtige vom 1. April 1899 ab monatlich 12 Mk. 50 Pfg.

✕ Auf Grund des Stadtvorstandes Beschlusses vom 15. Sept. 1898, d. 1. 5. 1898, d. 1. 10. 1898, ist das Schulgeld von 12 Mk. 50 Pfg. auf 10 Mk. 50 Pfg. herabgesetzt worden. Auf Grund des Beschlusses vom 10. 11. 1898 ist das Schulgeld von 10 Mk. 50 Pfg. auf 10 Mk. 50 Pfg. herabgesetzt worden. Auf Grund des Beschlusses vom 10. 11. 1898 ist das Schulgeld von 10 Mk. 50 Pfg. auf 10 Mk. 50 Pfg. herabgesetzt worden.

Der Dritte von drei die Anstalt besuchenden Brüdern ist von Zahlung des Schulgeldes befreit. Bei Feststellung des Prozentsatzes der Freischüler sind diese Schüler mit in Ansaß zu bringen.

§ 6.

Alle übrigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schulgeldzahlung hängen von der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Schüler ab. Die Auswahl unter den Bewerbern um Freischule oder Schulgeldermäßigung steht dem Kuratorium zu, das bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit solche Schüler vorzugsweise berücksichtigen wird, welche die Anstalt schon längere Zeit besucht haben und rechtzeitig in die mittleren oder oberen Klassen versetzt worden sind. Schülern der unteren Klassen wird in der Regel Freischule oder Schulgeldermäßigung nicht gewährt.

§ 7.

Die Bewilligung von Freischule oder Schulgeldermäßigung erfolgt mit Ausnahme der Fälle des § 5 immer nur auf die Dauer eines Halbjahres. Alsdann ist von Neuem darüber zu befinden. Schülern, die, obwohl sie ganze oder halbe Freischule genießen, dennoch die Unzufriedenheit ihrer Lehrer öfter erregen, kann jene Vergünstigung auf den Antrag des Direktors vom Kuratorium auch vor dem Ablauf des Halbjahres entzogen werden.

Kattowitz, am 11. März 1895.

Das Gymnasial-Kuratorium.

gez.: Schneider. Dr. Müller. Gust. Scherner.

Vorstehende Geschäftsordnung wird hierdurch genehmigt.

Breslau, den 25. März 1895.

(L. S.) **Königliches Provinzial-Schulkollegium.**

Genehmigung

(Unterschriften.)

P. S. C. 3641. VII./IV.

**7. Statut, betreffend das von der hiesigen
Freimaurer-Loge genannt „Licht im Osten“ gestiftete Stipendium
für hiesige Gymnasialisten.**

§ 1.

Am Tage der Eröffnung des hiesigen Simultan-Gymnasiums am 9. Oktober 1871 hat die hiesige Freimaurer-Loge genannt „Licht im Osten“ durch ihren Vorstehenden Herrn Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Holze einen Fonds, bestehend in den Kattowitzer Stadt-Obligationen Litt. C. Nr. 801, 802 und 803 über je 50 Reichsthaler in Worten: fünfzig

Reichsthaler nebst Zinscoupons und Talons in die Hände des Magistrats in Vertretung des Kuratoriums des Gymnasiums zu einer Stiftung niedergelegt.

§ 2.

Die Stiftung hat den Zweck aus ihren Zinsen sittliche, fleißige und bedürftige Schüler mit den nothwendigsten Unterrichtsmitteln auszustatten.

Diese Stiftung führt nach ihrer Stifterin den Namen: „Vogel-Stipendium“.

§ 3.

Die Verwaltung des Fonds steht dem Magistrat allein zu.

Die Wahl des Stipendiaten erfolgt vom Magistrat resp. nach Einrichtung des Kuratoriums durch diesen, jedoch nach Bestimmung der Stifterin unter Zuziehung des Vorsitzenden derselben oder eines anderen dazu bestimmten Mitgliedes im Verein mit dem Direktor des Gymnasiums und dem Bürgermeister von Rattowitz.

Die Auszahlung erfolgt alljährlich am 9. Oktober, am Jahrestage der Eröffnung des Gymnasiums.

Rattowitz, den 5. März 1872.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Kerner. Hammer. Dr. Goldstein. Schulz.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Breslau, den 1. April 1872.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(Unterschrift.)

Bestätigung

P. S. C. 1080.

8. Statut, betreffend die Posthalter Paul'sche Stipendien-Stiftung.

§ 1.

Der hiesige Posthalter Paul hat bald nach Stiftung des hiesigen Simultan-Gymnasiums eine Norddeutsche Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 über 100 Thaler i. W.: Einhundert Thaler nebst Zinscoupons in die Hände des Magistrats zu einer Stiftung niedergelegt.

§ 2.

Die Stiftung hat den Zweck, alljährlich aus den Zinsen des Fonds einen bedürftigen, strebsamen Schüler des Gymnasiums ein Stipendium zu gewähren. Diese Stiftung führt den Namen:

„Posthalter Paul'sche Stipendien-Stiftung“.

§ 3.

Die Verwerthung des Fonds steht dem Magistrat allein nach Bestimmung des Stifters zu. Die Wahl des Stipendiaten erfolgt vom Magistrat resp. vom Kuratorium nach dessen Einsetzung auf Vorschlag des Herrn Stifters, so lange dieser lebt.

Die Auszahlung erfolgt am Jahrestage der Eröffnung des Gymnasiums, am 9. Oktober alljährlich.

Rattowik, den 5. März 1897.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Kerner. Erbreich. Hammer. Dr. Goldstein.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Breslau, den 1. April 1872.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigung

(Unterschrift).

P. S. C. 1080.

9. Statut, betreffend die Kaufmann Hermann Fröhlich'sche Stipendien-Stiftung.

§ 1.

Am Tage der Eröffnung des hiesigen Simultan-Gymnasiums am 9. Oktober 1871 hat der hiesige Kaufmann Hermann Fröhlich einen Fonds von 100 Thalern, welche er in einvierteljährlichen Raten von je 25 Thalern zur Kasse gezahlt, dem Magistrat zu einer Stiftung überwiesen.

§ 2.

Die Stiftung hat den Zweck, alljährlich aus den Zinsen des Fonds einem armen, fleißigen Schüler des Gymnasiums ohne Unterschied der Konfession ein Stipendium zu gewähren. Diese Stiftung führt nach ihrem Stifter den Namen: „Kaufmann Hermann Fröhlich'sche Stipendien-Stiftung“.

§ 3.

Die Verwaltung des Fonds steht dem Magistrat resp. dem Kuratorium nach dessen Einführung zu.

Die Wahl der Stipendiaten erfolgt durch das Lehrerkollegium.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt alljährlich am 9. Oktober, am Jahrestage der Errichtung des Gymnasii.

Rattowik, den 5. März 1872.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Kerner. Erbreich. Hammer. Dr. Goldstein. Schulz.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Breslau, den 11. April 1872.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(Unterschrift.)

Bestätigung

P. S. C. 1080.

10. Statut, betreffend die Maurermeister Haase'sche Stipendien-Stiftung.

§ 1.

Der hiesige Maurermeister Julius Haase hat unterm 24. August 1872 einen Fonds von 300 Reichsthalern, in Worten: dreihundert Reichsthalern, welchen er nunmehr voll eingezahlt hat, dem Gymnasial-Kuratorium als eine Stipendien-Stiftung überwiesen.

§ 2.

Die Stiftung hat den Zweck, alljährlich term. Ostern aus den Zinsen des Fonds einem fleißigen, gesitteten Schüler, jedoch ohne Unterschied der Konfession ein Stipendium zu gewähren.

Dieselbe führt den Namen: „Maurermeister Haase'sche Stipendium-Stiftung.“

§ 3.

Nach dem Willen des Stifters soll dieses Stipendium zunächst entweder einer der eigenen Söhne desselben oder später einer der Söhne des Stifters event. wenn von diesen keiner das hiesige Gymnasium besucht, Söhne der Brüder des Stifters, welche das hiesige Gymnasium besuchen, jedoch nur im Falle der Hilfsbedürftigkeit beziehen.

§ 4.

Die Verleihung des Stipendiums soll immer nur an einen Schüler erfolgen, und unter allen Umständen immer nur auf ein Jahr, und soll nur dann ein anderer Schüler dasselbe beziehen, wenn von den ad § 3 gedachten Verwandten des Stifters keiner vorhanden ist resp. das hiesige Gymnasium besucht.

§ 5.

Der Fonds soll in 5 % sicheren Papieren zunächst in 5 % Rattowiger Stadtoobligationen angelegt werden.

§ 6.

Die Verwaltung des Fonds steht dem Gymnasial-Kuratorium allein zu.

Die Wahl des Stipendiaten erfolgt von dem Gymnasial-Kuratorium nach Anhörung des Lehrerkollegii.

Rattowiz, den 23. April 1873.

(L. S.) **Das Gymnasial-Kuratorium.**

gez.: Kerner. Dr. Holze. Königsberger.

Müller. J. Haase. von Krenski.

Vorstehende beglaubigte Abschrift des Statuts, betreffend die Maurermeister Haase'sche Stipendien-Stiftung beim Gymnasium in Rattowiz wird von dem unterzeichneten königlichen Provinzial-Schulkollegium als Aufsichtsbehörde des vorgenannten Gymnasiums hierdurch bestätigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Breslau, den 18. Oktober 1873.

(L. S.) **Königliches Provinzial-Schulkollegium.**

Bestätigung

(Unterschriften).

P. S. C. VII. IV. III. Nr. 5680.

11. Statut, betreffend die Rathsherr Elias Sachs'sche Stipendien-Stiftung.

§ 1.

Der Rathsherr Kaufmann Elias Sachs hier hat Dreihundert Thaler baar in die Hände des Magistrats zur Begründung einer Stipendien-Stiftung niedergelegt.

§ 2.

Die Stiftung hat den Zweck alljährlich, Termin Ostern, nach erfolgter Versetzung unbemittelten, fleißigen zwei Schülern des Gymnasiums ein Stipendium zu gewähren. Die Stiftung führt den Namen: „Rathsherr Elias Sachs'sche Stipendium-Stiftung“.

§ 3.

Die Anlegung des Kapitals soll zu 5 Prozent geschehen, und steht die Verwaltung des Fonds sowie die Wahl der Stipendiaten dem Magistrat ausschließlich zu.

Die Auszahlung erfolgt Termin Ostern jeden Jahres bei der Versetzungsverkundigung.

Rattowiz, den 24. November 1874.

(L. S.) **Der Magistrat.**

gez.: Ruppell. C. Häusler. C. Sachs.

Vorstehendes Statut wird hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß wenn etwa der Jahresjchluß aus dem damit im Zusammenhange stehenden Versezungsstermin bei dem Gymnasium in Rattowik später geändert werden sollte, hiernach auch der Termin der Vertheilung des Stipendiums sich ändert.

Breslau, den 14. Dezember 1874.

(L. S.) **Königliches Provinzial-Schulkollegium.**

Bestätigung

P. S. C. VII./IV. No. 8784.

12. Statut, betreffend das vom Musikverein in Rattowik gestiftete Stipendium.

§ 1.

Der Musikverein in Rattowik hat im Jahre 1872 dem Magistrat zu Rattowik 330 Mark in Worten: Dreihundert und dreißig Mark mit der Bestimmung gezahlt, daß durch dieselben unter Zuwachs der Zinsen ein Kapital von 600 Mark in Worten: Sechshundert Mark aufgesammelt, und eine Stipendien-Stiftung für Gymnasiasten begründet werden soll. Das Kapital hat jetzt die Höhe von 600 Mark in Worten: Sechshundert Mark erreicht.

§ 2.

Die Stiftung hat den Zweck alljährlich, Termin Ostern, nach erfolgter Versezung unbemittelten, fleißigen Schülern des hiesigen Gymnasiums ein Stipendium zu gewähren. Die Stiftung führt den Namen: „Musikvereins-Stiftung.“

§ 3.

Die Anlegung des Kapitals soll pupillarisch sicher erfolgen, und steht die Verwaltung des Fonds sowie die Wahl des Stipendiaten dem Magistrat zu. Die Auszahlung erfolgt zu Ostern jeden Jahres bei der Versezungsverkundigung.

Rattowik, den 1. Dezember 1887.

Der Magistrat.

gez.: Rüppell. E. Sachs. Dr. Goldstein. Menzel.

Sittka. Jung. Dr. Loebinger.

13. Statut, betreffend das von mehreren Personen am 9. Oktober 1871 in Rattowik gestiftete Stipendium.

§ 1.

Am 9. Oktober 1871 haben der Königliche Bergrath von Kremsti, der Stadtlächste Dr. Goldstein, der Pastor Clausnizer und der Pfarrer

Schmidt gelegentlich des zur Feier der Eröffnung des Gymnasiums veranstalteten Festessens eine Sammlung vorgenommen, welche die Summe von 361 Mark 50 Pfg. ergab. Dieser Betrag wurde dem Magistrat übergeben mit der Bestimmung, daß durch denselben unter Zuwachs der Zinsen ein Kapital aufgesammelt und eine Stipendium-Stiftung für Gymnasiasten begründet werden soll.

Das Kapital hat die Summe von 600 Mark in Worten: Sechshundert Mark erreicht.

§ 2.

Die Stiftung hat den Zweck alljährlich, Termin Ostern, nach erfolgter Versetzung unbemittelten, fleißigen Schülern des hiesigen Gymnasiums ein Stipendium zu gewähren.

Die Stiftung führt den Namen:

„Gymnasial-Eröffnungs-Stipendium“.

§ 3.

Die Anlegung des Kapitals soll pupillarisch sicher erfolgen, und steht die Verwaltung des Fonds sowie die Wahl der Stipendiaten dem Magistrat der Stadt Rattowitz zu.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt zu Ostern jedes Jahres nach der Versetzungsverkundigung.

Rattowitz, den 15. März 1889.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Ruppell. Dr. Goldstein. Dr. Loebinger. Sittka.

14. Stiftungsurkunde und Statut der anläßlich der Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des städtischen Gymnasiums zu Rattowitz begründeten Müllerstiftung.

§ 1.

Anläßlich der im Oktober 1896 begangenen Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des hiesigen städtischen Gymnasiums hat ein Comité, bestehend aus früheren Schülern dieser Anstalt, durch Sammlungen den Betrag von „Viertausend einhundert sieben Mark 65 Pf.“ behufs Gründung einer Jubiläumstiftung aufgebracht. Diese Stiftung soll zu Ehren des Herrn Gymnasialdirektors Dr. Ernst Müller, der gleichzeitig sein 25 jähriges Amtsjubiläum als Direktor gefeiert hat, den Namen „Müllerstiftung“ führen.

Nachdem die beiden Unterzeichneten, Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Hoffmann und Rechtsanwalt Eugen Goldstein aus der Zahl der Mitglieder des bezeichneten Comité's von diesem mit der Vornahme des Stiftungsaktes und der ihn vorbereitenden Geschäfte betraut worden sind,

machen dieselben den nach Abzug der erforderlichen Auslagen verbleibenden Kapitalsbestand zum Gegenstand eines den Namen

Müllerstiftung

führenden Zweckvermögens nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Die Stiftung soll dazu dienen, alljährlich am 9. Oktober einem oder mehreren Schülern des hiesigen städtischen Gymnasiums, der seinen Leistungen und seinem Betragen nach, dessen würdig und bedürftig ist, ein Stipendium zu gewähren.

Die Auswahl der betreffenden Schüler soll ohne Rücksicht auf die Konfession erfolgen.

Die Zahl der Schüler und die Höhe des dem Einzelnen zuzuwendenden Betrages bleibt dem Ermessen des verleihenden Kuratoriums überlassen.

§ 3.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht durch den Vorsitzenden des Kuratoriums des Gymnasiums nach Anhörung des Lehrerkollegiums auf Vorschlag des Direktors.

§ 4.

Die Verwaltung des Stipendiums führt der Magistrat der Stadt Rattowitz.

Die Anlage des Vermögens der Stiftung bleibt dem Ermessen desselben überlassen mit der Beschränkung, daß sie an die Vorschriften des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 gebunden ist.

§ 5.

Alle Zinsen des Kapitals werden abzüglich etwaiger Verwaltungskosten voll zur Zahlung der in § 2 festgesetzten Stipendien verwandt.

§ 6.

Bei Verstaatlichung des Gymnasiums tritt an Stelle des Kuratoriums der Magistrat der Stadt Rattowitz.

Für den Fall der Aufhebung des Gymnasiums soll die Stiftung einer anderen höheren Lehranstalt in Rattowitz überwiesen werden.

Die Bestimmung darüber hat der Rattowitzer Magistrat.

In Ermangelung einer höheren Lehranstalt soll der Magistrat die Zinsen für andere Schulzwecke in Rattowitz verwenden.

Rattowitz, den 12. Juli 1897.

gez.: Professor Dr. Hoffmann
Oberlehrer.

Eugen Goldstein
Rechtsanwalt.

15. Statut der Realschule zu Rattowitz.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Rattowitz hat eine höhere Lehranstalt errichtet, welche durch Erlass des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 21. August 1897 U. II. 11714 als eine Realschule anerkannt ist.

§ 2.

Die Anstalt hat die Rechte einer selbstständigen juristischen Person dergestalt, daß sie Grundstücke und eigenes Vermögen erwerben kann, und ihre eigenen Einnahmen ihr verbleiben und zu anderen, namentlich sonstigen Gemeindef Zwecken nicht verwendet werden dürfen.

§ 3.

Die Anstalt ist eine simultane und hat als solche keinen bestimmten konfessionellen Charakter.

§ 4.

Die Schule steht unter dem Patronate der Stadtgemeinde, welches durch ein besonderes Kuratorium ausgeübt wird. Nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten. Soweit die eigenen Einnahmen der Anstalt zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen, ist die Gemeinde gehalten, das Fehlende aus Gemeindef Mitteln zu ergänzen.

§ 5.

Der Direktor und die Lehrer der Anstalt erhalten das ihnen nach dem Gesetze vom 25. Juli 1892 beziehungsweise den dasselbe abändernden Bestimmungen zustehende Dienstfeinkommen. Das Aufrücken des Direktors, der Oberlehrer und Lehrer im Gehalt erfolgt nach dem System der Dienstalterszulagen. Die Bezüge der etatsmäßig fest angestellten Lehrer pp. werden vierteljährlich im Voraus gezahlt.

§ 6.

Beim Antritt zum Beginn eines Schulhalbjahres sind die Dienstbezüge vom 1. April beziehungsweise 1. Oktober ab zu zahlen, während sie beim Ausscheiden am Ende des Schulhalbjahres stets bis Ende März beziehungsweise September zu gewähren sind. Beim Eintritte oder Austritte im Laufe des Semesters ist das Gehalt vom Tage des Dienstantritts beziehungsweise bis zum Tage des Austritts aus dem Dienste zu zahlen.

§ 7.

Bei Pensionierung der Lehrpersonen wird die gesammte Dienstzeit im öffentlichen inländischen Schuldienst zur Anrechnung gebracht. Beim Ableben derselben erhalten die Hinterbliebenen, Wittwen und Nachkommen nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen das Gnadenvierteljahr. Im Uebrigen erfolgt die Versorgung der Hinterbliebenen auf Kosten der Stadtgemeinde nach den für die Beamten derselben gültigen Bestimmungen. Beiträge werden von den Lehrern nicht erhoben. Die Elementarlehrer der Anstalt treten dieser Versorgung unter der Voraus-

setzung bei, daß sie aus der Bezirks-Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-
kasse anscheiden, beziehungsweise, daß die Stadtgemeinde dort keine
Beiträge mehr für sie zu entrichten hat.

§ 8.

Das Vermögen der Anstalt ist nach Maßgabe des § 39 der
Vormundschaftsordnung oder der an dessen Stelle tretenden gesetzlichen
Bestimmungen sicher und zinsbar anzulegen.

Zur Ausgleichung einer Hypothek oder Grundschuld von über
150 Mark ist vorher die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums
nachzusehen. Quittungen oder Abtretungserklärungen über dingliche
Forderungen der Anstalt bedürfen in allen Fällen der Bestätigung des
Provinzial-Schulkollegiums.

§ 9.

Abänderungen dieses Statuts können durch die städtischen Behörden
beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des
Provinzial-Schulkollegiums.

§ 10.

Die aus dem Aufsichtsrecht des Staates folgenden Befugnisse der,
der Schule vorgesetzten Staatsbehörden werden durch dieses Statut
nicht berührt.

Rattowitz, den $\frac{17. \text{Mai}}{2. \text{Juni}}$ 1898.

Der Magistrat.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Rosch. Wiener. Forchmann.

gez.: Dr. Berliner. Gebhardt.

Vorstehendes Statut wird bestätigt.

Breslau, den 18. Juli 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(Unterschriften).

16. Satzungen des Kuratoriums für die Realschule und die höhere Mädchenschule.

§ 1.

Das Kuratorium für die Realschule und die höhere Mädchenschule
besteht aus zwei Magistratsmitgliedern, drei von der Stadtverordneten-
Versammlung zu wählenden Mitgliedern, welche Stadtverordnete sein
müssen und auf zwei Jahre gewählt werden, und den Direktoren der
Realschule und höheren Mädchenschule. Von den von der Stadtverordneten-
Versammlung zu wählenden Mitgliedern soll je einer der evangelischen,
katholischen und jüdischen Religionsgemeinde angehören. Der Vorsitzende

und die Mitglieder des Kuratorii bedürfen der Bestätigung der Staats-Schulbehörde — Provinzial-Schulkollegiums.

§ 2.

Das Kuratorium hat die Rechte einer öffentlichen Behörde und vertritt die Anstalt nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Specialvollmacht verlangen.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er zeichnet alle Schriftstücke des Kuratorii.

Urkunden, mittels deren die Anstalt Verpflichtungen übernimmt, müssen von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Kuratorii versehen sein. In denjenigen Fällen, wo es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

§ 3.

Das Kuratorium verwaltet die Angelegenheiten der Realschule und der höheren Mädchenschule unter Aufsicht und Leitung des Magistrats. Die Verwaltung erstreckt sich insbesondere auf folgende Punkte:

1. die Wahl bei Anstellung, Entlassung und Pensionirung von Lehrern und Beamten sowie die Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern;
2. Beurlaubungen, soweit sie nicht der staatlichen Aufsichtsbehörde oder dem Direktor zustehen;
3. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Vergebung der im Haushaltsplane vorgesehenen Schulgeldfreistellen und die Dienstbezüge der Lehrpersonen im Rahmen der Beschlüsse der städtischen Körperschaften.

§ 4.

Das Vermögen der Anstalten ist nach Maßgabe des § 39 der Vormundschaftsordnung oder der an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen sicher und zinsbar anzulegen. Zur Ausleihung einer Hypothek oder Grundschuld von über 150 Mk. ist vorher die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nachzusuchen. Quittungen oder Abtretungs-erklärungen über dingliche Forderungen der Anstalten bedürfen in allen Fällen der Bestätigung des Provinzial-Schulkollegiums.

§ 5.

Die Ausfertigung der Berufungsurkunden erfolgt durch das Kuratorium.

§ 6.

Auf die inneren Verhältnisse der Anstalten, namentlich auf den Unterricht und die Disziplin hat das Kuratorium einen unmittelbaren Einfluß nicht auszuüben. Es ist aber berechtigt und verpflichtet, seine Wünsche und Bedenken in Betreff derselben den Direktoren oder der Schulaufsichtsbehörde mitzutheilen und darf zu diesem Zwecke Auskunft über den inneren Zustand der Anstalten von den Direktoren verlangen.

[illegible]

21

Die Zahlungen des Schulgeldes, das für jeden bei Beginn des Schuljahres aufgenommenen Schüler vom 1. April jeden Jahres ab zu entrichten ist, erfolgen monatlich im Voraus im Realschulgebäude an einen Beamten der Stadthauptkasse und zwar werden im ersten Monat jeden Vierteljahres **10** Mark, im zweiten Monat ebenfalls **10** Mark, im dritten Monat **10** Mark erhoben. In der Stadthauptkasse kann das Schulgeld nur ausnahmsweise auf besondere Anweisung des Bürgermeisters gezahlt werden.

Geldsche um Stundung des Schulgeldes können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Zahlungstermin eingehen. Nach dem Zahlungstage hat die Realschulkasse dem Dirigenten eine nach Klassen geordnete Liste derjenigen Schüler zu senden, die das Schulgeld nicht bezahlt haben.

Der Dirigent ist verpflichtet, die Schüler an die Zahlung zu erinnern. Ist ein Schüler mit dem Schulgelde für 2 Monate im Rückstande, so wird dasselbe exekutivisch eingezogen. Bleibt die Exekution fruchtlos, so wird der Schüler von der Anstalt ausgeschlossen. Wenn Ausschließungen bevorstehen, hat der Dirigent den Vätern oder Pflegern der betreffenden Schüler, und wenn sie erfolgt sind, dem Kuratorium davon Mittheilung zu machen.

23.

Auch für versäumten Unterricht muß das Schulgeld fortentrichtet werden. Ist die Versäumniß unverschuldet, z. B. in Folge langwieriger Krankheit, so besteht die Zahlungspflicht nur für die ersten 2 Monate; Ferien sind jedoch ohne Einfluß auf die Schulgeldzahlung.

§ 4.

Das Abmelden der Schüler hat bei dem Dirigenten schriftlich zu erfolgen. Für Schüler, welche nicht ordnungsmäßig abgemeldet sind, ist das Schulgeld noch für einen Monat zu entrichten.

25.

Das Schulgeld kann bis zum Eintritt der Rückzahlungsfähigkeit gestundet werden. Dergleichen Stundungen sind nur bis zur Höhe von 10 Prozent der Gesamtzahl der Schüler zulässig. Der Dritte von drei die Schule besuchenden Brüdern ist von Zahlung von Schulgeld befreit.

§ 6.

Anträge auf Stundung oder Erlaß von Schulgeld sind dem Leiter der Anstalt einzureichen, welcher sie mit Begutachtung dem Kuratorium vorlegt. Letzteres hat über alle Anträge zu beschließen. Genehmigung ist nur zulässig für Schüler, welche würdig und bedürftig sind. Schüler, welche in Rattowitz ortsangehörig sind, sollen in erster Linie berücksichtigt werden. In zweiter Stelle sind zu wählen solche Schüler, die die Anstalt längere Zeit besucht haben und rechtzeitig in die mittleren und oberen Klassen versetzt worden sind. Schülern der beiden untersten Klassen wird in der Regel Schulgeldstundung nicht gewährt.

§ 7.

Machen Schüler, denen Stundung des Schulgeldes gewährt ist, sich durch schlechtes Betragen oder ungenügende Leistungen der erwiesenen Wohlthat unwürdig, so kann ihnen dieselbe auch mit rückwirkender Kraft entzogen werden, und zwar durch das Kuratorium auf Antrag des Schulleiters.

Kattowitz, den $\frac{4. \text{ Oktober}}{24. \text{ November}}$ 1898.

Der Magistrat.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Schneider. Rofch. Wiener.

gez.: Dr. Berliner. Gebhardt.

Vorstehende Geschäftsordnung wird bestätigt.

Breslau, den 11. April 1899.

(L. S.) Königlichcs Provinzial-Schulcollegium.

Mr. 3136.

J. B.: gez. Hammer.

18. Geschäftsordnung für die Erhebung des Schulgeldes
an der höheren Mädchenschule zu Stettowitz.

§ 1.

Das Schulgeld nebst etwaigen anderen Hebungen von den Schülerinnen fließt in die Kasse der höheren Mädchenschule.

Dasselbe beträgt bis auf Weiteres jährlich: 72 60 /-

für die Klassen IX. ~~VIII~~ VII. . . . 30 Mt.

VI. V ² IV. . ~~847960~~

III. 4. I. . 708 4684

Auswärtige zahlen monatlich 2 Mk. mehr.

2.

Die Zahlungen des Schulgeldes, das für jede bei Beginn des Schuljahres aufgenommene Schülerin vom 1. April jeden Jahres zu entrichten ist, erfolgen monatlich im Voraus im Gebäude der höheren Mädchenschule an einen Beamten der Stadthauptkasse und zwar werden monatlich erhoben:

in den Klassen IX. bis VII. . . 6,5 Mt.

" " " VI. " IV. . . ~~785~~

III. I. 9. 17

Auswärtige zahlen monatlich 2 Mk. mehr. In der Stadthauptkasse kann das Schulgeld nur ausnahmsweise auf besondere Anweisung des Bürgermeisters gezahlt werden. Gesuche um Stundung des Schulgeldes sind an den Direktor zu richten. Dieselben können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Zahlungstage eingehen. Nach dem Zahlungstage hat die Kasse der höheren Mädchenschule dem

F.H. Harkr. Suppl. von 7. B. v. A. 1777

Direktor eine nach Klassen geordnete Liste derjenigen Schülerinnen zu übersenden, die das Schulgeld nicht bezahlt haben.

Der Direktor ist verpflichtet, die Schülerinnen an die Zahlung zu erinnern. Ist eine Schülerin mit dem Schulgelde für 2 Monate im Rückstande, so wird dasselbe exekutivisch eingezogen. Bleibt die Exekution fruchtlos, so wird die Schülerin von der Anstalt ausgeschlossen. Wenn Ausschlüsse bevorstehen, so hat der Direktor den Vätern oder Pflegern der betreffenden Schülerinnen, und wenn sie erfolgt sind, dem Kuratorium davon Mittheilung zu machen.

§ 3.

Auch für versäumten Unterricht muß das Schulgeld fortentrichtet werden. Ist die Versäumniß unverschuldet, so besteht die Zahlungspflicht nur für die ersten 2 Monate; Ferien sind jedoch ohne Einfluß auf Schulgeldzahlung.

§ 4.

Schülerinnen, die bei dem Direktor nicht schriftlich im Laufe desjenigen Monats abgemeldet worden sind, an dessen Schluß sie die Anstalt verlassen haben, werden im Schülerinnenverzeichnis weiter geführt und müssen das Schulgeld noch für einen Monat entrichten.

§ 5.

Schulgeldbefreiungen und Schulgeldermächtigungen sind nur bis zur Höhe von 10 Prozent der Gesamtzahl der Schülerinnen zulässig. Die dritte von drei die Anstalt besuchenden Schwestern ist von Zahlung von Schulgeld befreit. Bei Feststellung des Prozentsatzes der Freischülerinnen sind diese Schülerinnen mit in Ansaß zu bringen.

§ 6.

Alle übrigen Befreiungen und Ermächtigungen hinsichtlich der Schulgeldzahlung hängen von der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Schülerinnen ab. Die Auswahl unter den Bewerberinnen um Freischule oder Schulgeldermächtigung steht dem Kuratorium zu, das bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit solche Schülerinnen vorzugsweise berücksichtigen wird, welche die Anstalt schon längere Zeit besucht haben, und rechtzeitig in die mittleren oder oberen Klassen versetzt worden sind.

Schülerinnen der beiden unteren Klassen wird in der Regel Freischule oder Schulgeldermächtigung nicht gewährt.

§ 7.

Schülerinnen, die, obwohl sie ganze oder halbe Freischule genießen, dennoch die Unzufriedenheit ihrer Lehrer oder Lehrerinnen öfter erregen, kann jene Vergünstigung auf Antrag des Direktors vom Kuratorium jederzeit entzogen werden.

Rattowiz, den $\frac{4. \text{ Oktober}}{24. \text{ November}}$ 1898.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosch. Wiener.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Dr. Berliner. Gebhardt.

Vorstehende Geschäftsordnung wird bestätigt.

Breslau, den 11. April 1899.

(L. S.) **Königliches Provinzial-Schulkollegium.**

Nr. 3136.

J. B.: gez. Kammer.

19. Besoldungsordnung für die Lehrpersonen an der höheren Mädchenschule in Rattowitz.

§ 1.

Es erhalten jährlich:

1. der Direktor 3900—5400 Mk. Gehalt und 660 Mk. Wohnungsgeld;
2. die akademisch gebildeten Oberlehrer 2700—4500 Mk. und 540 Mk. Wohnungsgeld;
3. die Oberlehrerinnen 1050—2130 Mk. Gehalt, 300 Mk. Funktionszulage und 300 Mk. Wohnungsgeld;
4. die ordentlichen Lehrer 1200—2820 Mk. Gehalt, 300 Mk. persönliche Zulage und 450 Mk. Wohnungsgeld;
5. die ordentlichen Lehrerinnen 1050—2130 Mk. Gehalt und 300 Mk. Wohnungsgeld;
6. a) anderweitige vollbeschäftigte Lehrer 1200—2820 Mk. Gehalt und 450 Mk. Wohnungsgeld;
b) anderweitige vollbeschäftigte Lehrerinnen 1000—1900 Mk. Gehalt und 300 Mk. Wohnungsgeld.

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalt geschieht in der Form von Dienstalterszulagen.

- a) bei dem Direktor mit je 300 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;
 - b) bei den akademisch gebildeten Oberlehrern mit je 300 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18 Dienstjahren;
 - c) bei den in § 1 unter 3 und 5 genannten Lehrpersonen mit je 120 Mk.;
 - d) bei den in § 1 unter 4 und 6 a genannten Lehrpersonen mit je 180 Mk.;
 - e) bei den in § 1 unter 6 b genannten Lehrpersonen mit je 100 Mk.
- | |
|---|
| nach 3, 6, 9,
12, 15, 18,
21, 24, 27
Dienstjahren. |
|---|

Der Bezug der jedesmaligen Dienstalterszulage beginnt mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet ist.

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

- a) bei dem Direktor vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Mädchenschule ab,
- b) bei den akademisch gebildeten Oberlehrern von der definitiven Anstellung als solche ab,

- c) bei den in § 1 unter Nr. 3—6 aufgeführten Lehrpersonen von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab.

§ 4.

*A. Krüger
Hummel
K. Ruppel
20. 12. 09
H 6432*

Die in § 1 unter Nr. 4—6 aufgeführten Lehrpersonen erhalten, sofern sie einstweilig angestellt sind ~~oder noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben~~, nur $\frac{4}{5}$ des Gehaltes der entsprechenden Kategorie. Die in § 1 unter Nr. 4 und 6 a aufgeführten Lehrer erhalten, sofern sie nur einstweilig angestellt sind oder noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, oder als Unverheirathete keinen eigenen Hausstand führen, ein um ein Drittel geringeres Wohnungsgeld; also nur 300 Mk.

§ 5.

Vorstehende Besoldungsordnung gilt vom 1. April 1898 ab.

Rattowitz, den 29. November 1898.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosch.

20. Ortsstatut, betreffend die städtische Schuldeputation.

Auf Grund der §§ 11 und 59 al. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, wird hiermit folgendes Ortsstatut erlassen:

Einziger Paragraph.

Die städtische Schuldeputation besteht aus neun Mitgliedern, welche in Gemäßheit der besonderen Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1812, betreffend die Einrichtung der städtischen Schuldeputationen in bisheriger Weise vorschriftsmäßig bestellt werden aus einem Mitgliede, welches die katholischen Hausväter des Gutsbezirks Rattowitz durch Vermittelung des Kreislandraths wählen und aus einem Mitgliede, welches die auswärtigen zur Simultanschule Rattowitz gehörenden evangelischen Hausväter durch Vermittelung des Kreislandraths wählen, nämlich die evangelischen Hausväter aus den Gemeinden Bogutschütz, Zalenze, Brznow, Domb, Josephsdorf und Kolonie Wedersdorf und aus den Gutsbezirken Rattowitz, Hohenlohehütte mit Ignatzdorf, Zalenze, Brznow und Domb.

Rattowitz, den 19. Januar 1892.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Menzel. Sittka. Herzberger.

Rattowitz, den 31. März 1892.

Die Stadtverordneten.

gez.: S. Sachs. Landsberger.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit von Schulaufsichtswegen genehmigt.

Doppel, den 21. Mai 1892.

(L. S.)

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Genehmigung

(Unterschrift.)

K. A. VIII. V. III. 461 b.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 11 und 59 Abs. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses.

B. A. II. 1989.

J. B.: gez. Rohloff.

21. Ortsstatut,

betreffend die Anstellung und Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den hiesigen Volksschulen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird auf Beschluß der Schulendputation vom 15. März 1895 und im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Ortsstatut, betreffend die Anstellung und Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den hiesigen Volksschulen erlassen.

§ 1.

Jede Lehrer- bezw. Lehrerinnenstelle an den hiesigen Volksschulen wird seitens des Magistrats nach eingeholtem Gutachten der Schulendputation besetzt.

§ 2.

Keine Lehrperson darf ohne Genehmigung des Magistrats, sowie der Königlichen Regierung kirchliche oder sonstige Nebenämter übernehmen, auch keinerlei Unterricht an anderen Schulanstalten erteilen.

Bezüglich der Ertheilung von Privatunterricht gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

§ 3.

Jede Lehrperson hat sich die Veretzung an die eine oder die andere städtische Schulanstalt gefallen zu lassen, auch in Erkrankungs- oder anderen Fällen andere Lehrkräfte zu vertreten und bei eintretender Vakanz die erforderlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

§ 4.

Die Besoldung der Lehrer beträgt:

im 1. bis 5. Dienstjahre	900 Mk.	Gehalt und	250 Mk.	
" 6. " 10. "	1200	" " "	250	"
" 11. " 15. "	1400	" " "	350	"
" 16. " 20. "	1650	" " "	400	"
" 21. " 25. "	1900	" " "	450	"
nach 25. Dienstjahren	2200	" " "	450	"

Wohnungs-
entschädigung.

Die Besoldung der Lehrerinnen beträgt:

im 1. bis 5. Dienstjahre	800 Mk.	Gehalt und	100 Mk.	
" 6. " 10. "	900	" " "	150	"
" 11. " 15. "	1000	" " "	200	"
" 16. " 20. "	1150	" " "	200	"
nach 20 Dienstjahren	1300	" " "	200	"

Wohnungs-
entschädigung.

§ 5.

Bei Berechnung des Dienstalters der gegenwärtig hier selbst angestellten Lehrpersonen kommt die gesammte Zeit in Ansaß, während welcher der Lehrer bzw. die Lehrerin sich im öffentlichen, preussischen Schuldienste befunden hat.

Bei neu einzustellenden Lehrpersonen entscheidet der Magistrat nach Anhörung der Schuldeputation von Fall zu Fall über Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 6.

Nur endgültig angestellte Lehrer (Lehrerinnen) können in eine höhere Gehaltsstufe einrücken. Der Eintritt in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt nach Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit (§ 4) vollendet wird.

§ 7.

Im Falle der Suspension vom Amte kommen die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 8.

Das Ortsstatut vom $\frac{4. \text{ April}}{27. \text{ Mai}}$ 1881 tritt mit Veröffentlichung dieses Statutes außer Kraft.

Rattowitz, den 27. Juni 1895.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosch. Herzberger.

Vorstehendes Ortsstatut wird in Gemäßheit des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeits-

kommensteuer herangezogen sind, haben für ihre Kinder nur die Hälfte des Schulgeldes zu bezahlen.

Bei drei oder mehreren, die Anstalt besuchenden Geschwistern, ist je das dritte (Jüngste) vom Schulgeld befreit.

§ 7.

Alle übrigen nachzuzuforschenden Befreiungen und Ermäßigungen des Schulgeldes hängen ab, von der Beibringung eines amtlichen Nachweises über die Bedürftigkeit und die Würdigkeit der Schüler.

Die Auswahl unter den Bewerbern um Freischule oder Schulgeldermäßigung, steht der Schuldeputation in Gemeinschaft mit dem Magistrat und der Stadtverordneten-Verammlung zu, welche bei gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit solche Schüler vorzugsweise beachten werden, welche schon längere Zeit die Anstalt besucht haben und rechtzeitig in die mittleren resp. oberen Klassen versetzt sind.

Im ersten Jahre des Schulbesuchs wird den Schülern in der Regel Freischule oder Schulgeldermäßigung nicht bewilligt.

8. 8.

Die Bewilligung von Freischule oder Schulgeldermäßigung erfolgt mit Ausnahme der Fälle des § 6 zunächst immer nur auf die Dauer eines Halbjahres, und ist dann von Neuem darüber zu befinden.

Rattowitz, den 30. Juni 1876.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Ruppell.

Nachtrag

zu dem Regulativ für die Erhebung des Schulgeldes an der städtischen
Volks- und Mittelschule zu Kattowitz vom 30. Juni 1876, betreffend
Abänderung des § 2 desselben.

§ 2.

Von den Schülern der Volksschule, deren Eltern nicht hieselbst wohnen, also auswärtige sind, und welche sich bei hiesigen Einwohnern auch nicht unentgeltlich in Kost und Pflege befinden, da solche den ortsbehörigen Kindern gleich zu achten, wird pro Kopf und Monat 3 Mk. Schulgeld erhoben.

Kattowik, den 13. Dezember 1877.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: ~~F~~ü n p e l l.

Anubismit Respekt. geg. Müppell.
 ————— I V IV III Iinf. 4. No.
 ————— II I Iinf. 3 No.
 ————— Unten. 5.5 No.
 Mit dem Respekt. 3.50 No für Iinf.
 5.50 No für Unten.
 K. d. d. vom 17. 3. 04. N. 1197.

24. Stadtverordnetenbeschlüsse über Abänderung der Höhe des Schulgeldes der Knabenmittelschule.

Dem Magistratsantrage vom 3. März 1885 wird beigetreten und das Schulgeld in der Mittelschule für die 3 untersten Klassen auf zwei Mark für hiesige und auf fünf Mark 50 Pfg. für auswärtige Kinder erhöht.

Kattowik, den 10. März 1895.

Die Stadtverordneten.

(Unterschriften.)

Aus dem Stadtverordneten-Protokollbuche.

Sitzung vom 13. Januar 1898.

Antrag 10, betreffend Erhöhung des Schulgeldes in der Mittelschule.

Beschluß: das Schulgeld für Einheimische wird vom 1. April 1898 ab von 24 Mk. auf 36 Mk. jährlich erhöht.

Die Stadtverordneten.

(Unterschriften.)

25. Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Kattowik.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.=G.=Bl. S. 261 ff.), wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Kattowik Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltende gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen. Diese Verpflichtung dauert bei Gesellen und Gehilfen bis zum vollendeten 17., bei allen übrigen gewerblichen Arbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, welche den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Gewerbliche Arbeiter, welche, bevor sie als Lehrlinge angenommen werden, probeweise beschäftigt werden, sind während der ersten vier

Wochen dieser probeweisen Beschäftigung von der in § 1 erwähnten Verpflichtung befreit.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche der in § 1 erwähnten Verpflichtung nicht mehr unterliegen oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können gegen Vorauszahlung eines Schulgeldes von monatlich 50 Pfg., wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen. Als ausreichende Entschuldigung gilt nur:
 - a) Krankheit der zum Schulbesuch Verpflichteten,
 - b) auswärtige Beschäftigung, welche denselben eine Rückkehr nach Rattowitz zum Unterrichte nicht ermöglicht,
 - c) eine durch plötzlichen Unglücksfall oder durch Todesfall nothwendig gewordene Arbeit der zum Schulbesuche Verpflichteten;
2. sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen;
3. sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen;
4. sie müssen in die Schule mit gewaschenem Gesicht und gewaschenen Händen, sowie in reinlicher Kleidung kommen;
5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;
6. sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten; sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, nach § 1 zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Leiter derselben unter Vorlegung des Arbeitsbuches anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Leiter der Schule wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und zwar gereinigt und anständig gekleidet im Unterrichte erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbeunternehmer haben, wenn ein von ihnen beschäftigter gewerblicher Arbeiter am Besuche des Unterrichtes gehindert gewesen ist, dies binnen drei Tagen dem Leiter der Schule schriftlich anzuzeigen.

§ 8.

Eltern und Vormünder, welche dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter aus nicht entschuldbaren Gründen (§ 4, 1a, b, c) veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu versäumen, oder die im § 7 vorgeschriebene Anzeige dann nicht machen, wenn der Schulpflichtige aus entschuldbaren Gründen die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 9.

Das Ortsstatut vom 18. Januar 1887 bezw. 12. März 1887 tritt mit Veröffentlichung dieses Statuts außer Kraft.

Rattowik, den 29. September 1891.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosch. Sachs.

Rattowik, den 13. Oktober 1891.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: H. Sachs. Landsberger.

Oppeln, den 16. März 1892.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch auf Grund des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

gez.: Rohloff.

Bestätigung

B. A. III. Nr. 462.

26. Ortsstatut, betreffend die Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule in Rattowitz.

Auf Grund der §§ 120, 142, 150 und 154 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1869, in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 261 ff.) wird nach Anhörung betheiligter Handeltreibender und Handlungsgehilfen und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Rattowitz Nachstehendes festgesetzt.

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden kaufmännischen Lehrlinge und Handlungsgehilfen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hier selbst von dem Vereine selbstständiger Kaufleute in Gemeinschaft mit dem Vereine junger Kaufleute errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur solche kaufmännische Lehrlinge und Handlungsgehilfen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, oder den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet. Diejenigen, welche nur in einzelnen Lehrfächern diese Reife nachweisen, können von dem Besuche dieser entbunden werden.

§ 3.

Kaufmännische Lehrlinge und Handlungsgehilfen, welche über 18 Jahre alt oder im Gemeindebezirk nicht wohnhaft sind, aber in demselben beschäftigt werden, können auf ihren Wunsch und wenn der Platz ausreicht, gegen Zahlung eines mit dem Schulvorstande zu vereinbarenden Beitrages zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden.

Der Schulvorstand bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

Der Schulvorstand wird gebildet aus drei Mitgliedern des Vereins selbstständiger Kaufleute und zwei Mitgliedern des Vereins junger Kaufleute, welche von den betreffenden Vereinsvorständen auf ein Jahr gewählt werden.

Der Magistrat ist berechtigt, aus seiner Mitte und der Stadtverordneten-Versammlung drei Mitglieder in den Schulvorstand zu committiren.

§ 4.

Zu den Unterhaltungskosten der Schule, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden, haben sämtliche hiesige Kaufleute nach Verhältniß der Zahl der von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge und Handlungsgehilfen zur Gesamtzahl aller Schulpflichtigen vierteljährliche Beiträge im Voraus zur Schulkasse zu leisten. Die Ver-

theilung erfolgt durch den Schulvorstand. Entstehen über die Höhe der Beiträge und über die Verpflichtung zur Zahlung derselben Streitigkeiten, so entscheidet darüber der Magistrat, welchem auch das Recht zusteht, die fälligen Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren von den Pflichtigen beizutreiben.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der kaufmännischen Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in derselben und eines gebührlchen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichteten Lehrlinge und Handlungsgehilfen müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen;
2. sie müssen die ihnen als nothwendig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen;
3. sie haben die Bestimmungen der für die kaufmännische Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen;
4. sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen;
5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgeräthe und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;
6. sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt wird. Die eingehenden Straf gelder fallen der Ortsarmenkasse zu.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten, sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7.

Die kaufmännischen Lehrherren haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahr alten Lehrling spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule beim Schulvorstande anzumelden und spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn entlassen haben, beim Schulvorstande abzumelden.

Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten regelmäßig $\frac{1}{2}$ Stunde vor der anberaumten Unterrichtszeit von ihrer Beschäftigung zu entbinden.

§ 8.

Die kaufmännischen Lehrherren haben einem von ihnen beschäftigten Lehrling, der durch Krankheit oder durch zwingende Veranlassung am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine schriftliche Entschuldigung mitzugeben. Entschuldigungen, welche aus Geschäftsüberbürdung hergeleitet werden, werden als solche nicht anerkannt.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln und kaufmännische Lehrherren, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten Schulpflichtigen ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu versäumen oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber oder auf ihre Veranlassung die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die Strafgebilder fallen der Ortsarmenkasse zu.

Rattowitz, den 26. Juni 1897.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Reich. Jorchmann. Wiener.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit bestätigt.

Oppeln, den 5. August 1897.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

Bestätigung

gez.: Wagner.

B. A. III. 3986.

27. Nachtrag zu dem Ortsstatut, betreffend die Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule in Rattowitz.

Auf Grund der §§ 120, 142, 150 und 154 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich von 1. Juli 1869, in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 261 ff.) wird nach Anhörung betheiligter Handeltreibender und Handlungsgehilfen und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Rattowitz Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Für die im Stadtbezirk Rattowiz sich regelmäßig aufhaltenden, kaufmännischen Lehrlinge und Handlungsgehilfen endet die Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen, kaufmännischen Fortbildungsschule mit dem auf die Vollendung des 17. Lebensjahres folgenden, vierteljährigen Entlassungstermine.

§ 2.

Die den Lehrlingen und Handlungsgehilfen nach § 5 Absatz 2 des Ortstatuts vom Lehrer als notwendig bezeichneten Lehrmittel hat der Lehrherr zu beschaffen bezw. zu bezahlen.

§ 3.

Kaufmännische Lehrlinge und Handlungsgehilfen, welche über 17 Jahre alt, oder im Gemeindebezirk nicht wohnhaft sind, aber in demselben beschäftigt werden, können auf ihren Wunsch und wenn der Platz ausreicht, gegen Zahlung eines mit dem Schulvorstande zu vereinbarenden Beitrages zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

Der Schulvorstand wird gebildet aus drei Mitgliedern des Vereins selbstständiger Kaufleute und zwei Mitgliedern des Vereins junger Kaufleute, welche von den betreffenden Vereinsvorständen gewählt werden.

Die Stadtverordneten-Versammlung ist berechtigt, zwei Mitglieder, der Magistrat ein Mitglied in den Schulvorstand zu committiren.

§ 4.

Die kaufmännischen Lehrherren haben jeden von ihnen beschäftigten, zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule Verpflichteten spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule anzumelden, und spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn entlassen haben, beim Schulvorstande abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten regelmäßig $\frac{1}{2}$ Stunde vor der anberaumten Unterrichtszeit von ihrer Beschäftigung zu entbinden.

Rattowiz, den 6./15. Dezember 1898.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Koch.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: Dr. Berliner. Gebhardt.

Oppeln, den 30. Dezember 1898.

Vorstehender Nachtrag zum Ortstatut für die kaufmännische Fortbildungsschule in Rattowiz vom 26. Juni und 5. August 1897 wird hiermit bestätigt.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

gez.: Slogau.

Bestätigung

B. A. III. 7057.

28. Satzungen für das Kuratorium der Königlichen Baugewerkschule in Rattowitz.

§ 1.

Das Kuratorium der Baugewerkschule besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Rattowitz oder dem von ihm zu bezeichnenden Stellvertreter, dem Direktor der Anstalt, drei von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu ernennenden, je einem vom Magistrat und zwei von den Stadtverordneten zu wählenden Mitgliedern.

Die von der Stadt gewählten Mitglieder sollen ihrem Berufe nach dem Baufach angehören oder angehört haben.

Die ernannten oder gewählten Mitglieder scheiden von 3 zu 3 Jahren aus, können jedoch von Neuem ernannt oder gewählt werden.

§ 2.

Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der Bürgermeister von Rattowitz oder der von ihm bestimmte Stellvertreter, der Anstaltsdirektor ist stellvertretender Vorsitzender.

§ 3.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kuratoriums führt der Regierungs-Präsident.

§ 4.

Sitzungen des Kuratoriums sind mindestens alle zwei Monate an einem fest bestimmten Tage abzuhalten; außerdem wenn es dem Vorsitzenden erforderlich scheint oder von dem Direktor der Anstalt oder zwei Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

Dem Regierungs-Präsidenten steht das Recht zu, jederzeit Sitzungen anzuberäumen.

Zu jeder Sitzung sind die Mitglieder vom Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 3 Tage zuvor schriftlich einzuladen.

§ 5.

Ist die Einladung an die Mitglieder nicht rechtzeitig erfolgt oder haben an der Abstimmung außer dem Vorsitzenden weniger als 4 Mitglieder Theil genommen, so sind die Beschlüsse ungültig. Sind zu der folgenden Sitzung bei Berathung über denselben Gegenstand der Tagesordnung wiederum weniger als 5 Mitglieder zugegen, so ist das Kuratorium dennoch beschlußfähig.

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; in Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, ruht dessen Stimme.

§ 6.

Ueber jede Sitzung ist durch ein von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der

Protokollführer zu unterschreiben hat. Die Sitzungsprotokolle sind in einem Protokollbuch zu sammeln und aufzubewahren.

§ 7.

Die Mitglieder des Kuratoriums haben über die Vorgänge in den Sitzungen, die darin berathenen Angelegenheiten und die gefaßten Beschlüsse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 8.

Das Kuratorium hat sich gutachtlich zu äußern:

- a) über Fragen der Organisation der Schule,
- b) über den Lehrplan,
- c) über Bauangelegenheiten,
- d) über allgemeine Fragen der Schuldisziplin,
- e) über Ausstellungen von Schülerarbeiten,
- f) über Verleihung von Stipendien, Prämien und Schulgelberlasse, gemäß den darüber ergangenen Bestimmungen und in den durch den Etat gestellten Grenzen,
- g) über Angelegenheiten, über die der Direktor der Schule oder der Regierungs-Präsident oder der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Ansicht des Kuratoriums zu hören wünscht.

Außerdem hat es bei den Abgangsprüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 6. September 1882 mitzuwirken.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind befugt, nach vorheriger Anmeldung beim Direktor von den Einrichtungen der Schule Kenntniß zu nehmen auch dem Unterricht beizuwohnen und etwaige Wünsche in den Sitzungen zur Sprache zu bringen.

§ 9.

Berichte des Direktors der Anstalt, die Gegenstände betreffen, die nach § 8 zum Wirkungsbereich des Kuratoriums gehören, gehen zunächst dem Vorsitzenden zu, der sie mit seinen etwaigen Bemerkungen versieht und an die zuständige Stelle weitergiebt.

X. Gemeindeanstalten und Verschiedenes.

1. Ortsstatut, betreffend die öffentliche städtische Wasserleitung.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 wird hinsichtlich der öffentlichen städtischen Wasserleitung in Stadt Rattowitz für den Gemeindebezirk der Stadt Rattowitz unter Bezugnahme auf den § 16 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörde vom 1. August 1883 folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Zweck der städtischen Wasserleitung.

Die öffentliche städtische Wasserleitung hat, insoweit die örtliche Lage der einzelnen Straßen und Plätze sowie Grundstücke hiesiger Stadt ihre Heranziehung in das Leitungssystem ohne Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten thunlich macht, die Bestimmung:

- a) den Wasserbedarf für öffentliche Zwecke zu befriedigen, insbesondere die Spülung und Reinhaltung der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen (Kanäle) sicher zu stellen,
- b) die öffentlichen und privaten Grundstücke mit dem zum wirtschaftlichen und häuslichen Bedarf erforderlichen Wasser zu versorgen, und sofern die bezogene Wassermenge es zuläßt,
- c) Wasser für gewerbliche und industrielle sowie sonstige Zwecke zu liefern.

§ 2.

Zwangsweiser Anschluß von Grundstücken.

Grundstücke, welche nach den statutarischen und polizeilichen Anordnungen den Straßenkanälen sich direkt oder indirekt anzuschließen haben resp. direkt oder indirekt sich angeschlossen haben, bezüglich welche das Regen-, Haus- und Wirtschaftswasser den innerhalb des Stadtbezirks liegenden öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen zuleiten, müssen unbedingt der öffentlichen Wasserleitung angeschlossen werden.

§ 3.

Freiwilliger Anschluß von Grundstücken.

Allen anderen Grundstücksbesitzern, auf welche § 2 nicht Anwendung findet, ist im Uebrigen nach Maßgabe des § 1 gestattet, ihre Grundstücke an die öffentliche städtische Wasserleitung — aber nur unmittelbar — anzuschließen, und zu diesem Zweck eine Abzweigung von dem Straßenrohre der öffentlichen Wasserleitung in ihr Grundstück auf Grund der erlassenen Bestimmungen und des Regulativs und Tarifs zu leiten.

Nur mit den Eigenthümern von Grundstücken, nicht aber mit den Miethern oder Pächtern der Letzteren tritt die städtische Verwaltung bezüglich dieser Anschlüsse in Verhandlung.

§ 4.

Herstellung der Wasserzuleitungen, Veränderungen,
Erweiterungen und Reparaturen.

Die Einrichtung der Wasserzuleitung vom öffentlichen Rohrnetz in die einzelnen Grundstücke wird vom Hauptstrang bis zum Wassermesser ausschließlich von der städtischen Verwaltung für Rechnung des Grundstücksbesitzers auf Grund eines von diesem nach dem Formular gestellten Antrages, welchem die genaue Situationszeichnung in zwei Exemplaren beiliegen muß, ausgeführt, bleibt aber bis zum Eintritt in das betreffende Grundstück Eigenthum der Stadt.

Neueinrichtungen, Abänderungen, Erweiterungen innerhalb der Grundstücke werden ebenfalls von der städtischen Verwaltung ausgeführt.

Will ein Wasserentnehmer resp. der Grundstücksbesitzer Neueinrichtungen, Abänderungen oder Erweiterungen innerhalb des Grundstücks nicht durch die städtische Verwaltung, sondern selbst oder durch dritte ausführen lassen, so hat derselbe vor der Ausführung die schriftliche Genehmigung und zwar ebenfalls unter Einreichung einer genauen doppelten Situationszeichnung nachzusuchen. In diesem Falle muß die Anlage vor Inbetriebsetzung durch die städtische Verwaltung geprüft und abgenommen werden. Wer ohne schriftliche Genehmigung Neueinrichtungen, Abänderungen oder Erweiterungen selbst vornimmt oder vornehmen läßt, verfällt in eine Conventionalstrafe bis 100 Mk. und hat die Entziehung des Wassers zu gewärtigen.

§ 5.

Antrag auf Zuleitungsveränderungen pp.

Anträge auf Einrichtung, Abänderung oder Erweiterung von Wasserzuleitungen müssen mittelst des von der städtischen Verwaltung zu entnehmenden Formulars und unter Einreichung doppelter specieller Beschreibung der gewünschten Privatleitung sowie doppelter Situationszeichnung bei dem Magistrat hier angebracht werden.

In Verfolg des Antrages wird, sofern die Ausführung durch die städtische Verwaltung erfolgen soll, von dieser ein Kostenanschlag gefertigt, nach dessen unterschriftlicher Genehmigung seitens des Grundstückbesizers die Arbeit von der städtischen Verwaltung ausgeführt wird, sobald die Hälfte der veranschlagten Kosten als Kaution bei der Stadthauptkasse eingezahlt ist.

Die Zahlung des Kostenrestes erfolgt binnen acht Tagen nach Vollendung der Einrichtung. Die Wasserabgabe geschieht erst nach Zahlung dieses Kostenrestes und nach Vollziehung des Antragformulars betreffend die Wasserlieferung.

Grundstückbesizern, welche bis zum 1. April 1888 mit ihren Grundstücken Anschluß an die städtische Wasserleitung nehmen, genehmigt die städtische Verwaltung auf der ersten Antrag bei genügender Sicherheit die rathenweise Bezahlung der Anlage gegen 5 pCt. Zinsen und einen Zuschlag von 5 pCt. der Anlagekosten. Die Rathenzahlung darf nicht über zwei Jahre hinausdauern.

§ 6.

Rechte zur Entnahme des Wassers aus den Zuleitungen.

Der Anschluß an die öffentliche städtische Wasserleitung bezw. der Besitz einer Grundstücksleitung giebt, soweit die Wassermenge und der vorhandene Druck ausreicht, die Befugniß, aus derselben alles zum häuslichen und wirtschaftlichen Gebrauch nothwendige Wasser, sowie alles Wasser, welches zum Betriebe der der Wasserwerks-Verwaltung schriftlich angemeldeten Gewerbe und für die ihr sonst schriftlich bezeichneten Zwecke erforderlich ist, in Gemäßheit der von den städtischen Gemeinde-Verwaltungscollegien erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen, Tarife u. zu entnehmen.

Die Entnahme kann erfolgen mittelst besonderer Leitungen in die einzelnen Räume der Grundstücke oder mittelst bloßer Zapfhähne oder Wasserständer innerhalb der Grundstücke.

Der Magistrat hat im öffentlichen Interesse das Recht, die Entziehung oder Einschränkung in der Benützung des Wassers für einzelne oder alle Konsumenten zeitweilig oder dauernd anzuordnen. Ein Anspruch auf Entschädigung steht den Konsumenten deshalb, oder wenn vorübergehend eine gänzliche Unterbrechung in der Wasserlieferung eintreten sollte, nicht zu.

§ 7.

Wassermesser.

Die Wasserabgabe aus der öffentlichen Leitung des städtischen Wasserwerks in Grundstücke wird nur gewährt, wenn der Verbrauch in denselben durch Wassermesser ermittelt wird.

Der Wassermesser ist leicht zugänglich in einem frostfreien und von Grundwasser freien Raum so aufzustellen, daß vor ihm keine nach diesem Ortsstatut ausdrücklich zulässige Abzweigung und Ausflußstelle angebracht ist.

Die Entnahme von Wasser vor dem Durchfluß durch den Wassermesser hat ohne Weiteres die Schließung der Leitung zur Folge und zieht unter Umständen strafrechtliche Verfolgung außer der Geltendmachung der civilrechtlichen Ansprüche der Wasserwerksverwaltung nach sich.

§ 8.

Lieferung des Wassermessers.

Jeder Wassermesser, welcher zur Kontrolle des zahlungspflichtigen Wasserverbrauchs dienen soll, wird von der städtischen Verwaltung nach erfolgter Prüfung geliefert gegen Miethe oder Kaufgeld.

Die Aufstellung eines Wassermessers überhaupt darf nur nach schriftlicher Anzeige an die städtische Verwaltung und nur durch deren Vertreter erfolgen, auch darf kein Wassermesser eigenmächtig versetzt oder ausgeschaltet werden.

§ 9.

Revision der Wassermesser und der Leitung.

Jeder Wassermesser wird in der Regel ein Mal im Jahre, oder auf Antrag des Grundstücksbesizers oder eines Interessenten auf Kosten des Konsumenten geprüft und gereinigt.

Die Reparatur schadhafter Wassermesser erfolgt auf Kosten des bezüglichlichen Eigenthümers desselben.

Der städtischen Verwaltung steht zu jeder Zeit die Prüfung der Wassermesser und der Leitungen, sowie der Hähne und Ventile zc. frei. Wird diese seitens des Grundstücksbesizers verweigert, und werden die gefundenen Mängel nicht abgestellt, so hat die Absperrung der Leitung zu erfolgen.

§ 10.

Ein Wassermesser, dessen Richtigkeit angezweifelt wird, muß sowohl auf Antrag des Konsumenten, sowie auf Verlangen der städtischen Verwaltung jederzeit einer Revision und Nachprüfung unterzogen werden. Die Kosten der Nachprüfung hat in der Regel der Konsument zu tragen, ausgenommen, wenn durch eine von Seiten der Verwaltung ohne seinen Antrag vorgenommene Nachprüfung die Brauchbarkeit des bemängelten Wassermessers sich ergibt.

Wird festgestellt, daß ein Wassermesser still steht, obgleich Wasser durch denselben fließt, so wird der Durchschnittskonsum der drei letzten Monate der Benutzung der Wasserleitung für den laufenden Monat in Rechnung gestellt.

§ 11.

Wasserverbrauch.

Der Verbrauch des Wassers nach dem Wassermesser ist unter Berücksichtigung des im § 6 gedachten Vorbehalts unbeschränkt, nur darf dasselbe weder unentgeltlich noch gegen Zahlung oder sonstige Entschädigung an Eigenthümer, Bewohner, Mitgenießer zc. fremder Grundstücke dauernd

abgegeben werden, es sei denn, daß hierzu ganz speciell schriftlich die Erlaubniß der städtischen Verwaltung erteilt ist und eine die zu vereinbarenden Bedingungen und die Feststellung der Berechnung des Wassers enthaltende Abmachung schriftlich getroffen ist.

§ 12.

Einrichtungen im Innern der Grundstücke.

Die Einrichtungen im Innern der Gebäude und Grundstücke hat der Eigenthümer auf seine Kosten unter Innehaltung der bezüglich der Wandstärken und Beschaffenheit der Röhren, Hähne u. getroffenen Bestimmungen durch die städtische Verwaltung oder unter schriftlicher Genehmigung derselben durch Dritte herstellen zu lassen, und unterliegen diese Einrichtungen der Aufsicht der städtischen Verwaltung.

Zum Oeffnen der Wasserzuleitung sind einzig und allein die seitens der städtischen Verwaltung beauftragten Beamten berechtigt.

§ 13.

Beschaffenheit des Materials für Zuleitungen.

Es dürfen zur Leitung des Wassers, soweit dasselbe zum Genuß dienen soll, außer Zinnröhren mit Bleimantel auch verzinkte Eisenrohre verwendet werden. Für solche Leitungen, aus welchen Wasser nur zu anderen Zwecken, niemals aber zum Trinken oder sonstigen Genießen entnommen wird, sind gewöhnliche Bleiröhren gestattet. Für unterirdische Leitungen sollen eventuell gußeiserne Rohre gestattet werden.

§ 14.

Ein einzelnes Grundstück enthält in der Regel nicht mehr als eine Zuleitung, deren Rohr nicht über 40 mm lichte Weite hat.

Als Minimalgewicht der zu verwendenden Röhren werden bestimmt:

Bei Zinnrohr mit Bleimantel für den laufenden m

lichte Weite in mm	Gewicht in kg pro laufenden m
13 mm	1,90 kg
15 "	2,50 "
20 "	3,45 "
25 "	4,20 "
30 "	5,30 "

Bei gewöhnlichem Bleirohr für den laufenden m

13 mm	3,00 kg
15 "	3,50 "
20 "	4,50 "
25 "	5,00 "
30 "	7,00 "

Bei gußeisernem, asphaltirtem oder cementirtem Rohre

40 mm	11,00 kg
50 "	12,50 "
60 "	15,00 "
80 "	20,00 "

Bei verzinkten Eisenrohren, welche auf 12 Atmosphären geprüft sein müssen, nach Angabe der Wasserwerksdeputation.

§ 15.

Sämmtliche Rohre müssen ebenso wie die übrigen Theile der Leitung soweit nicht speciell etwas Anderes vorgeschrieben ist, einem Drucke von 12 Atmosphären ohne Formveränderung widerstehen. Bei Zinnröhren mit Bleimantel darf die Zinnstärke nicht unter $\frac{1}{2}$ mm betragen.

Das Zinn muß rein, weder mit Blei noch mit einem anderen Metall legirt und derartig mit dem Bleimantel verbunden sein, daß beide Metalle, selbst bei mehrmaligem Verbiegen des Rohres sich nicht von einander abtrennen.

§ 16.

Sicherheitsmaßregeln.

Die Leitungen und Auslaßvorrichtungen sind derartig anzulegen, daß sie unbedingt der Einwirkung des Frostes entzogen sind.

In Gebäuden sind die Leitungen weder an Frontmauern noch an solche Wände, welche der direkten Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, zu legen, sondern an Zwischenwände, und durch solche Räume, in welchen, wie z. B. bei Küchenwänden das Einfrieren nicht zu erwarten ist, niemals aber über kalte Corridore.

Dort, wo sich die Leitung durchaus nicht frostfrei legen läßt, muß an einer frostfreien Stelle derselben vor dem Eintritt in die kalten Räume eine Abstell- oder Entleerungsvorrichtung angebracht werden.

Ebenso hat der Grundstücksbesitzer die Wassermesser und die Leitung vor jeder Beschädigung sowie vor Unreinlichkeit zu schützen. Für jede Beschädigung hat er aufzukommen.

Die durch die Dielen und Decken gehenden Stellen der Bleiröhren sind zum Schutze gegen die Ratten u. in eiserne Röhren einzuhüllen.

§ 17.

Entleerungsvorrichtungen.

Biegungen, welche die durchaus vollständige Entleerung der Rohrleitung verhindern, sind unstatthaft. Die Leitungen müssen so ansteigen, daß mittelst einer oder wenn nothwendig, mehrerer Entleerungsvorrichtungen, unbedingt alles Wasser aus denselben entfernt werden kann. Diese Entfernungsvorrichtungen müssen leicht zugänglich sein.

§ 18.

Ventile und Hähne.

Es dürfen nur Niederschraubventile, deren Spindel zwischen geöffnetem und geschlossenem Ventil mindestens vier Umgänge macht, zur Anwendung kommen. Die Verwendung von Wirbel- oder Conus-Hähnen ist verboten.

Die Verschlussvorrichtungen müssen bei Drehung von links nach rechts zu schließen, durch Drehung von rechts nach links zu öffnen und leicht zugänglich sein.

§ 19.

Beschaffenheit der Privatleitungen.

Die Privatleitungen müssen in allen ihren Theilen den Druck einer Wassersäule von 12 Atmosphären aushalten können.

Die Privatleitung muß so eingerichtet sein, daß es möglich ist, den inneren Absperrhahn, welcher bis höchstens 2 Meter innerhalb der Frontmauern des Grundstücks resp. Hauses jedoch frostfrei anzulegen ist, sowie den Wassermesser an der tiefsten und dabei leicht zugänglichsten Stelle anzubringen.

Der innere Absperrhahn darf nie nur theilweis geöffnet sein, er muß bei Vermeidung einer Conventionalstrafe bis 100 Mark entweder ganz offen oder ganz geschlossen gehalten werden.

§ 20.

Closetventile.

Closetventile dürfen nie direkt mit der Leitung in Verbindung gebracht werden, vielmehr ist für die Spülung des Closets ein besonderer Wasserbehälter mit Schwimmkugel-Ventil und Ueberlauf anzubringen.

§ 21.

Einschaltungs-Apparate.

Die städtische Verwaltung ist berechtigt, die sofortige Entfernung irgend welcher eingeschalteten Apparate zu verlangen, wenn bei dem Schließen derselben der Stoß mehr als zwei Atmosphären beträgt.

§ 22.

Feuerhähne.

Feuerhähne in Privatgrundstücken dürfen nur bei Feuergefähr durch die Organe der öffentlichen Löschhülfe geöffnet werden. Die Gewinde der Feuerhähne müssen genau mit den Normalgewinden der städtischen Löschapparate übereinstimmen. Die Eigenthümer sind verpflichtet, der

Polizeiverwaltung oder dem Brandmeister der städtischen Feuerwehr die Oeffnung der Feuerhähne zu gestatten. Die Letzteren werden bei Herstellung und vor Inbetriebsetzung der Privatleitung mittelst Schnur und Plombe von dem Beamten der städtischen Verwaltung geschlossen. Bei dem Gebrauch wird die Schnur durchschnitten. Nach dem Gebrauch ist jedes Mal behufs Anlegung einer neuen Plombe dem Magistrat schriftlich Anzeige zu machen. In gewissen Zeiten findet eine Prüfung der Gangbarkeit der Feuerhähne ausschließlich durch den betreffenden hierzu beauftragten städtischen Beamten statt.

Ist dieser Verschuß aber aus anderem Grunde als zum Löschen eines Brandes oder zu einer nicht in Gegenwart eines städtischen hierzu beauftragten Beamten vorzunehmenden Probe oder sonst zerstört worden, so sind für den zu erneuernden Verschuß 30 Mark zu zahlen.

§ 23.

Schrote für Wassermesser.

Die gemauerten Schrote zur Aufstellung der Wassermesser sind für Rohrleitungen bis einschließlich 20 Millimeter Durchmesser 1,25 Meter lang, 0,75 Meter breit und 1,00 Meter tief im Lichten anzulegen.

Für stärkere Zuleitungen sollen diese Maße 2 Mtr. 0,75 Mtr. und 1,70 Mtr. betragen. Die Einsteige-Oeffnungen müssen wenigstens 0,75 Mtr. im Quadrat groß, die Schrote wasserdicht hergestellt sein.

§ 24.

Schwimmkugelhähne.

Wasserleitungseinrichtungen, welche in einzelnen Theilen den aufgestellten Vorschriften dieses Statuts nicht entsprechen, werden nur ausnahmsweise und nur dann gestattet, wenn deren Speisung aus einem besonderen mittelst Schwimmkugelhahn zu füllenden Wasserbehälter erfolgt.

Diese Erlaubniß muß schriftlich ertheilt sein.

§ 25.

Dampfkesselspeisung.

Dampfkesseln darf Wasser nur mittelst Speisepumpen zugeführt werden. Eine direkte Zuleitung des Wassers aus der Wasserleitung zur Speisung der Dampfkessel ist unbedingt verboten und zwar bei Vermeidung einer Konventionalstrafe bis zu 30 Mk. und bei Vermeidung sofortiger Absperrung.

§ 26.

Vertragsdauer und Prolongation.

Durch Unterschrift des Antrages verpflichtet sich der Grundstücksbesitzer der städtischen Verwaltung gegenüber auf ein Jahr zur Erfüllung der im Statut enthaltenen ihm auferlegten Verpflichtungen und zur Zahlung der von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung

festgesetzten Tarifbeträge für Wassermesser und Wasserentnahme. Tritt drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres keine schriftliche Kündigung ein, so bleibt das Vertragsverhältniß auf ein weiteres Jahr bestehen und so fort.

§ 27.

Zahlung des Wasserzinses und der Wassermessermiethe.

Die Ablefung des Wassermessers erfolgt monatlich durch einen städtischen Beamten. Die Bezahlung des Wasserzinses und der Miethe für Wassermesser geschieht monatlich bei Vorzeigung und gegen Bezahlung der quittirten Rechnung. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb acht Tagen nach der Vorzeigung, so wird die Wasserleitung abgesperrt. Der Besitzer der Wasserleitung bleibt jedoch zur Bezahlung auch der nach Ausstellung der Rechnung entnommenen Wassermenge und des monatlichen Wassermesserszinses verpflichtet. Der städtischen Verwaltung bleibt die Kassation der Zuleitung im Falle der nicht pünktlichen Zahlung außerdem freigestellt.

§ 28.

Wasserzins- und Wassermesser-Miethserlaß.

Der Umstand, daß die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benutzt gewesen ist, oder daß dieselbe das erwartete Quantum Wasser nicht geliefert hat, oder daß das Wasser nicht zu der gewünschten Höhe gestiegen ist, endlich der Umstand, daß die Wasserleitung eine zeitweise Unterbrechung erlitten hat, berechtigt den Besitzer einer Privatleitung nicht, einen Anspruch auf völligen oder theilweisen Erlaß der bedungenen Bezahlung für Wasser oder Wassermessermiethe noch irgend einen anderen Schadenersatz zu erheben.

Wenn jedoch die zeitweise Unterbrechung länger als 14 Tage gedauert hat, und zwar durch Verwaltungs- resp. Geschäftsstörung des städtischen Wasserwerksbetriebes, so kann für die Zeit, um welche die Unterbrechung länger als 14 Tage gedauert hat, ein Erlaß oder eine Ermäßigung der Wassermessermiethe stattfinden, wenn dieser Anspruch noch im Laufe des qu. Monats schriftlich seitens des Grundstücksbesizers geltend gemacht wird. Es entscheidet hierüber der Magistrat.

§ 29.

Schließung der Privatleitungen im allgemeinen Interesse.

Beim Ausbruch eines Feuers oder bei einer Reparatur an der Hauptleitung muß jeder Grundstücksbesitzer seine Privatleitung geschlossen halten ohne irgend welchen Anspruch auf Entschädigung und bei Vermeidung einer Konventionalstrafe bis 30 Mk.

§ 30.

Wasserzins sich nicht anschließender Grundstücke und Wasserbezug aus den öffentlichen Ständern.

Besitzer von Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung nicht angeschlossen sind, aber von derselben nicht weiter als 30 m entfernt

liegen, zahlen, wenn sie oder ihre Miether oder Pächter dennoch aus der öffentlichen Wasserleitung bezw. aus einem Wasserständer derselben Wasser entnehmen, jährlich 20% der Gebäude- bezw. Grundsteuer, bezw. beider zusammen.

Aus öffentlichen Wasserständern darf Wasser nur in Rannen oder Eimern, nicht aber in Zubern oder Tonnen zc. entnommen werden.

§ 31.

Wassermessermiethe und Aufstellungs- resp. Einschaltungs-
Kosten.

Die Miethe für einen Wassermesser beträgt jährlich bei Zahlung in monatlichen Raten für einen Wassermesser von

10 mm Durchmesser . . .	6 Mk.
12 " " . . .	7 "
20 " " . . .	8 "
25 " " . . .	9 "
30 " " . . .	12 "
40 " " . . .	14 "
50 " " . . .	16 "
65 " " . . .	20 "
75 " " . . .	24 "
100 " " . . .	32 "

Für das Aufstellen (Einschalten) der Wassermesser sind von der Einschaltung zu zahlen bei den Wassermessern

von 10—40 mm Durchmesser .	5 Mk.
" 50 mm Durchmesser . .	9 "
" 65 " " . .	11 "
" 75 " " . .	12 "
" 100 " " . .	15 "

Die Herstellung der zur Aufnahme des Wassermessers vorgeschriebenen nöthigen Baulichkeiten, Gehäuse zc. ist Sache des Grundstückseigenthümers, welcher die nöthigen Situationspläne Bauzeichnungen zc. zur schriftlichen Genehmigung dem Magistrat vorher einzureichen hat.

§ 32.

Öffnen und Schließen der städtischen Abfluß-Hähne.

Für das jedesmalige Schließen des städtischen Abflußhahnes am Ende des Zuleitungsrohres sind 50 Pfg. zu entrichten, ebenso für das Wiederöffnen desselben.

§ 33.

Wasserzins resp. Preis des abgegebenen Wassers.

Für jeden ohm Wasser sind bis 31. März 1889 15 Pfg. als Wasserzins zu zahlen. Sodann wird — und zwar drei Monate vor Ablauf der Etatsperiode — der später geltende Wasserzins für einen Zeitraum von je zwei Jahren seitens der städtischen Verwaltungskollegien festgesetzt.

§ 34.

Zahlungs-Modalitäten.

Der Wasserzins, die Miethe für Wassermesser sind monatlich postnumerando bei der städtischen Hauptkasse zu zahlen. Bei nicht erfolgter Zahlung wird der Betrag executivisch beigetrieben, auch kann die kostenpflichtige Abperrung der Zuleitung (§ 32) erfolgen.

Konventionalstrafen werden sofort nach deren Festsetzung event. im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens eingezogen.

§ 35.

Eigenthumsveränderungen.

Veränderungen in der Person des zur Zahlung verpflichteten Grundstücksbesitzers sind binnen acht Tagen dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Bei unterlassener Anzeige kann sowohl der frühere Eigenthümer als auch der Nachfolger wegen aller Zahlungen in Anspruch genommen werden.

§ 36.

Grundstücksbesitzern steht die Benutzung der Wasserleitung unter Beobachtung der Vorschriften der zum Schutze der städtischen Wasserleitung erlassenen Polizeiverordnung zu. Sie haften für Mißbrauch seitens der in ihrem Grundstücke wohnenden resp. sich aufhaltenden Personen.

§ 37.

Verwaltung des öffentlichen Wasserwerks.

Die dauernde Verwaltung und die Erledigung aller auf die Wasserleitung bezüglichen Angelegenheiten erfolgt unter Aufsicht des Magistrats und unter Kontrolle der Stadtverordneten-Versammlung durch eine in Gemäßheit des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zu bildende Kommission — Wasserwerkskommission — Kommission für die Verwaltung des städtischen Wasserwerks.

Dieselbe wird zusammengesetzt aus: 2 Magistratsmitgliedern, 4 Stadtverordneten, welche von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden und 4 Bürgern, welche gleichfalls von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

Mindestens die Hälfte dieser letztgedachten acht Mitglieder müssen Hausbesitzer sein.

Die Magistratsmitglieder werden von dem Bürgermeister unter gleichzeitiger Bestimmung des Vorsitzenden ernannt.

§ 38.

Entscheidungen der Wasserwerksdeputation und Rekurs gegen dieselben.

In allen die städtische Wasserleitung betreffenden Angelegenheiten entscheidet zunächst die Wasserwerksdeputation. Gegen deren Entscheidung

steht dem Interessenten innerhalb acht Tagen nach Eröffnung der Entscheidung der schriftliche Rekurs bei dem Magistrat frei. Nach eingelegtem Rekurs wird die Ausführung der Entscheidung der Wasserwerksdeputation — soweit dieselbe nicht die Absperrung der Zuleitung wegen mangelnder Zahlung der Wassermessermiethe oder des Wasserzinses betrifft, sistirt, jedoch haften die Rekursergreifer auch für denjenigen Schaden, welcher in der Zwischenzeit bis zur entgültigen Entscheidung des Magistrats in Folge ihres Zuwiderhandelns oder ihrer Unterlassung entsteht.

Die Entscheidung des Magistrats erfolgt endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 39.

Auswärtige Abnehmer.

Auf auswärtige Abnehmer finden die vorstehenden Bestimmungen ebenso wie auf Abnehmer innerhalb des Stadtbezirks Anwendung. Doch steht der städtischen Verwaltung das Recht zu, bei etwaigem Wassermangel den auswärtigern Entnehmern in erster Reihe das Wasser ganz oder theilweise bis zur Hebung des Mangels zu entziehen.

§ 40.

Kosten der Unterhaltung des Wasserwerks.

Die gesammten jährlichen Kosten für die Unterhaltung, Verwaltung und Erhaltung der Wasserleitung, desgleichen die Kosten der Verzinsung des Anlagekapitals werden gedeckt,

- a) durch eine jährliche Pauschalzahlung aus der Rämmereikasse für das zu öffentlichen Zwecken erforderliche Wasser.

Die Höhe dieser Zahlung wird alljährlich bei Feststellung des Rämmereikassenetats von den Kommunalbehörden festgesetzt.

- b) durch den zu erhebenden Wasserzins,
- c) durch sonstige Einnahmen, welche für Wasserleitung und dergleichen, z. B. Wassermessermiethe, Konventionalstrafen zc. eingehen.

§ 41.

Reservefonds und Ueberschüsse.

Die etwa bei der Verwaltung des Wasserwerks sich ergebenden Ueberschüsse sind zunächst zur Deckung früherer Ausfälle, nach deren Deckung zur Erweiterung und Verbesserung der Wasserleitungsanlage zu verwenden, und bis zur Verwendung als Reservefonds des Wasserwerks zu verwalten und zinsbar anzulegen.

Erreicht der Reservefonds die Höhe von zehn Prozent des Anlagekapitals, so ist der weitere Ueberschuß zur Deckung der Kosten des städtischen Stadthauptkassen-Ausgabebetats der Rämmereikasse als Einnahme aus der Wasserwerksverwaltung zu überweisen.

§ 42.

Inkrafttreten des Ortsstatuts.

Dieses Ortsstatut tritt mit dessen Veröffentlichung in den hiesigen Lokalzeitungen sofort in Kraft.

Rattowitz, den 12./26. April 1887.

Der Magistrat.

gez.: Ruppell. Menzel. Jung. Dr. Goldstein.

Die Stadtverordneten.

gez.: Dr. Holke. Landsberger. M. Ollendorff. E. Scholz. Grünfeld.

Vorstehendes Ortsstatut wird zu Folge Beschlusses des unterzeichneten Bezirksausschusses vom 14. Juni und 18. Juli er. auf Grund des § 16 alinea 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Oppeln, den 26. Oktober 1887.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

J. B.: gez. Schulz.

2. Polizeiverordnung zum Schutze der städtischen öffentlichen Wasserleitung in Rattowitz vom 5. März 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes — Magistrats — und nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln zum Schutze der gemäß Ortsstatuts vom 12./26. April 1887 errichteten, resp. zu benutzenden hiesigen städtischen öffentlichen Wasserleitung, nachstehende Polizeiverordnung für den Stadtbezirk Rattowitz erlassen.

§ 1.

Wer aus der öffentlichen Wasserleitung der Stadt Rattowitz eine Abzweigung zum Privatgebrauche anlegen, resp. anlegen lassen will, beziehungsweise die öffentlichen städtischen Wasserrohre direkt oder indirekt durch eine Anschlußleitung in sein Grundstück weiterführen, ingleichen wer eine Veränderung oder Erweiterung der Leitung innerhalb seines Grundstücks vornehmen will, hat sein Vorhaben der Polizeiverwaltung und dem Magistrat entsprechend den Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die öffentliche Wasserleitung, schriftlich anzumelden und vor Beginn und Ausführung der betreffenden Arbeit die Genehmigung des Magistrats unter Beirath der Polizeiverwaltung einholen. Für die

vorschriftsmäßige Anmeldung ist der Grundstücksbesitzer, dagegen dafür, daß die Arbeit erst nach Ertheilung der Genehmigung resp. nach Maßgabe der etwa auferlegten Bedingungen ausgeführt wird, sowohl jener als auch der ausführende Handwerker verantwortlich. Den Grundstückseigenthümern werden hinsichtlich der denselben durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen die stellvertretenden Wirthc bezüglich die sonstigen Vertreter der Grundstückseigenthümer gleich geachtet.

§ 2.

Den vom Magistrate, resp. der Polizeiverwaltung beauftragten Personen, resp. Beamten ist bei der Anmeldung, bei der Prüfung einer neu angelegten Privatleitung, sowie bei allen späteren Veränderungen, desgleichen in jedem Falle, wenn eine örtliche Revision der Privatleitung seitens der städtischen Gemeindeverwaltung oder der Polizeiverwaltung für nothwendig erachtet wird, der Zutritt zu allen von der Leitung im Innern der Grundstücke resp. Häusern berührten Räumen seitens des Haus- resp. Grundstücksbesizers oder dessen Stellvertreters zu gestatten. Den auf die Wasserleitung bezüglichen Anordnungen der bezeichneten städtischen Beamten haben sämtliche Bewohner resp. Mithgenießer der betreffenden Grundstücke ohne Weiteres genau Folge zu leisten.

§ 3.

Die Ausführung sämmtlicher direkter oder indirekter Zweigleitungen resp. Zuleitungen von den öffentlichen Straßenröhren bis zum Privathauptthahne, und zwar:

- a) der direkte oder indirekte Anschluß an die Röhren des Wasserwerks,
- b) die Verbindung der Zuleitung mit dem Privathauptthahne,
- c) die Aufstellung der Wassermesser,
- d) die Anbringung der Feuerhähne,

erfolgt nur durch die städtische Wasserwerksverwaltung resp. den Magistrat, bezüglich dessen Beauftragten. Niemand außer den vorstehend Beauftragten darf an den städtischen Leitungsröhren, den Verschlußklappen, Plomben, Wassermesser u. Arbeiten oder Veränderungen irgend welcher Art vornehmen; insbesondere diese Hähne, Rappen, Plomben herausheben, verrücken, stellen, auf- und zuschließen, oder eigenmächtig abnehmen, verdecken oder zerstören.

§ 4.

Wird der das städtische Zuleitungsröhr von den Privatleitungen trennende Abschlußhahn in das Innere eines Grundstücks verlegt, so muß derselbe jederzeit durch den Grundstückseigenthümer oder dessen Vertreter zugänglich erhalten werden und finden auf die so gelegte Leitung die Bestimmungen des § 3 gleichfalls Anwendung.

§ 5.

Innerhalb der Leitungsröhre muß sowohl dicht vor als auch dicht hinter dem eingeschalteten Wassermesser je ein Absperrhahn angebracht sein.

§ 6.

Der Besitz einer Privatleitung giebt die Befugniß, aus derselben, soweit dies die zu Gebote stehende Wassermenge erlaubt, alles zum hauswirthschaftlichen Gebrauche, sowie alles zum Betriebe der schriftlich angemeldeten Gewerbe, resp. für die sonstigen schriftlich angemeldeten Zwecke erforderliche Wasser und zwar mittelst besonderer Leitungen in die einzelnen Räume oder mittelst besonderer Zapfhähne oder Wasserständer innerhalb der Grundstücke hinter dem Wassermesser zu entnehmen.

Jede Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zum vorher schriftlich angemeldeten und ebenso genehmigten Gebrauche und jede Vorrichtung zur heimlichen Abtheilung des Wassers ist untersagt.

§ 7.

Bei Benutzung des Wassers zum Sprengen der Gärten, Pflanzen, Straßen und Höfe darf ein freies Laufenlassen nicht stattfinden; vielmehr muß derjenige, welcher die Besprengung durchführt, die Ausflußmündung des Schlauches oder der Spritze in seiner Hand behalten oder die Besprengung durch eine versehbare, rotirende Sprengvorrichtung bewirken. Springbrunnen dürfen nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 11 Uhr geöffnet sein, sofern nicht deren Schließung auch innerhalb dieser Zeit von der Wasserwerksverwaltung resp. dem Magistrate durch öffentliche und spezielle Bekanntmachung angeordnet ist.

§ 8.

Die Herstellung von Einrichtungen, durch welche Excremente (Fäkalstoffe) mittelst Wasserspülung oder sonst den städtischen Kanälen zugeführt werden, ist verboten. Vorrichtungen zum Spülen der Aborte, Pissoirs und Ställe dürfen nur nach Einholung schriftlicher Genehmigung des Magistrats und der Polizeiverwaltung und unter genauer Beobachtung der von diesen gegebenen Bedingungen angelegt oder verändert werden. Die zur Regelung des Zuflusses des Wassers an den Pissoirs und Spülvorrichtungen für Aborte angebrachten besonderen Regulirungshähne dürfen niemals eigenmächtig verstellt werden, auch darf das Wasser zum Spülen der Aborte nicht beständig laufen, und muß die Leitung zur Spülung des Pissoirs auf Verlangen von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens geschlossen sein.

§ 9.

Feuerhähne, welche in Privatgrundstücken angebracht werden, müssen mit einer Plombe versehen sein, welche nur seitens der öffentlichen amtlichen Organe zur Abwendung von Feuergefährdungen beseitigt werden darf. Auch ist in solchen Fällen seitens der Grundstücksbesitzer resp. dessen Vertreters dem Magistrate stets binnen 24 Stunden nach Entfernung der Plombe schriftlich Anzeige zu machen, damit unter allen Umständen eine neue Plombe angelegt werden kann.

§ 10.

Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Ventil oder sonst ein Theil der Leitung nicht dicht ist und dadurch ein Herauslefen des Wassers ver-

ursacht wird, so ist unverzüglich dem Magistrate schriftlich Anzeige zu machen und für schleunige Reparatur resp. Beseitigung dieses Fehlers zu sorgen.

§ 11.

Jede Vergeudung des Wassers durch Nachlässigkeit, durch Muthwillen oder durch Mangel an der Anlage, jede Entnahme des Wassers durch nicht angemeldete Vorrichtung an der Leitung ist streng untersagt. Insbesondere ist es, insofern nicht etwas Anderes von dem Magistrate schriftlich bewilligt worden, nicht gestattet, das Wasser aus irgend einem Theile der Leitung namentlich nicht zur Verhütung des Einfrierens derselben, sowie zur Kühlung im Sommer beständig laufen zu lassen. Direktes Speisen von Dampfkesseln aus der Leitung des Wasserwerks ist verboten.

§ 12.

Bei allen mit Aufgrabungen verbundenen Bauarbeiten zc. in der Nähe städtischer oder privater Leitungsrohre, bei Anlage von Privatkanälen, bei Aufstellung von Rüstbäumen zc. bei Pflaster- oder Trottoirlegungen hat — neben der Einholung der gewöhnlichen polizeilichen Genehmigung — der betreffende Bauherr, Werkmeister, 48 Stunden vor dem Arbeitsbeginn dem Magistrate gegen eine zu ertheilende Bescheinigung schriftlich Anzeige zu machen, und diese Bescheinigung der Polizeiverwaltung vorzulegen.

Der Bauherr sowohl als auch der Werkmeister sind hierfür, sowie insbesondere auch dafür verantwortlich, daß während der Dauer dieser Arbeiten die öffentlichen und der Stadt gehörigen Abschlußhähne, Verschlusklappen, Blomben zc. stets frei und zugänglich resp. sichtbar bleiben.

§ 13.

Jede Beschädigung und Verletzung der öffentlichen städtischen Wasserleitung sowie jede den Bestimmungen des Ortsstatuts vom 12. April 1887 zuwiderlaufende Benutzung der öffentlichen städtischen Wasserleitung, soweit dieselbe ein Vergehen der vorsätzlichen Sachbeschädigung oder eine sonstige höhere strafbare Handlung nicht enthält, ebenso jede Verunreinigung und Befudelung der zur städtischen öffentlichen Wasserleitung gehörigen Gegenstände ist verboten. Dies bezieht sich nicht nur auf die Haupt- und Abzweigungsrohre, sondern auch auf die Schächte, Schieber, Hydranten, Hydrantenschilder, öffentliche Brunnen und alle Zubehörungen der Wasserleitungseinrichtungen.

§ 14.

Handlungen, welche auf die Wasserregulirung oder den Wasserlauf in der Wasserleitung und deren Anlagen mit Zubehör Einfluß haben oder haben können, sind für jeden nicht von der städtischen Verwaltung hiermit Beauftragten unbedingt verboten.

§ 15.

Aus den öffentlichen Brunnenständen darf Wasser unter Beobachtung der Bestimmungen des Ortsstatuts vom 12. April 1887 nicht anders

als mittelst Rannen oder Einern und zwar nicht in größeren Mengen z. B. behufs Zuleitung resp. Einschöpfen und Fortschaffung in Tonnen, Zubern oder Wasserwagen entnommen werden.

§ 16.

Die öffentlichen mit Selbstentleerung versehenen Brunnenständer dürfen zwecklos nicht offen gehalten werden. Namentlich ist im Winter darauf zu halten, daß die Entnahme des Wassers, resp. bei dem Füllen der Rannen und Einern u. das Ueberlaufen des Wassers soviel als möglich vermieden wird, damit die Bildung von Eis bei und um den Ständer und in den Kimmstein u. eingeschränkt wird.

§ 17.

Jede Verfügung zu Gunsten und zum Vortheile anderer Personen über das aus der öffentlichen Wasserleitung seitens der städtischen Verwaltung abgegebene Wasser, welche nicht besonders genehmigt worden, ist unbedingt verboten.

§ 18.

An der nach der Straße zu gelegenen Frontmauer des Hauses resp. an der Umfassung des Grundstücks ist eine Tafel anzubringen, welche die zur Auffindung des Haupthahnes nöthigen Maße enthält.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des Ortsstatuts vom 12. April 1887 und gegen diejenigen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet. Mit derselben Strafe werden belegt die Grundstücksbesitzer, Haushaltungsvorstände, sowie die Lehrmeister und die Dienstherrschaften, welche wissentlich Uebertretungen der in dieser Polizeiverordnung mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen ihrer Hausbewohner, Familienangehörigen, Lehrlinge, Arbeiter und Dienstboten dulden.

Für die Beachtung der Vorschriften in den §§ 6 bis einschließlich 9 dieser Polizeiverordnung haften außerdem diejenigen, in deren Gewahrsam bzw. Aufsicht sich die betreffenden Regulirungs- und Feuerhähne, Spülvorrichtungen, Hähne, Rohre u. befinden.

§ 20.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung durch die hier erscheinenden Lokalzeitungen in Kraft.

Die Polizeiverordnungen vom 10. Mai 1887 und vom 10. Februar 1888 treten außer Geltung.

Rattowik, den 5. März 1889.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: R ü p e l l.

Vorstehender Polizeiverordnung wird in Gemäßheit des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch von mir die Genehmigung ertheilt.

Duppeln, den 6. April 1889.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: gez. Hypeden.

Genehmigt

J. VI. 1087 a.

3. Geschäftsordnung des Kuratoriums für die Gasanstalt und das Wasserwerk.

§ 1.

Die städtische Gasanstalt und das Wasserwerk werden nach den folgenden Bestimmungen

- a) von einem Inspektor,
 - b) von einem Kuratorium
- verwaltet.

§ 2.

Der Inspektor ist der für den ordnungsmäßigen Betrieb des Gas- und Wasserwerks verantwortliche Geschäftsleiter. Er ist insbesondere verpflichtet bezw. berechtigt:

1. das gesammte Immobilienvermögen der Werke, insbesondere Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Lagerbestände zu beaufsichtigen;
2. den technischen Betrieb der Werke, die Ausführung aller Reparaturen und Erweiterungen zu leiten und zu beaufsichtigen;
3. die erforderlichen Verbesserungen und Erweiterungen der Werke und der Rohrnetze in Antrag zu bringen und zu veranschlagen;
4. die in den §§ 5, 6, 7 erwähnten Beschlüsse bei dem Kuratorium in Antrag zu bringen;
5. etwaige nothwendige Verstärkungen von Etatsmitteln oder Bewilligungen außerordentlicher Mittel rechtzeitig zu beantragen;
6. alle Rechnungen des Gas- und Wasserwerks sowie alle eingehenden Rechnungen unterschriftlich zu bescheinigen und letztere dem Kuratorium zur Zahlungsanweisung vorzulegen;
7. den Sitzungen des Kuratoriums mit berathender Stimme beizuwohnen und daselbst über seine Verwaltung Auskunft zu geben;
8. auf Verlangen des Magistrats in den Sitzungen desselben zu erscheinen und alle in seine Wirksamkeit fallenden Fragen direkt im Magistrat zu vertreten;
9. die Aufstellung der Etats vorzubereiten;
10. die Verwaltungsberichte zu entwerfen;
11. die auf Kündigung mit einer 14tägigen oder kürzeren Frist angestellten oder beschäftigten Personen anzustellen und zu entlassen;

12. die sämtlichen bei der Verwaltung der Werke angestellten oder beschäftigten Personen zu beaufsichtigen;
13. alle Gesuche und Anträge dieser Personen an das Kuratorium oder an den Magistrat zuerst in Empfang zu nehmen, zu begutachten und weiter zu geben.

§ 3.

Das Kuratorium ist eine nach § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung des Gas- und Wasserwerks eingesetzte Deputation.

Es besteht aus 2 vom Bürgermeister bestimmten Mitgliedern des Magistrats und aus 7 von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Bürgern.

Letztere werden auf 2 Jahre gewählt, von ihnen müssen mindestens 4 Stadtverordnete sein.

§ 4.

Den Vorsitz im Kuratorium führt das vom Bürgermeister hierzu bestimmte Magistratsmitglied.

§ 5.

Das Kuratorium führt die Verwaltung des Gas- und Wasserwerks innerhalb der Grenzen der von den städtischen Behörden genehmigten Haushaltspläne und beschließt selbstständig, ohne daß es einer Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bedarf, über

- a) den Ankauf und Beschaffung von Materialien, Utensilien, Gas- und Wassermessern u. mit Ausnahme der Kohlen;
- b) die Festsetzung der Preise für die bei der Gasbereitung gewonnenen Nebenprodukte;
- c) die Veräußerung unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Utensilien und Materialien.

§ 6.

Dem Kuratorium liegt ferner ob

- a) der Entwurf des Stats;
- b) die Aufstellung der Jahresrechnung;
- c) die Erstattung des Jahresberichtes.

§ 7.

Das Kuratorium beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Magistrats die Vergebung der Bauten, Reparaturen, Rohrnetzerweiterungen und anderweitiger Arbeiten innerhalb des Rahmens der durch den Haushaltsplan genehmigten Mittel. Bei Vergebung von Hochbauten ist der Bauausschuß zu hören. Bei Gegenständen bezw. Arbeiten bis zu 3000 Mk. ist die Genehmigung des Magistrats nicht erforderlich.

§ 8.

Die gefaßten Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den in der Sitzung anwesenden Kuratoriumsmitgliedern unterschriftlich zu vollziehen.

Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums des Gas- und Wasserwerks sind dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung von 6 zu 6 Monaten vorzulegen.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, sobald mindestens 5 Mitglieder, darunter ein Mitglied des Magistrats und 2 Stadtverordnete, anwesend sind.

Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Kuratorium ist von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis, mindestens aber monatlich einmal einzuberufen.

§ 9.

Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Geschäfte desselben vorzubereiten und für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne vorherige Beschlußfassung des Kuratoriums Anordnungen treffen, er hat dann in der nächsten Sitzung des Kuratoriums die Genehmigung desselben ein- bezw. nachzuholen.

§ 10.

Die Höhe des Gas- und Wasserpreises und der Miete für die Gas- und Wassermesser wird vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung je nach Erfordern festgesetzt.

Ebenso bestimmt diese Behörde, mit welchem Preise das für öffentliche Zwecke verwendete Gas und Wasser in Rechnung zu stellen ist.

§ 11.

Beschwerden über Anordnungen und Geschäftsführung des Inspektors gehen an das Kuratorium.

Beim Widerspruch des Inspektors gegen einen Beschluß des Kuratoriums ist die Entscheidung des Magistrats einzuholen.

Dem Inspektor steht hinsichtlich aller bei dem Kuratorium von ihm gestellten und durch dieses abgelehnten Anträge die Berufung an den Magistrat zu.

Kattowitz, den 20. November 1894.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Kosch. Herzberger. Wiener.

Kattowitz, den 28. März 1895.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: H. Sachs. Gebhardt.

Vorstehende Geschäftsordnung wird hinsichtlich der statutarischen Anordnung im § 3 gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zufolge Beschlusses des unterzeichneten Bezirksausschusses vom 24. v. Mts. hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 1. Juli 1895.

Genehmigung

B. A. II. 2543.

Der Bezirksausschuß.

(Unterschrift.)

4. Höhe des Gaspreises und des Wasserzinses.

Gaspreis.

Vom 1. Januar 1897 ab sind die Gaspreise wie folgt festgesetzt:

Grundpreis für das Kubikmeter Leuchtgas 17 Pf.

unter Gewährung folgender Rabattsätze:

Bei einem Jahresverbrauch von:

2501 bis 4000 cbm	werden gewährt:	5%	entsprechend	16 ₁₅	Pf. Nettopreis
4001 " 7500	" " "	7 $\frac{1}{2}$ %	"	15 ₇₂₅	" "
7501 " 12000	" " "	10%	"	15 ₃₀	" "
12001 " 20000	" " "	15%	"	14 ₄₅	" "
20001 " 50000	" " "	20%	"	13 ₆₀	" "

Für größere Abnehmer, wie die Eisenbahn, bestehen besondere Verträge.

Grundpreis für das Kubikmeter Gas zu Koch-, Heiz- u. Motorbetrieb: 12 Pf.

Darauf werden ermäßigt bei einem Jahresverbrauch von

5001 cbm bis 7500 cbm	. . .	0 ₁₅	Pf.
7501 " " 10000	" . . .	1 ₁₀	"
10001 " " 12500	" . . .	1 ₁₅	"
über 12500	"	2 ₁₀	"

Wasserpreis.

Der Wasserzins beträgt zur Zeit:

Grundpreis für das Kubikmeter 18 Pf.

Darauf werden ermäßigt bei einem Jahresverbrauch von:

3001 cbm bis 5000 cbm	pro cbm	3	Pf.
5001 " " 8000	" " "	4	"
über 8000	"	5	"

5. Geschäftsanweisung für das Kuratorium des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Rattowitz.

§ 1.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des städtischen Schlachthofes wird unter Aufsicht der städtischen Behörden von einer gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gebildeten Deputation unter der Benennung „Kuratorium des städtischen Schlachthofes“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geführt.

§ 2.

Das Kuratorium besteht aus zwei Magistratsmitgliedern, welche der Bürgermeister ernennt, aus vier Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und einem stimmbfähigen Bürger, welche von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden, und zwar die ersteren auf die Dauer ihrer Wahlperiode, der letztere auf drei Jahre und aus dem

jedesmaligen Obermeister der Fleischerinnung zu Rattowitz. Verliert ein gewähltes Mitglied die Eigenschaften, auf Grund deren es wählbar ist, so scheidet es aus und hat eine Neuwahl stattzufinden. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Bürgermeister aus der Zahl der Magistratsmitglieder bezeichnet. Ferner gehört der Verwalter des Schlacht- und Viehhofes dem Kuratorium als beratendes Mitglied an. Das Kuratorium kann jedoch, wenn es dies für erforderlich hält, auch ohne seine Buziehung berathen und beschließen.

§ 3.

Das Kuratorium führt die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes innerhalb der Grenzen des von den städtischen Behörden dafür aufgestellten Haushaltsplanes und auf Grund der von den städtischen Behörden dafür erlassenen Ortsstatute, Regulative, Gebührenordnungen und sonstigen Bestimmungen, jedoch mit den in § 4 enthaltenen Beschränkungen. Dasselbe ist berechtigt, alle zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Schlachthofes und der Fleischbeschau nothwendig werdenden Anordnungen und Maßregeln, sofern diese Geschäftsanweisung nicht Abweichendes bestimmt, selbstständig zu treffen. Es ist das beständige Aufsichtsorgan des Magistrats gegenüber dem Verwalter, welchem die Leitung des Schlachthofes nach Maßgabe der von dem Magistrat erlassenen Geschäftsanweisung übertragen ist.

Das Kuratorium ist berechtigt, innerhalb seines Geschäftsbereiches in solchen Fällen, in denen der Werth den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigt, selbstständig Verträge abzuschließen.

In solchen Fällen, in welchen der Werth ein höherer als 300 Mk. ist, muß die Zustimmung des Magistrats eingeholt werden. Sofern es sich um Ausgaben handelt, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, ist auch die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erforderlich. Schriftliche Erklärungen des Kuratoriums sind innerhalb der ihm ertheilten Vollmacht für die Stadtgemeinde rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitgliede des Kuratoriums unterschrieben sind.

Die Legitimation des Kuratoriums wird durch eine Bescheinigung des Magistrats über dessen Zusammensetzung geführt.

§ 4.

Die Anstellung des Verwalters und der übrigen Beamten des Schlacht- und Viehhofes erfolgt durch den Magistrat gemäß § 56 Nr. 6 der Städteordnung. Das Kuratorium ist vor der Beschlußfassung gutachtlich zu hören.

§ 5.

Das Kuratorium hat alljährlich dem Magistrat bis zum 1. Januar den Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Rechnungsjahr zur Feststellung und bis zum 1. Oktober den Rechnungsabschluß für das vergangene Rechnungsjahr zur Entlastung vorzulegen. Für stattgefundene Ueberschreitungen des Haushaltsplanes ist die Genehmigung der städtischen

Behörden sofort nachzusehen. Gleichzeitig mit der Rechnung ist ein Verwaltungsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten.

§ 6.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, sobald mindestens vier Mitglieder, darunter ein Magistratsmitglied und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte, anwesend sind. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis, mindestens aber monatlich einmal einzuberufen, außerdem wenn drei Mitglieder darauf antragen. Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die gefaßten Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den in der Sitzung anwesend gewesenen Mitgliedern des Kuratoriums unterschriftlich zu vollziehen.

§ 7.

Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Geschäfte desselben vorzubereiten und für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne vorherige Beschlußfassung des Kuratoriums Anordnungen treffen, er hat dann in der nächsten Sitzung des Kuratoriums die Genehmigung desselben einzuholen.

§ 8.

Zur Revision aller Rechnungen und Beläge der Schlachthofverwaltung werden abwechselnd zwei Mitglieder des Kuratoriums von dem Vorsitzenden bestimmt. Jedes Mitglied übt diese Funktion 6 Monate lang aus. Anfänglich wird ein Mitglied auf 6 Monate und ein Mitglied auf 3 Monate gewählt werden, um dann stets ein Mitglied in der Kommission zu haben, welches schon 3 Monate lang diese Funktion ausgeübt hat.

Alle Zahlungsanweisungen sind außer von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ausschließlich von diesen jedesmalig zwei revidirenden Mitgliedern des Kuratoriums zu vollziehen.

§ 9.

Das Kuratorium hat allmonatlich eine Revision der Schlacht- und Viehhofskasse vorzunehmen, welche von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem von dem ersteren zu bestimmenden zweiten, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliede auszuführen ist.

Rattowik, den 26. Februar 1895.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rosch. Herzberger. Wiener.

Rattowik, den 7. März 1895.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: H. Sachs. Gebhardt.

Vorstehende Geschäftsanweisung wird hinsichtlich der statistischen Anordnung im § 2 gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zufolge Beschlusses des unterzeichneten Bezirksausschusses vom 24. v. Mts. hierdurch genehmigt.

Doppel, den 1. Juli 1895.

Der Bezirksausschuß.

(Unterschrift.)

Genehmigung

B. A. II. 2544.

6. Gemeindebeschluß, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in Rattowitz.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu brennender Schlachthäuser, sowie des dieses letzte Gesetz abändernden Gesetzes vom 9. März 1881 wird für den ganzen Gemeindebezirk der Stadt Rattowitz durch nachstehenden Beschluß Folgendes angeordnet:

§ 1.

Das gewerbsmäßige Schlachten von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden, das Abhäuten, Ausweiden, Reinigen und Kochen der Gedärme und Eingeweide der vorbezeichneten Viehgattungen, das Schmelzen des Fettes und endlich die Verwerthung des Blutes mit Ausnahme des zur Wurstbereitung zu verwendenden dürfen nach Ablauf der im § 11 dieses Beschlusses gedachten Frist ausschließlich in dem öffentlichen städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Die fernere Benutzung anderer Schlachtplätze ist verboten.

Ebenso unterliegt das nicht gewerbsmäßige Schlachten der bezeichneten Thiergattungen diesem Schlachtzwange im städtischen Schlachthause.

§ 2.

Das Schmelzen vom Auslande eingeführter, krepirter, sowie der im Schlachthause verendeten oder verendet eingeführten Schweine hat ebenfalls ausschließlich im städtischen Schlachthause zu erfolgen.

§ 3.

Das Trocknen der Häute darf nur in vorschriftsmäßigen, polizeilich genehmigten Räumen stattfinden.

§ 4.

Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als auch nach dem Schlachten einer Untersuchung durch den von den städtischen Behörden ernannten Sachverständigen, welcher approbirter Thierarzt sein muß, zu unterziehen.

§ 5.

Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf in dem Gemeindebezirk der Stadt Rattowiz nicht eher feil geboten werden, bis es einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus angestellten Sachverständigen gegen eine zur Schlachthauskasse fließende Gebühr unterzogen ist.

§ 6.

In Gast- und Schankwirthschaften darf frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuß zubereitet werden, bis es einer gleichen Untersuchung im Schlachthause unterworfen ist.

§ 7.

Das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch ist sowohl auf dem öffentlichen Markte als auch in den Privatverkaufsstätten von dem im Schlachthause ausgeschlachteten Fleisch in erkennbarer Weise gesondert feil zu bieten.

§ 8.

Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirk der Stadt Rattowiz das Schlächterwerk oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht im Schlachthause, sondern in einer anderen innerhalb von 15 Kilometern von der Stadt Rattowiz gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder schlachten haben lassen, nicht feil bieten.

§ 9.

Für die Benutzung des Schlachthauses, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes und bezw. des Fleisches werden Gebühren nach Maßgabe des durch Gemeindebeschluß unter Beobachtung der eingangs bezeichneten Gesetze und der Bestimmungen des festgesetzten Tarifs erhoben. Dieser Tarif wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.

Die Verwaltung der Schlachthausangelegenheiten wird einem in Gemäßheit des § 9 der Städteordnung zu bildenden Ausschuß (Kommission) übertragen. Dieser Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei Magistratsmitgliedern und zwei Stadtverordneten.

Ferner ist solange, als in Rattowiz ein königlicher Kreis- oder Grenzhierarzt seinen Amtssitz hat, dieser Mitglied des Ausschusses. Die Beschlüsse dieses Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Ausschusses aus.

§ 11.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Ver-

öffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in den in Kattowiz in deutscher Sprache erscheinenden Zeitungen und im Kattowizer Kreisblatt in Kraft.

Beschlossen und genehmigt.

Kattowiz, den $\frac{17. \text{April}}{22. \text{Dezember}}$ 1891.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Jung. Rosch. Herzberger.

Kattowiz, den $\frac{21. \text{April}}{23. \text{Dezember}}$ 1891.

Die Stadtverordneten.

gez.: H. Sach's. Landsberger.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes hierdurch bestätigt.

Oppeln, den 22. Februar 1892.

Der Bezirksausschuß.

gez.: Rohloff.

Genehmigung
B. A. II. 79.

7. Polizeiverordnung, betreffend die Hausordnung im öffentlichen Schlachthause der Stadt Kattowiz vom 25. Februar 1896.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats im Bezirk der Stadt Kattowiz und nach erfolgter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Der Schlachthof ist geöffniet an den Nichtmarkttagen:

- a) in den Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis 30. September, von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,
- b) in den Wintermonaten, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März, von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

An den Markttagen findet die Deffnung des Morgens eine halbe Stunde früher, also um $4\frac{1}{2}$ bzw. $5\frac{1}{2}$ Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen ist der Schlachthof nur des Morgens von 8 bis 9 Uhr geöffniet. Schlachtungen dürfen nur an den Werktagen stattfinden

- a) in den Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis 30. September, von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends,
- b) in den Wintermonaten, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März, in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

In dringenden Fällen, namentlich wenn Fleischmangel eingetreten ist, ist das Schlachten auch zu anderen Zeiten auf Anordnung des Vorsitzenden des Schlachthauskuratoriums zu gestatten.

Es soll die Nothwendigkeit namentlich auch dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Vorstand der hiesigen Synagogengemeinde diese Nothwendigkeit in Beziehung auf koscheres Fleisch bescheinigt.

Die Untersuchungen des von auswärts eingeführten Fleisches finden an Nichtwochenmarkttagen während der Schlachtzeit statt, während sie an den Wochenmarkttagen auch außerdem ausgeführt werden

- a) in den Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis 30. September, von 5 bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens,
- b) in den Wintermonaten, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März, von 6 bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens.

§ 2.

Ohne besondere Erlaubniß ist der Eintritt in den Schlachthof, abgesehen von den für den Schlachthof angestellten Beamten, den Mitgliedern des Magistrats und den Verwaltungskuratoriumsmitgliedern, nur den Fleischermeistern sowie den bei letzteren nachweislich in Arbeit stehenden Gesellen und Lehrlingen gestattet. Ferner ist der Zutritt zu gestatten dem Rabbiner und den Mitgliedern des Synagogenvorstandes. Kinder unter 14 Jahren dürfen in keinem Falle den Schlachtungen beiwohnen.

§ 3.

Nur zum Schlachten bestimmtes Vieh darf in den Schlachthof eingeführt werden und nur durch den dazu bestimmten Eingang. Dasselbe ist sofort bei der Einführung dem Schlachthofverwalter anzumelden, welcher es zu untersuchen und welcher alsdann zu bestimmen hat, ob und wie lange Zeit es vor dem Schlachten ruhen muß. In der Regel soll dies nicht die Zeit von 12 Stunden, keinesfalls die von 3 Tagen überschreiten.

§ 4.

Sofort nach der Anmeldung und Untersuchung ist das Schlachtvieh nach Anweisung des Schlachthofverwalters in die Ställe abzuführen. Kein Schlachtvieh darf ohne begründete Ursache sich außerhalb der Ställe oder des Schlachthauses befinden.

Das im Schlachthofe befindliche Schlachtvieh wird, falls dies nicht seitens des Eigenthümers geschehen ist, an jedem Abend von Seiten der Schlachthausverwaltung auf Kosten des Besitzers gefüttert. Die Futtertage wird durch das Schlachthauskuratorium festgesetzt.

§ 5.

Wird ein Stück Vieh bei der Untersuchung als krank befunden, so muß dasselbe sofort in den Krankenstall zur weiteren thierärztlichen Unter-

suchung und Bestimmung eingestellt werden. Die Schlachtung kranker Thiere darf nur in dem hierzu besonders eingerichteten Schlachtraume stattfinden.

Die zu diesem Schlachtraume und dem Krankenstalle gehörigen Inventariestücke dürfen nicht in andere Räume und ebenso wenig andere Inventariestücke in diese Räume gebracht werden.

§ 6.

Die Schlachtungen und die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen müssen in den dazu bestimmten Räumlichkeiten des Schlachthofes vorgenommen werden.

Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den betreffenden Schlachtraum eingeführt werden, wenn die Vorbereitungen zum sofortigen Schlachten getroffen und die tarismäßigen Gebühren bezahlt sind. Die Reihenfolge unter den Fleischern bezw. den Personen, welche das Schlachthaus benutzen, bestimmt der Schlachthausverwalter. Der Letztere weist denselben auch den zu benutzenden Platz und die zu benutzenden Vorrichtungen in den Schlachthallen an.

§ 7.

Das Schlachten sämtlichen Viehes darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungsinstrumente oder mit Anwendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Thieres herbeizuführen geeignet sind, stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene, kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtung festhält, die andere die Betäubung oder Tödtung ausführt. — Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 8.

Beim Schlachten ist das Aufhängen sowie das Abhäuten sämtlichen Schlachtviehes vor eingetretenem Tode verboten.

Das Aufblasen des Fleisches ist untersagt. Jedoch ist das Aufblasen der Lungen zu rituellen Zwecken nach vorheriger Anmeldung beim Schlachthausverwalter gestattet, der alsdann die Vernichtung dieser Organe bewirken zu lassen hat.

§ 9.

Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten ferner folgende besondere Bestimmungen:

1. das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden bewirkt werden. Die Winden sowie die dabei benutzten Seile sollen haltbar, bezw. fest und geschmeidig sein ;
2. während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird;

3. das Niederlegen jedes einzelnen Thieres darf erst erfolgen, wenn der Schächter zum jedesmaligen Schächtakte vollkommen vorbereitet ist.

Das Schächten selbst soll nur durch erprobte Schächter schnell und sicher ausgeführt werden.

Während des Schächtens ist der Kopf des Thieres hoch zu halten.

§ 10.

Für die Befolgung der in den §§ 7—9 gegebenen Vorschriften ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehes, wenn er am Orte ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 11.

Das beim Schlachten abfließende Blut darf nicht auf die Erde fließen, sondern muß in den hierzu bestimmten, im Schlachtraume vorrätig gehaltenen Gefäßen aufgefangen werden.

Häute müssen an Ort und Stelle, wo die Abhäutung eines Thieres erfolgt ist, ordnungsmäßig zusammengeschlagen und aufgerollt werden.

Die Entleerung der Eingeweide hat direkt in die Düngermwagen, die Reinigung der Eingeweide aber und das Abtrennen des Fettes von den Därmen in der sogenannten Kalbaunenwäsche stattzufinden.

Der Inhalt der Gedärme, sowie das Blut der geschlachteten Thiere darf aus dem Schlachthause nicht mit fortgenommen werden. Eine Ausnahme für das Blut kann zu Gunsten der Wurstbereitung stattfinden, wenn es sauber behandelt und in vollständig dichten und sauberen Behältern fortgebracht wird. Ausgeschlossen hiervon ist das Blut der mittelst Halschnitt (Schächten) getödeten Thiere.

Alle Abfälle, die nicht sofort von den Fleischern mit fortgenommen werden, gehen in das Eigenthum des Schlachthofes über.

§ 12.

Ungebührliche bezw. absichtliche Verunreinigungen sind von den Fleischern selbst zu beseitigen. Die benutzten Inventariestücke sind in vollkommen gereinigtem Zustande an ihren gewöhnlichen Aufbewahrungsort zurückzubringen.

§ 13.

Kein geschlachtetes Stück Vieh darf aus dem Schlachthause entfernt werden, bevor dasselbe nicht von dem Schlachthausverwalter auf den Gesundheitszustand untersucht und der befriedigende Befund anerkannt ist, was durch Aufdrücken des Schlachthausstempels auf geeignete Stellen des ausgeschlachteten Thieres geschieht.

§ 14.

Zum Zwecke der Untersuchung müssen die zu einem Schlachtstücke gehörigen Eingeweide in dessen unmittelbarer Nähe aufbewahrt werden. — Der Schlächtermeister bezw. dessen Leute oder die Viehbesitzer haben die für die Untersuchung erforderlichen Handleistungen zu machen und überhaupt hierbei den Anordnungen des Thierarztes unweigerlich Folge zu leisten.

§ 15.

Das für gesund befundene geschlachtete Vieh ist, wenn der Andrang es erfordert, sofort nach erfolgter Untersuchung, im Uebrigen aber spätestens bis 8 Uhr früh an dem auf den Tag des Schlachtens folgenden Tage aus dem Schlachthause fortzuschaffen. Gedärme, Eingeweide, Häute und Füße dürfen im Schlachthause überhaupt nicht längere Zeit lagern.

§ 16.

Ist der Fleischer bezw. Besitzer mit der Begutachtung irgend welchen Fleisches und mit dem Urtheile des Schlachthausthierarztes über dasselbe nicht einverstanden, so entscheidet darüber der zuständige Kreisthierarzt. Die Kosten für die Zuziehung des letzteren Beamten trägt der betreffende Fleischer bezw. Viehbesitzer.

§ 17.

Mit dem als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes erachteten und mit dem als gesundheitschädlich bezeichneten Fleische ist nach den Anweisungen des Schlachthaus- bezw. des Kreisthierarztes zu verfahren.

§ 18.

Den Anordnungen und Befehlen der für die Schlachthofanlage angestellten Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 19.

Die möglichste Schonung der Schlachthausutensilien wird Jedem zur Pflicht gemacht. Beschädigungen hat der Betreffende wiederherstellen zu lassen oder durch Neuanschaffungen dafür Ersatz zu leisten.

Die zum Schlachthofe gehörigen Geräthschaften dürfen von demselben nicht fortgenommen, auch aus demjenigen Raume, für welchen sie bestimmt sind, nicht entfernt werden.

§ 20.

Niemand darf ohne Bedarf die Wasserhähne in den Schlachthallen oder Stallungen aufdrehen und offen stehen lassen, an den Dampf- und Gashähnen drehen oder den Maschinenraum ohne Erlaubniß betreten.

§ 21.

Alles Lärmen und Zanken, sowie jeder Skandal, das Rauchen, sowie der Genuß von Bier und geistigen Getränken innerhalb der Schlachthausräume ist verboten. Ebenso ist das Mitbringen von Hunden mit Ausnahme der angeschirrten Ziehunde in den Schlachthof nicht gestattet.

§ 22.

Von einem Seuchenausbruche bezw. dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei auf dem Schlachthofe aufgestellten oder daselbst geschlachteten Thieren ist der Ortspolizeibehörde sowie dem zuständigen Kreisthierarzte durch den Schlachthausthierarzt sofort schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 23.

Für Beschädigung und Verlust der in das Schlachthaus und seine Nebenräume eingebrachten Thiere und Theile von solchen, sowie irgend welcher anderer Sachen wird wie bisher kein Ersatz geleistet.

§ 24.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, soweit nicht in der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. November 1890 (Amtsblatt S. 302) eine höhere Strafe angedroht ist.

§ 25.

Die Polizeiverordnung betreffend die Hausordnung im öffentlichen Schlachthause der Stadt Rattowik vom 17. April 1891 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens -- der öffentlichen Bekanntmachung -- vorstehender Polizeiverordnung ihre Gültigkeit.

Rattowik, den 25. Februar 1896.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Schneider.

Vorstehende Polizeiverordnung wird auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 2. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

gez.: von Bitter.

Genehmigung

Ia. XII. 684.

8. Regulativ, betreffend die Untersuchung des frischen Fleisches in der Stadt Rattowik.

Zu Gemäßheit des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser und des Gesetzes vom 9. März 1881 betreffend die Abänderung und Ergänzung dieses erstgedachten Gesetzes wird zur Ausführung des am 22. Februar 1892 von dem Bezirksauschuß zu Oppeln bestätigten Gemeindebeschlusses vom 17./21. April 1891 nachstehendes Regulativ für die Untersuchung frischen Fleisches in hiesiger Stadt erlassen.

§ 1.

Alles in das städtische Schlachthaus gelangende Schlachtvieh unterliegt im Schlachthofe einer sachverständigen Untersuchung zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach dem Schlachten nach Maßgabe der für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und die Hausordnung in demselben getroffenen lokalpolizeilichen Vorschriften.

Die stattgehabte Untersuchung ist durch die von der Schlachthausverwaltung auf das untersuchte Fleisch aufgedruckten Stempel nachzuweisen.

Nur der Verwalter oder sein von dem Schlachthausausschusse für Behinderungsfälle ernannter Stellvertreter ist berechtigt, die Stempelung des Fleisches vorzunehmen.

§ 2.

Alles von nicht im städtischen Schlachthause geschlachteten Rindern, Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen stammende frische Fleisch, sowie alle zum Genuße bestimmten Eingeweide und anderen Körpertheile dürfen in dem Gemeindebezirk der Stadt Rattowitz nicht eher feilgeboten oder dem Besteller übergeben werden, als bis es einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus von den städtischen Behörden ernannten Sachverständigen unterzogen ist. Derselben Untersuchung unterliegen auch die Eingeweide der geschlachteten Thiere. Die Untersuchung findet in dem Schlachthause statt, wohin die zu untersuchenden Körpertheile zu bringen sind.

§ 3.

Das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch (§ 2) von Rindvieh und Pferden ist der Schlachthausverwaltung mindestens in Vierteln, das von Schweinen mindestens in Hälften und dasjenige von anderem Schlachtvieh in ungetheiltem Zustande gleichzeitig mit sämmtlichen zum Genuße bestimmten Eingeweiden vorzulegen. Die vorzulegenden Eingeweide und zwar namentlich die Lunge, die Leber und die Nieren müssen sich mit dem Fleisch noch in natürlichem Zusammenhange befinden.

§ 4.

Den vorstehenden Bestimmungen unterliegt nicht das Fleisch, welches von den hiesigen Einwohnern für ihren eigenen Hausbedarf von auswärts bezogen wird.

§ 5.

Je nach dem Ergebniß der Untersuchung wird der Verkauf des Fleisches gestattet, beschränkt oder untersagt. Das tauglich befindene Fleisch wird sammt den dazu gehörigen Eingeweiden an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischbeschaustempel versehen, und über den Befund wird eine Bescheinigung ausgestellt, in welcher auch die gezahlten Untersuchungsgebühren zu vermerken sind.

Das als gesundheitschädlich oder als verdorben und ekelerregend erachtete Fleisch wird entweder sofort an geeigneter Stelle auf Kosten des Eigenthümers bezüglich desjenigen, welcher dasselbe vorgelegt hat, vernichtet oder für den Genuß unbrauchbar gemacht und sodann für etwaige Verwendung zu technischen Zwecken zurückgegeben.

Das zur menschlichen Nahrung für unbrauchbar erachtete Fleisch wird auf Kosten des Eigenthümers entweder sofort vernichtet oder, insofern es sich für technische Zwecke eignet, zum Genuß unbrauchbar gemacht und sodann zurückgegeben. Fäulnisiges Fleisch wird ausgeschmolzen und das Fett nebst den Rückständen dem Besitzer überlassen. Schwachfäulnisiges Fleisch kann nach gehöriger Durchkochung an solche Besitzer, die keinen Fleischhandel treiben, zum Verbrauch in der eigenen Häuslichkeit zurückgegeben werden.

§ 6.

Die für die Untersuchung des Fleisches zu zahlende Gebühr ist vor dem Beginn der Untersuchung zu entrichten.

§ 7.

Gast-, Schank- und Speisewirthe sowie Wurstmacher haben zum Zwecke des Nachweises der stattgefundenen Untersuchung das für ihren Wirtschaftsbetrieb bestimmte, nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete Fleisch sofort nach dem Bezuge in ein Kontrollbuch einzutragen, welches folgende Rubriken enthält:

Zau- fende Nr.	Tag des Bezuges	Benennung und Gewicht des Fleisches	Name und Wohnort des Verkäufers	Tag der statt- gefundenen Untersuchung	Bemer- kungen

§ 8.

Zum Zwecke der Durchführung der Maßregeln, welche anstreben, daß alles Fleisch der angeordneten Untersuchung auch wirklich unterworfen werde, können von Zeit zu Zeit Besichtigungen und erforderlichen Falles Durchsuchungen der Arbeits- und Verkaufsstätten der Schlächter, Wurstmacher und Fleischhändler erfolgen. Insbesondere werden die Organe der hiesigen Polizeiverwaltung die Beachtung der Vorschriften dieses Regulativs bezüglich des Fleisches, welches an öffentlichen Orten, Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft wird, oder auch in Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftsstunden, und während diese Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, feil gehalten wird, überwachen

§ 9.

Schlächter und Fleischhändler haben die hier stattgehabte Untersuchung des auswärts geschlachteten Fleisches durch die auf das untersuchte Fleisch aufgedruckten Stempel (§ 5) nachzuweisen.

Sie sind außerdem verpflichtet, der Ortspolizeibehörde jederzeit, die Hausirer auch auf Verlangen jedes Käufers, die ihnen nach § 5 ertheilte Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung vorzulegen.

§ 10.

Wer den nachstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 15 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Beschlossen und genehmigt.

Rattowiz, den $\frac{17. \text{April}}{22. \text{Dezember}}$ 1891.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Jung. Rosch. Herzberger.

Rattowiz, den $\frac{17. \text{April}}{23. \text{Dezember}}$ 1891.

Die Stadtverordneten.

gez.: Sachß. Landsberger.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes hierdurch bestätigt.

Oppeln, den 22. Februar 1892.

Der Bezirksausschuß.

Genehmigung

B. A. II. 79.

gez.: Rohloff.

9. Polizeiverordnung, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches vom 17. April 1891.

Auf Grund der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 21. Juni 1878, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches, wird mit Genehmigung des Magistrats hiersebst auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 und nach erfolgter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Oppeln für den Polizeibezirk der Stadt Rattowiz verordnet, was folgt:

§ 1.

Die mikroskopische Untersuchung der geschlachteten Schweine findet im Reichsbilde der Stadt Rattowiz nur in dem öffentlichen städtischen Schlachthofe statt. Außerhalb desselben dürfen die bestallten Fleischbeschauer der Stadt nicht ihr Amt ausüben.

§ 2.

Zu widerhandlungen der vorstehenden Bestimmung werden mit einer Geldbuße bis zu 15 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Rattowitz, den 17. April 1891.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Schneider.

Vorstehende Polizeiverordnung wird auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 9. April 1892.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

F. W.: gez. Hüpeden.

10. Regulativ für das Einbringen, die Untersuchung, den Verkauf und den Verbrauch von Fleisch, welches von außerhalb des städtischen Schlachthofes zu Rattowitz geschlachtetem Vieh herrührt.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und in Gemäßheit der Gesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser wird hiermit unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für die Untersuchung des in das hiesige öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs und des von auswärts in den Stadtbezirk Rattowitz eingebrachten frischen Fleisches folgendes Regulativ erlassen:

§ 1.

Alles in das Schlachthaus gelangende Schlachtvieh wird zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach dem Schlachten von dem als Schlachthausvorsteher angestellten geprüften Thierarzte nach Maßgabe der für die Benutzung des öffentlichen Schlachthausers erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften untersucht.

Die stattgehabte Untersuchung ist durch die von dem Schlachthausvorsteher an dem untersuchten Fleische angebrachten Stempel und durch die Abstempelung des bei Einbringung des Schlachtviehs erteilten Schlachtzettels nachzuweisen.

§ 2.

Das Fleisch von auswärts geschlachteten Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden darf in dem Stadtbezirke Rattowitz nicht eher feilgeboten oder an Wurstmacher, Fleischhändler sowie an Gastwirth, Schank- und Speisewirthe abgegeben werden, bevor dasselbe durch den als Schlachthausverwalter angestellten Thierarzt untersucht worden ist. Dieser Bestimmung unterliegen auch die in dem Stadtbezirke Rattowitz eingeführten frischen Eingeweide der oben genannten Thiere.

Die Untersuchung findet in dem hiesigen Schlachthause statt.

§ 3.

Das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch von auswärts geschlachteten Thieren muß mindestens in Vierteln zur Untersuchung vorgelegt werden. Mit dem Fleisch im Zusammenhange muß zugleich das dazu gehörige Brusteingeweide (Lunge und Herz) sowie Leber, Milz und Niere vorgelegt werden.

§ 4.

Nach dem Resultate der Untersuchung wird der Verkauf des Fleisches gestattet, beschränkt oder untersagt.

Das unverdorbene und nicht gesundheitsgefährlich befundene Fleisch wird an geeigneter Stelle mit dem amtlichen Fleischstempel versehen und über den Befund von dem Schlachthausvorsteher eine Bescheinigung ertheilt, in welcher auch die erhobenen Schaugebühren vermerkt sind.

Das für gesundheitsgefährlich erklärte Fleisch wird entweder an geeigneter Stelle auf Kosten des Eigenthümers beziehungsweise desjenigen, welcher dasselbe vorgelegt hat, nach Maßgabe der darüber bestehenden oder noch ergehenden Bestimmungen vernichtet oder für den Genuß unbrauchbar gemacht und sodann zur etwaigen Verwendung für technische Zwecke zurückgegeben.

§ 5.

Gast-, Schank- und Speisewirthe und Wurstmacher haben den Nachweis zu führen, daß das Fleisch, welches in ihren Wirtschaften zum Genuße beziehungsweise in ihren Werkstätten zu Wurst zubereitet werden soll, vorher im städtischen oder in einem anderen öffentlichen Schlachthause untersucht worden ist.

Zu diesem Behufe haben sie ein Kontrollbuch zu führen, in welches jeder Bezug von frischem Fleisch sofort nach dem Ankaufe nach folgenden Rubriken einzutragen ist: 1. Laufende Nr. 2. Tag des Ankaufs. 3. Benennung und Gewicht des gekauften Fleisches. 4. Ort, woher und Firma, von welcher das Fleisch bezogen ist. 5. Angabe über Ort und Zeit der Untersuchung und das Resultat der Untersuchung, wenn das Fleisch nicht von einem hiesigen Fleischer bezogen ist. 6. Bemerkungen.

Etwaige Bescheinigungen über das Schlachten des Viehes und die erfolgte Untersuchung des Fleisches sind sechs Wochen lang aufzubewahren.

§ 6.

Die Kosten der Untersuchung des im öffentlichen Schlachthause der Stadt Rattowitz geschlachteten Viehes sind in der Schlachtgebühr begriffen.

Für die Untersuchung des daselbst nicht geschlachteten Viehes wird eine zur Gemeindefasse fließende, durch den Tarif festgesetzte Gebühr entrichtet.

Die Gebühr ist vor der Untersuchung von demjenigen zu entrichten, der das Fleisch zur Untersuchung vorlegt. Er erhält über die Einzahlung der Gebühr die auf dem Befundschein (§ 4) zu ertheilende Quittung.

§ 7.

Die Arbeits- und Verkaufsstätten der Schlächter und Fleischhändler werden periodischen Revisionen unterzogen, und es werden die Organe der Polizeiverwaltung insbesondere die Beachtung der Vorschriften dieses Regulativs bezüglich des Fleisches, welches an öffentlichen Orten, Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen feilgeboten wird, während der üblichen Geschäftsstunden und während die Verkaufsräume dem Verkehr geöffnet sind, überwachen.

§ 8.

Schlächter und Fleischhändler haben die hier stattgehabte Untersuchung des auswärts geschlachteten Fleisches durch die an dem Fleisch angebrachten Stempel nachzuweisen und sind außerdem verpflichtet, der Ortspolizeibehörde oder deren Abgeordneten auf Verlangen jederzeit die ihnen nach § 4 ertheilten Bescheinigungen über die erfolgten Untersuchungen vorzulegen. Hausirer haben diese Bescheinigungen auch jedem Käufer auf Verlangen vorzuzeigen und daher beim Feilbieten von Fleisch im Umherziehen stets bei sich zu führen.

§ 9.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Rattowik, den 5. April 1893.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Landsberger. Sittka. Herzberger.

Rattowik, den 27. April 1893.

Die Stadtverordneten.

gez.: H. Sachs. Gehhardt.

Das Regulativ der Stadt Rattowik vom $\frac{5. \text{ April}}{27. \text{ April}}$ 1893 betreffend das Einbringen, die Untersuchung, den Verkauf und den Verbrauch von Fleisch, welches von außerhalb des städtischen Schlachthauses geschlachtetem Vieh herrührt, wird hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 29. Mai 1893.

Der Bezirksausschuß.

B A. II. 2155² Ang.
Bestätigung.

gez.: Rohloff.

11. Polizeiverordnung, betreffend den Verkauf von im Dampfdesinfector durchhitztem Fleische auf dem städtischen Schlachthofe zu Rattowitz vom 9. Februar 1894.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird unter Zustimmung des Magistrats und nach erfolgter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, für den Gemeindebezirk der Stadt Rattowitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Auf dem städtischen Schlachthofe hier selbst ist eine Verkaufsstelle zum Verkauf von im Dampfdesinfector durchhitztem Fleische, welches von im Schlachthause geschlachteten beziehungsweise geschlachtet eingeführten Thieren herrührt und sich bei der Untersuchung mit einer gesundheits-schädlichen Eigenschaft behaftet gezeigt hat, eingerichtet. Die Verkaufsstelle steht unter Aufsicht des Schlachthauschierarztes (Verwalters) und darf nur an dieser Stelle Fleisch, welches der Durchhitzung im Dampfdesinfector ausgesetzt war, feilgeboten werden.

§ 2.

Der Verkauf des durchhitzten Fleisches in der Verkaufsstelle findet unter Aufsicht des Schlachthofbeamten zu der von der Schlachthofverwaltung festzusetzenden Tageszeit durch den Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten gebührenfrei statt.

Das am Schlusse des Verkaufes nicht verkaufte Fleisch bleibt unter Verschuß der Schlachthofverwaltung.

§ 3.

Das in der Verkaufsstelle zum Verkauf kommende Fleisch muß in Quantitäten bis zu 250 gr herab und darf nicht in größeren Portionen als 5 kg an einzelne Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkauf darf das durchhitzte Fleisch aus der Verkaufsstelle weder verabfolgt noch bezogen werden.

An Fleischer, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast-, Schank- oder Speisewirthe, sowie an Personen überhaupt, welche aus dem Verkauf von Fleisch ein Gewerbe machen, oder welche Kostgänger halten, darf das durchhitzte Fleisch nicht abgegeben werden.

Ebenso wenig ist es statthaft, daß ein und dieselbe Person mehrere Male hintereinander an demselben Tage die höchste Portion von 5 kg Fleisch aus der Verkaufsstelle erwirbt.

§ 4.

Den Preis des durchhitzten Fleisches kann der Eigenthümer bzw. dessen Bevollmächtigter bestimmen.

Die Krankheit, derentwegen das Fleisch durchhitzt worden ist, ferner die Gattung des Thieres, von welchem das Fleisch stammt, müssen durch

eine deutlich beschriebene, im Verkaufslokale leicht sichtbare schwarze Tafel den Käufern bekannt gemacht werden.

§ 5.

Alles Fleisch, welches der Durchhizung in dem auf dem städtischen Schlachthofe befindlichen Dampfdesinfector ausgesetzt werden soll, muß unter Aufsicht des Schlachthausthierarztes (Verwalters) in kleine Stücke zerlegt und so durchhitzt zum Verkauf in der Verkaufsstelle zugelassen werden.

Für die Prozedur des Durchhizens ist für ein Schwein eine Gebühr von 50 Pfg., für ein Rind eine Gebühr von 1,00 Mk. an die Schlachthofkasse zu entrichten.

§ 6.

Der Schlachthausthierarzt entscheidet darüber nach den bestehenden Vorschriften, ob das Fleisch kranker Thiere dem Kochprozeß in dem Dampfdesinfector zu unterwerfen und alsdann als Nahrungsmittel für Menschen zuzulassen ist.

In Streitfällen ist das Gutachten des zuständigen königlichen Kreisthierarztes einzuholen. Die Kosten für die Zuziehung dieses Beamten trägt die unterliegende Partei.

§ 7.

Gehört das Fleisch, welches in Folge seiner Qualität der Durchhizung im Dampfdesinfector ausgesetzt werden mußte, Jemandem, welcher nicht gewerbsmäßiger Fleischer, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast-, Schank- oder Speisewirth ist bezw. Personen, welche nicht aus dem Handel mit Fleisch ein Gewerbe machen und welche nicht Kostgänger halten, so kann es gegen eine schriftliche Versicherung des Eigenthümers bezw. dessen Bevollmächtigten, daß er es lediglich im eigenen Haushalte verwenden werde, nach der Durchhizung demselben herausgegeben werden. Jedoch ist in jedem Falle der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes des durchhizten Fleisches von der Ueberlassung desselben Kenntniß zu geben.

§ 8.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt, wenn nach den allgemeinen Landesgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Rattowitz, den 9. Februar 1894.

Die Polizeiverwaltung.

F. B.: gez. Rosch.

Vorstehende Polizeiverordnung wird auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und

gemäß § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850
hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 28. Februar 1894.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

gez.: von Bitter

Vom 1. Januar 1894 ab nach dem 14. März 1894
St. O. Opp. v. 12. 11. 94

12. Gebührentarif für das städtische Schlachthaus zu Rattowitz.

I. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten

1. eines Kindes jeglicher Gattung	3,00	2,50 Mf.
2. eines Pferdes	4,00	3,50 "
3. eines Schweines (einschließlich der Untersuchung auf Trichinen)	2,00	" 3,00
4. eines Kalbes	0,50	" 0,75
5. eines Schafes oder einer Ziege	0,50	" 0,75

Der Preis für das Schlachten eines Kindes außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeit erhöht sich auf das Doppelte.

II. Gebühr für Einstellung, Streu und Benutzung der Waage.

1. für ein Stück Großvieh, als Pferd oder Rind jeglicher Gattung, wenn es aus dem Inlande stammt und die Einstellung über Nacht gedauert hat	0,30 Mf.
2. für jedes durch die Eisenbahn aus dem Inlande eingeführte Rind, ohne Rücksicht darauf, ob es sofort geschlachtet wird oder nicht	0,30 "
3. für ein Schwein	0,30 "

III. Futtergebühren.

Die Futtergebühren werden nach den derzeitigen Futterpreisen durch den Schlachthausausschuß festgesetzt werden. Sie sollen nicht höher sein als die allgemeinen Futterpreise.

IV. Untersuchungsgebühren

für nicht im öffentlichen Schlachthause zu Rattowitz ausgeschlachtetes von auswärts eingebrachtes Fleisch

a) für Fleisch, welches in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachtet ist:	b) für Fleisch, welches in Privatschlachtereien ausgeschlachtet ist:
1. von einem Stück Großvieh 1,50 Mf.	2,00 2,50 Mf.
für jedes Viertel . . . 0,50 "	2,00 2,50 "
2. von einem ganzen ungetheilten Schweine . . . 1,00 "	1,50 1,00 "
3. für ein halbes Schwein oder noch kleinere Theile desselben . . . 0,75 "	1,00 0,75 "
4. von einem Kalbe . . . 0,50 "	0,75 0,50 "
5. von einem anderen Stück Kleinvieh . . . 0,40 "	0,75 0,40 "

Vorstehender abgeänderter Gebührentarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rattowitz, den 28. Januar 1896.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Kosch. Sittka. Dr. Loebinger. Donders.

Herzberger. Wiener. Forchmann.

13. Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung des Kühlhauses im städtischen Schlachthofe zu Rattowitz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats der Stadt Rattowitz hiermit folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Das Kühlhaus des städtischen Schlachthofes hier selbst darf nur während der vom Magistrat festgesetzten Stunden Morgens und Abends zum Ein- und Aushängen des Fleisches geöffnet werden.

§ 2.

Es darf kein Fleisch in die Kühlhalle eingehängt werden, aus welchem die Lebenswärme nicht völlig geschwunden ist. Nebeneinanderhängen des Fleisches ist nicht gestattet.

§ 3.

Die Zellen des Kühlhauses dürfen nur nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung benutzt werden.

§ 4.

Jeder Miether oder Inhaber einer Kühlzelle und dessen Personal ist für die größte Sauberkeit derselben verantwortlich. Er hat dieselbe nach Ermessen der Verwaltung jederzeit, im Uebrigen mindestens allwöchentlich einmal gründlich reinigen zu lassen. Die Reinigung hat mittels nasser Tücher zu erfolgen, das Ausgießen von Wasser auf den Fußboden, das Sprengen mittels desselben, sowie jeder übermäßige Gebrauch von Wasser ist strenge untersagt. Wird die Reinigung der Zelle trotz der Aufforderung von Seiten der Schlachthofverwaltung unterlassen, so ist letztere ohne Weiteres dazu berechtigt, solche auf Kosten des Inhabers ausführen zu lassen.

§ 5.

Sämmtliche inneren und äußeren Thüren des Kühlhauses müssen beim Passiren derselben geschlossen werden. Es ist untersagt, dieselben durch Unterlegen von Gegenständen oder auf andere Art offen zu halten.

§ 6.

Das Rauchen, das Fahren mit Karren sowie jede Verunreinigung des Kühlhauses sind verboten.

§ 7.

Der Aufenthalt im Kühlhause ist den Nutzungsberechtigten und ihren Gehilfen nur für die Dauer ihrer Beschäftigung gestattet.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, hat nicht allein Ausweisung aus dem Kühlhause zu gewärtigen, sondern er wird auch, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe bestraft.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kattowitz, den 16. Mai 1893.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: gez. Reich.

14. Haus- und Badeordnung für das städtische Badehaus zu Kattowitz.

Allgemeine Bestimmungen.

Benutzung.

Die Benutzung des städtischen Bades wird nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß sich der Badende den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung unterwirft.

Zutritt zu den Bädern.

Der Zutritt zu den Bädern wird nur gegen Lösung einer Badekarte erlangt, die vor dem Gebrauch des Bades an den Badewärter abzugeben ist.

Dauer eines Bades.

Dampf- und Heißluftbäder dürfen nicht über $1\frac{1}{2}$ Stunde, die übrigen Bäder nicht über $\frac{3}{4}$ Stunden dauern, einschließlich des Aus- und Ankleidens.

Wer die Bäder darüber hinaus in Anspruch nimmt, muß doppelte Zahlung leisten.

Zusätze zu Bädern.

Zusätze zu Wannenbädern, mit Ausnahme von Seife, dürfen nur in den dazu bestimmten Baderäumen genommen werden und sind dem Bediener vor dem Gebrauch zu bezeichnen.

Kinder unter 10 Jahren dürfen nur unter Aufsicht die Anstalt benutzen.

Verlassen der Bannenbäder.

Die Badenden haben nach gebrauchtem Bade beim Verlassen des Badezimmers die Thüre offen stehen zu lassen. Das Ablassen des Wassers aus den Bannen nach beendetem Bade ist seitens der Badegäste zu unterlassen.

Abhanden gekommene Gegenstände.

Für den Badegästen abhanden gekommene Gegenstände wird nicht Ersatz geleistet.

Werthsachen können an der Kasse gegen eine Gebühr von 5 Pfg. zur Aufbewahrung übergeben werden.

Reinlichkeit.

Jegliche Verunreinigung der Räume, Mobilien und Gebrauchsgegenstände der Anstalt ist verboten.

Die Bediener sind angewiesen, hierauf strengstens zu achten.

Das Rauchen

im Badehause und das Mitbringen von Hunden dahin ist untersagt.

Trinkgelder.

Es ist der Bedienung untersagt, Trinkgelder anzunehmen. Jedoch steht es im Belieben der Badegäste, Geschenke für die Angestellten in die hierzu bestimmten Büchsen zu legen.

Personen.

die an Hautkrankheiten oder Geschwüren leiden, werden zu Gesellschaftsbädern überhaupt nicht und zu anderen Bädern nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, daß ihr Leiden nicht ansteckend ist, zugelassen.

Ausspucken.

Zum Ausspucken sind ausschließlich die aufgestellten Spucknapfe zu benutzen.

Lärm.

Ruhestörender Lärm im Badehause muß im Interesse der Badenden strengstens vermieden werden.

Beschwerden.

Etwaige Beschwerden sind schriftlich oder mündlich bei dem Badehausverwalter anzubringen.

Der Badehausverwalter ist befugt, Personen, welche diese Ordnung übertreten, oder den Weisungen des Personals nicht nachkommen, abgesehen von der Verbindlichkeit zum Ersatz etwa verursachten Schadens, aus dem Badehause zu verweisen.

Im Uebrigen finden die für die Ausübung des Hausrechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften hier Anwendung.

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Schwimmbassins.

Der Zu- und Abgang der Badegäste geschieht ausschließlich durch die äußeren Umgänge der Halle. Das Aus- und Ankleiden darf nur in den dazu bestimmten Zellen geschehen.

Das Betreten des inneren Ganges zwischen den Zellen und dem Schwimmbassin mit Stiefeln oder Straßenschuhen ist verboten.

Bevor der Badegast sich in das Bassin begiebt, hat er sich in einer Reinigungszelle zu reinigen bezw. abzubrausen.

Die Benutzung des Schwimmbades ist nur im Badeanzuge oder mit Badehosen gestattet.

Die Benutzung von Seife im Schwimmbassin ist verboten. Damen dürfen im Schwimmbade nur farblose bezw. farbechte Anzüge benützen, die bereits einmal gewaschen sind.

Es ist verboten, daß ein Gast den anderen untertaucht. Im Schwimmbassin muß das Ausspucken in die Ueberlaufrinnen erfolgen.

Badewäsche darf im Schwimmbassin weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Für Auswinden der Wäsche sind an den Außengängen Becken angebracht. Nichtschwimmern ist strengstens verboten, die für sie bestimmte Grenze im Bassin zu überschreiten. Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen in den für Schwimmer bestimmten Theil des Bassins nicht mitgenommen werden.

Badezeiten im Allgemeinen.

Die tägliche Badezeit wird festgesetzt:

- a) für die Wintermonate (1. Oktober bis 30. April) von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr.
- b) für die Sommermonate (1. Mai bis 30. September) von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Das Badehaus bleibt geschlossen:

- a) Während des ganzen Tages am:
Neujahrstag, Charfreitag, Ostersonntag, Himmelfahrtstag, Pfingstsonntag, Fronleichnamstag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.
- b) an den übrigen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 6 Uhr ab.

Badezeiten.

- a) Für Frauen und Mädchen:
 - 1. Schwimmbad täglich von 2—5 Uhr Nachmittags;
 - 2. Wannenbäder während der ganzen täglichen Badezeit;
 - 3. Dampf- und Heißluftbäder an jedem Dienstag und Freitag von früh bis Nachmittags 1 Uhr.
- b) Für Männer und Knaben:
 - 1. Schwimmbad täglich, mit Ausnahme von 2—5 Uhr Nachmittags;
 - 2. Wannenbäder während der ganzen täglichen Badezeit;
 - 3. Dampf- und Heißluftbäder täglich, jedoch am Dienstag und Freitag nur von 1 Uhr Nachmittags ab.

An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, an denen das Badehaus geöffnet gehalten wird, haben nur Männer und Knaben zum Schwimmbad Zutritt.

Schluß des Badekartenverkaufs.

Für die Heißluft- und Dampfbäder werden $1\frac{1}{2}$ Stunden, für die übrigen Bäder $\frac{3}{4}$ Stunden vor Ablauf der Badezeit Karten nicht mehr ausgegeben.

Rattowitz, den 23. Juli 1896.

Der Magistrat.

gez.: Schneider.

Magistratsbeschluß vom 1. Mai 1897.

Das Schwimmbad wird für Damen auch von 8—10 Uhr Vormittags frei gegeben mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

gez.: Schneider. Rosch. Donders. Forchmann.

Magistratsbeschluß vom 18. Mai 1897.

Mittwoch Nachmittag soll den Damen für Dampfbäder frei gegeben werden, dagegen soll Freitag Vormittag den Herren zu gleichem Zwecke überlassen werden.

gez.: Schneider. Rosch. Dr. Loebinger. Herzberger.

Magistratsbeschluß vom 25. Juni 1898.

Das Badehaus ist am Himmelfahrts- und Fronleichnamstage, wie an den Sonntagen, bis 1 Uhr Nachmittags offen zu halten.

gez.: Rosch. Donders. Forchmann. Grünfeld.

15. Haus- und Betriebsordnung für die städtischen Brausebäder.

1. Die Brausebäder sind für Männer und Frauen geöffnet in der Zeit:

vom 1. Mai bis 30. September: an Werktagen von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und in der Zeit

vom 1. Oktober bis 30. April: an Werktagen von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.

Die Brausebäder bleiben an den Festtagen, welche im Aushang, betreffend die „Badezeit“ namhaft gemacht sind, ebenfalls geschlossen.

2. Es wird abgegeben ein warmes Brausebad, einschließlich Seife und Handtuch zum Preise von zehn Pfennigen.

Gegen Zahlung der Gebühr wird ein mit Datum versehener Schein verabfolgt, welcher vor Benutzung des Bades dem Badediener abzugeben ist.

Die gebrauchten Handtücher sind beim Verlassen des Bades dem Betriebspersonal zurückzugeben.

3. Die Dauer des Aufenthalts in dem Bade darf für jedes einzelne Bad die Zeit einer halben Stunde nicht überschreiten.

4. Die im gemeinnützigen Interesse ins Leben gerufene Anstalt wird in allen ihren Theilen dem Schutze der Badenden empfohlen.

5. Die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken jeder Art ist dem Personal untersagt.

6. Die Aufrechterhaltung größter Sauberkeit und Ordnung in dem Brausebade muß jedem zur Pflicht gemacht werden. Etwaige Beschwerden sind schriftlich oder mündlich bei dem Badehausverwalter anzubringen. Abänderungen dieser Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

Kattowitz, den 28. Juli 1896.

Der Magistrat.

16. Preise der Bäder im städtischen Badehause zu Kattowitz.

Schwimmbad.

Preise für Erwachsene

1 Bad (Badehose und ein Handtuch werden geliefert) . . . 30 Pfg.

Für Kinder unter 14 Jahren und Militär vom Feld-
weibel abwärts 1 Bad . . . 15 "

Das Abonnement für das Schwimmbad beträgt

für das ganze Jahr . . . 30 Mk.

" 6 Monate . . . 20 "

" 3 Monate . . . 12 "

Kinder unter 14 Jahren zahlen die Hälfte.

Legitimation durch Karte mit Photographie.

Wannenbäder.

1 Wannenbad (1 Handtuch und ein Badetuch werden geliefert) 60 Pfg.

Bei Entnahme von mindestens $\frac{1}{2}$ Dkd. Billets ermäßigt sich
der Preis auf . . . 50 "

Dampfbäder.

1 kombinirtes Russisch-Römisches-Frisches Bad . . 1 Mk. 50 Pfg.

(Einschließlich Badewäsche und Einpackung.)

Brausebäder.

1 Bad mit Handtuch . . . 10 Pfg.

W ä s c h e.

Für die Benutzung weiterer als zum Baden unentgeltlich beigegebener Anstaltswäsche ist zu entrichten: für ein großes Badetuch 10 Pfg., Handtuch, Schürze, Seife je 5 Pfg.

Badehosen für Kinder, sowie Badeanzüge für Erwachsene werden nicht geliefert.

Es ist gestattet eigene Wäsche mitzubringen.

Für die Aufbewahrung dieser Privatwäsche ist für den Monat zu zahlen 50 Pfg.

Die Reinigung der Wäsche wird in der Anstalt besorgt zum Preise von:

1 Handtuch	5 Pfg.
1 Badetuch	10 "
1 Trottirtuch oder Bademantel	20 "

Das Publikum überläßt es der Anstaltsverwaltung zu bestimmen, wann die aufbewahrte Wäsche jeweils gründlich gewaschen werden soll. Für die Beschädigung derselben kann die Anstalt eine Verantwortung nicht übernehmen, auch geschieht die gewünschte Reinigung auf Rechnung und Gefahr des Publikums.

Kattowitz, den 23. Juli 1896.

Der Magistrat.

gez.: Schneider.

Beschluß des Magistrats vom 26. August 1898

und

der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. September 1898.

Es wird die Einführung von Duzendarten für Bäder mit folgenden Preisen beschlossen:

1. Russisch-Römische Bäder	15,00 Mk.
2. Wannenbäder	6,00 "
3. Schwimmbad für Erwachsene ohne Wäsche	3,00 "
4. Schwimmbad für Kinder ohne Wäsche	1,50 "

Der Magistrat.

Die Stadtverordneten.

17. Revidirtes Statut für die städtische Sparkasse zu Kattowitz.

Titel I.

Betrifft Errichtung, Zweck, Verwaltung und Sicherstellung der Sparkasse.

§ 1.

Die von der Stadtkommune Kattowitz errichtete Sparkasse führt den Namen:

„Die städtische Sparkasse zu Kattowitz“

und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung.

§ 2.

Zweck der Sparkasse ist, zur sicheren verzinsslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten.

§ 3.

Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Kattowitz.

§ 4.

Dieselbe besteht als ein selbstständiges Institut unter Garantie der Stadtkommune. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Fonds vereinigt werden. Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Last der Stadtkommune und werden wie diese getragen, wenn ihr eigenes Vermögen niemals nicht ausreichen sollte.

§ 5.

Hinsichtlich der Namen der Sparer und der Höhe ihrer Einlagen ist jedes Mitglied der Verwaltung der Sparkasse zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6.

Die Verwaltung wird durch ein Kuratorium geführt, welches aus dem jedesmaligen Bürgermeister der Stadt und sechs auf je sechs Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern besteht. Von den Beisitzern müssen mindestens drei Stadtverordnete sein. Die Namen der Gewählten werden nach der Wahl bekannt gemacht. An die Stelle des Bürgermeisters tritt in Behinderungsfällen der jedesmalige allgemeine Stellvertreter.

§ 7.

Das Kuratorium vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Dasselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Mal dem Bürgermeister oder einem Beisitzer allein zu überlassen.

§ 8.

Alle Urkunden, welche von dem Kuratorium ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus § 7 sich ergebenden Maßgabe von dem Bürgermeister oder dessen Vertreter und von wenigstens einem Beisitzer vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

§ 9.

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, und es kann überhaupt nur beschließen, wenn mindestens vier Mitglieder zusammen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10.

Der Bürgermeister leitet den Geschäftsgang und führt in allen Versammlungen des Kuratoriums den Vorsitz. Bei der regelmäßigen

monatlichen Kassenrevision, in welcher auch der Rendant anwesend sein muß, wird das Journal mit den Hauptbüchern verglichen, der Kassenbestand festgestellt und revidirt, endlich die Bilanz gezogen und unterzeichnet. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte diejenigen beiden Mitglieder, welche diese monatlichen Revisionen mit dem Bürgermeister vorzunehmen haben.

In Behinderungsfällen können dieselben durch jedes andere Mitglied des Kuratoriums vertreten werden.

§ 11.

Wenigstens einmal in jedem Jahre hat das Kuratorium eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen. Außerordentliche Versammlungen und Kassenrevisionen finden statt, sobald sie von dem Bürgermeister für nöthig erachtet oder von einem Beisitzer beantragt werden. In diesem Falle sind erstere innerhalb acht Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Bürgermeister, letztere binnen 24 Stunden abzuhalten.

§ 12.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant nach Anleitung des Statuts und der Kasseninstruktion. Der Rendant wird nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat gewählt, welcher die Anstellungsbedingungen, die Besoldung und Kaution desselben nach Einholung der Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten bestimmt.

Nach denselben Bedingungen ist außer dem Rendanten ein Kontrolleur angestellt, welcher über die eingehenden Gelder ein Kontrollbuch führt, die Quittungsvermerke mit vollzieht und im Uebrigen an die Kasseninstruktion gebunden ist.

§ 13.

Rechtsverbindlich für die Sparkasse sind Quittungen nur dann, wenn sie vom Rendanten und Kontrolleur gemeinschaftlich gezeichnet sind.

§ 14.

Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparer, sowie die Zinsen für ausgeliehene Kapitalien in Empfang und leistet die Ausgaben aus der Sparkasse.

§ 15.

Für jedes Jahr hat der Rendant nach Ablauf desselben eine Rechnung aufzustellen und dem Kuratorium einzureichen. Diese Rechnung wird von dem Kuratorium geprüft und begutachtet. Demnächst erfolgt durch einen von der Stadtverordneten-Versammlung anerkannten Rechnungsverständigen eine nochmalige Prüfung und Begutachtung. Nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen gelangt die Rechnung an die Stadtverordneten-Versammlung, welche über die Ertheilung der Entlastung beschließt. Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Titel II.

Betrifft Dienststunden der Kasse, sowie Annahme und Verzinsung der Spar-Einlagen.

§ 16.

Dienststunden der Sparkasse sind alltäglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage die Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr und die Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr. Während der Dienststunden werden Einlagen angenommen und ausbezahlt und Zinsen gezahlt. Innerhalb der Dienststunden hat überhaupt der ganze Verkehr mit dem Publikum zu erfolgen.

§ 17.

Einlagen werden von einer Mark an bis zum Höchstbetrage von 12 000 Mark auf ein Sparkassenbuch angenommen. Zur Annahme höherer Einlage bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium kann anordnen, daß, wenn Kapital und Zinsen eines Einlegers den Betrag von 12 000 Mark übersteigen, eine Verzinsung des Ueberschusses nicht stattfindet. Diese Anordnung erlangt Wirksamkeit erst nach Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Mittheilung.

§ 18.

Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst. Für jede Mark werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 19 dem Einleger 3 Prozent (3 Pfennig von einer Mark) an jährlichen Zinsen gewährt.

Die städtischen Behörden sind ermächtigt, je nach der Lage des Geldmarktes diesen Zinsfuß bis auf 5 Procent zu erhöhen und wieder bis auf 3 Procent zu ermäßigen.

Eine Veränderung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 33 bekannt zu machen.

§ 19.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab gerechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr vorausgegangenen Monats berechnet.

§ 20.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparkassenbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablaufe dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Titel III.

Betrifft Sparkassen-Quittungsbücher.

§ 21.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf einen bestimmten Namen lautendes Sparkassen-Quittungsbuch, welches auf dem Titelblatte von dem Kuratorium, sowie von dem Rendanten und Kontrolleur vollzogen, mit dem Siegel der Sparkasse und derselben Nummer versehen ist, unter welcher der Einzahler in das Kontobuch der Sparkasse eingetragen wird.

In diesem Sparkassenbuche werden unter Beifügung des Datums alle Ein- und Rückzahlungen, sowie der Betrag zugeschriebener Zinsen vermerkt, und müssen diese Vermerke vom Rendanten und Kontrolleur vollzogen werden.

Für jedes Sparkassen-Quittungsbuch sind bei dessen Ausfertigung 10 Pfennige Gebühren zu entrichten. Jeder Einleger erhält ein Quittungsbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen vorzulegen.

§ 22.

Die Quittungsbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird das vorliegende Statut und eine Tabelle beige druckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 1 bis 500 Mk. in jedem der nächsten 10 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß § 18 festgestellten Prozentsatze gewährt.

§ 23.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassen-Quittungsbuches gegen Vorzeigung beziehungsweise Rückgabe desselben den Betrag, über welchen es lautet, theilweise oder ganz auszusahlen, ohne die Berechtigung desselben zu prüfen. Sie ist dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger nur dann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn vor der Auszahlung ein Widerspruch dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist. Ueber einen solchen Widerspruch ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 24.

Derjenige, welchem durch Zufall sein Quittungsbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Kuratorium schriftlich anzuzeigen. Der Verlust wird ohne Prüfung der Berechtigung des Verlierers in dem Kontobuche der Sparkasse vermerkt und dem Anzeigenden eine Bescheinigung über erfolgte Anzeige erteilt.

§ 25.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Quittungsbuches auf eine nach dem Ermessen des Kuratoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgemacht. In allen übrigen Fällen muß das verloren

gegangene Quittungsbuch nach Vorschrift des § 823 ff. der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 gerichtlich aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

Titel IV.

Betrifft Kündigung und Rückzahlung der Spareinlagen, sowie gesperrte Sparkassenbücher.

§ 26.

Die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge zahlt der Kündant in Gegenwart des Kontrolleurs aus.

Einzahlen bis einschließlich 50 Mark werden auf Verlangen ohne Kündigung sofort, bei Wiederholungen jedoch nur nach Verlauf von 14 Tagen zurückgezahlt. Dagegen müssen höhere Summen vorher gekündigt werden, und es werden hiermit die Kündigungsfristen für Beträge von:

- 50 bis 200 Mk. auf 4 Wochen,
- 200 bis 500 Mk. auf 6 Wochen,
- 500 bis 1000 Mk. auf 2 Monate,
- 1000 bis 3000 Mk. auf 3 Monate,
- 3000 Mk. und darüber auf 6 Monate festgesetzt.

Die Kündigungen werden sowohl im Sparkassen-Quittungsbuche, wie in einem Kassenkontrollbuche vermerkt.

Innerhalb von 14 Tagen ist immer nur eine Kündigung zulässig.

Der Sparkasse steht es frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten, und die Gläubiger sind verbunden, solche anzunehmen. Im Falle einer Verweigerung der früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an. Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß der städtischen Behörden abgeändert werden. (Vergleiche § 18 und 33.)

§ 27.

Behufs Berechnung der Zinsen finden in den letzten 14 Tagen des Monats Dezember Kapitalauszahlungen nicht statt.

§ 28.

Rückzahlungen von Spareinlagen und Auszahlungen von Zinsen können nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches stattfinden. Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende Quittung auszustellen. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch quittirt an die Kasse auszuhandigen.

§ 29.

Gesperrte Sparkassenbücher.

Eine Einzahlung auf ein Sparkassenbuch kann auch mit der Maßgabe geschehen, daß die Auszahlung nicht vor einem vorher bestimmten Termine erfolgen soll. Diese Maßgabe gilt nicht bloß für die bereits vorhandenen,

sondern auch für alle späteren Einlagen, die auf das so gesperrte Sparkassenbuch geleistet werden, und erstreckt sich auf Kapital und Zinsen. Stirbt derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch lautet, vor Eintritt des Sperrtermins, so tritt die Beschränkung sofort mit dessen Tode außer Kraft.

Ist die Rückzahlung zu Gunsten einer unverheiratheten weiblichen Person bis zu deren Verheirathung hinausgeschoben worden, so erlischt die Sperrung auch dann, wenn die Person, ohne zu heirathen, das 40. Lebensjahr erreicht hat.

Die Verzichtleistung auf die Erhebung von Kapital und Zinsen kann nach abgelaufener Sperrfrist weiter verlängert werden. Die Sperrung und deren Verlängerung müssen im Sparkassenbuch vermerkt werden. Einlagen auf gesperrte Bücher können den Betrag von 12 000 Mark übersteigen.

Die im letzten Absatz des § 20 gedachte 30 jährige Frist beginnt für gesperrte Sparkassenbücher mit dem Termine, in welchem nach vorstehenden Bestimmungen die Sperrung erloschen ist. Bezüglich der Verzinsung unterliegen diese Einlagen ebenfalls den Bestimmungen des § 18 des Statuts.

Titel V.

Betrifft zinsbare Anlegung der Sparkassengelder und den Reservefonds.

§ 30.

Die Gelder der Sparkasse werden ausgeliehen:

- a) gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten, und unter der Bedingung einer nicht über sechs Monate hinausgehenden Kündigungsfrist. Diese Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel, und bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe festgestellten Werthes, oder bei Liegenschaften innerhalb des 20 fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäuden aber innerhalb des 10 bis 12 $\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes bezw. innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Sozietät gegen Feuer-gefahr versichert sind;
- b) auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Zu Darlehen unter a dürfen niemals mehr als zwei Drittheile, zu Darlehen unter b nie mehr als der zehnte Theil des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden;

- c) durch Ankauf solcher deutschen festverzinslichen Papiere, welche die deutsche Reichsbank für lombardfähig erklärt;

- d) gegen Schuldscheine unter Verpfändung von Hypotheken oder Grundschuldforderungen mit der zu a verlangten Sicherheit, oder von Inhaberpapieren der zu c gedachten Art oder von Quittungsbüchern der Sparkasse. Die verpfändeten Hypotheken oder Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Kasse abgetreten oder verpfändet werden. Die Beleihung der Inhaberpapiere ist nur bis zu zwei Dritttheilen des Kurswerthes, niemals aber höher als bis zu zwei Dritttheilen des Nennwerthes zulässig. Auch muß bei einem Herabgehen des Kurses das Unterpfand ergänzt werden;
- e) an die Stadtgemeinde Rattowik, an Provinzial-, Kreis-, Land- und Stadtgemeinden, Kirchengemeinden und sonstige leistungsfähige, mit Korporationsrechten ausgestattete Verbände des Preussischen Staates gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen.

Auch können die verfügbaren Gelder

- f) bei der Provinzialhilfskasse oder bei einer anderen preussischen Sparkasse angelegt werden.

Die Außerkurssetzung und die Wiederinkurssetzung der bei der Sparkasse eingehenden Inhaberpapiere ist durch den Magistrat der Stadt Rattowik zu bewirken.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Anlegung von Sparkassengeldern in den zu a und c bezeichneten Arten gehört die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern. Zur Gültigkeit von Beschlüssen über Anlegung in anderer Weise gehört Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern und Stimmeneinhelligkeit der Abstimmenden.

§ 31.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse und Kursgewinne, über welche der Rendant getrennte Rechnung führt, bilden einen Reservefond behufs Deckung etwaiger Ausfälle. Sobald der Reservefond die Höhe von 5 Procent der Schuldenmasse, also der Einlagen und Zinsen erreicht hat, kann von den ferneren Ueberschüssen die eine Hälfte mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zur Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse der Gemeinde Rattowik verwendet werden, während die andere Hälfte dem Reservefonds so lange zugeschlagen werden muß, bis dessen Höhe sich auf 10 Procent der Schuldenmasse beläuft, worauf der weitere Reingewinn mit der vorstehend angegebenen Maßnahme ganz zu öffentlichen Zwecken der Stadtgemeinde verwendet werden darf. (Ministerialerlaß an die Ober-Präsidenten vom 19. März 1880 I. B. 6400.)

§ 32.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurswerth der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnißmäßigen Verlust nicht gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung außenstehender Forderungen

oder durch Verpfändung von zum Kapitalsvermögen gehörigen Werthstücken oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, können die städtischen Behörden das Kuratorium ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Bürgschaft der Stadtgemeinde für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen. Das Kuratorium ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung gestattet.

§ 33.

Das vorliegende Statut kann durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung abgeändert werden. Solche Abänderungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten und müssen ebenso wie die nach den §§ 17, 18 und 26 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse zweimal in Zwischenräumen von je vier Wochen bekannt gemacht werden. Sie erlangen erst nach Ablauf von 3 Monaten nach erfolgter Genehmigung verbindliche Kraft. Deshalb ist in der zweimaligen Bekanntmachung einer beschlossenen Abänderung zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem hiernach bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Gläubiger und Schuldner der Sparkasse Anwendung finde, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 26 gekündigt beziehentlich zurückgezogen haben würden.

§ 34.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung sind auch ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten für Schlesien und ist nach Ertheilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Verkündung mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkt bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst.

Die Bestände des Reservefonds aber werden nach Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Stadt verwendet.

§ 35.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesem Statute vorgeschrieben sind, erfolgen durch die in Ratowitz in deutscher Sprache erscheinenden Zeitungen.

§ 36.

Das vorstehende Statut wird gemäß § 33 öffentlich bekannt gemacht und tritt nach erfolgter Bestätigung des Königlichen Ober-Präsidenten für Schlesien in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte tritt das Statut vom 13. Januar 1885, sowie der Nachtrag hierzu vom 12. März 1887 außer Kraft.

Kattowitz, den 21. Oktober 1890.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Rofch. Dr. Goldstein.

Kattowitz, den 30. Oktober 1890.

Die Stadtverordneten.

gez.: Dr. H. Holke. Führich.

Vorstehendes revidirtes Statut für die städtische Sparkasse zu Kattowitz wird hiermit von mir bestätigt.

Breslau, den 28. Januar 1891.

(L. S.) **Der Oberpräsident, Wirkliche Geheime Rath.**

Bestätigung

gez.: von Seydewitz.

O. P. 381.

18. Statut für die Gefinde-Krankenkasse.

§ 1.

Zweck der Gefinde-Krankenkasse.

Die Gefinde-Krankenkasse hat den Zweck, den Dienstherrschaften die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Vorsorge für erkrankte Dienstboten gegen ein jährliches Fixum pro Jahr und Kopf zu erleichtern.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Jede in der Stadt Kattowitz wohnende Dienstherrschaft ist berechtigt, der Gefinde-Krankenkasse beizutreten.

§ 3.

Eine Dienstherrschaft, welche mehr als einen Dienstboten hält, ist bei Verlust des Anrechts verpflichtet, auch für die anderen Dienstboten das Jahresfixum zu zahlen.

§ 4.

Höhe der Beiträge.

Das Jahresfixum wird pro Kopf auf 15 Sgr. festgesetzt und ist zur Vermeidung der Exekution in der ersten Hälfte des Monats Januar eines jeden Jahres an die Stadthauptkasse abzuführen.

*Dr. Gustavus hat diese Sache an die Stadthauptkasse zu zahlen.
5. 4. 04 d. 1903 mit Folge zu thun. Es werden
für jedes Jahr 10 Mark pro Kopf
für jeden der 10 Dienstboten jährlich mit 10 Sgr. fest.*

§ 5.

Für das laufende Jahr 1867 wird das Fixum nur für ein Halbjahr und zwar vom 1. Juli bis Ende Dezember er. mit 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. berechnet.

§ 6.

Kur, Arznei und Verpflegung.

Für das gedachte Jahresfixum übernimmt die städtische Verwaltung die Kur-, Arznei- und Verpflegungskosten für die erkrankten Dienstboten im städtischen Krankenhause.

§ 7.

Kontrolle.

Die Kontrolle über Verwaltung und Verwendung der gedachten Beiträge wird lediglich den beiden städtischen und den vorgesetzten Behörden vorbehalten.

Rattowitz, den 22. Mai 1867.

Der Magistrat.

gez.: Diebel.

Abänderung des Statuts für die Gefinde-Krankenkasse.

§ 4.

Höhe der Beiträge.

Das Jahresfixum wird pro Kopf auf einen Reichsthaler festgesetzt und ist zur Vermeidung der Exekution in der ersten Hälfte des Monats Januar und Juli eines jeden Jahres an die Kämmererkasse abzuführen.

§ 5.

Nur dasjenige Dienstpersonal wird von dem Kommunalarzt zur Behandlung angenommen, welches sich bei demselben durch Vorzeigen des Quittungsbuches seiner Herrschaft, in welchem über den Beitrag für das laufende Semester bereits quittirt sein muß, sowie durch einen vorher im Polizeibureau einzuholenden Ausweis legitimiren muß.

Rattowitz, den 14. Juni 1872.

Der Magistrat.

gez.: Kerner.

Magistratsbeschluß vom 7. Januar 1879.

Magistrat ist mit der Festsetzung des Abonnementsbeitrages auf 6 Mk. pro Jahr und Dienstboten einverstanden.

(Unterschriften.)

19. Ortsstatut, betreffend die Verfassung der Waisenrätthe der Stadt Rattowik.

Im Anschluß an das Ortsstatut (Instruktion für die Bezirksvorsteher) der Stadt Rattowik vom 1. Januar 1882 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Statut festgesetzt:

§ 1.

Das Amt der Waisenrätthe wird mit demjenigen der Bezirksvorsteher verbunden.

(§ 52 der Form.-Ordnung vom 5. Juli 1875, § 11 des Ortsstatuts vom 1. Januar 1882.)

§ 2.

Den Verkehr der Waisenrätthe mit den Behörden vermittelt das Waisenamt.

An der Spitze des Waisenamts steht als Waisenamtsvorsteher ein vom Bürgermeister ernanntes Mitglied des Magistrats.

Außer demselben sind die sämtlichen Bezirksvorsteher Mitglieder des Waisenamts.

§ 3.

Die Geschäftsführung des Waisenamts und der Waisenrätthe wird durch eine besondere vom Magistrat zu erlassende Instruktion geregelt.

§ 4.

Jedem Bezirksvorsteher werden je nach Bedürfniß eine größere oder kleinere Anzahl von Waisenpflegern als Hilfsorgane zur Seite gestellt.

Rattowik, am 8. August 1892.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Landsberger. Sittka. Herzberger.

Rattowik, den 15. Dezember 1892.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: H. Sachs. E. Scholz.

Vorstehendes Ortsstatut wird bestätigt.

Oppeln, den 21. Februar 1893.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

gez.: Rohloff.

20. Instruktion für die Waisenräthe der Stadt Rattowitz.

I.

Die Waisenräthe haben nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 folgende Rechte und Pflichten:

- a) den Vorschlag und die Begutachtung von Vormündern, Gegenvormünder und Pflegern (§§ 19, 53, 91);
- b) die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung (§ 53);
- c) die gutachtliche Aeußerung, falls der Mutter eines Mündels dessen Erziehung entzogen werden soll. (§ 20).

Außerdem ist nach dem Gesetze vom 13. März 1878, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, die Zuziehung der Waisenräthe bei diesem Verfahren vorgeschrieben.

II.

Der Magistrat übt die Kontrolle über die Waisenpflege durch Vermittelung des Vorstehers des Waisenamts.

III.

Die Zuständigkeit der Waisenräthe eines Bezirkes erstreckt sich auf alle im Bezirke wohnenden Mündel und deren Vormünder, gleichviel ob die betreffende Vormundschaft bei dem Amtsgericht zu Rattowitz oder einem auswärtigen Gerichte schwebt.

IV.

Der Vorschlag oder die Begutachtung von Gegenvormündern — Vormündern und Pflegern erfolgt durch das Waisenamt nur wenn kein nach § 17 der Vormundschaftsordnung Berufener vorhanden ist oder wenn die Berufenen berechtigter Weise die Vormundschaft abgelehnt haben.

V.

Bei der Auswahl eines Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers hat der Waisenrath sich nach der Lebensstellung des verstorbenen Vaters oder des Mündels und nach der Religion des Vaters soweit als möglich ist zu richten.

Vor allem aber sind solche Männer auszuwählen, welche durch ihre Lebensstellung die Bürgschaft für Sittlichkeit und Religiosität, Ordnung und Pflichttreue bieten. Es wird ferner nach Möglichkeit darauf zu sehen sein, daß die Vormünder aus dem Bezirke des betreffenden Waisenraths genommen werden.

Da aber, wo besondere Verhältnisse dies wünschenswerth machen, ist es auch durchaus erlaubt und häufig geboten, aus einem anderen Bezirke den Vormund zu wählen. Solche besondere Verhältnisse sind: Verwandtschaft oder Freundschaft des zu Wählenden mit der Familie des Mündels, schwierige Vermögensverwaltung und dergl.

VI.

Der Zweck der Waisenräthe ist wirksame Beaufsichtigung der Amtsführung des Vormundes und Pflegers. Deshalb ist das Amt eines Waisenraths ein überaus wichtiges und — wo es gut verwaltet wird — ein fegbringendes.

Im Allgemeinen hat der Waisenrath folgende Regeln zu beachten:

- a) Die Waisenräthe haben die Pflicht zur Beaufsichtigung der Mündel und deren Vormünder und fungiren dabei als Gehilfen der Vormundschaftsgerichte;
- b) die Thätigkeit des Waisenrathes besteht in erster Linie darin, Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen und sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen und denselben auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen, dabei muß indessen vermieden werden, sich in die vormundschaftliche Verwaltung und die Erziehung des Mündels ohne erhebliche Gründe einzumischen oder die Vormünder und Angehörigen durch ausnahmslose regelmäßige Kontrolle nutzlos zu belästigen;
- c) die Aufsicht des Waisenrathes erstreckt sich nicht auf die Vermögensverwaltung der Vormünder. Hat ein Waisenrath indessen Gelegenheit, schwere Unregelmäßigkeiten oder gar Untreue in der Vermögensverwaltung eines Vormundes wahrzunehmen, so ist er zu einer bezüglichen Anzeige an den zuständigen Vormundschaftsrichter als verpflichtet zu erachten.

VII.

Eine ganz besondere Sorgfalt werden die Waisenräthe den Interessen der ankerhelich geborenen Mündel zuzuwenden haben.

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß die Interessen dieser Kategorie von Mündeln jetzt vielfach in sehr ungenügender Weise wahrgenommen werden.

Namentlich wird, da in Folge der durch die neue Vormundschaftsordnung geschaffenen Selbstständigkeit der Vormünder die früher in dieser Hinsicht seitens der Gerichte geübte Initiative und Kontrolle zum Theil fortgefallen ist, zum Theil an unmittelbarer Wirksamkeit eingebüßt hat, sehr häufig die Geltendmachung der Ansprüche dieser Mündel gegen die außerehelichen Väter nicht gehörig betrieben.

Von besonderer Wichtigkeit ist hier die alsbaldige Feststellung der Vaterschaft in rechtlich wirksamer Weise.

Diese Feststellung kann gültig, außer durch Erkenntniß auch durch Anerkennniß in einer öffentlichen (d. h. gerichtlich, notariell oder standesamtlich aufgenommen) Urkunde geschehen.

Ein solches Anerkennniß wird oft auf gütlichem Wege zu erreichen sein, wenn die Frage der Alimentenzahlung zunächst offen gelassen wird, und es wird sich zuweilen empfehlen, es bei einem solchen urkundlichen Anerkennniß zunächst bewenden zu lassen, wenn der betreffende Schwängerer sich dazu bereit finden läßt, da auf Grund desselben der Alimentenanpruch jederzeit ohne Weiteres durchgeführt werden kann.

Die alsbaldige Feststellung der Vaterschaft durch ein solches An-
erkenntniß, erforderlichen Falles im Prozeßwege, wird andererseits aber
auch in solchen Fällen von Werth sein, wo z. B. wegen bekannter Zahlungs-
unfähigkeit des Schwängerers ein unmittelbarer Vermögensvorteil für das
Mündel nicht ersichtlich ist. Die Verhältnisse des Schwängerers können
sich in jedem Falle durch Erbschaften, Glücksfälle u. dgl. bessern und es
soll deshalb Herbeiführung der qu. Feststellung um so weniger geögert
werden, als dieselbe nur bei Lebzeiten des Schwängerers erfolgen kann,
durch einen plötzlichen Tod desselben aber unmöglich wird, von der Herbei-
führung jener Feststellung ganz abgesehen, kann sich nur in dem Falle
empfehlen, wenn entweder für die Vaterschaft keinerlei Beweise vorhanden
sind oder dem angeblichen Schwängerer zweifellos eine der aus dem Gesetze
vom 24. April 1854 sich ergebenden Einreden zur Seite steht; es ist
ferner eine häufig beobachtete Erscheinung, daß die Vormünder, namentlich
aber die außerehelichen Mütter selbst, aus Unverstand, Leichtsinn, Faulheit
oder auch Eigennutz sich allzu leicht zu unvortheilhaften Vergleichen mit
den Schwängerern, namentlich zur Abnahme einer unzureichenden ein-
maligen Abfindungssumme, bereit finden lassen. Die Ansprüche der
außerehelichen Kinder gegen ihre Väter sind nun allerdings vermögens-
rechtliche, und es unterliegt daher das bezügliche Verfahren der Vormünder
eigentlich nicht der waisenrätlichen Aufsicht. Aber der unmittelbare Zu-
sammenhang, in welchem die Sicherung des persönlichen Wohles häufig
sogar des Lebens gerade dieser Mündel mit der gehörigen und rechtzeitigen
Wahrnehmung dieser Ansprüche steht, wird aber eine Fürsorge der Ueber-
wachung der Waisenräthe auch in dieser Hinsicht fast immer als gerech-
fertigt erscheinen lassen und es werden sich den Waisenrätthen auch Mittel
und Wege zur Bethätigung dieser Fürsorge bieten, ohne sich dem Vor-
wurfe unzulässiger Einnischung in die vormundschaftliche Verwaltung
anzusetzen. Es ist hier in erster Linie auf ihre Mitwirkung bei Auswahl
der Vormünder aufmerksam zu machen. Sie werden darauf hinwirken
können, daß thätige und pflichtbewusste Männer zu Vormündern bestellt
werden, sie werden verhindern können, daß wie es schon vorgekommen —
die Schwängerer selbst oder Personen, die mehr deren Interessen als die
der Mündel wahrzunehmen bereit sind, bestellt werden; sie werden
namentlich auch in Fällen, wo die außerehelichen Mütter selbst die Vor-
mundschaft übernehmen wollen, prüfen können, ob diese nicht, wie es oft der
Fall ist, durch Mangel an Erfahrung und Willenskraft, die gehörige
Wahrung der Interessen der Kinder gefährden möchten, und sie werden dem-
gemäß nöthigenfalls auf anderweite Bevormundung dringen können. Außere-
heliche Mütter sollen nur ganz ausnahmsweise Vormünderinnen bleiben.

Sie werden ferner, so lange für die ausreichende Pflege des Mündels
nicht anderweit gesorgt wird, die Inanspruchnahme der öffentlichen Armen-
pflege herbeiführen und dadurch der Armenverwaltung Gelegenheit geben
können, auch ihrerseits auf die Erfüllung der Pflichten der außerehelichen
Väter einzuwirken. Sie werden den zur Pflichterfüllung geneigten Vor-
mündern bezw. Müttern durch Rath und Belehrungen im Sinne der
obigen Bemerkungen behilflich sein und dieselben vor Verabsäumung oder
Verögierung der erforderlichen Maßnahmen bewahren können.

Sie werden schließlich auch hier bei absolut pflichtwidrigen und den Interessen des Mündels nachtheiligen Verhalten des Vormundes zur Anzeige an den zuständigen Vormundschaftsrichter sich wohl befugt erachten dürfen.

VIII.

Der Waisenrath hat den anliegenden Auszug aus dem Gesetze vom 13. März 1878, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder unter 12 Jahren genau zu beachten. Kurz seien folgende Punkte hervorgehoben:

- a) Der Waisenrath ist zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet, falls das Vormundschaftsgericht, oder das Waisenamt ihn hierzu auffordert.
- b) Der Waisenrath wird Kenntniß von jedem Termine erhalten, welche in einem seinem Bezirke betreffenden Zwangserziehungsfalle vor Gericht stattfindet. Er ist berechtigt, dem Termine beizuwohnen und in dem Termin sein Gutachten auch unaufgefordert mündlich oder schriftlich zu den Akten zu geben. Es wird sich in den meisten Fällen empfehlen, wenn der Waisenrath den Termin wahrnimmt und dabei die nachfolgenden Regeln befolgt.
- c) Es wird durchaus festzuhalten sein, daß eine so tief in das Familienleben einschneidende Maßregel, wie jedes andere Zwangsmittel nur in den Fällen angebracht erscheint, wo alle anderen milderen Mittel nicht mehr ausreichen. Es reicht z. B. nicht aus, wenn ein Kind — auch wiederholt gebettelt hat. In diesem Falle hat der Waisenrath der Zwangserziehung zu widersprechen, wenn nicht jede Aussicht auf Besserung ausgeschlossen ist. Ist also der Grund des Bettelns in wirklicher Noth zu suchen, welcher die Familie des Kindes anheimgefallen ist, so muß der Waisenrath darauf dringen, daß die städtische Armenverwaltung durch Gewährung oder Erhöhung einer Unterstützung das Grundübel beseitige. Oft wird auch dadurch geholfen werden können, daß der Waisenrath dem Vater oder der Mutter des bettelnden Kindes Arbeit verschafft, falls der Grund der Noth in fehlender Arbeit liegt.

Ebenso wird es nicht immer nothwendig sein, Kinder der Zwangserziehung zuzuführen, wenn der Grund ihrer Verwahrlosung in Trunksucht und Müßigkeit der Eltern liegt und die daraus entstandene schlechte Verpflegung die Kinder zum Betteln getrieben hat. In solchen Fällen wird zuweilen zunächst eine Androhung des Verfahrens nach § 361 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gegen die Eltern anzuwenden sein, nützt dies nichts, so ist die Einleitung des Verfahrens selbst zu beantragen. Erst wenn der Waisenrath die bestimmte Ueberzeugung hat, daß derartige Mittel erfolglos sein würden, wird der Waisenrath in dergleichen Fällen einem Zwangserziehungsverfahren zustimmen können.

Abgesehen von der Rücksicht auf das Band der Familie, welches die Grundlage jeder staatlichen Ordnung bildet, ist das soeben vorge-

schriebene Verhalten durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Eltern solange als irgend möglich die Kosten der Verpflegung ihrer Kinder tragen sollen. Es soll durchaus nicht ohne zwingende Noth durch Abnahme dieser Fürsorge solchen Eltern eine willkommene Erleichterung gewährt und damit dem Ueberhandnehmen solcher Pflichtvergeßlichkeit Vorſchub geleistet werden.

Anders liegen die Verhältnisse dagegen, wenn die Eltern des Kindes verstorben sind und weder andere Verwandte noch Freunde derselben sich um das Kind kümmern wollen, da hier nicht ein enges Familienband zu zerreißen ist, wird in den weitaus meisten Fällen, in denen ein Kind Hang zum lässlichen Leben zeigt, eine Zwangserziehung anzustreben sein.

IX.

Die Thätigkeit des Waisenraths dem einzelnen Mündel gegenüber beginnt in der Regel mit der Ueberweisung desselben durch das Waisenamt oder durch den Waisenrath eines anderen Bezirks. In letzterem Falle sind die vom Waisenamte abzuholenden Ueberweisungszettel zu verwenden.

Findet der Waisenrath ein in seinem Bezirke sich aufhaltendes ihm nicht überwiesenes Mündel vor, so hat er dem Waisenamt Mittheilung zu machen. Das Waisenamt wird alsdann die Ueberweisung veranlassen.

X.

Jeder Waisenrath hat nach einem ihm vom Waisenamte zugehenden Muster ein Register über die seiner Aufsicht unterstehenden Mündel zu führen.

Dieses Register hat in erster Reihe den Zweck, jederzeit Auskunft darüber zu geben, welche Mündel in dem betreffenden Bezirke augenblicklich vorhanden sind. Es ist daher nothwendig, um diesen Zweck zu erfüllen, daß jeder Abgang und jeder Zugang unverzüglich eingetragen werde.

Die Bemerkungen des Waisenraths über den Aufenthalt des Mündels in dem oder jenem Hause, Aufenthaltsveränderungen innerhalb des Bezirks, Befunde bei Revision und dergleichen gehören nicht in das Register. Solche Bemerkung macht der Waisenrath auf den Einzelheften oder Einzelblättern, über welche unter Nr. XII gesprochen werden wird.

XI.

Die Thätigkeit des Waisenrathes dem einzelnen Mündel gegenüber endet mit der Löschung des Mündels im Register. Die Löschung im Register erfolgt:

- a) Bei Beendigung der Vormundschaft. Dieselbe tritt ein:
 1. mit dem Tode des Mündels;
 2. bei dessen Großjährigkeit (Vollendung des 21. Lebensjahres);
 3. wenn das Mündel für großjährig erklärt wird;
 4. wenn der Vater eines unehelichen Kindes dasselbe legitimirt.

In allen diesen Fällen sind die Kolonnen 7 und 8 des Registers auszufüllen,

- b) bei Verzug aus dem Bezirke, hier jedoch nicht eher als bis Ueberweisung an den Waisenrath des anderen Bezirkes, oder falls das Mündel von Rattowitz verzieht, an das Waisenamt erfolgt ist. In diesem Falle sind die Kolonnen 7 und 9 des Registers auszufüllen.

XII.

Mit dem Schreiben, welches dem Waisenrath ein Mündel überweist oder mit einem leeren Stück Papier legt der Waisenrath sich für jedes Mündel ein Einzelheft an. Werden z. B. sechs Geschwister zu gleicher Zeit überwiesen, so legt der Waisenrath sechs Einzelhefte an. Er trägt dann jedes Mündel unter laufender Nummer in ein Register ein und setzt dann auf das erste Blatt des Einzelheftes den Vermerk etwa wie:

Eingetragen 1./2. 1891, Reg. Nr. 10, Bez. 1.

Alle späteren, dasselbe Mündel betreffenden Eingänge sind in dieses Einzelheft einzuheften. Die Einzelhefte sind aufzubewahren. Wird ein Mündel in einem anderen Stadtbezirk überwiesen, so wird das Einzelheft mitgeschickt. Nach Löschung eines Mündels wird das betreffende Einzelheft dem Waisenamte eingereicht.

XIII.

Zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle ist es nothwendig, die Mündel von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen aufzusuchen.

Wie oft eine solche Revision vorzunehmen, bleibt dem Ermessen des Waisenraths überlassen. Ein solcher Besuch ist jedenfalls bald nach der Zuweisung eines Mündels zu machen. Außerdem ist alljährlich etwa im Monate April eine allgemeine Revision sämtlicher Mündel vorzunehmen.

Die Erstattung von Berichten an das Waisenamt über das Resultat dieser Generalrevisionen findet in der Regel nur auf besondere Verfügung derselben statt.

XIV.

Jede Korrespondenz der Waisenräthe mit den Gerichten oder auswärtigen Behörden geht durch das Waisenamt.

Der Verkehr der Waisenräthe unter einander geschieht unmittelbar von Hand zu Hand.

XV.

Die Waisenpfleger sind Hilfsorgane der Waisenräthe. Die Waisenräthe haben insbesondere das Recht, sich zur Ermittlung eines Mündels oder seiner Verhältnisse der Vermittelung des Waisenpflegers zu bedienen. Bei der stattfindenden Revision Nr. XIII haben die Waisenpfleger Hilfe zu leisten.

Der Waisenpfleger hat von jeder Veränderung in den Verhältnissen der Mündel seines Bezirkes, von welcher er hört, dem Waisenrath Kenntniß zu geben.

XVI.

Ueber die von dem Waisenrath vorzunehmenden Revisionen ist dem Waisenamte eventl. ein Bericht zu erstatten, in welchem die etwa nicht ermittelten Mündel namentlich aufgeführt sind, das Waisenamt wird alsdann die Hilfe des Meldeamtes zur Ermittlung der qu. Mündel in Anspruch nehmen.

Wird auch durch das Meldeamt die Wohnung nicht ermittelt, so ist dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen.

Rattowitz, den 12. Mai 1893.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Sittka. Landsberger. Dr. Boebinger. Donders.

21. Feuerlöschordnung für die Stadt Rattowitz.

Auf Grund des § 11 und 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird hier folgendes Ortsstatut, betreffend das Feuerlöschwesen für die Stadtgemeinde Rattowitz erlassen und zwar unter Aufhebung der Feuerlöschordnung vom 15. Juni 1883 resp. vom 11. März 1885.

§ 1.

Die Feuerlöschhilfe im Gemeindebezirk der Stadt Rattowitz wird geleistet von

- a) der freiwilligen Feuerwehr, welcher die Eigenschaft der Schutzwehr im Sinne des § 113 alinea 3 des Strafgesetzbuchs beihohnt,
- b) von der bestellten städtischen Hilfsfeuerwehr.

§ 2.

Der freiwilligen Feuerwehr liegt neben der Sorge für die Erhaltung der Brauchbarkeit der Feuerlöschgeräthe die Herbeischaffung und Wiederabfuhr der letzteren zu und von der Brandstelle, die Bewältigung einer Feuersbrunst und des Umsichgreifens einer solchen ob.

§ 3.

Die städtische Hilfsfeuerwehr besteht aus 40. von dem städtischen Sicherheitsausschusse gebungenen Männern.

Die städtische Hilfsfeuerwehr wird zur Bedienung der Spritzen und der anderen Fahrgeräthschaften, zur Absperzung des Brand- beziehungsweise Übungsplatzes, zur Bewachung und Bergung der geretteten Sachen verwendet und hat alljährlich behufs ihrer Ausbildung als Hilfsfeuerwehr bei zwei Uebungen der freiwilligen Feuerwehr zu erscheinen. Als Erkennungszeichen haben die Mannschaften der städtischen Hilfsfeuerwehr eine von der städtischen Verwaltung zu liefernde farbige Binde zu tragen.

§ 4.

Die Mannschaften der städtischen Hilfsfeuerwehr erhalten für ihr rechtzeitiges Erscheinen auf dem Brand- oder Übungsplatz — und zwar auch derjenige von ihnen, welcher sodann nicht zum Dienst berufen werden sollte, — eine Vergütung von 50 Pfg. Außerdem erhalten sie, wenn sie in Thätigkeit treten oder wenn sie als Ersatzmannschaften zurückbehalten werden, für den Kopf und Stunde, die angefangene für voll gerechnet, 50 Pfg.

§ 5.

Die freiwillige Feuerwehr versteht ihren Dienst unentgeltlich. Wenn durch Löschung eines Brandes eine allgemeine Gefahr abgewendet worden ist, so erhalten die zur Brandwache befohlenen Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr, und zwar der Führer derselben für die Stunde 1 Mk., die Mannschaften je 50 Pfg. für die Stunde Arbeitsentschädigung.

Ueber die Notwendigkeit der Brandwache, deren Stärke und Aufstellung, die Zeitdauer der Verwendung derselben entscheidet der Vertreter der Polizeiverwaltung. Fordert außerdem jemand zur eigenen oder fremden Sicherheit noch die Anwesenheit oder Verstärkung der Brandwache, so hat dieser für Zahlung der oben festgesetzten oder entstehenden Kosten beziehentlich Mehrkosten einzutreten, und werden diese dann im Weigerungsfalle der Zahlung im Verwaltungs-Zwangsverfahren eingezogen.

§ 6.

Vor der Entlassung der Mannschaften der freiwilligen und der städtischen Hilfsfeuerwehr nach dem Feuer, der Brandwache, der Uebung verlesen Abtheilungsführer oder der Branddirektor oder der Vertreter der Polizeiverwaltung die Namen der Mannschaften, vermerken die Fehlenden und zeigen dieselben der Polizeiverwaltung behufs Feststellung der Liquidation oder Bestrafung an.

§ 7.

Die Leitung der städtischen Löschhilfe liegt dem Polizeiverwalter oder dessen Vertreter ob. Macht der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hiervon keinen Gebrauch oder ist keiner von beiden anwesend, so wird die Löschhilfe von dem Branddirektor resp. dessen Stellvertreter geleitet. Die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Absperrung des Brandplatzes und des zur Ausführung der Löscharbeiten erforderlichen Platzes, des Uebungsplatzes hat der anwesende oberste Exekutivbeamte der städtischen Polizeiverwaltung zu treffen.

§ 8.

Dem Sicherheitsausschusse liegt die Verwaltung des gesammten Feuerlöschwesens im Stadtbezirk Rattowitz ob.

Die Mitglieder des Sicherheitsausschusses haben außerdem dem Polizeiverwalter oder dessen Stellvertreter bei ausbrechendem Feuer Hilfe in der Leitung der Löschhilfe zu leisten.

Der Sicherheitsausschuß besteht aus

dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, den dem Bauausschuß zugeordneten Magistratsmitgliedern, fünf von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Personen, dem Branddirektor der freiwilligen Feuerwehr und zwei Vorstandsmitgliedern derselben, sofern sie nach den Bestimmungen des § 5 der Städteordnung dazu befähigt sind.

§ 9.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, an einem leicht und jedermann zugänglichen Orte in seinem Hause oder Gehöfte folgende Löschgeräthschaften zu unterhalten:

1. einen Feuereimer nach vom Magistrate vorgeschriebener Form und Inhalt,
2. eine Feuerleiter, welche bis in das 1. Stockwerk des Hauses reicht,
3. eine Laterne.

§ 10.

Ein jeder, in dessen Wohnung oder Behausung Feuer ausbricht, ist bei Strafe verpflichtet, dies sogleich anzuzeigen und die öffentliche Hilfe ohne Zeitverlust in Anspruch zu nehmen. Eine gleiche Verpflichtung hat auch jeder andere, welcher den Ausbruch eines Feuers bemerkt.

§ 11.

Sämmtliche Gemeindemitglieder, welche Zugpferde halten, sind verpflichtet, dieselben bei entstehendem Feuer zur Bedienung der Sprizen und Wassertonnen zu stellen.

Die Polizeibehörde bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Pferdebesitzer ihre Pferde zu stellen haben, und jeder Pferdebesitzer ist gehalten, den desfallsigen Anordnungen derselben Folge zu leisten. Die namentliche Liste der zum Anspannen Verpflichteten befindet sich jederzeit zur Einsicht im Polizeiamte.

Die Dienstpferde von Beamten des Staates oder des Reiches und Postpferde dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 12.

Jedes Mitglied der städtischen Hilfsfeuerwehr erhält von dem städtischen Sicherheitsausschuß außer der gedruckten Anweisung zu seiner Dienstplicht (Feuerkarte) noch eine Armbinde mit Schild und ist verpflichtet, diese gut aufzubewahren und bei Feuer oder Probe mit zur Stelle zu bringen.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die Mitglieder des Sicherheitsausschusses erhalten eine Mütze, wie sie Vorstandsmitglieder der freiwilligen Feuerwehr außer Dienst tragen. Derjenige, welchem nach § 7 die Leitung der Feuerlöschhilfe zusteht, hat, so lange er dieses Recht der Leitung ausübt, eine gleiche Mütze mit einem breiten rothen Bande zu tragen.

§ 13.

Alljährlich findet eine Besichtigung und Prüfung aller zum Stadtbezirk gehörigen Gebäude in feuerpolizeilicher Hinsicht und der von jedem Hauseigenthümer zu beschaffenden Böschgeräthschaften statt.

Die Besichtigung wird vorgenommen:

- a) von einem Mitgliede des Sicherheitsausschusses,
- b) einem Mitgliede des Bauausschusses oder dem städtischen Bauführer,
- c) dem zuständigen Schornsteigfegermeister,
- d) dem zuständigen Bezirksvorsteher.

Anordnungen, welche bei einer solchen Besichtigung getroffen werden, müssen sofort befolgt, gerügte Mängel sofort beseitigt werden.

Ueber die Besichtigung wird der Polizeiverwaltung Bericht erstattet.

§ 14.

Zunwiderhandlungen gegen dieses Statut und dessen Vorschriften werden in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom $\frac{15. \text{ Juli}}{22. \text{ Oktober}}$ 1883, beziehungsweise gemäß der an Stelle dieser Verordnung tretenden Polizeiverordnung bestraft.

§ 15.

Die Feuerlöschordnung vom 5. Oktober 1868 und das Ortsstatut, betreffend das Feuerlöschwesen vom 1. Mai 1886 werden aufgehoben.

Rattowitz, den 22. Dezember 1891.

Der Magistrat.

gez.: Schneider. Kojch. Wenzel. Sitika.

Jung. Dr. Voebinger.

Rattowitz, den 28. Januar 1892.

Die Stadtverordneten.

gez.: H. Sachs. Landsberger.

Oppeln, den 27. Februar 1892.

Das vorstehende Ortsstatut für die Stadt Rattowitz wird kraft der Bestimmung in al. 1 und 2 des § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 auf Grund des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unter dem Vorbehalte des Widerrufs hierdurch bestätigt.

Namens des Bezirksausschusses.

Genehmigung

J. B.: gez. Kholoff.

B. A. II. 626.

22. Nachtrag zu der Feuerlöschordnung

vom $\frac{22. \text{ Dezember } 1891}{28. \text{ Januar } 1892.}$

Auf Grund des § 11 und 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird hiernit folgender Nachtrag zum Ortsstatut, betreffend das Feuerlöschwesen für die Stadtgemeinde Rattowitz erlassen.

§ 5a.

Wer eine Konzession zur Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft besitzt, ist, so oft er in konzessionirten Räumen Theateraufführungen oder Konzerte veranstaltet, verpflichtet, hiervon rechtzeitig dem Vorstande der freiwilligen Feuerwehr Nachricht zu geben. Der Vorstand hat daraufhin

einige ausgerüstete Mitglieder der Feuerwehr als Sicherheitswache zur festgesetzten Zeit in die fraglichen Räume zu stellen. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, an die Feuerwehr für jede Aufführung je eine Mark für jeden gestellten Mann im Voraus zu zahlen. Die Anzahl der zu stellenden Sicherheitsmannschaften wird von der Polizeiverwaltung für jede Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, in welcher solche Aufführungen veranstaltet werden, je nach dem Bedürfnisse festgestellt.

Kattowitz, den 12. Mai 1893.

Der Magistrat.

gez.: Landsberger. Kojch. Dr. Loebinger. Sittka.

Jung. Herzberger.

Kattowitz, den 8. Juni 1893.

Die Stadtverordneten.

gez.: S. Sachs. Gebhardt.

Oppeln, den 13. November 1893.

Der vorstehende Nachtrag zur Feuerlöschordnung vom ^{22. Dezember 1891}_{28. Januar 1892} der Stadt Kattowitz wird kraft der Bestimmung in al. 1 und 2 des § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 auf Grund des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unter dem Vorbehalt des Widerrufs hierdurch bestätigt.

Der Bezirksausschuß.

Genehmigung

gez.: v. Bitter.

B. A. II. 4229.

23. Friedhofsordnung vom 22. November 1878.

§ 1.

Nach Berathung mit den Gemeindefkirchenrätthen der altkatholischen und evangelischen Kirchengemeinde sowie des Synagogenvorstandes wird nachstehende Friedhofsordnung im Einverständniß mit dem Magistrat der Stadt Kattowitz erlassen.

I. Allgemeine Vorbemerkungen.

§ 2.

Die folgenden, hier bestehenden drei konfessionellen Friedhöfe, nämlich der altkatholische, evangelische und jüdische, stehen unter der Aufsicht und Verwaltung der Vorstände der betreffenden Religionsgesellschaften und der von diesen etwa gewählten Deputationen.

Ebenso sind die Todtengräber den betreffenden Vorständen bezw. der Deputation unterstehend.

§ 3.

Die Polizeiverwaltung hat das Recht und die Pflicht, die Innehaltung nachstehender Bestimmungen zu beaufsichtigen und eventuell durch Zwangsmaßregeln auf Kosten der betreffenden Religionsgemeinden durchzuführen.

II. Benutzung der Friedhöfe.

§ 4.

Die betreffenden mit einer angemessenen Umwährung von der Umgebung abzuschließenden und mit einem verschließbaren Eingang zu versehenen Friedhöfe werden zur Beerdigung der Verstorbenen der entsprechenden Konfessionsangehörigen, mögen dieselben Mitglieder der Gemeinde sein oder nicht, letzteren soweit dieselben innerhalb des Kirchspiels bezw. des Synagogenbezirks verstorben sind und nicht nach dem Gesetze über den Austritt aus der Synagogengemeinde das Recht der Mitbenutzung des Friedhofs verloren haben, sowie unter Gestattung des § 189 Theil II, Titel XI des allgemeinen Landrechts vorgesehenen Mitbenutzungsrechtes der Mitglieder anderer Kirchengesellschaften benutzt. Es bleibt dem Ermessen der betreffenden Gemeindeverwaltungen überlassen, auch die Leichen nicht innerhalb des Kirchspiels bezw. des Synagogenbezirks verstorbener Religionsgenossen auf ihrem Friedhofs beerdigen zu lassen.

§ 5.

Die Gräsferei, insoweit dieselbe sich in angemessener Entfernung von den Gräbern befindet, kann nach Ermessen des betreffenden Gemeindevorstandes für Rechnung der Friedhofskasse verpachtet werden.

Längs der quer durch den Friedhof, sowie der längs der Einfriedigung laufenden Gänge sind Bäume anzupflanzen.

Das außerhalb der Gänge liegende Friedhofsareal wird zur Beerdigung Verstorbener verwendet.

III. Von den Grabstellen im Allgemeinen.

§ 6.

Die Grabstellen bestehen:

a) Bei den christlichen Religionsgemeinden

1. in Gräften oder Erbbegräbnissen, welche Räume für mehrere Särge Erwachsener gewähren;
2. in gemauerten Gräbern für höchstens zwei Särge;
3. in Familiengräbern ohne Gruftbau und
4. in gewöhnlichen Grabstellen.

b) Bei der jüdischen Religionsgemeinde nur in gewöhnlichen Gräbern.

Alle diese Arten von Grabstellen unterliegen bezüglich ihrer Anlegung und Ruhezeit den allgemeinen gesetzlichen bezw. nachfolgenden Bestimmungen. Finden sich bei der Wiederbenutzung der Grabstellen noch

einzelne Zeichenreste, so sind die Letzteren zu sammeln und in würdiger Weise zu bestatten.

Auf dem jüdischem Friedhofe ist eine Wiederbenutzung der Gräber nicht gestattet. Keine Grabstelle darf von dem Besitzer an fremde Personen abgetreten oder veräußert werden.

IV. Von den bei den christlichen Religionsgemeinden befindlichen Grüften oder Erbbegräbnissen.

Grüste und Erbbegräbnisse können nur mit Genehmigung der Vorstände der theilhaftigen Religionsgesellschaften errichtet werden und zwar an den von diesen hierzu speziell zu bestimmenden Plätzen des Friedhofes.

§ 7.

Grüste und Erbbegräbnisse gehen durch Erbgang von den Besitzern auf deren Nachkommen bezw. Erben über, fallen jedoch wieder ins freie Eigenthum der Kirchengemeinde zurück, wenn die Besitzer ohne Nachkommen verstorben sind und ihre sonstigen Erben die Verlassenschaft nicht antreten oder ihrem Erbrechte entsagt haben, endlich im Falle des § 8.

§ 8.

Wenn die Besitzer oder deren Nachkommen, bezw. Erben die Unterhaltung des Bauzustandes einer Gruft entweder ganz unterlassen oder so sehr vernachlässigen, daß die Gruft nach den beiderseitigen Gutachten des Vorstandes der betreffenden Religionsgesellschaft und der Polizeiverwaltung anstatt eine Zierde des Friedhofes zu sein, solchen einstellt, oder wenn sie überhaupt haufällig erscheint, so ist die Friedhofsverwaltung zur Fortschaffung der Anlage berechtigt und verpflichtet, sofern seit 20 Jahren keine Beerdigung in der Gruft stattgefunden hat. Es müssen jedoch die ihrem Wohnorte nach bekannten Eigenthümer der Gruft vorher nachweislich schriftlich, entweder zur Reparatur oder eigenen Fortschaffung mit dreimonatlicher Frist aufgefordert worden sein. Bezüglich der ihrem Wohnorte nach unbekannten Besitzberechtigten muß die gleiche zweimalige Aufforderung durch die Insertion in dem Bezirks-Regierungsblatt und in einer größeren in Breslau herausgegebenen Provinzialzeitung erfolgen. Die dreimonatliche Frist läuft vom Tage der laut Behändigungschein erfolgten Publikation resp. dem Datum des Blattes, in welchem die Bekanntmachung das zweite Mal enthalten ist, ab. Unbekannte Erben der verstorbenen Inhaber einer Gruft sind nach der Ministerialverfügung vom 7. Dezember 1841 gerichtlich und edictaliter aufzurufen.

Erfolgt die Reparatur innerhalb der gestellten, mindestens drei Monate betragenden Frist nicht, so wird das betreffende Erbbegräbniß cassirt.

§ 9.

Finden sich bei der Cassation einer Gruft, welche vor Ablauf von 20 Jahren nach der letzten Beisetzung nicht erfolgen darf, noch Zeichenreste, so müssen diese in würdiger Weise anderweit bestattet werden.

§ 10.

Personen, denen ein Erbbegräbniß durch Erbgang zugefallen, haben solches dem Kirchenvorstand unter Vorlegung des Erblegitimationsattestes sofort anzuzeigen und können früher nicht auf Benutzung der Gruft Anspruch machen.

V. Von den bei den christlichen Religionsgemeinden befindlichen gemauerten Gräbern.

§ 11.

Gemauerte Gräber dürfen für nur höchstens zwei Särge gebaut werden und gelangen 40 Jahre nach der letzten Beisetzung in das Eigenthum der Kirchengemeinde zur freien anderweiten Benutzung zurück. Dieselben dürfen mit keinem Ueberbau versehen werden, vielmehr nur gewölbt oder mit Eisen resp. Steinplatten zugedeckt werden, die mit einem Verschuß zu versehen sind.

§ 12.

Eine Verlängerung des Gebrauchsrechtes eines gemauerten Grabes kann bei dem Kirchenvorstand durch Zahlung der vollen Taxe erkaufte werden und gilt für weitere 40 Jahre.

VI. Von den bei den christlichen Religionsgemeinden befindlichen Familiengräbern ohne Gruftbau.

§ 13.

Für Familienbegräbnisse, ohne Gruftbau werden geeignete Plätze reservirt. Dieselben sind von den Erwerbern mit einem Zaune zu umgeben.

§ 14.

Derartige Familien-Begräbnißplätze dürfen nur für die Beerdigung des Erwerbers, dessen Ehegatten, deren eheliche Kinder und Geschwister benutzt werden, gehen aber nicht auf die weiteren Nachkommen und Erben zur Benutzung über.

§ 15.

Die einzelnen Gräber auf solchen Plätzen erhalten Nummersteine. 40 Jahre nach der letzten dort erfolgten Beerdigung fällt der Begräbnißplatz ins freie Eigenthum der Kirchengemeinde zurück, wenn nicht durch wiederholte Bezahlung der ganzen Taxe der Besitz auf weitere 40 Jahre gesichert worden ist.

Die §§ 7 bis 15 finden auf die jüdische Religionsgemeinde keine Anwendung.

VII. Gewöhnliche Gräber.

§ 16.

Die gewöhnlichen Grabstellen zerfallen ihrer Lage nach in Gräber für Erwachsene und für Kinder. Für jede dieser Arten werden verschiedene Viertel resp. Abtheilungen des Friedhofs bestimmt. Im Uebrigen findet für jede Abtheilung das fortlaufende Reihenbegräbniß statt.

§ 17.

Bei den christlichen Religionsgemeinden bleiben die besagten Grabstellen für Erwachsene für die Dauer von 20 Jahren, die Grabstellen für Leichen von Kindern von 12 Jahren und darunter für eine Dauer von 16 Jahren von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen. Erben und Angehörigen steht es frei, durch nochmalige Zahlung der vollen Tage die Frist zu verdoppeln.

Auf dem jüdischen Friedhofe ist die Wiederbenutzung oder anderweitige Benutzung der Gräber, resp. die Translocirung der Gebeine nicht gestattet, und ist das Anrecht an die Grabstellen für die Erwerber, deren Erben oder Nachkommen ein bleibendes. (cfr. § 37.)

§ 18.

Die Gräber der Erwachsenen erhalten 2 m Länge und 1 m Breite, die der Kinder bis $1\frac{1}{2}$ m Länge und $\frac{3}{4}$ m Breite. Erstere sind 2 m letztere $1\frac{1}{2}$ m tief anzulegen. Die Entfernung des Zwischenraumes von einem Grabe zum andern beträgt nach allen Seiten hin bei festem Boden $\frac{1}{3}$ m, im losen Sandboden $\frac{1}{2}$ m.

§ 19.

Die Gräber erhalten mit Rasen belegte oben abgeplattete 30 – 40 cm hohe Hügel in verhältnißmäßiger Breite.

§ 20.

Jedes Grab erhält einen mit Jahreszahl und Nummer eingemeißelten Nummerstein resp. ist die Nummer auf dem Leichensteine anzubringen.

Die Nummer entspricht der in dem vom Vorstand der betreffenden Religionsgesellschaft geführten Begräbniß-Kontrollbuch resp. Begräbniß-register aufgeführten Nummer.

In dem Buche resp. Register werden aufgeführt Nummer des Grabes, Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Gewerbe, Wohnort, die Nummer des standesamtlichen Sterberegisters, Todes- und Begräbnißtag des Verstorbenen. In dieses Register sind die bei den verschiedenen Religionsgemeinden vorkommenden Gräberarten aufzunehmen.

§ 21.

Das Ankaufen sogenannter reservirter Grabstellen ist zulässig, doch müssen die vorgenannten Plätze mit einer Tafel versehen werden, welche die Aufschrift „reservirt“ trägt. Die Reservation gilt jedoch nur für die Zeit, binnen welcher die Nachbargräber liegen bleiben müssen (§ 17). Nach Ablauf dieser Frist tritt wiederholte Zahlung der Tage ein, oder die Stelle fällt ins unbeschränkte Eigenthum der Kirchengemeinde zurück. Auf dem jüdischen Friedhofe findet die Bestimmung in Betreff der Reservation für eine nur beschränkte Zeit keine Anwendung.

Die Reservation ist vielmehr eine bleibende (§ 17).

VIII. Bepflanzung der Grabstellen.

§ 22.

Jedes Grab wird an den Böschungsseiten durch den Todtengräber unentgeltlich mit Rasen belegt oder mit Gras besät.

Außerdem ist das Bepflanzen der Grabhügel mit Blumen, Ephen u. s. w. gestattet.

§ 23.

Nicht gestattet als Bepflanzungsmaterial sind giftige und solche Pflanzen, welche sich weit ausbreiten, sogenannte wilde Sträucher, ebenso stark wurzelfassende Bäume, zu denen jedoch Trauereschen, Weiden und Lebensbäume nicht gerechnet werden.

§ 24.

Die Angehörigen sind verpflichtet, derartig bepflanzte Gräber stets in guter Ordnung zu erhalten, widrigenfalls unter Beseitigung der Unordnung die einfache Beraujung des Grabes eintritt.

IX. Anlangend den Bau von Gräften, Gräbern u. s. w. bei den christlichen Religionsgesellschaften.

§ 25.

Alle Ablagerungen von Baumaterialien zu Gräften, Gräbern und Leichensteinfundamenten müssen nach Anweisung des Kirchenvorstandes resp. dessen Deputation erfolgen.

Der Platz für die ausgeschachtete Erde ist ebenso anzuweisen; fehlt der geeignete Platz, so kann die Abfuhr auf Kosten des Erbauers verlangt resp. ausgeführt werden.

Nach Beendigung des Baues ist für vollständige Reinigung und Wiederherstellung der vom Bau in Mitleidenschaft gezogenen Umgebung in den früheren Stand seitens des Bauherrn zu sorgen und zwar nach Anweisung des Kirchenvorstandes resp. dessen Deputation; eventl. geschieht es auf seine Kosten.

Vorstehende Bestimmungen gelten für Neu- wie für Reparaturbauten. Die nach diesem Paragraphen entstehenden Kosten können im Verwaltungs-Erekutionswege eingezogen werden.

§ 26.

Gräfte müssen über das Dach hinausreichende Ventilationsöffnungen erhalten.

X. Von Denkmälern und Leichensteinen.

§ 27.

Die Aufstellung von Monumunten, Leichensteinen, steinernen Einfassungen, eisernen Geländern ist unter Einreichung einer Zeichnung, Angabe der Inschriften dem betreffenden Religionsgemeinde-Vorstande, welchem das Recht zusteht, Monumente u., welche dem Ritus widersprechen oder Inschriften, welche anstößig sind, zurückzuweisen, vorher anzuzeigen und die Gebühr für deren Aufstellung zu zahlen.

§ 28.

Die mit der Aufstellung beauftragten Handwerker, Arbeiter u. sind an die Bestimmungen des Titels 9 gebunden.

§ 29.

In Betreff des Anrechtes auf die Leichensteine u. (§ 27) gelten die für die Grabstätten festgesetzten Bedingungen, doch sind solche von der ferneren Taxe befreit, wenn die qu. Grabstellen durch erneuerten Ankauf reservirt bleiben. Unbrauchbar gewordene Leichensteine und Denkmäler sind möglichst an den Kirchhofsseiten aufzubewahren.

Für den jüdischen Friedhof wird auf § 17 verwiesen.

XI. Allgemeine Vorschriften im Interesse der Ordnung auf den Friedhöfen.

§ 30.

Der Friedhof ist dem Publikum täglich geöffnet und zwar während der Monate April, Mai, Juni, Juli und August von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und während der übrigen Monate des Jahres von 8 Uhr Morgens bis Sonnenuntergang, vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen des Gemeindevorstandes der Religionsgesellschaften.

§ 31.

Jeder der den Friedhof besucht, oder einen Leichenzug dorthin begleitet, muß sich daselbst mit dem Anstande und der Achtung betragen, welche man den Todten schuldig ist.

Jedes Individuum, welches sich einer ungeziemenden Handlung schuldig macht, hat vorbehaltlich der Bestrafung die Ausweisung zu gewärtigen.

§ 32.

Es ist verboten, die Umfassungszäune und Mauern, wie die Gitter der Grabstellen zu überschreiten, auf die Hügel zu steigen und den dazu gehörigen Boden niederzutreten, über Grasplätze zu schreiten, Blumen von den Gräbern abzureißen u.

§ 33.

Hunde werden unter keinen Umständen auf dem Friedhofe geduldet. Nur dem Leichenwagen und den erforderlichen Bau-, Kies- und Rasenfuhrern ist die Einfahrt in den Friedhof gestattet. Reiter werden niemals eingelassen.

§ 34.

Ohne Genehmigung der Polizei und der betreffenden Friedhofsverwaltung darf kein Grab geöffnet und keine Leiche nach einem anderen Orte verlegt werden.

Ausgrabungen in Folge richterlichen Befehls oder vorgelegter Staatsbehörden unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§ 35.

Für die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ist zunächst der Friedhofsaufseher und demnächst die Friedhofsdeputation verantwortlich.

Den Anordnungen dieser Verwaltungsorgane ist daher auch vorbehaltlich der späteren Rechtfertigung unbedingt Folge zu leisten. Die Uebertretung der hier gegebenen Vorschriften wird nach Maßgabe der hierüber besonders erlassenen Polizeiverordnung bestraft.

XII. Taxe für Plätze, Leichensteine u. s. w.

§ 36.

Die Taxe für die Preise der Plätze, der Grüste, der gemauerten Gräber, Familiengräber, gewöhnlichen Gräber, Nummersteine, Leichensteine und Denkmäler, soweit deren von den Vorständen der einzelnen Religionsgemeinden erhoben werden, ist von Letzteren unter Zustimmung der Kirchengemeinde-Vertretungen, beziehungsweise des Repräsentantenkollegiums und mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzustellen, sofern nicht durch eine schon aufgestellte, von der Regierung genehmigte Taxe obiger Bestimmung Rechnung getragen ist.

§ 37.

Abänderungen der Taxe, soweit dieselben deren Erhöhung betreffen, sind gleichfalls von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen.

Rattowiz, den 22. November 1878.

Der Magistrat.

gez.: Rüppell.

24. Polizeiverordnung zur Friedhofsordnung.

Nach Verathung mit dem Magistrat wird die seitens des Gemeindefirchentraths der altkatholischen und evangelischen Kirchengemeinden, sowie des Synagogenvorstandes zu Rattowiz angenommene Friedhofsordnung von uns genehmigt und auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Wer den in den §§ 23, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33 und 34 der Friedhofsordnung vom 22. November 1878 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird soweit das Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe androht, mit einer Geldstrafe von 1 bis 9 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe belegt.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der durch die Rattowizer Zeitung erfolgten Publikation in Kraft.

Rattowiz, den 22. November 1878.

(L. S.)

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Rüppell.

25. Polizeiverordnung, betreffend die Beleuchtung von Fluren und Treppen vom 9. Februar 1887.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und resp. des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, Magistrats, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Ein jedes, innerhalb des Stadtbezirks Rattowitz belegenes, bewohntes Gebäude ist in seinen, für die gemeinschaftliche Benutzung der Einwohner bestimmten Räumen, d. h. den Eingängen, Fluren, Treppen, Korridors u. von Eintritt der abendlichen Dunkelheit bis zur Schließung der Hausthüren ausreichend zu beleuchten.

Die Beleuchtung muß sich bis in das oberste bewohnte Stockwerk, und wenn zu dem Grundstücke Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu denselben erstrecken.

§ 2.

In den Fabriken und öffentlichen Etablissements, den Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungslokalen müssen von Eintritt der Dunkelheit ab, resp. von Oeffnung der qu. Lokale ab und solange als Personen sich daselbst aufhalten, die Eingänge, Fluren, Treppen und Korridore, sowie Bedürfnisanstalten in gleicher Weise ausreichend beleuchtet werden.

§ 3.

Zur Beleuchtung sind nur die Eigenthümer, Wirths oder Hausverwalter der bewohnten Gebäude, der Fabriken, öffentlichen Etablissements, Vergnügungs-, Vereins- und Versammlungslokale verpflichtet.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach erfolgter Publikation in Kraft.

Rattowitz, den 9. Februar 1887.

Die Polizeiverwaltung.

N. B.: gez. Rüppell.

26. Polizeiverordnung, betreffend die Aufbewahrung und Lagerung von Holz pp. vom 15. März 1887.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und zur Ausführung des § 367, Nr. 6 und

§ 368, Nr. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des § 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird bei gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 16. April 1886, betreffend die Lagerung von Brennholz u. unter Zustimmung des Gemeindevorstandes und nach erfolgter Genehmigung des Königlich-Regierungs-Präsidenten zu Oppeln nachstehende Polizeiverordnung für den Stadtbezirk Rattowitz erlassen:

§ 1.

Die Benutzung eines Grundstücks und der darauf stehenden Gebäude zur Aufbewahrung und Lagerung von Holz, Torf, Kohlen oder sonstigen Bau- und Brennmaterialien, sei es zum Handel, Gewerbebetrieb oder eigenem Gebrauche, in letzterem Falle in einem das jeweilige Bedürfnis einer Privathaushaltung überschreitende Quantum ist von der polizeilichen Erlaubnis abhängig.

§ 2.

Diese Erlaubnis ist schriftlich nachzusuchen unter Beifügung eines von einem zuverlässigen Sachverständigen gefertigten Situationsplanes, aus welchem die Lage des Grundstücks oder Gebäudes, sowie der Zugang zu demselben und die Umgebung auf 100 Meter Entfernung von der Grenze des Grundstücks und die auf diesem Terrain befindlichen Baulichkeiten genau ersichtlich sein müssen, desgleichen ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 eine Beschreibung der Umgegend beizulegen. Für die Gebäude ist Bauart und Dachdeckung auf dem Plane aufzuschreiben.

Der Plan ist nach Maßstab von 1 : 500 zu zeichnen, mit Maßstab, Unterschrift des Verfertigers und des Antragstellers zu versehen.

Die Polizeiverwaltung kann ungenügende Zeichnungen und Beschreibungen ablehnen und deren Anfertigung durch einen geprüften Feldmesser verlangen.

§ 3.

Die polizeiliche Erlaubnis erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie erlischt nach 6 Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit kein Gebrauch davon gemacht worden. Sie ist aus überwiegenden feuerpolizeilichen Sicherheitsrücksichten ohne Entschädigung widerruflich.

§ 4.

In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Schaubühnen, feuergefährlichen Fabriksstätten, oder von zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leichtverbrennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden, desgleichen innerhalb engebaunter Stadttheile ist die Anlegung von größeren Lagerstätten der im § 1 bezeichneten Art, insonderheit wenn auf den Lagerplätzen ein Handel mit den gelagerten „den in § 1 gedachten Materialien“ getrieben werden soll, unzulässig. Die Entfernung ist von der zu lagernden Quantität und der Lage bedingt, daher in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung der Polizeibehörde abhängig.

§ 5.

Plätze, auf denen eine große Quantität von den im § 1 benannten Materialien lagert, müssen mit einer 2 Meter hohen, dichten Einfriedigung versehen sein. Sofern der Lagerplatz an unbebaute Grundstücke oder an die Straße grenzt, ist eine Entfernung von 3 Metern ausreichend, in welcher das gelagerte „im § 1 gedachte Material“ von der Einfriedigung entfernt bleiben muß. Dieselbe Entfernung ist bei Gebäuden inne zu halten, welche auf der Lagerstätte stehen.

Gebäude auf dem Lagerplatze, in welchem maschinelle Einrichtungen vorhanden, in welchen durch Reibungen in Zapfenlagern u. leicht Feuer entstehen kann, müssen von den Stapelplätzen mindestens 10 Meter entfernt sein. Schnitt- und Rundholz soll 10 Meter von Gebäuden entfernt aufgestellt werden. Die Begrenzungslinien sollen durch Pfähle markirt werden.

Auf Lagerplätze, auf denen mehr als 700 Kubikmeter der in Betracht kommenden, brennbaren Materialien gelagert werden, muß die Entfernung der Stapel von solchen Häusern, welche mit einer Brandmauer den Lagerplatz begrenzen, 10 Meter, von solchen Häusern, die nicht massiv verblendet, aber mit Oeffnungen nach dem Lagerplatze versehen sind, 15 Meter betragen.

§ 6.

Ohne feuerfeste Bedeckung dürfen die im § 1 bezeichneten Materialien nicht höher als 4 Meter über dem Niveau des Lagerplatzes aufgestellt oder aufgeschüttet werden, wenn die Holzplätze für Vorräthe unter 700 Kubikmeter bestimmt sind. Desgleichen dürfen unter denselben Umständen Hölzer, Torf und Kohlen nur bis zu 500 Kubikmeter, anderes Material bis zu einer entsprechenden Menge unmittelbar neben- und übereinander aufgestellt oder aufgeschüttet werden.

Befinden sich größere Quantitäten als 700 Kubikmeter auf einer und derselben Lagerstätte bei einander, so muß jede Menge des vorbezeichneten Kubikinhalts von der anderen durch mindestens 5 Meter breite, passirbare Zwischenräume getrennt werden.

§ 7.

Der Zugang zu dem Lagerplatze muß 5 Meter breit sein, so zwar, daß von diesem aus direkt jeder der im vorstehenden Paragraphen erwähnte, resp. bestimmte 5 Meter breite Zwischenraum für die Löschmannschaft und Feuerlöschgeräthe erreichbar und passirbar ist.

§ 8.

An Feuerlöschgeräthschaften sind auf jeder solchen Lagerstätte in brauchbarem Zustande vorrätzig und stets zugänglich zu halten:

- a) bei einem Flächeninhalte bis zu 5 ar eine stets mit Wasser gefüllte Rädertiene mit 4 Feuereimern,
- b) bei einem Flächeninhalte von 5 bis zu 15 ar zwei dergleichen Rädertiene und 8 Feuererimer,
- c) bei größeren Lagerstätten 3 dergleichen Rädertiene und 12 Feuererimer.

§ 9.

Nach Einrichtung der städtischen Wasserleitungsanlagen sind auf je 500 Kubikmeter gelagertes Material mindestens 1 Druckständer mit Normalgewinde — Anschlußstück für die Löschschläuche — aufzustellen. Diese Druckständer müssen durch 50 mm Röhren mit der Rohrleitung der städtischen Wasserleitung verbunden sein. Die Placirung der Druckständer soll durch die Baukommission bestimmt werden, dabei soll als Norm angenommen werden, daß auf 15 ar ein Stand zu stehen kommt.

§ 10.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, welche auch auf bereits vorhandene Lagerplätze Anwendung finden, oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt, sofern nicht die Bestimmungen und Strafe der §§ 367, Nr. 6, 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches zur Anwendung kommen, einer Geldbuße bis zu 30 Mark, oder im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe. Diese Polizeiverordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Publikation in Kraft, von welchem Tage ab die Polizeiverordnung vom 16. April 1886 über die Lagerung von Brennholz u. außer Kraft tritt und resp. aufgehoben wird.

Rattowik, den 15. März 1887.

Die Polizeiverwaltung.

gez.: Rüppell.

Vorstehende Polizeiverordnung vom 15. März 1887 wird hiermit auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Bezug auf das Strafmaß genehmigt.

Duppeln, den 28. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: gez. Hüpeden.

27. Polizeiverordnung, betreffend das öffentliche Anschlagwesen vom 4. September 1895.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk Rattowik nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Öffentliche Anzeigen (§ 30 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) und §§ 9 und 10 des

Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 273) dürfen an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder sonst wie an Stellen, welche für jedermann zugänglich sind, nur an die zu diesem Zwecke bestimmten und genehmigten Einrichtungen (Säulen, Tafeln, Annoncenuhren u. s. w.) angeschlagen werden.

§ 2.

Die Befugniß hiesiger öffentlicher Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen an ihren Geschäftshäusern anzuschlagen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 3.

Grundstücksbesitzer und Miether sind berechtigt, Anzeigen, welche sich lediglich auf ihr eigenes Interesse beziehen, an ihren Grundstücken oder Miethsräumen während der Zeit des Innehabens anzuschlagen oder aufzuhängen.

Im Falle des Umzuges gilt diese Befugniß noch drei Monate nach Verlassen der Räume.

§ 4.

Die in dem § 1 bezeichneten Anschlagvorrichtungen dürfen nur unter gleichzeitiger Genehmigung des Magistrats und der Polizeiverwaltung an den von diesen bestimmten Orten von demjenigen errichtet werden, welcher als Unternehmer hierzu vom Magistrat ermächtigt wird.

§ 5.

Anschlagvorrichtungen, welche gegenwärtig bereits bestehen, sind auf Verlangen der Polizeiverwaltung zu beseitigen.

§ 6.

Papier von roter Farbe wird für die Bekanntmachungen des Magistrats, der Polizeiverwaltung und anderer öffentlicher Behörden vorbehalten und darf zu anderen Plakaten nicht verwendet werden.

§ 7.

Anzeigen an den im § 1 erwähnten öffentlichen Einrichtungen anzubringen oder von denselben zu entfernen, ist nur denjenigen Personen gestattet, welche von dem zur Verfügung über diese Einrichtung Befugten hiermit beauftragt sind und die nach den Gesetzen erforderliche polizeiliche Erlaubniß erhalten haben. Besondere Bedingungen zur Benutzung der Vorrichtungen werden vom Magistrat im Einverständniß mit der Polizeibehörde festgesetzt.

§ 8.

Die Beschädigung, Beschreibung, Beschmutzung der Anschlagvorrichtungen und Plakate, das Umherwerfen der entfernten Plakate auf die Erde oder sonstiger Unfug an den Anschlagvorrichtungen ist verboten.

§ 9.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rattowiz, den 4. September 1895.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: gez. Rosch.

Druck von Gebrüder Böhm, Rattowitz D.-S.

Biblioteka Śląska w Katowicach
ID: 0030001156062



II 139620/1